<366116991100017

<366116991100017

Bayer. Staatsbibliothek

Kr

I. Bibl. gem. 377-1/3

Kramer

Allgemeines
positives
Staats-Landrecht
der
unmittelbaren freyen Reichsritterschaft
in
Schwaben, Franken und am Rheine,
nebst einer
Einleitung in das Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft überhaupt

von
Johann Georg Kerner,
B. R. L. und Stadtschreibern in Ludwigsburg.

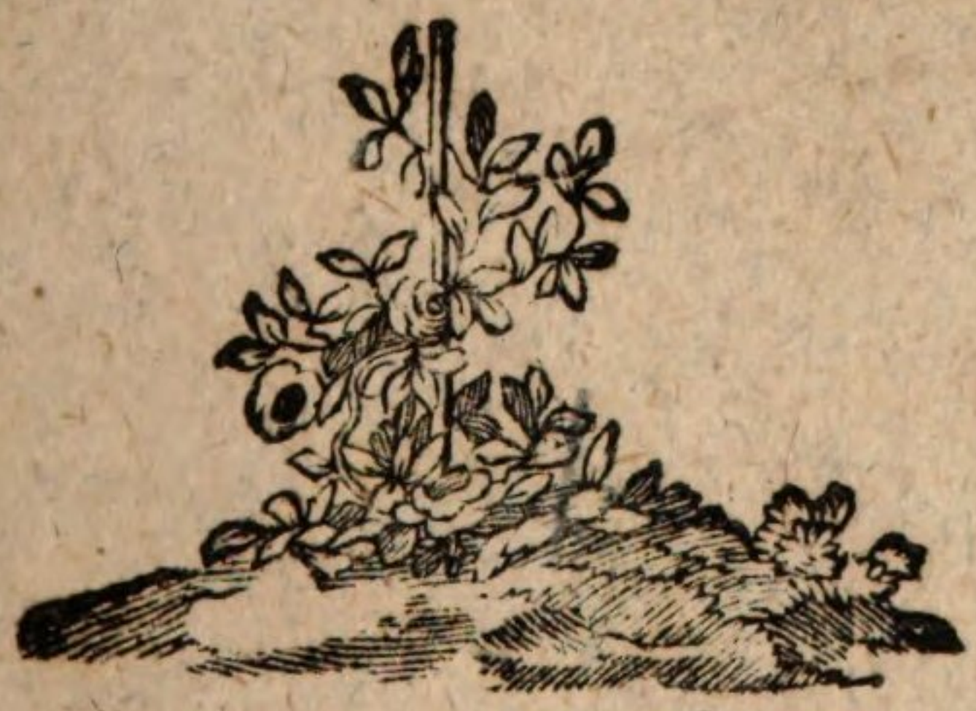

Lemgo,
im Verlage der Meyerschen Buchhandlung 1786.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Excellenz

Herrn

Eberhardt Freyherrn von Kniestedt,

Herrn

auf Kniestedt, Schaubek, Kleinbottwar, Heutingsheim und Riebgarten ꝛc. Herzoglich Würtenbergischem Staatsminister und Geheimenrath, der Herzoglichen Rentkammer Präsidenten und des Herzoglichen großen Ordens Rittern, wie auch der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben des Canton Neckars, Schwarzwald und Ortenau erbetenen Ritterhauptmann und des Canton Kochers erbetenen Ritterrath ꝛc.

Meinem

Gnädigen und Hochgebietenden Herrn.

Reichsfrey-Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr!

Gerade in demjenigen Umstande, unter welchem ich Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz hohen Namen meinem Buche, wäre es funfzehn Jahre früher erschienen, nicht vorsetzen durfte, ohne mich dem, obgleich ungerechten, Verdachte der Partheylichkeit auszusetzen, liegt der Grund, der mich hoffen läßt, daß jetzt eben dieser Name für mein Buch bey dem Publikum die stärkste Empfehlung seyn wird.

Würtenberg verehrt in der Person Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz Carls

weisen

weisen Minister, der Schwäbische Canton Schwarzwald ꝛc. einen Ritterhauptmann, auf den er stolz ist, und der Schwäbische Canton Kocher einen einsichtsvollen Ritterrath. Wurde man erst noch vor drey Lustern eine so glückliche Vereinigung in einer und derselben Person wohl für möglich gehalten haben?

Vielleicht spricht jetzt das Publikum auch meinem Buche die Unpartheylichkeit nicht ab, da man im Gegentheil zu jener Zeit bey dem ersten Blicke auf das Titelblatt

und

und den Namen des Autors gewiß Partheylichkeit bey ihm gefunden hätte.

Ist es auch gleich nicht der übrige Werth dieses Buchs, so ist es doch dieser Umstand, wegen dessen ich mir mit der angenehmen Hofnung schmeichle, Ew. Hochfreyherrliche Excellenz werden es nicht ungnädig aufnehmen, daß ich Hochdero Namen hieher gesetzt habe.

Sollte aber dieses Buch selbst von Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz eines kleinen Beyfalls gewürdiget werden, für wie reich-

lich

lich belohnt würde ich mich für die darauf verwandte Mühe halten!

Der ich in der vollkommensten Ehrfurcht verharre

Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz

Geschrieben zu Ludwigsburg
den 1ten Nov. 1784.

unterthänigst Diener
Johann Georg Kerner.

An den Leser.

Da es einmal ein auf die Natur der Sache selbst sich gründender und von den grösten Publicisten Teutschlands allgemein angenommener Satz ist, daß das allgemeine Teutsche Staatsrecht erst durch die Bearbeitung des Staatsrechts einzeler unmittelbarer Reichsländer, einzeler Teutschen Provinzen, Ausbildung, Vervollkommnung und Umriß erhalten muß, so kann ich gar füglich sowohl den Leser, als mich mit aller weitern Auskramung der Gründe, aus welchen ich das gegenwärtige Buch dem Drucke übergeben habe, verschonen.

Ob die von mir gewählte Ordnung, nach welcher ich meinen Gegenstand bearbeitet habe, und dann die Ausarbeitung selbst Lob oder Tadel verdiene, mögen vernünftige und unpartheyische Kunstrichter — mag das Publikum entscheiden, deren Urtheil ich nicht ganz ohne Unruhe entgegen sehe.

Eben dieses Urtheil, je nachdem es so oder anders ausfällt, wird mich bestimmen, an das von mir grösten-theils schon ausgearbeitete ritterschaftliche Genossenschafts- und Reichsrecht entweder vollends die lezte Hand zu legen und solche ebenfalls an das Licht treten zu lassen, oder

mein

mein Manuscript zu meinem Privatgebrauche aufzusparen — ein Opfer — dessen freywillige Darbringung mir vielleicht um so eher zugetrauet werden wird, wenn ich hier anführe, daß, wie etliche meiner Freunde wissen, gegenwärtiges ritterschaftliche Staats-Landrecht bereits im Frühjahre 1778, als Herrn Christoph Ludwig Pfeifers erster Theil seines unpartheyischen Versuchs eines ausführlichen Staatsrechts der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft ans Licht trat, zum Drucke fertig war, von mir aber um deswillen nicht eher zu solchem befördert wurde, weil ich vorher die Erscheinung des zweyten Theils dieses Versuchs geruhig abwarten wollte, um sodann desto richtiger beurtheilen zu können, ob nicht durch diese Arbeit mein Buch für das Publikum ganz entbehrlich gemacht werden würde?

Dieser zweyte Theil erschien bereits im Jahr 1780, und nach einer zu wiederhohlten malen angestellten kaltblütigen Prüfung und Vergleichung des Pfeiferschen Versuchs mit meinem Buche glaube ich mir aus guten Gründen schmeicheln zu dürfen, daß dieses auch neben jenem für das Publikum von einigem Werthe seyn mag.

Sum-

Summarischer Innhalt.

Einleitung in das Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft überhaupt. S. 1.

§. 1. Begrif des Reichsritterschaftlichen Staatsrechts. S. 3.

§. 2. Positive Grund-Gesetzgebung der Reichsritterschaftlichen Staatsverfassung. S. 5.

§. 3. Eintheilung derselben. S. 6.

§. 4. Grund-Gesetzgebung der ritterschaftlichen Reichsverfassung, Quellen derselben und Entscheidung einer hiebey vorkommenden Frage. S. 6.

§. 5. Von den Quellen der ritterschaftlichen Genossenschafts- und Landesverfassung. S. 14.

§. 6. a) Kaiserliche Privilegien. S. 15.

§. 7. b) Ritter-Proceß-Gerichts Austrags-Executionsordnungen, Unions-Recesse, Ritter-Hauptmannscapitulationen ꝛc. S. 25.

§. 8. c) Verträge zwischen den Reichsrittern und ihren Unterthanen. S. 28.

§. 9. d) Familiengesetze. S. 29.

§. 10. e) Stiftungsacten. S. 30.

§. 11.

Innhalt.

§. 11. f) Condominalverträge. S. 31.

§. 12. g) Herkommen. S. 31.

§. 13. h) Analogie. S. 32.

§. 14. i) Obristrichterliche kaiserliche Sentenzen. S. 33.

§. 15. Von der Anwendung dieser Grundgesetze und ihrer Ordnung. S. 34.

§. 16. Von dem Studium des Reichsritterschaftlichen Staatsrechts. S. 34.

§. 17. Eintheilung desselben. S. 39.

Reichsritterschaftliches Staats-Landrecht.

Eintheilung des Landrechts.

Erster Abschnitt.

Von der öffentlichen Verfassung. S. 45.

Erstes Kapitel.

Von den ritterschaftlichen Landen überhaupt. S. 45.

§. 18. Ursprung derselben. S. 45.

§. 19. Regalien der Reichsritter. S. 55.

§. 20. Ob den Reichsrittern die Landeshoheit zukomme? S. 60.

§. 21. Grenzen und Bestimmung der Landesherrlichkeit der Reichsritter. S. 68.

§. 22. Rechtliche Folgen hieraus. S. 70.

§. 23. Eintheilung des Reichsritterschaftlichen Territoriums. S. 75.

§. 24. a) Regierungsform. S. 76.

§. 25. b) Regierungsfolge. S. 78.

§. 26. Auf Reichsritterschaftlichen stiftischen Gütern. S. 79.

§. 27. Auf Reichsritterschaftlichen Familiengütern. S. 80.

Innhalt.

§. 28. Auf Reichsritterschaftlichen Lehengütern. S. 82.

§. 29. Auf Reichsritterschaftlichen Allodialgütern. S. 90.

§. 30. Von Verzichttöchtern. S. 92.

§. 31. Von Errichtung der Stammgüter und bedungenen Familienfideicommissen. S. 99.

§. 32. Von Einschränkung der Theilung Reichsritterschaftlicher Güter. S. 105.

§. 33. Von Minorennen und Vormundschaften. S. 110.

§. 34. Von der Scheidung des Lehens vom Eigenthum S. 112.

§. 35. c) Verschiedenheit in dem Religionscharakter der Reichsritterschaftlichen Territorien. S. 120.

§. 36. Gemeine Wohlfahrt und Interesse der Reichsritterschaftlichen Lande. S. 121.

Zweytes Kapitel.

Von den Bürgern der ritterschaftlichen Lande. S. 125.

Erstes Hauptstück.

Von den Innhabern der Landesherrlichkeit über Reichsritterschaftliche Güter. S. 125.

§. 37. I. Persönliche Bestimmungen derselben. Vorläufige Anmerkung. S. 125.

§. 38. Persönliche Bestimmungen der Innhaber der Landesherrlichkeit in denen den Rittercantonen zuständigen Gütern. S. 126.

§. 39. In Reichsritterschaftlichen Stiftischen Gütern. S. 127.

§. 40. In Reichsritterschaftlichen Familiengütern. S. 128.

§. 41. Familienverhältnisse der Reichsritter. S. 130.

§. 42. Namen, Rang und Wappen derselben. S. 133.

§. 43. Religion der Reichsritter. S. 136.

§. 44. II. Verhältniß derselben zu der den Reichsritterschaftlichen Direktorien über sie eingeräumten Gerichtsbarkeit. S. 140.

§. 45.

Innhalt.

§. 45. III. Verhältniß derselben zu der höchsten Gewalt und Majestät des Teutschen Reichs. S. 143.

Zweytes Hauptstück.

Von den Reichsritterschaftlichen Unterthanen. S. 147.

§. 46. Unterthanenpflicht derselben. S. 147.

§. 47. Huldigung. S. 151.

§. 48. Von einem besondern Verhältniß ritterschaftlicher Unterthanen gegen ihre Landesherrn, welches aus ihrem beyderseitigen ehmaligen Zustand zu erklären ist. S. 152.

§. 49. Lehenspflicht. S. 154.

§. 50. Eintheilung der Reichsritterschaftlichen Unterthanen. S. 157.

Drittes Hauptstück.

Von der gesammten Unterthanschaft eines Reichsritters S. 175.

§. 51. Concurrenz derselben zur Landes-Grundgesetzgebung. S. 175.

Drittes Kapitel.

Von den Ritterterritorien. S. 179.

§. 52. Von denselben überhaupt. S. 179.

§. 53. Von den Bestandtheilen derselben. S. 181.

Zweyter Abschnitt.

Von der öffentlichen Regierung. S. 184.

§. 54. Begrif und Bedürfnisse derselben. S. 184.

§. 55. Einschränkung derselben. S. 185.

Erstes Kapitel.

Von den zu Verwaltung der öffentlichen Regierung nöthigen Hülfsmitteln. S. 187.

Erstes Hauptstück.

§. 56. Von den Rechten der Reichsritter in Militärsachen. S. 187.

Zweytes Hauptstück.

Von den Beamten der Reichsritter. S. 195.

§. 57.

Innhalt.

§. 57. Vorläufige Anmerkungen. S. 195.

§. 58. Verschiedenheit in Anordnung der Aemter selbst. S. 197.

§. 59. Eintheilung der Beamten und ihrer Verrichtungen. S. 199.

Drittes Hauptstück.

Von den öffentlichen Einkünften. S. 201.

§. 60. Begrif und Bestimmungen derselben. S. 201.

§. 61. Quellen der öffentlichen Einkünfte. S. 201.

§. 62. Von den Fiskal- und Territorialgefällen der Reichsritter. S. 202.

§. 63. Von dem Privateigenthum der Reichsritter. S. 214.

§. 64. Von den sogenannten Privatsteuren der Reichsritter. S. 216.

§. 65. Prüfung einiger hiebey sich ergebender Zweifel. S. 224.

Zweytes Kapitel.

Von der öffentlichen Regierung selbst. S. 232.

Erste Abtheilung.

Von der weltlichen Oberherrschaft der Reichsritter über die Personen ihrer Unterthanen und die Güter derselben. S. 232.

Erstes Hauptstück.

§. 66. Von der oberhauptlichen Gewalt der Reichsritter. S. 232.

Zweytes Hauptstück.

Von der Gesetzgebenden Gewalt der Reichsritter. S. 235

§. 67. Errichtung allgemeiner Privatgesetze. S. 238.

§. 68. Ertheilung besonderer Privilegien und Dispensationen. S. 239.

Drittes Hauptstück.

Von der richterlichen Gewalt der Reichsritter. S. 240.

§. 69. Bestimmung derselben und Ausnahme von der Regel. S. 240.

§. 70. Von den gerichtlichen Instanzen. S. 245.

§. 71.

Innhalt.

§. 71. Von der Verhältniß der richterlichen Gewalt der Reichsritter zu der Gerichtsbarkeit der Cantone und der höchsten Reichsgerichte. S. 246.

§. 72. Von der Vollstreckung rechtskräftiger Sentenzen. S. 251.

Viertes Hauptstück.

Von der Criminalgewalt der Reichsritter. S. 252.

§. 73. Bestimmung und Geschichte derselben in Teutschland überhaupt. S. 252.

§. 74. Geschichte derselben in Schwaben, Franken und am Rhein. S. 254.

§. 75. Verschiedenheit der Criminalgewalt, der Reichsritter. S. 256.

§. 76. Beschwerden, welche aus der Beschaffenheit der Criminalgewalt für die Reichsritter erwachsen. S. 257.

§. 77. Von dem Blutbann der Reichsritter in Schwaben insbesondere. S. 264.

§. 78. Anmerkung in Absicht auf die Ausübung der Criminalgewalt. S. 273.

§. 79. Von dem Begnadigungsrecht der Reichsritter. S. 277.

Zweyte Abtheilung.

Von den geistlichen Rechten der Reichsritter. S. 279.

§. 80. Von den geistlichen Rechten der Reichsritter überhaupt. S. 279.

§. 81. Von den geistlichen Rechten der Reichsritter auf protestantischen Rittergütern. S. 287.

§. 82. Von den geistlichen Rechten der Reichsritter auf catholischen Rittergütern. S. 293.

Dritte Abtheilung.

§. 83. Von den Rechten der Reichsritter in Policeysachen. S. 296.

Vierte Abtheilung.

§. 84. Von dem Verhältniß der Reichsritter gegen Ausmärtige. S. 301.

Ein-

Einleitung

in das

Staatsrecht

der

unmittelbaren freyen Reichsritterschaft überhaupt.

§. 1.

Begrif des Reichsritterschaftlichen Staatsrechts.

Nach und nach flossen, so wie den Ständen des Teutschen Reichs, auch der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheine aus der allgemeinen Quelle der Teutschen Majestät so viele Hoheitsrechte zu, daß dadurch jedes Mitglied derselben mit denen auf seinem Territorium wohnenden Bürgern, ihrer Verbindung mit dem Teutschen Reiche unbeschadet, zu einem eigenen kleinen System einer bürgerlichen Gesellschaft empor wuchs.

So ähnlich nun hierdurch die Reichsritter den Ständen des Teutschen Reichs in Ansehung ihrer Gerechtsame wurden, so war doch der Abstand des Ansehens eines Reichsritters von der Macht eines Reichsstandes allzu groß, als daß jene sich hätten Rechnung machen dürfen, sich gleich diesen bloß durch ihre eigene Kräfte gegen die Eingriffe ihrer Nachbaren vertheidigen, bey ihren er-

worbenen Hoheitsrechten erhalten, und den Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft nach allen seinen Theilen erreichen zu können, und dieses um desto weniger, weil ihre Güter die Lande der Reichsstände so sehr durchkreuzten, und eben um deswillen für diese die grösten Reize hatten.

Zwar solite man nach der Theorie des Teutschen Staatsrechts denken, daß in Absicht auf die unmittelbare Glieder des Teutschen Reichs und deren Verhältniß gegen einander ihre Stärke oder Schwäche in gar keine Betrachtung hätte kommen, sondern die Reichsjustiz dem schwächern gegen den stärkern Sicherheit genug hätte verschaffen sollen; allein die Erfahrung belehrte die Reichsritter eines ganz andern, und hieß sie auf ein Mittel bedacht seyn, durch welches denen Eingriffen der Reichsstände in ihre nun einmal erworbene Hoheitsrechte noch eine andere Vormauer entgegen gesetzt werden könnte.

Eben dieses Mittel fanden sie endlich darin, daß sie sich aufs innigste mit einander verbanden, in gewisse Genossenschaften zusammentraten, einander ihre gegenseitige Erhaltung versicherten, und auf diese Weise das Interesse jedes einzelnen Reichsritters zum Interesse der ganzen Genossenschaft machten. Diese Genossenschaften, welche wir unter dem Namen der Reichsritterschaftlichen Cantone kennen, traten sodann in gewisse Craise zusammen und diese Craise vereinigten sich endlich wiederum zu einem einigen Corpus, und so wurden nach und nach die Kräfte der einzelen Reichsritter zu einer gemeinschaftlichen Macht verbunden. Nachdem aber hierauf das Oberhaupt des Teutschen Reichs auch diesem also verbündeten Corpus der Reichsritter-

ritterschaft und dessen unmittelbaren Bestandtheilen, den Rittercraisen und Cantonen, ohne Rücksicht auf die einzele Mitglieder derselben, gewisse Majestätsrechte über die gesammte Reichsritterschaftliche Bürgerschaft und Territorium zufließen ließ, so wurde selbigem erst vollends das Siegel der Unzertrennlichkeit aufgedruckt, zugleich aber auch das Interesse einzeler Reichsritter dem Interesse des ganzen verbündeten Corpus um desto fester untergeordnet und die sämmtliche Reichsritterschaft zu einem einzigen ansehnlichen Staatssystem erhoben.

Aus diesem besondern Gang, den hier die bürgerliche Gesellschaft zu ihrer Bildung in ein ordentliches System nahm, mußten nun auch ganz besondere Rechte und Verbindlichkeiten des verbündeten Reichsritterschaftlichen Corpus und dessen einander untergeordneten Bestandtheile, der Craise, Cantonen, einzeler Reichsritter und Reichsritterschaftlicher Unterthanen sowohl unter und gegen einander, als auch gegen den Kaiser und die Reichsstände entstehen, welche Rechte und Verbindlichkeiten ich zusammen unter dem Namen eines Reichsritterschaftlichen Staatsrechts begr fe.

§. 2.

Positive Grundgesetzgebung der Reichsritterschaftlichen Staatsverfassung.

Die Bestimmung aller dieser wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, in sofern sie nicht schon aus den bey jeder bürgerlichen Gesellschaft zum Grunde liegenden Absichten sich folgern lassen, mußte nothwendig

durch gewisse verbindliche Handlungen geschehen, welche zusammen genommen die positive Grundgesetzgebung der Reichsritterschaftlichen Staatsverfassung ausmachen.

§. 3.

Eintheilung derselben.

Diese positive Grundgesetzgebung theilet sich mit ihrem Gegenstand, der Reichsritterschaftlichen Staatsverfassung selbst, in drey Hauptgattungen, je nachdem sie entweder das Verhältniß des Reichsritterschaft gegen den Kaiser und das Reich, oder die Genossenschaftsverfassung der Reichsritter unter sich, oder endlich das wechselseitige Verhältniß der Reichsritter und ihrer Unterthanen gegen einander bestimmt. Die erstere Gattung nenne ich die Grundgesetzgebung der ritterschaftlichen Reichsverfassung, die andere, die Grundgesetzgebung der ritterschaftlichen Genossenschaftsverfassung, und die dritte, die Grundgesetzgebung der ritterschaftlichen Landesverfassung.

§. 4.

Grundgesetzgebung der ritterschaftlichen Reichsverfassung, Quellen derselben, Entscheidung einer hiebey vorkommenden Frage.

Die Bestimmungen des öffentlichen Verhältnisses des Kaisers und der unmittelbaren Glieder des Teutschen Reichs unter und gegen einander sind der Stof der Teutschen Reichsgrundgesetzgebung sowohl, als der Reichsgesetzgebung überhaupt; und da die Reichsritterschaft mit unter diese unmittelbare Glieder des Teutschen

schen Reichs zu zählen ist, so können folglich auch die Bestimmungen des Verhältnisses zwischen ihr, dem Kaiser und den Ständen des Reichs nirgend anders, als in dem Umfang eben dieser Gesetzgebung des Teutschen Reichs selbst liegen, und haben daher die Gesetzgebung des Teutschen Reichs und der ritterschaftlichen Reichsverfassung einerley und eben dieselbe Quellen a), von welchen ich hier ausführlich zu handeln überhoben seyn kann, da eine Abhandlung von selbigen in jedem Compendium des Teutschen Staatsrechts anzutreffen ist.

Es entstehet aber hiebey aus Gelegenheit der Art und Weise, auf welche die Teutsche Reichsgesetze heutzutage errichtet zu werden pflegen, eine besondere und höchst wichtige Frage, die, je nachdem sie so oder anders entschieden wird, die gegenwärtige Reichsritterschaftliche Verfassung entweder befestigt, oder schwankend macht, nehmlich:

Ob von der Reichsritterschaft in den Reichsgesetzen, als welche sie in der Regel nicht mit errichten hilft, zu ihrem Nachtheil etwas bestimmt werden könne oder nicht, und was in solchen Fällen, um der Reichsritter-

a) Der Religionsfriede oder Reichsabschied vom Jahr 1555. die Cammergerichtsordnung, der Reichsdeput. Absch. v. J. 1564., der westphälische Friede und die Wahlcapitulation sind die hauptsächlichste in diese Materie einschlagende Reichsgesetze, aus welchen der unermüdete Hr. Staasrath Moser die vorzüglichste hieher gehörige Stellen in seinem Werk von den Reichsständen, der Reichsritterschaft ꝛc. S. 1380. u. f. gesammelt hat.

schaft zu keinen Beschwerden Anlaß zu geben, zu beobachten seye?

Damals, als das Reichsständische und Reichsritterschaftliche Interesse noch nicht, wie jetzo, getheilt, der für die Reichsstände vortheilhafte Inhalt der Reichsgesetze gemeiniglich zugleich auch mit vortheilhaft, oder doch zum wenigsten unnachtheilig für die Reichsritterschaft war, und noch keine so vorzügliche der Reichsritterschaft ertheilte kaiserliche Privilegien die Reichsstände zur Eifersucht aufforderten, hatte die Reichsritterschaft nicht zu befürchten, daß die Reichsstände durch die Reichsgesetzgebung ihre erworbene Hoheitsrechte zu entkräften und in derselben dem Strom der ihr zufließenden kaiserlichen Gnade einen Damm entgegen zu setzen trachten würden. In dieser Periode also konnte es auch die Reichsritterschaft wohl geschehen lassen, daß auch in Ansehung ihrer Bestimmungen in den Reichsgesetzen gemacht wurden. Als aber in der Folge die Reichsstände den Versuch machten, in die Reichsgesetze solche Verordnungen einzurücken, welche die Reichsritter als nachtheilig für sich ansahen, so fiengen diese an aufmerksam und gegen die Reichsstände mißtrauisch zu werden, widersetzten sich jenen Verordnungen und behaupteten endlich den zwar immer auffallenden, jedoch aber auf guten Gründen ruhenden Satz: daß sie, ob sie gleich Bürgere Teutschlands wären, doch den Teutschen Reichsgesetzen keine ganz unbedingte Unterwürfigkeit schuldig seyen [b]).

Endlich

---

b) Als Anno 1495 der Reichsritterschaft von Reichs wegen zugemuthet werden wollte, statt ihrer bis dahin in

Per-

Endlich erlangten sie auch in so fern ihren Endzweck, daß man von Seiten des Reichs nicht auf ihrer unbedingten Unterwürfigkeit gegen diejenige Reichsgesetze, welche etwas ihnen nachtheiliges zu enthalten schienen, bestund, sondern einen Ausweg dahin traf, daß man dem Kaiser in dergleichen Fällen allein überließ, mit der Reichsritterschaft gütliche Unterhandlungen zu pflegen c) und sie zu Ertheilung ihrer Einwilligung zu vermögen.

Hieraus entstund nun nach und nach ein ordentliches Reichsherkommen, vermöge dessen die Bestimmungen des Verhältnisses der Reichsritterschaft zu der Teutschen Reichsverfassung großentheils an den Kaiser allein kamen d), zugleich aber auch zu der Reichsritter-

Person geleisteten Kriegsdienste Geld zu geben, wollte sie sich schlechterdings hierzu nicht verstehen, wobey es auch damals sein Verbleiben hatte, und

c) endlich nur in den Reichsabschied von 1500 tit. 47. einfloß. „Wir oder der so an Unser Statt sitzen wird, und Unser verordnet Regiment sollen und wollen auch mit der Ritterschaft zu Franken, Schwaben und Rheinlanden ernstlich handlen und reden lassen, zu obangezeigtem christlichen Fürnehmen, auch zu Beschirmung des heiligen Reichs, dieweil sie um ihrer vordern Verdienst willen ihr Ehr und Würde auch den mehrern Theil ihres Guts haben, ihre getreue Hülf, wie ihnen als Christgläubigen Rittern und Knechten des heilgen Reichs wohl anstehet zu thun.“ Die Handlungen hievon siehe bey Koelern de subs. charit. Beyl. 1 2 3. pag. 39. u. f. und Fels im 1 Beytrag zu den Reichstagsgeschichten S. 136. u. f.

d) In einem Reichsgutachten vom 21ten December 1641. meldeten die Reichsstände selbst: „Die freye Reichsritter-

schaft vorzüglichstem Interesse gemacht wurde, sich die kaiserliche Gnade zu erwerben, und zu trachten, sich in derselben immer mehr fest zu setzen.

Die Reichsritterschaft nahm auch würklich dieses ihr Interesse wohl in Acht, und war so glücklich, selbiges zu einem so hohen Grad von Vollkommenheit zu bringen, daß endlich die Reichsstände selbst darüber scheel zu sehen anfiengen, die Reichsgesetzgebung in Absicht auf die Reichsritterschaft gern wiederum völlig an sich gezogen hätten e), und deswegen besonders in dem gegenwärtigen Jahrhundert wiederholte Versuche machten, nicht nur diesen oder jenen der Reichsritterschaft nachtheiligen Punkt den Reichsgesetzen einzuver-

---

ritterschaft seye an dasjenige, was von den Ständen bewilliget werde, nicht verbunden." S. J. J. Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 1. S. 133. 137. und Anno 1654. führten der gesammten Reichsritterschaft Abgeordnete in einem dem Kaiser übergebenen auch von diesem an den Reichsconvent communicirten Memorial an: Die Ritterschaft seye an der Stände *conclusa* ohnedas nicht gebunden.

S. Mosers Beyträge zu Reichsritterschaftlichen Sachen S. 15.

e) Anno 1691 floß in einen Unionsrecess des Fränkischen und Schwäbischen Craises mit ein: „daß, wie man sich allerseits von seinen habenden wohlhergebrachten Rechten durch die Reichsritterschaft nicht abtreiben lassen könne, also die widrige conatus derselben mit gemeinsamen consiliis abzuwenden, zugleich aber auch Ihro Kaiserlichen Majestät die beschwerliche Consequentien, welche durch des ertheilte Privilegium (puncto collectarum de anno 1688.) und Decret (wodurch denen höchsten Reichsgerichten in Reichsritterschaftlichen Sachen summariissime zu verfahren aufgegeben worden d.d. 20ten Dec.

verleiben, sondern sogar die Grundsäulen ihrer Verfassung in denselben niederzustürzen f). Doch das Band zwischen dem Kaiser und der Reichsritterschaft war schon allzu-

---

Dec. 1672.) unfehlbar erfolgen müssen, allerunterthänigst zu repräsentiren, und um deren Aufhebung anzusuchen, auch die Sachen, welche in gesammter Churfürsten und Stände des Reichs hohe jura und Prärogativen einlaufen, mit Umständen *ad comitia imperii* zu bringen und dahin anzutragen seyn werde, daß von gesammten Reichs wegen die Remedur zuwege gebracht und die Grundgesetze des Reichs in ihrem Vigor gelassen werden." Siehe J. J. Mosers neueste Gesch. der Reichsritterschaft Th. 1. S. 475. u. f.

f) Die beyde Reichsgutachten in den Würtenbergischen, Castellischen und Ellwangischen Streitigkeiten mit der Reichsritterschaft d. d. 4ten Jun. 1704, worin die Reichsstände so weit giengen, daß sie von dem Kaiser verlangten, er solle die von ihm selbst der Reichsritterschaft ertheilte Privilegien wiederum aufheben, würden, wann sie von diesem genehmiget, und dadurch zu einem Reichsgesetz erhoben worden wären, vermuthlich die Reichsritterschaft in ihrer jetzigen Verfassung nicht bis auf unsere Zeiten haben kommen lassen. S. hievon Mosern a. a. O. S. 583-614. Eben so gefährlich sahe es auch für die Reichsritterschaft aus, als Würtenberg im December 1749. in einem Schreiben an den Reichsconvent erstmals den Gedanken äußerte, „die ritterschaftliche Irrungen hätten in dem Reich nun bald 200 Jahr lang Mühe, Verdruß und Beschwerlichkeit übersatt verursacht, und werden sich einmal zu einer endlichen Reichsentscheidung und Remedur reif genug gemacht haben," der bey einem großen Theil der Reichsstände so guten Eingang fand. S. Mosern a. a. O. Th. 2. S. 435. u. f.

Ende

allzufest geknüpfet z), das kaiserliche Interesse selbst stund dem Unternehmen der Reichsstände im Weg, ihre Versuche mißlungen, und noch stehet das Reichsherkommen, vermöge dessen zum Nachtheil der Reichsritterschaft in den Reichsgesetzen ohne ihre Einwilligung nichts bestimmt werden kann, fest, und um desto fester, da es nunmehro gleichsam die Feuerprobe ausgestanden, und sich gegen die Widersprüche der Reichsstände erhalten hat.

Wollte also heutzutage bey dem Reich zum Nachtheil der Reichsritterschaft und ihrer einmal erworbenen und gegründeten Rechten, ohne daß sie vorher durch einen förmlichen Verzicht ihre Einwilligung darzu gegeben hätte, etwas beschlossen werden, so würde sie aller-

---

Endlich kam es auch schon auf Wahltägen, und insbesondere Anno 1741. in Proposition: ob nicht der Wahlcapitulation gewisse der Reichsritterschaft höchst nachtheilige Punkte einzuverleiben seyn möchten. Moser a. a. O. S. 311. u. f.

z) Daher äußerte Anno 1705, als auf die kaiserliche Ratification des Reichsgutachtens de anno 1704 gedrungen werden wollte, der kaiserliche geheime Referendarius Consbruch: „Daß diese Materie nicht ad comitia gehörig seye, und daß dem Kaiser im Reich nichts übrig bleiben würde, wann man auch die Justizsachen dahin ziehen und sich zum Richter über ihn erigiren wollte.“ Und anno 1753 den 13 Juli gab die österreichische Gesandschaft zum Voraus zu erkennen, daß der Kaiser ein Reichsgutachten, welches auf ein Reichsnormativ in Absicht auf die Irrungen der Reichsstände mit der Reichsritterschaft antrage, nicht genehmigen werde. Moser am a. O. Th. 1. S. 616. und Th. 2. S. 477.

allerdings befugt seyn, hierüber Beschwerden zu führen [h]); und zwar nicht allein vermöge dieses noch aufrecht stehenden und für sie sprechenden Reichsherkommens, sondern auch vermöge jenes ewigen Grundgesetzes der Natur, nach welchem keinem sein Recht entzogen werden darf, so lang er sich desselben nicht freywillig begiebt, oder die Erhaltung des Staats solche gewaltsame Maasregeln unumgänglich erfordert.

Noch füge ich hier die Anmerkung hinzu, daß diese Frage, ob nehmlich in den Reichsgesetzen der Reichsritterschaft nachtheilige Bestimmungen auch ohne derselben Einwilligung gemacht werden können — oder nicht? sehr viele Aehnlichkeit habe mit der über den Kapitulationspunkt zwischen den Churfürsten und übrigen Ständen des Reichs entstandenen Streitigkeit. Eben diejenigen Gründe, aus welchen die Reichsstände nicht zugeben wollen, daß die Churfürsten der Wahlcapitulation ihnen nachtheilig scheinende Punkte eigenmächtig sollen einverleiben können, streiten auch für die Reichsritterschaft in Absicht auf die sie betreffende Bestimmungen der Reichsgesetze überhaupt; und so groß die Gefahr für die übrigen Reichsstände seyn würde, wenn jemals den Churfürsten ein ganz unbedingtes Capitulationsrecht zugestanden werden sollte, eben so groß, wo nicht größer, würde die Gefahr für die Reichsritterschaft seyn, wenn man den Satz annehmen wollte, daß

in

---

h) Hierin stimmt auch der unpartheyische Hr. Staatsrath Moser in seinem Tractat von den Reichsständen ꝛc. S. 1398. mit mir überein.

in die Reichsgesetze jede ihr nachtheilige Bestimmung ohne ihre Einwilligung eingerückt werden könne.

Ob aber endlich nicht dennoch die Prophezeihung des Römischen König Ferdinands des ersten, welche er auf dem Reichstag im Jahr 1555 aus Gelegenheit der der Reichsritterschaft zu gestattenden Religionsfreyheit machte, in ihre Erfüllung gehen, und es dereinst heißen werde: Wie sie die Reichsritterschaft die annehmliche Reichssatzungen ohne ihr Wissen gemacht, genehm gehalten, also sollte sie auch die beschwerlichen, so auch ihrenthalben unverhört ausgegangen, gedulten [i])? ist eine Frage, welche ich den Politikern zur Entscheidung überlasse.

§. 5.

Von den Quellen der Grundgesetzgebung der ritterschaftlichen Genossenschafts- und Landesverfassung überhaupt.

Aus der besondern Art, auf welche das Reichsritterschaftliche System nach und nach so geformt worden, wie wir es heutzutage erblicken, entsprangen auch ganz besondere Quellen von Grundgesetzgebung, sowohl in Absicht auf die Reichsritterschaftliche Genossenschafts- als Landesverfassung, welche bald Bestimmungen enthalten, die allen Reichsritterschaftlichen Landen gemein sind, bald nur für diesen oder jenen Rittercrais, für diesen oder jenen Rittercanton, oder auch wohl nur für einen einzelen

i) J. J. Moser a. a. O. S. 1396.

zelen Reichsritter und seine Unterthanen eine Vorschrift sind.

Diese letztere Art von Reichsritterschaftlichen Grundgesetzen gehört eigentlich in das individuelle Staatsrecht desjenigen Rittercraises oder Cantons, dessen Verfassung durch sie bestimmt wird, und verdienet hier nur in so fern eine Stelle, als aus derselben bisweilen ein analogischer Schluß auf die ganze Reichsritterschaftliche Staatsverfassung gemacht werden kann.

Die ritterschaftliche Genossenschafts- und Landesgrundgesetzgebung haben zum Theil gemeinschaftliche, zum Theil eigene Quellen, welche ich nun ihrer Ordnung nach durchgehe.

§. 6.

Kaiserliche Privilegien.

Zu dem zwischen jedem einzelen Reichsritter und seiner Unterthanschaft entstandenen bürgerlichen System legten diejenige verbindliche Facta, oder wie sie mit ihrem gesetzlichen Namen heißen, Privilegien, vermittelst deren der Kaiser, als die ursprüngliche Quelle aller Teutschen Majestät denen Reichsrittern gewisse Hoheitsrechte über ihre Güter und Unterthanen abtrat, den ersten festen Grund. Durch sie wurde bestimmt, was und wie viel von der allgemeinen Oberherrschaft über die nunmehro Reichsritterschaftliche Unterthanen eines Theils denen Reichsrittern übertragen seyn, andern Theils aber noch in der Hand des Kaisers verbleiben sollte. Eben diese Privilegien gaben auch zugleich der Genossenschaftsverfassung der Reichsritterschaft ihre

Festig-

Festigkeit [k]). Denn noch hatte die Gnade des Kaisers, womit er denen Reichsrittern so vorzügliche Hoheitsrechte zu ertheilen pflegte, mit ihrer Zusammentretung in Genossenschaften kein Ende. Nur schöpften jetzo bald das gesammte Corpus der Reichsritterschaft, bald ganze ritterschaftliche Craise, bald ganze Cantone oft auch ohne Rücksicht auf ihre einzele Mitglieder wechselsweise mit aus der Quelle der bis dahin dem Kaiser noch eigenthümlich gebliebenen Majestätsrechten über das Reichsritterschaftliche Territorium und Unterthanschaft, wodurch sie sich über solche gewisse Regalien verschaften, welche den einzelen Reichsritterschaftlichen Mitgliedern niemals zugehört hatten, und anmit die von denen Reichsrittern vorhin errichtete willkührliche Genossenschaften und Verbindungen zu einem ordentlichen Staatssystem umbildeten.

Diese der gesammten Reichsritterschaft, wie auch den Reichsritterschaftlichen Craisen und Cantonen ertheilte kaiserliche Privilegien sehe ich als die eigentliche Grund-

---

k) Von welch kurzer Dauer die Verbindungen der Reichsritter unter sich gewesen seyn würden, wo sie nicht durch diese denen Reichsritterschaftlichen Craisen und Cantonen ertheilte Privilegien befestigt worden wären, läßt sich leicht aus der Geschichte der Schwäbischen Ritterordnung folgern. Wie viel Mühe kostete es nicht damals, nur die meiste der Schwäbischen Reichsritter unter einen Sinn zu bringen? Viele hielten mit, viele auch nicht, und Wankelmuth herrschte überall. S. die Reichsständische Archivalurkunden ad causam equestrem – die von Serenissimo Wurtembergico ad comit. imp. gebrachte Vorlegung zu bestärken. Th. 2. S. 9. u. f.

Grundsäulen an, worauf die ganze Reichsritterschaftliche Verfassung ruht. Sie sind das Band, durch welches das Reichsritterschaftliche Corpus zusammen fest gehalten, das kaiserliche Interesse mit dem Interesse der Reichsritterschaft selbst so genau in einander geflochten, und diese, wie man sich einstens von Seiten der Reichsstände ausdruckte, gleichsam zu einem kaiserlichen Patrimonium erhoben wird [l]).

Alle diese Privilegien pflegen auf der Reichsritterschaft Ansuchen von den Kaisern öfters wiederum erneuert und bestätiget zu werden, und diese Bestätigungen sind für die Reichsritter um desto vortheilhafter, weil zugleich auch in denselben ihnen jedesmal alle ihre alte löbliche Gewohnheiten und Herkommen bestätiget zu werden pflegen [m]).

Oft aber haben schon die Reichsstände, deren Interesse diese der Reichsritterschaft ertheilte kaiserliche Privilegien bisweilen nicht zu entsprechen schienen, die Gültigkeit derselben in Zweifel gezogen und anmit die vornehmste Grundsäulen der Reichsritterschaftlichen Verfassung überhaupt zu untergraben gesucht; oft schon warfen einige unter ihnen die Frage auf dem Reichsconvent auf: Ob denn der Kaiser, welchem es doch in der Regel nicht zukomme, Reichsgesetze einseitig zu errichten, dergleichen Privilegien wider die Gerechtsame der Reichs-

l) J. J. Mosers neueste Geschichte der R. R. Th. I. S. 619.

m) Siehe Kreidemann von der Reichsritterschaft Staat ꝛc. in Burgermeisters bibliotheca equestri T. I. S. 688.

Reichsstände und die allgemeine Reichsgesetze geben könne n)? Allein sie konnten es aller angewandten Mühe ohnerachtet, niemals dahin bringen, daß die in diesem Streit uninteressirte Reichsstände ihnen grösstentheils beygetreten oder diese Frage zu ihrem Vortheil entschieden worden wäre; sondern man hielt vielmehr im Jahr 1753 von Seiten des Reichsconvents für rathsam und ersprießlich, den in Streitigkeiten, welche über diesen Punkt zwischen den Reichsständen und der Reichsritterschaft entstanden, bis dahin beobachteten Weg noch ferner beyzubehalten, und daher Kaiserliche Majestät durch ein Reichsgut-

n) In einem Würtenbergischen Gesandschaftsmemorial vom 24. Jul. 1702. an den Reichsconvent heißt es: — Der Ritterschaft praetensa privilegia auch — von denen Chur- und Fürsten des Reichs nie erkannt, sondern beständig contradicirt, auch solche in das Reich, mit Einwilligung der Churfürsten und Ständen per modum sanctionis pragmaticae in perpetuum valiturae nicht publiciret worden, mithin selbige keine vim legis erhalten haben. S. Reichsständische Archiv-Urkund Th. 2. S. 183. Im Jahr 1705. äußerten sich einige Reichsstände gegen den kaiserlichen geheimen Referendarium Consbruch: es komme eben auf die Frage an: ob der Kaiser dergleichen Privilegien wider die Gerechtsame der Reichsstände und die allgemeine Reichsgesetze geben, oder neuerlich zu jener Nachtheil extendiren könne? J. J. Mosers neueste Geschichte der R. R. Th. 1. S. 617. In einer den 17ten Jan. 1753. dem Reichsconvent übergebenen Würtenbergischen Schrift wird der Satz aufgestellt: daß die kaiserliche einseitig ertheilte, von den Ständen allezeit, besonders von dem ganzen Reich in dem Gutachten vom Jahr 1704 widersprochene Privilegien den Reichsgerichten nicht zur Norm dienen können. S. Mosern a. a. O. Th. 2. S. 474.

gutachten allergehorsamst zu ersuchen, dergleichen Irrungen zu Beförderung gütlicher Auswege, oder bey derselben Entstehung, zu Obristrichterlichen Verfügungen und Erkenntnissen sich empfolen seyn zu lassen o).

Wer diese Materie von der Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der von dem Kaiser der Reichsritterschaft ertheilten Privilegien mit einem von allem Vorurtheil freyen Gemüthe untersucht, und wem es dabey um Wahrheit, nicht aber um Stof zu Bestärkung seiner schon vorhin angenommenen Meinung zu thun ist, der wird nachstehende Grundsätze richtig finden.

Die Reichsritterschaftliche Privilegien sind in Ansehung ihres Alters und der Art ihrer Entstehung sehr verschieden. Von vielen, ja von den meisten derselben kann der Zeitpunkt, in welchem sie erstmals von den Reichsrittern erworben worden, um so weniger genau bestimmt werden, da die Reichsritter die ihnen in denselben zugestandene Rechte schon vorher durch Herkommen und Gewohnheit erworben gehabt zu haben scheinen, ehe sie noch über selbige von den Kaisern ausdrückliche Gnadenbriefe erhielten p). Doch aber läßt sich von eben

o) Moser a. a. Ort S. 509. Costanz votirte damals gar: die Beschwerden seyen um so mehr an den Kaiser zu verweisen, als — die rittterschaftliche Privilegia eben so wie der Stände in denen Reichsgrundgesetzen bestätiget worden und dem Kaiser die cognition und Auslegung darüber zustehe. a. a. O. S. 487.

p) S. C. Lerchens Reichsritterschaftlichen Adels Herkommen ꝛc. in Burgermeisteri bibl. equ. T. 1. S 214. f. und das von Mosern in seinem Tractat von den Reichsständen

diesen älteren Reichsritterschaftlichen Privilegien mit Gewißheit so viel sagen, daß sie von den Kaisern schon in jenen Zeiten, wo nicht ausdrücklich, doch stillschweigend ertheilt worden, in welchen die Reichsstände noch Reichs. Erb-Gerichtsherrn und Reichsbeamte vorstellten und ihre nunmehrige Landeshoheit noch nicht zu ihrer völligen Ausbildung gekommen war q), — in jenen Zeiten, wo noch keine Wahlcapitulation, kein westphälischer Friede, durch welche für die Majestät des Kaisers so vieles verlohren gegangen, das höchstwichtige kaiserliche Recht, Privile-

---

ständen, der Reichsritterschaft ꝛc. S. 1368. angeführte Göttingische Juristen-Fakultäts-Responsum, auch Kreidemann von der Reichsritterschaft Staat ꝛc. beym Burgermeister a. a. O. S. 688. Die Würtenbergische Regierung ertheilte, als ihr das der Reichsritterschaft in Schwaben wegen der leibeigenen Leute Anno 1559 von dem Kaiser zugestandene Privilegium insinuirt wurde, auf Befehl des Herzogs die Antwort: Daß er sich nicht zu erinnern wüßte, jemands zu — geschweigen seinen Lehenleuten, oder andern in Dero Fürstenthum angesessenen oder benachbarten Adel wegen der fürstlichen Leibaigenen, welche unter dem Adel wohnten, zu einiger ungebührlicher Halsstarrigkeit oder Ungehorsam gereizt, oder diese mit ungewöhnlichen Frohndiensten, Steuern oder Schatzungen beschwert zu haben, und noch viel weniger mit neuen Wildfuren oder unbefugter Zoll-Abnahme wider das alt Herkommen, Besitz, des heiligen Reichs Rechte, Verordnungen und Abschiede, oder wider die adeliche Freyheiten beladen zu haben. Reichsstände Archiv. Urkunden 2 Th. S. 22 und J. J. Mosers Beyträge zu Reichsritterschaftlichen Sachen S. 49. u f.

q) Wie denn der gesammte Schwäbische Crais im Jahr 1562 selbst angegeben, freyer Reichsritterschaft Adels Personen und

vilegien zu ertheilen, beschränkten, sondern vielmehr dem Oberhaupt des Teutschen Reichs unverwehrt war, einen Reichsstand, einen Reichsbürger auch zum Nachtheil des andern durch gegebene Gnadenbriefe mit gewissen Befugnissen zu versehen [r]). Die Gültigkeit dieser noch aus einem ganz andern Staatssystem, als worin wir das Teutsche Reich heutzutag erblicken, herrührenden Reichsritterschaftlichen Privilegien werden die Reichsstände nun schwerlich jemals mit einigem Grund in Zweifel ziehen können. Ja ihr eigenes Interesse steht ihnen solches zu thun im Weg, indem sie, wenn sie den Satz, daß in jenen Zeiten der Kaiser auch zum Nachtheil anderer Privilegien habe ertheilen können, nicht zugestehen wollten, manchmal außer Stand gesetzt seyn würden, insbesondere die ihnen öfters in anderer Reichsstände Landen zustehende Hoheitsrechte zu erweisen. Mit Recht also glaube ich diese ältere Reichsritterschaftliche Privilegien unter jene Reichsconstitutionsmäßige zählen zu dürfen, bey welchen der Kaiser die Reichsritterschaft in seiner Wahlcapitulation zu handhaben und zu schützen

und Güther seyen immediats der kaiserlichen Cron unterworfen, auch mit sondern Freyheiten, hohen und niedern Ober-Gerichtsherrlichkeiten, Recht, Gerechtigkeiten und Gebräuchen begabt und versehen, die sie nun etlich 100 Jahr rubiglich hergebracht. S. Mosers Teutsch. Staatsr. 31. Th. S. 345.

r) Struben in seinen Nebenstunden Th. 4. Abhand. 22. §. 7. 12. Th. 5. Abh. 33. §. 5. und Th. 6. Abh. 45. §. 12. u. 13.

verspricht s), und die auch die gesammte Stände des Reichs in dem von ihnen abgefaßten Project einer beständigen kaiserlichen Wahlcapitulation für gültig anerkannt haben t).

Aus einem ganz andern Gesichtspunkt hingegen sind diejenigen Privilegien zu betrachten, welche die Reichsritterschaft erst in den beyden letzten Jahrhunderten neuerdingen erlangt hat. Schon in der ersten Helfte des sechszehnden Jahrhunderts zog die Reichsritterschaft den kaiserlichen Hof durch die geleistete Charitativ-Subsidien völlig in ihr Interesse, und verschafte sich dadurch die Gelegenheit, nach und nach allerley kaiserliche Freyheitsbriefe, und unter diesen auch solche mit auszuwürken, durch welche die Reichsständische Gerechtsame und Befugnisse, welche doch der Kaiser schon vorhero durch zu ertheilende Privilegien keinen Abbruch mehr zu thun aufs verbindlichste versprochen hatte, unstreitig in etwas gekränkt worden. Diese neuere Reichsritterschaftliche Privilegien theilen sich also hauptsächlich in zweyerley Gattungen, nehmlich in solche, welche wider die Grundgesetze des Teutschen Reichs selbsten laufen und den Reichs-

---

s) Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien — confirmiren, sie auch dabey — handhaben und schützen und niemand einiges Privilegium darwider ertheilen. Kaiserliche Wahlcap. Art. 1. §. 9.

t) Mosers Gesch. der Reichsritterschaft Th. 1. S. 290.

Reichsständischen Gerechtsamen zu nahe treten u); und dann in diejenige, durch welche keines dritten Gerechtsame vernachtheiliget worden. Die Rechtmäßigkeit derer von der ersten Gattung wird sich ohne Erschütterung der Grundfeste des Teutschen Reichs niemals behaupten lassen; die Gültigkeit der andern Gattung aber in Zweifel ziehen, hieße dem Kaiser sein Recht, Privilegien zu ertheilen, streitig machen wollen, welches ihm doch eben um deßwillen, weil es in der Wahlcapitulation in gewisse Grenzen eingeschränkt worden x), innerhalb dieser Grenzen auszuüben unbenommen seyn muß.

Nun käme es also nur noch darauf an, gewisse Grenzlinien zwischen diesen beyderley Gattungen der neueren Reichsritterschaftlichen Privilegien zu ziehen, und entweder allgemeine Regeln und Unterscheidungszeichen derselben festzusetzen, oder aber nahmentlich zu bestimmen, welche Privilegien unter dieser, und welche unter jener Gattung begriffen seyn sollten? als wodurch so vielen Irrungen zwischen den Reichsständen und der Reichsritterschaft vorgebogen werden könnte. Allein ein solches allgemeines Regulativ gehört noch unter die fromme

u) Moser rechnet unter diese hauptsächlich, daß der Reichsritterschaft bey den höchsten Reichsgerichten mehr als andere Parthien favorisirt und blos auf das Summarissimum gesprochen werden, und die Reichsritterschaft nach erlegten Charitativ-Subsidien in Reichskriegen an denen gemeinen Kriegsbeschwerden nichts, sondern die Reichsstände alles allein tragen sollen ꝛc. in seinem Tractat von den Reichsständen und der Reichsritterschaft S. 1368.

x) Kaiserliche Wahlcap. Art. I. §. 9. Art. VII. §. 45. Art. X. §. 2. Art. XV. §. 5. Art. XVIII. §. 1.

Wünsche in unserm Teutschen Staatsrecht. Sollte aber jemals solches auf eine dauerhafte und gültige Art errichtet werden, so müßte es durch eben den Weg geschehen, welchen der Reichsconvent selbst für den schicklichsten hierzu erachtet hat y) und der auch schon öfters zu Beylegung der zwischen einzelen Reichsständen und der Reichsritterschaft vorgewalteten Irrungen mit glücklichem Erfolg beobachtet worden ist: nehmlich durch Pflegung gütlicher Unterhandlungen und zwischen beyden Parthien, das ist den Reichsständen einer- und der Reichsritterschaft sammt dem Kaiser z) anderseits, abzuschließende Vergleiche. Ob aber ein solches allgemeines Regulativ auf diese Art sobald zu Stande kommen werde, ist um deswillen billig zu bezweiflen, weil beyde Theile ihre gute Gründe haben, die streitigen Grenzen zwischen Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit der Reichsritterschaftlichen Privilegien so viel als möglich unbe-

---

y) In dem Reichsgutachten von 1753. siehe Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 508.

z) Da dem kaiserlichen Hof wegen der Charitativ-Subsidien so vieles an der Erhaltung der Reichsritterschaft gelegen, so ist es kein Wunder, daß er sich bey allen von Seiten der Reichsritterschaft mit den Reichsständen zu treffenden Vergleichen interessirt, an selbigen so großen Antheil nimmt, und im Fall die Reichsritterschaft in solchen verkürzt zu seyn scheint, seine Bestätigung hierüber zu ertheilen Bedenken trägt; wie z. B. bey dem im Jahr 1722. zwischen Brand. Onolzbach und dem Canton Altmühl getroffenen Vergleich geschehen.

Mosers Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 183.

unbestimmt zu lassen: die Reichsstände — weil sie sonsten doch einige von jenen Reichsritterschaftlichen Privilegien, durch welche sie am meisten beschwert zu seyn glauben, als gültig würden anerkennen, und also in Zukunft alle Hofnung, selbige zu entkräften, würden aufgeben müssen; die Reichsritterschaft aber — weil sie sich bereits in dem Besitz ihrer Privilegien befindet, bey den höchsten Reichsgerichten auf selbige gesprochen wird und also bey jedem in dieser Sache zu treffenden Vergleich der Schaden ganz allein auf ihrer Seite seyn würde [a]).

Um so weniger darf man sich also auch wundern, daß, ohngeachtet beyde Parthien schon mehrere Jahrhunderte hindurch in dieser Sache gegen einander Beschwerden führen, hierin doch bis auf den heutigen Tag im ganzen noch nichts entscheidendes zu Stande gekommen ist.

§. 7.

Ritterordnungen, Proceß-, Gerichts-, Austrags-, Executionsordnungen, Unionen, Recesse, Ritter-Hauptmannscapitulationen ꝛc.

Nachdem einmal die Reichsrittern in gewisse Genossenschaften zusammen zu treten — und Cantone, Craise und endlich ein ganzes Reichsritterschaftliches

a) Moser in seinem Tractat von Reichsständen, der Reichsritterschaft ꝛc. S. 1384. sagt: welche Reichsritterschaftliche Freyheiten Reichsconstitutionsmäßig seyen und welche nicht, wird eben vermuthlich sobald nicht ausgemacht werden. Bis dahin spricht der Kaiser auf seine

Corpus zu formiren angefangen hatten, so mußten sie auch, wenn anders diese Verbindungen Bestand haben und der dabey erzielte Endzweck erreicht werden sollte, gewisse Regeln in Ansehung derselben festsetzen. Sie mußten bestimmen, welche Bezirke des Reichsritterschaftlichen Gebiets diesem oder jenem Crais einverleibt seyn sollten, sie mußten sich darüber vergleichen, in welchen Fällen das ganze Corpus, ganze Craise oder auch nur ganze Cantone nach gemeinschaftlichen Grundsätzen handlen — welche Gewalt sie denen aus ihrem Mittel erwählten Ritter-Hauptleuten, Räthen und Ausschüssen über sich einräumen wollten, wie die zu Aufrechthaltung ihres Systems nöthige Kosten hergeschossen und beygetrieben werden sollten u. s. f.

All dieses konnte nicht anders geschehen, als durch zu errichtende gütliche Verträge, welche, je nachdem sie entweder nur von den Mitgliedern eines einzelen Cantons oder von den Mitgliedern eines ganzen Rittercraises oder endlich von dem ganzen Reichsritterschaftlichen Corpus abgeschlossen worden, auch bald nur für die Reichsritter eines gewissen Cantons oder eines gewissen Craises, oder aber für die gesammte Reichsritterschaft verbindlich sind.

Diese

---

seine ertheilte Privilegien insgesammt, bis dahin beschweren sich die dabey interessirte Reichsstände über manche derselben, und bis dahin wird mancher unpartheyischer denken, in einigen Stücken gehe der kaiserliche Hof und die Reichsritterschaft zu weit, und in einigen die Stände, nur daß es kein Theil gestehen will, wenn er es auch gleich bey sich erkennt.

Diese Verträge und Schlüsse erhalten oft von der Form ihrer Errichtung her, oft von ihrem Inhalt mancherley zufällige Namen und heißen bald Ritterordnungen [b]), bald Proceß- Gerichts- Austrags- [c]) oder Executionsordnungen [d]), bald Unionen [e]), bald Statuten

---

b) Die Schwäbische Ritterordnung ist vom Jahr 1560. die Fränkische von 1590. und die Rheinische von 1652. Die erste wurde Anno 1561. von Kaiser Ferd. I. die andere de 1590. von Rudolph II. und die dritte Anno 1662. von Leopolden erstmals bestätigt. In Herrn von Holzschuhers Deductions-Bibliothek Th. 2. S. 578 heißt es: eine neue völlig den jetzigen Umständen angemessene Schwäbische Ritterordnung nähert sich der Vollendung und wird ein eben so wichtiges, als merkwürdiges Geschenk für das dabey interessirte Publikum seyn.

c) Die älteste ritterschaftliche Proceßordnung ist die Schwäbische von 1561. Von den Fränkischen Cantonen errichtete fast jeder insbesondere seine eigene Proceß- und Austragsordnung, als Baunach im Jahr 1711, Gebürg im J. 1622 und 1700, Rhön und Werra gleichfalls im Jahr 1700, Steigerwald im Jahr 1673, Altmühl nahm im Jahr 1709. die Gebürgische Austragsordnung an. u. s. f.

d) Die Fränkische von Adel verglichen sich schon Anno 1590. einer Executionsordnung. S. Burgermeister cod. dipl. eq Th. 1. S. 844.

e) So wurde z. B. den 13ten Jul. 1590. zwischen denen sechs Ritterorten des Fränkischen Craises zu Rotenburg an der Tauber eine Union auf sechs Jahr errichtet; und im Jahr 1609. wurde eine solche von allen drey Rittercraisen geschlossen. Lünigs R. Arch. Part. Spec. cont. 3. unter Elsaß S. 27. u. f. und unter Franken S. 324. Der Fränkische Canton Otterwald faßte im Jahr 1590. eine Union ab. Archiv. Urk. 2 Th. S. 126. Als sich der Canton

Craichgau

ten[f]), bald Receſſe[g]), bald Ritter-Hauptmannscapitulationen[h]) u. ſ. w, deren Beſtätigungen, insbeſondere wenn ſie wichtige neue Verordnungen enthalten, gemeiniglich von dem Kaiſer erbeten zu werden pflegen.

§. 8.

Verträge zwiſchen den Reichsrittern und ihren Unterthanen.

Ohngeachtet der ſo ganz beſondern Modificationen, welche der bürgerlichen Geſellſchaft auf dem Reichsritterſchaft-

---

Craichgau im Jahr 1545. wieder zu dem Schwäbiſchen Rittercrais ſchlug, wurde hierüber zwiſchen Craichgau und den übrigen Schwäbiſchen Cantonen ein Unionsreceß abgefaßt. Vermiſchte Nachr. von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 803. Ein gleichmäßiger Unionsreceß wurde auch im Jahr 1700. zwiſchen denen Schwäbiſchen Ritterbezirken Hegau, Allgau und Bodenſee abgeſchloſſen. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 251. u. f. und den zwiſchen den 3 Rittercraiſen und der Ritterſchaft im Elſas im Jahr 1651. abgeſchloſſenen Conjunct. Receß ſiehe in Lünigs R. Arch. part. ſp. cont. 3. unter der Reichsritterſchaft insgemein S. 10. u. f.

f) Von dieſen iſt insbeſondere merkwürdig: Aller dreyer Rittercraiſe Statutum, die Reception neuer Mitglieder betreffend, vom 16ten Jnn. 1750. ſiehe Moſer — und Maderiſche vermiſchte Nachr. von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 779. u. f.

g) Welche, je nachdem ſie von allen 3 Rittercraiſen, oder nur von einem Rittercrais oder von einem einzelen Canton errichtet worden, ſich wieder in Correſpondenz-Receſſe, fünf oder ſechs ꝛc. Ortsreceſſe und Plenar-Conventsreceſſe abtheilen.

h) Von dieſen bemerke ich beſonders die Altmühliſche vom Jahr 1753. ſiehe Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 369. u. f.

schaftlichem Territorium angepaßt wurden, blieb doch denen Reichsrittern immer noch auf ihren Gebieten der grösseste und vorzüglichste Theil von Hoheitsrechten. In Ansehung dieser nun, in so ferne sie gänzlich außer dem Umfange der dem Reichsritterschaftlichen Corpus oder dessen unmittelbaren Bestandtheilen, Rittercraisen und Cantonen entweder von dem Kaiser durch Priviligien, oder von den Reichsrittern selbst durch Vergleiche eingeräumten Gerechtsame liegen, finden zwischen jedem einzelen Reichsritter und seiner Unterthanschaft gewisse Verträge statt, wodurch diese Oberherrlichkeit der Reichsritter bald Einschränkungen, bald Erweiterungen und allerley Richtungen erhalten, bald dieser, bald jener Punkt in dem öffentlichen Verhältnisse zwischen einem Reichsritter und seinen Unterthanen bestimmt werden kann.

§. 9.

Familiengesetze.

Ferner erwächst hieraus, daß die Hoheitsrechte über die Reichsritterschaftliche Güter gemeiniglich einer gewissen Familie eigenthümlich und erblich zugehören, noch eine besondere Gattung von öffentlicher Grundgesetzgebung für die Reichsritterschaftliche Landesverfassung, indem eine solche Familie in Ansehung dieses ihres Eigenthums bald diese bald jene Erbfolge einführen kann.

Dem ersten Erwerber eines solchen Reichsritterschaftlichen Guts steht es ganz frey, zu bestimmen, nach welcher Ordnung und unter welchen Bedingungen ihm seine Nachkommen in dem Besitz dieses seines Eigen-

thums

thums auf einander folgen sollen. Gemeiniglich geschiehet von ihm die Festsetzung dieser Ordnung in einem Testament; und zu Befolgung eines solchen Testaments ist sodann die ganze Nachkommenschaft des ersten Erwerbers verbunden.

Sind aber schon mehrere Linien und Zweige einer Familie vorhanden, welche ihrem Familieneigenthum neue Bestimmungen geben und eine gewisse Art von Erbfolge in Absicht auf dasselbe einführen wollen, so pflegen deswegen unter ihnen besondere Verträge errichtet zu werden; welche die Namen Erb- und Stammverträge, Erb- und Stammvereinigungen, Erbverbrüderungen, u. s. w. führen.

§. 10.[1]

Stiftungsacten.

Auch kann es, und ist schon würklich geschehen, daß der Eigenthümer eines Ritterguts solches zu Erzielung eines besondern Endzwecks bestimmt, und verordnet hat, daß zum Beyspiel von den Einkünften desselben in Zukunft eine gewisse Anzahl adelicher Fräulein unterhalten, die Erziehung junger Edelleute bestritten werden solle u. s. f. Hier steht es dem Stifter eines solchen Instituts ganz frey, zu verordnen, wer in Zukunft die von ihm über sein Rittergut eigenthümlich besessene Hoheitsrechte auszuüben haben solle, und denenjenigen, zu deren Vortheil er die Stiftung gemacht hat, mancherley Gesetze vorzuschreiben, welche, sie mögen nun in ein Testament oder eine andere Form von Verordnung

ein.

eingekleidet seyn, für diese, wenn sie sich anders des ihnen hiebey zugedachten Nutzens theilhaftig machen wollen, von der stärksten Verbindlichkeit sind i).

§. 11.

Condominalverträge.

So finden sich auch unter denen Reichsritterschaftlichen Gütern viele Gemeinschaftsherrschaften, in Ansehung welcher unter den sämmtlichen Miteigenthümern, so weit die bürgerliche Gesellschaft in ihren übrigen Rechten und das einmal zwischen denen Oberherrn und Unterthanen bestimmte öffentliche Verhältniß nicht dadurch verletzet werden, noch besondere Condominalverträge errichtet werden können, welche gemeiniglich die Verwaltung der öffentlichen Regierung zu ihrem Gegenstand haben.

§. 12.

Herkommen.

Außer diesen förmlichen Verträgen und ausdrücklichen Gesetzen wird sowohl in der Reichsritterschaftlichen Genos-

---

i) Dergleichen Reichsritterschaftliche Stifter sind das zu dem Schwäbischen Canton Kocher gehörige Fräuleinstift Obristenfeld, von welchem sich viele merkwürdige Nachrichten in Lünigs Reichsarch. part. spec cont. 3. unter Schwaben S. 647-675. finden; wie auch das von einer verwittweten Truchsessin von und zu Wezhausen, gebohrner Freyin von Jöbstelsberg, im Jahr 1733. gestiftete Fräuleinstift zu Waizenbach im Caton Rhön Werra. Die Stiftungsacten von letzterem siehe in den vermischten Nachr. von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 497. u. f.

Genossenschafts- als Landesverfassung auch manches dadurch rechtlich bestimmt, wenn ein Theil etwas unternimmt und ausführt, ohne daß der andere dabey interessirte Theil ihm solches widerspricht, und also der erste Theil durch das angemaßte Faktum, der andere aber durch sein Stillschweigen in eine und ebendieselbe Sache einwilligen, als wodurch unter ihnen ein präsumptiver Vertrag oder sogenanntes Herkommen errichtet wird.

§. 13.

Analogie.

Alle diese bis daher angeführte Arten von Grundgesetzen der Reichsritterschaftlichen Genossenschafts- und Landesverfassung enthalten Bestimmungen gewisser öffentlicher in selbigen ausgedruckten Verhältnisse und beruhen insgesammt auf der wechselseitigen Einwilligung der dabey interessirten Theile. Von dieser wechselseitigen Einwilligung, sie mag entweder ausdrücklich oder stillschweigend geschehen seyn, muß jederzeit vermuthet werden, daß sie aus einem vernünftigen und zureichenden Grund geben worden seye, welcher nicht selten in denen Gesetzen selbst ausdrücklich angeführt wird. Paßt nun dieser vernünftige und zureichende Grund auch vollkommen auf andere in den Gesetzen nicht ausgedruckte öffentliche Verhältnisse, so werden um deswillen diese ungenannte öffentliche Verhältnisse mit den genannten für gleich gesetzlich bestimmt gehalten, weil bey gleichen vorhandenen Gründen und durchaus ähnlichen Umständen vernünftiger weise von eben denselben dabey interessirten Theilen auch gleiche Einwilligungen und Bestimmungen erfol-

erfolgen müssen. Analogie k) ist der Name, den diese besondere Gattung von Gesetzgebung in der Rechtswissenschaft überhaupt führt, und die also auch hier unter den Grundgesetzen der Reichsritterschaftlichen Genossenschafts- und Landesverfassung ihren Rang behauptet.

§. 14.

Obristrichterliche kaiserliche Sentenzen.

Je mannigfaltiger die Verhältnisse der Reichsritterschaftlichen Genossenschaften, der einzelen Reichsritter und der Reichsritterschaftlichen Unterthanen gegen und unter einander sind, desto öfter kann und pflegt es auch würklich zu geschehen, daß unter ihnen bald über diesen, bald über jenen Punkt ihres Verhältnisses Streit entsteht. Wird nun ein solcher Streit nicht unter denen dabey interessirten Parthien durch einen gütlichen Vergleich beygelegt, so tritt alsdann die kaiserliche obristrichterliche Gewalt ein, und entscheidet selbigen durch eine Sentenz. Eine solche kaiserliche obristrichterliche Sentenz, welche diesen oder jenen Punkt des öffentlichen Verhältnisses der Reichsritter unter sich und gegen ihre Unterthanen bestimmt, vertritt alsdenn die Stelle eines Grundgesetzes der Reichsritterschaftlichen Landes- oder Genossenschaftsverfassung l).

§. 15.

---

k) Ein Beyspiel von einer solchen Analogie in Absicht auf die Reichsritterschaftliche Landesverfassung findet sich in Maders select. equest T. I. S. 114.

l) Wenn man Herrn Consulent Maders Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse in Reichsritterschaftli-

§. 15.

Von der Anwendung dieser Grundgesetze und ihrer Ordnung.

Die Natur dieser Grundgesetze der ritterschaftlichen Genossenschafts- und Landesverfassung und die Art, auf welche jede Gattung derselben errichtet wird, geben schon die Weisung an die Hand, wenn und bey welchen vorkommenden Fällen jedes anzuwenden seye. Kommen aber zwey oder mehrere dergleichen Grundgesetze mit einander dergestalten in Collision, daß das eine einen und eben denselben Punkt des öffentlichen Verhältnisses so, das andere anders bestimmt, so ist der Regel nach allezeit das individuelle dem allgemeinern, und das neueste auf eine gültige Art errichtete dem ältern vorzuziehen und in Anwendung zu bringen.

§. 16.

Von dem Studium des Reichsritterschaftlichen Staatsrechts.

Wer sich an das Studium des Reichsritterschaftlichen Staatsrechts wagt, und wem es darum zu thun ist, eine richtige Theorie von demselben zu bekommen, der hat mit fast unüberwindlichen Schwürigkeiten zu kämpfen.

Schon die gründliche Kenntniß des Teutschen Staatsrechts überhaupt, wie auch des Römischen Canonischen und Teutschen Privatrechts, und des Longobardischen und

---

chen Angelegenheiten von dieser Seite betrachtet, so steigt sein Verdienst, so wie uns der Inhalt seines Buchs wichtiger wird.

und Teutschen Lehnrechts, welche dieses Studium voraussetzt, muß mit gröster Mühe erworben werden.

Die Geschichte der Reichsritterschaft, welche uns ihre Entstehung, Wachsthum, die Ausbildung und Verfeinerung ihres Systems, die Veranlassung und die Absicht ihrer Grundgesetze aufklären sollte, blieb bis daher gänzlich wüste und unbearbeitet liegen, bis endlich vor wenigen Jahren Herr Staatsrath Moser auch an diese Arbeit Hand angelegt und folgende Werke geliefert hat.

I. Beyträge zu einer unpartheyischen und pragmatischen Geschichte der unmittebaren freyen Reichsritterschaft unter Maximilian dem I. und Carl V. mit Betrachtungen darüber. In den vermischten Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen Nürnberg 1772. S. 633-694. ferner S. 793-837. und S. 891-947.

II. Beyträge zu einer unpartheyischen und pragmatischen Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft unter denen Kaisern Ferdinand I. Maximilian II. und Rudolph II. mit Betrachtungen darüber. In seinen Beyträgen zu Reichsritterschaftlichen Sachen. Ulm 1775. S. 29-261. S. 296-365. und S. 447-608.

III. Neueste Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft unter denen Kaisern von Matthia bis Joseph II. mit Betrachtungen darüber. Frankf. und Leipzig 1775. 2 Th. in 8.

Ein so großes Licht nun aber durch diese Arbeiten des Herrn Staatsrath Mosers über diejenigen Reichsritterschaftliche Begebenheiten, welche sich von Kaiser Maximilian I. bis auf uns zugetragen, verbreitet worden, so finster sieht es noch in Ansehung derselben in jenen älteren Zeiten aus, in welchen die genossenschaftliche Verfassung der Reichsritterschaft aufzukeimen angefangen hat, und der erste Grund zu ihrer heutigen Hoheit gelegt worden. Dunkelheit herrscht also auch noch über die in jenen Zeiten durch Observanz oder kaiserliche Privilegien von den Reichsrittern erworbene Rechte, und diese suchten sich insbesondere in unsern Tagen bald die Reichsritter selbst bald ihre Gegner zu Nutz zu machen, führten solche Lehrgebäude von der Reichsritterschaftlichen Verfassung auf, wie sie glaubten, daß es für ihre Absichten am zuträglichsten seyn werde, gaben sie für Geschichte der Reichsritterschaft in jenen älteren Zeiten aus, und der unpartheyische Geschichtforscher hat nun immer nebenher mit diesen erträumten Hirngespinsten zu kämpfen.

Den glücklichsten Versuch, auch diese Lücke in der Geschichte der Reichsritterschaft auszufüllen, machten Herr Joh. Fried. Häberlin aus Helmstädt in folgender Schrift:

Theses inaugurales de statu, juribus ac privilegiis S. R. I. lib. & immed. nobilitatis. Helmstadii 1774. 4. und in Herrn Staatsrath Mosers Beyträgen zu Reichsritterschaftlichen Sachen S. 682. u. f.

und Herr Staatsrath Moser in seinen Beyträgen zu der ältesten Geschichte der Reichsritterschaft

schaft bis auf Kaiser Max. I. welche in dem Maderischen Ritterschaftlichen Magazin B. 2. S. 26-199. abgedruckt sind.

Hat nun aber der Forscher nach ächtem Reichsritterschaftlichem Staatsrecht auch diese Schwürigkeiten einigermaßen überwunden, so stellt sich demselben noch eine dritte in den Weg, die beynahe noch größer ist, als die vorhergehende, und durch den Mangel einer vollständigen Sammlung der Reichsritterschaftlichen Grundgesetze verursacht wird. Burgermeister suchte zwar schon zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts diesem Mangel abzuhelfen, und schrieb deßwegen folgendes Werk zusammen:

Codex diplomaticus equestris. Ulm 1704. und 1721. 4. m).

und lieferte in demselben auch würklich verschiedene Grundgesetze der Reichsritterschaftlichen Verfassung, welche vorhin der Welt unbekannt waren, und für die man ihm Dank schuldig ist. Noch ferner finden sich in

Lünigs Reichsarchiv Part. spec. contin. III.

manche Quellen des Reichsritterschaftlichen Staatsrechts, und endlich erschienen auch erst vor wenigen Jahren zwey Sammlungen dieser Art unter den Titeln:

1. Des heil. Röm. Reichs unmittelbar-freyer Ritterschaft der sechs Ort in Franken erneuerte, vermehrte und confirmirte Ordnungen, sammt Deroselben von denen Römischen Kaisern und

m) Eine Beurtheilung dieses Werks siehe in den Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 60.

Königen erlangten renovirten und confirmirten Privilegien und Befreyungsbriefen, auch kaiserlichen Rescripten 1772. 4.

II. Des heil. Röm. Reichs unmittelbaren und freyen Ritterschaft in Franken Orts Gebürg güt- und rechtliche Austragsordnung. Nebst dem Abdruck verschiedener kaiserlicher Verordnungen, wie auch besonderer Extractuum aus den ritterschaftlichen gemeinen und Gebürgischen Orts-Schlüssen, wie auch einige zwischen dem kaiserlichen hohen Stift Bamberg und dem Ritterort Gebürg errichteten Recesse und Verordnungen in 4. n).

Allein alle diese Sammlungen zusammen genommen machen bey weitem noch nichts ganzes aus, und sind insbesondere in Absicht auf die bey Reichsritterschaftlichen Conventen verglichene Recesse und Abschiede äußerst mangelhaft o). Um nun doch den ganzen Umfang von Reichsritterschaftlichen Staats-Grundgesetzen einigermaßen kennen zu lernen, bleibt kein anderer Weg übrig, als selbige aus den Archiven und Canzleyen zusammen zu suchen oder zusammen zu betteln; wo man oft glücklich genug ist, wenn man bald hier bald dorten einzele Stücke nach vorhin abgelegtem Gelübde, nichts davon ins Publikum kommen zu lassen, erhält p).

§. 17.

---

n) Was für Stücke in diesen Sammlungen enthalten, kann auch aus den vermischten Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 221. u. f. S. 769. u. f. ersehen werden.

o) Herr Consulent Mader trachtet in seinem ritterschaftlichen Magazin auch diese Lücke in etwas auszufüllen.

p) Es läßt sich leichtlich schließen, wie schwer es für einen drit-

§. 17.

Eintheilung des Reichsritterschaftlichen Staatsrechts.

Alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Reichsritterschaftlichen positiven Staats-Grundgesetzen ihre Bestimmung erhalten, zusammen zu fassen und in eine solche Ordnung zu stellen, nach welcher das ganze am bequemsten übersehen und am leichtesten eine Kenntniß von selbigem nach allen seinen Bestandtheilen erworben werden kann, ist das Geschäfte desjenigen, der ein System des Reichsritterschaftlichen Staatsrechts aufführen will; und je nachdem dieser Endzweck mehr oder weniger von ihm erreicht wird, desto größer oder geringer ist auch der Werth seines Systems.

Am nächsten wird man diesem Endzweck kommen, wenn man auf den Gang, den die Reichsritterschaft zu ihrer Ausbildung genommen, acht hat, nach denen an den Gebäuden der Reichsritterschaftlichen Verfassung selbst befindlichen Hauptfugen die Abtheilungen anordnet und das aufzuführende System eines Reichsritterschaftlichen Staatsrechts in Reichsritterschaftliches

Landrecht,
Genossenschaftsrecht und
Reichsrecht

---

dritten seye, eine auch nur einigermaßen vollständige Kenntniß von Reichsritterschaftlichen Sachen sich zu erwerben, wenn man bedenkt, daß man bey einem im Jahr 1727. gehaltenen Fränkischen sechs Orts Convent selbst nicht wuste, ob die Fränkische und Rheinische Ritterordnungen über einen gewissen Punkt mit einander übereinstimmen oder nicht. Siehe Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 81.

eintheilet. Denn ſo, wie Teutſchland, mit andern Reichen verglichen, hierin was ganz beſonders hat, daß jede von deſſen Provinzen für ſich einen beſondern Staat ausmacht, ſo hat auch unter dieſen Teutſchen Provinzen die Reichsritterſchaftliche darin wiederum etwas ganz eigenes, daß ſie in eine Menge kleiner Gebiethe abgetheilt iſt, auf deren jedem Oberherrn und Unterthanen zwar ein beſonderes bürgerliches Syſtem bilden, die aber doch alle wiederum durch eine ſolche enge Verbindung und Genoſſenſchaft zuſammengehalten werden, daß das Aggregat derſelben nicht mehr als Ein beſonderes ganzes ausmacht, von welchem auch in den Reichsgeſetzen ſelbſt als von einem einzigen Corpus geſprochen wird. Hieraus entſpringen die drey beſondern Verhältniſſe der Reichsritter, nehmlich

1) gegen ihre Unterthanen,
2) gegen das Reichsritterſchaftliche Corpus und
3) gegen den Kaiſer des Teutſchen Reichs und deſſen Stände,

welche den Maasſtab zu der obigen Eintheilung dieſes Syſtems abgegeben haben.

Allge-

Allgemeines
positives
Staats=Landrecht
der
unmittelbaren freyen Reichsritterschaft.

Die Quellen des Reichsritterschaftlichen Staats-Landrechts sind gröstentheils solche, welche ihrem Ursprung nach bloß für dieses oder jenes einzele und individuelle bürgerliche System eines Reichsritters und seiner Unterthanen gehören, und also auch nur dem individuellen Verhältniß eines gewissen Reichsritters und seiner Unterthanen gegen einander Bestimmungen geben. Doch ist auch durch die Teutsche Reichsgesetze sowohl, als durch die kaiserliche denen Rittercraisen ertheilte gleichförmige Privilegien und die von allen drey Rittercraisen gemeinschaftlich errichtete Statuten in dem ritterschaftlichen Land-Staatsverhältniß manches bestimmt worden, das eben um deswillen auch allen Reichsritterschaftlichen Gebieten gemein ist.

Das positive Reichsritterschaftliche Staats-Landrecht theilet sich daher nach diesen seinen Quellen in das individuelle und allgemeine [a]), wovon die Bearbeitung des erstern gänzlich außer dem Umfange meiner Absicht liegt, der Abhandlung des letztern aber gegenwärtiges Buch gewidmet ist.

Reichsritterschaftliche Landesverfassung und Reichsritterschaftliche Landesregierung sind die zwey Abschnitte, unter welche ich dieses allgemeine ritterschaftliche

---

a) Siehe oben §. 5.

che Staats-Landrecht bringe, in deren ersterm von den Reichsritterschaftlichen Landen überhaupt, den Reichsrittern, ihren Unterthanen und Territorien, in dem andern aber von den gesetzlichen Mitteln, welche die Reichsritter und ihre Unterthanen zu Erreichung des Endzwecks ihrer bürgerlichen Verfassung zu beobachten haben, gehandelt werden soll b).

Von Reichsrittern also, welche gar keine Unterthanen haben, sondern etwa nur gewisse Güter, Stücke oder bloße Gefälle, als Zehenden, Gülten, Heller, Zinse und dergleichen besitzen, und die nach der Sprache der Reichsritterschaft selbst, wenigstens in den Schwäbischen und Fränkischen Rittercraisen, als bloße Personalisten anzusehen sind c), wird hier wenig die Rede seyn; vielleicht aber wird von mir in einem ritterschaftlichen Staats-Genossenschaftsrecht von denselben, als Rittergenossen, das nöthige beygebracht werden.

---

b) Daß diese Eintheilung nicht mein eigen, sondern aus Herrn Professor Majers Teutschem weltlichem Staatsrecht B. I. S. 20-23. entlehnt ist, wird jeder, der dieses systematische Staatsrecht kennt, auch ohne mein Erinnern einsehen.

c) S. Mosers Tr. von den Reichsständen ꝛc. S. 1336 u. f.

Reichs-

Reichsritterschaftlichen Landrechts

Erster Abschnitt
von der öffentlichen Verfassung.

Erstes Kapitel
von den Reichsritterschaftlichen Landen überhaupt.

§. 18.
Ursprung derselben.

In den ältesten Zeiten bestand Teutschlands Bürgerschaft aus Herrn, Freygebohrnen, Freygelassenen und Knechten [d]). Die Herrn machten die Edle der Nation aus, aus ihrem Mittel wurden die Herzoge

d) Tacitus de mor. Germ. C. 25 *Liberti* non multum supra *Servos* sunt, raro aliquod momentum in domo, nun-

zoge und Grafen als Vorsteher und Richter der Provinzen gewählt, welche zugleich in Kriegszeiten das Heer gegen den Feind anführten e), sie besaßen eigenthümliche ihnen angestammte Güter und vererbten selbige mit ihrem Adel auf ihre Söhne f). Eben dergleichen eigenthümliche und von allen Abgaben freye Güter besaßen auch die Freygebohrnen; aus ihnen wurden die Beysitzer der Grafen und Richter erkohren g), sie waren auch von der Regierung des Staats nicht ganz ausgeschlossen h) und kämpften unter der Anführung der Herzoge und Grafen gegen die Feinde der Nation i), da hingegen die Knechte aller Freyheit beraubt waren, und unter das Eigenthum gehörten, von welchen die Freygelassene sich nur sehr wenig unterschieden k). Könige beherrschten endlich diese unsere Vorväter, und ohngeachtet ihre Macht durch den Antheil, welchen der Herrnstand und die Freygebohrne an der Regierung hatten, in etwas eingeschränkt wurde, so

---

nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus, quae regnantur, ibi enim & super *ingenuos* & super *nobiles* ascendunt.

e) Tacitus l. c 12. Cap. Eliguntur in conciliis & principes, qui jura per pagos vicosque reddunt, und Cap. 13. reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.

f) Lex Sal. Tit 62. §. 6. Lex ripuar. Tit 56 de alod. Lex Sax. Tit. 7. §. 6. Lex Burg Tit. 14. n. 1.

g) Tacitus l. c. Centeni singulis (principibus) *ex plebe comites* consilium simul & autoritas adsunt.

h) Idem c. 11. de minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes.

i) Greg. Tur. de miraculis S. Martini C. 23. erant enim ingenui & *possessionem propriam* possident.

k) S. Riscium vom Landsässigen Adel S. 19. u. f.

so war doch ihre Majestät die einzige im Reich und nur zwischen ihnen und der übrigen Bürgerschaft hatte das öffentliche Verhältniß, in welchem Oberherrn und Unterthanen gegen einander zu stehen pflegen, statt. Die Herzoge, welche in einigen Landen sich die Völkerschaften bey ihrer Unterwerfung anbedungen [l]), in andern aber die Könige angeordnet hatten, waren noch immer die höchste Obrigkeitspersonen nehmlich die oberste Richter in Friedens- und die Heerführer in Kriegszeiten; die Grafen besaßen diesen untergeordnete Aemter, und waren über gewisse Gauen gesetzt, so wie die Herzoge über ganze Völkerschaften. Die Herrn und Freygebohrne hingegen als die Besitzer der Grundstücke hatten in vielen Stücken ihren Knechten und Leibeigenen zu befehlen [m]), welche aber im übrigen gleich ihnen unter den Grafen, als den Richtern der Gauen, stunden.

Dieses wäre nun eine Skizze von dem Bild des ältesten Nationalsystems unsers Vaterlandes, wie es die gleichzeitige Geschichtschreiber gezeichnet haben.

Allein dieses System bekam durch den unbiegsamen Karakter unserer kriegerischen Voreltern, der so gar nicht in die Fugen des bürgerlichen Gehorsams hinein paßte, bald eine große Lücke, und das Eigenthum, dessen ruhiger Besitz immer mit unter die Hauptendzwecke der bürgerlichen Verfassung gehört, kam durch das von den ältesten Zeiten her unter ihnen eingeführte Faustrecht in das äußerste Gedränge. Oefters wurde dem König von seinen Unter-

---

l) Wie z. B. in Bayern.
m) Leg. Wisig. L. 8. tit. 5. §. 6.

terthanen der schuldige Nationaldienst verweigert, und eben aus diesem Grund konnte auch der Unterthan, der in dem Besitz seines Eigenthums gekränkt werden wollte, auf keine Nationalhülfe sichere Rechnung machen. Der König, die Herrn und Freygebohrne, welchen es als Landeigenthümern vorzüglich darum zu thun war, sich des Beystands anderer zu versichern und sich so mit in dem ruhigen Besitz des ihrigen zu erhalten, mußten daher, weil die Nationalpflicht hierzu nicht mehr hinreichend seyn wollte, noch auf ein anderes Mittel denken, sich den Schutz und die Hülfe ihrer Nachbarn zu erwerben.

Dieses Mittel fanden sie endlich darin, daß sie das Eigenthumsrecht ihrer Güter zerstückelten und mit Hingebung der einen Hälfte sich den ruhigen Besitz der andern erkauften. Hieraus entstunden nun Lehen, Lehensherrn und Vasallen. Lehen — deren Eigenthumsrecht zerstückelt und zwischen dem Lehensherrn und Vasallen geheilt wurde, Lehensherrn und Vasallen — welche einander den benöthigten Beystand und den wechselseitigen Schutz bey ihrem Eigenthum versprachen. So gab der König nunmehro den Edlen und kurz darauf auch den Freygebohrnen aus dem Eigenthum des Staats gewisse Lehen, wofür sie ihm und dem Staat gewisse Kriegs- Hof- und andere Dienste leisten mußten n).

Auf

n) Gundling in dissert. an nobilitet venter. Cap. 2. §. 8. Capit. Compend. apud Baluz. T. 1. capit. reg. Franc. S. 182.

Auf gleiche Weise suchten sich auch die Herrn oder Edle ihres Beystands unter einander und der Hülfe der Freygebohrnen zu versichern °), und die Freygebohrnen endlich, um gleichfalls den benöthigten Schutz zu erlangen, räumten den Edlen, welche bereits große Vasallenschaften hatten und um deswillen auch in großem Ansehen stunden, über ihre eigenthümliche Güter Lehnsherrliche Rechte ein. Noch häufiger aber trugen sowohl sie, als die Edle diese ihre eigenthümliche Güter der Geistlichkeit zu Lehen auf, und erkauften sich damit von selbiger gegen ihre Feinde die Strahlen des Bannes. Ein Handel, der für beyde Theile desto vortheilhafter war, da auf der einen Seite in jenen abergläubischen Zeiten durch die Schreckniße des Bannes dem Feind die Waffen am sichersten aus den Händen gewunden wurden und also der Schutz der Geistlichkeit einen großen Vorzug hatte, auf der andern Seite aber es der Geistlichkeit so wenig Mühe kostete, diese furchtbaren Bannstrahlen auf ihre und ihrer Vasallen Feinde hinzuschleudern.

Der Endzweck dieses neu aufgekommenen Lehensystems war also nicht, das alte Teutsche Nationalsystem aufzuheben, sondern nur die Lücken, welche dasselbe in Absicht auf die Sicherheit des Eigenthums bekommen hatte, wiederum auszufüllen. Beyde konnten und blieben daher auch würklich neben einander bestehen, jedoch so,

---

o) C. F. Pauli Einleitung in die Kenntniß des Teutschen Adels S. 14. 15 u. 16.

so, daß, wenn sie mit einander in Collision kamen, das Nationalsystem wie billig immer den Vorzug hatte p), und die Pflichten, welche die Herrn und Freygebohrne als Unterthanen des Königs auf sich hatten, denjenigen Diensten, welche sie als Vasallen ihren Lehensherrn zu leisten sich anheischig gemacht hatten, vorgiengen. Dieses Lehensystem brachte also auch keine unmittelbare Veränderung in Ansehung des öffentlichen Verhältnisses zwischen Oberherrn und Unterthanen hervor, obwohlen dasselbe zu einer solchen in der Folge mit die Veranlassung abgegeben hat. Die Herrn, die Freygebohrne stunden noch wie vorhero unmittelbar unter dem König oder dessen ihnen vorgesetzten Beamten, den Herzogen und Grafen, und kannten noch keinen andern Oberherrn, als diesen q).

Nun aber fiengen die Aemter der Herzoge und Grafen an erblich zu werden. Das Faustrecht, welches so lange ein Lieblingsstück unserer Ahnherrn blieb, artete nunmehro nach eingeführtem Lehensystem und dadurch

---

p) Cap. III. a. 811. c. 3. apud Baluz. T. I. S. 486.

q) Ja sogar noch noch unter Conrado Salico antworteten Graf Friderich und Ansheim Namens aller militum ducatus dem Herzog Ernst von Schwaben: nolumus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus contra omnes, praeter eum, qui nos vobis dedit: Si servi essemus regis & imperatoris nostri & ab eo juri vestro mancipati, non nobis liceret a vobis separari. Nunc vero cum liberi simus, & libertatis nostrae summum defensorem, interea regem & imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus, libertatem amittimus. Wippe de vita Conradi Salici. Edit. Pistor. p. 435.

durch von einigen Edlen erworbenen zahlreichen Vasallenschaften, die damals statt der Armeen dienten, in innerliche Kriege aus. Diese nebst den Römer- und Creuzzügen, welche die Teutsche Könige oder Kaiser oft so lange von dem Reich entfernt hielten, gaben den ohnehin schon mächtigen Herzogen und Grafen Gelegenheit, die Ausübung der Majestätsrechte über den Bezirk, dem sie als Reichsbeamte vorgesetzt waren, an sich zu ziehen und den Grund zu der Umbildung ihrer obrigkeitlichen Gewalt in eine Landesherrlichkeit zu legen, als wodurch in der Folge nicht nur die in derselben Bezirken und Gauen gesessene Freygebohrne, sondern auch sogar zum Theil die Grafen und Herrn selbst zu ihren Unterthanen umgeschaffen wurden r).

Ehe aber noch diese für das Teutsche Reich so merkwürdige Epoche erfolgte, und zu der Zeit, als die Landeshoheit der heutigen Reichsstände so zu sagen in ihrer Kindheit war, nahm das Hohenstaufische Haus, welchem diejenige Lande, in welchen heutzutag die Reichsritterschaft in Franken und Schwaben ihren Sitz hat, gehorchten, mit dem unglücklichen in Neapel enthaupteten Conradin im Jahr 1268 ein Ende. Hierdurch bekam die Sache der Freygebohrnen in diesen Gegenden plötzlich wiederum eine glückliche Wendung. Die Grafen und Herrn, welchen dieses mächtige Hohenstau-

r) Diesen Zustand des Teutschen Reichs findet man treflich geschildert in der Einleitung zu der Geschichte des Römischen Königs Adolphs nach Urkunden und gleichzeitigen Geschichtschreibern. Frankfurt 1779.

fische Haus gleich den Freygebohrnen die völlige Landsäs-serey gedroht hatte, gelangten zwar jetzt zu einem viel grösseren Ansehen, so, daß es endlich nach und nach zu einer Landeshoheit aufschwoll, diejenige Freygebohrne aber, oder wie sie mit ihrem in der Folge neuaufgekommenen Namen hießen, die Reichsritter, welche ansehnliche Landgüter besaßen, sich dem Kriegsdienst gewidmet hatten und solchen auf ihre Kosten leisteten, verlohren hiebey nichts, sondern gelangten gleichfalls zu mehrerer Freyheit; denn das obrigkeitliche Amt der Grafen, kraft dessen sie zu Friedenszeiten die Richter der Freygebohrnen und im Kriege ihre Anführer waren, gediehe nun gleichfalls zu seinem Ende. Jeder verschafte sich selbst mit dem Degen in der Faust Recht. Reichskriege wurden selten mehr geführt, und in der Grafen eigenen Händeln waren die Freygebohrnen nicht schuldig, zu den Waffen zu greifen, wo sie nicht derselben Vasallen waren. Ja selbsten die Vasallen waren solches zu thun nicht verbunden, wenn ihnen die Sache ihrer Lehnsherrn ungerecht zu seyn schien s). Die Stelle eines Anführers im Krieg, welche den Grafen bis dahin bey den Inwohnern ihrer Gau ein großes Ansehen verschafte, fand also auch wenig oder gar keine Anwendung mehr. Die Knechte der Freygebohrnen, welchen diese aller Wahrscheinlichkeit nach schon in den ältesten Zeiten einen gewissen Theil Landes zu bauen eingeräumt hatten, von welchem sie ihnen

s) Vorzüglich verdient von dieser Materie Struben in seinen rechtlichen Bedenken Th. 2. Bed. 67. nachgelesen zu werden.

ihnen gewisse Abgaben bezahlen mußten t), wurden nach und nach zu ihren Unterthanen umgebildet und ihnen in der Folge über selbige durch die kaiserliche Privilegen immer mehrere Hoheitsrechte eingeräumt.

So kamen die Fürsten und Grafen einer- sodann die Freygebohrne oder Ritterschaft andererseits in diesen Gegenden, nehmlich in Franken und Schwaben, in das Verhältniß von einander ganz unabhängiger Nachbaren, und diese stunden anjetzo so gut als jene sammt ihren Landen, die, wie schon in den ältesten Zeiten, so noch immer aus Eigenthum, Reichs und andern Lehen bestunden unmitelbar unter den Kaisern u).

Eines in gewisser Maße noch weit älteren Ursprungs aber haben sich die Reichsritter am Rheinstrom zu erfreuen.

Bekanntermaßen hatten die Teutsche Könige und Kaiser ehemals gewisse hie und da im Reich zerstreuete Domainengüter und sogenannte Tafelprovinzen, aus welchen sie gewisse Einkünfte bezogen, die sie durch besonders hierzu ernannte Personen, die den Namen Pfalzgrafen führten, verwalten ließen, und die deswegen weder einem Herzog noch sogenanntem Gaugrafen unterworfen waren, sondern ohne Mittel unter dem Kaiser stunden. In diesen Domainen- und Tafelprovinzen, unter welchen die am Rheinstrom die beträchtlichste

t) Riccius von dem Landsäßigen Adel in Teutschland S. 20.

u) Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 674 und 928.

lichste gewesen seyn mögen x), stunden also auch die mit ihren Gütern in denselben gesessene Freygebohrne schon in den ältesten Zeiten unmittelbar unter dem Kaiser. Zwar nahm auch in diesen Provinzen in der Folge der Zeit die Sache beynahe die nehmliche Wendung wie in den übrigen Gegenden Teutschlands, indem dieselbe nach und nach ebenmäßig, wenigstens grösstentheils, unter die Oberbothmäßigkeit der angränzenden Herzoge und Grafen als nachmaligen Landesherrn kamen; nichts destoweniger aber verblieben doch die Freygebohrne oder nunmehrige Reichsritter am Rheinstrohm in dem unveränderten Besitz ihrer althergebrachten Unmittelbarkeit, wurden niemals keiner der in der Folge der Zeit in diesen Gegenden entstandenen und ausgebildeten Landeshoheiten unterworfen, und können also gleichsam als eine Reliquie des ältesten Teutschen Staatsrechtssystems angesehen werden.

Durch was für Mittel sich diese Reichsritter am Rheinstrom in diesem ihrem unmittelbaren Zustand erhalten, hievon ließen sich wohl Vermuthungen, nicht aber gewisse Gründe angeben, Vermuthungen, welche ich hier anzuführen unterlasse, weil ich für dieselbe in den Jahrbüchern der Teutschen keine rechtliche Bestärkung vorgefunden habe.

Dis ist der Ursprung der Reichsritter in Franken, Schwaben und am Rhein, welche in der Folge der Zeit

---

x) S. Coccejum in jurispr. publ. c. 9. §. 2-5. in Burg. bibl. eq. T. 2. S. 1232. u. f. und Struv. Nebst. Th. 4. Abschn. 22. §. 24.

Zeit y) das Interesse der Kaiser anfänglich durch allerhand zu ihrem Vortheil errichtete Bündnisse z) und nachgehends durch die Verwilligung der Charitativsubsidien so genau in das ihrige zu verflechten wusten, daß sie nicht allein bey diesen gegen die von den Reichsständen auf ihre Unmittelbarkeit und übrige Rechte gemachte Angriffe den benöthigten Schutz fanden, sondern auch durch derselben Gnade von nun an mit Riesenschritten derjenigen Hoheit zueilten, in welcher wir sie heutzutage erblicken, und mit ihren Unterthanen auf ihren Territorien ganz eigene kleine bürgerliche Systeme bilden sehen.

§. 19.

Regalien der Reichsritter.

Den grösten Theil der bürgerlichen Oberherrschaft über die auf dem Reichsritterschaftlichen Territorium befindliche Güter und Unterthanen sehen wir in den Händen der Reichsritter. Auf was Art und wann der Grund zu dieser Oberherrschaft der Reichsritter über ihre Unterthanen gelegt worden, ist ein

y) Daß gleich nach dem Abgang des Hohenstaufischen Hauses die Reichsritterschaft ihr Haupt zu erheben müsse angefangen haben, beweißt die Erklärung der Schwäbischen Craisstände vom Jahr 1562. Siehe oben §. 6. Not. 1 und Joh. Jakob Mosers Beyträge zu Reichsritterschaftlichen Sachen S. 169. 294. bis 296 u. 609. 616.

z) Wie denn schon unter K. Rudolph 1. Spuren von dergleichen Bündnissen angetroffen werden. S. Ayreri vindic. libert. corp. nob. S. R. I. immed. S. 28.

Problem, welches zwar schon viele aufzulösen gewagt, jedoch nicht mit so glücklichem Erfolg, daß wir hier diese Frage selbst zu untersuchen überhoben seyn könnten. Die Ursache hievon mag wohl hierin liegen, daß sie nicht eigentlich die Auflösung dieses Problems zum Endzweck hatten, sondern vielmehr nur durch desselben Auflösung gewisse schon vorhin gefaßte Meinungen zu bestätigen trachteten und also hiebey nur immer solche Hypothesen annahmen, welche in ihren einmal gemachten Plan taugten.

Der Grund, auf welchen nachmals die Oberherrschaft der Reichsritter über ihre Unterthanen gebaut worden, war schon in den ältesten Zeiten Teutschlands gelegt, und bestund in denjenigen Rechten, welche damals den Freygebohrnen über ihre Leibeigene oder Knechte zustunden, vermöge welcher sie diese nicht nur aus eigener Macht anhalten konnten, ihnen das ihrige zu geben; sondern auch in allen Fällen, welche einen Bezug auf die ihnen geliehene Güter hatten, ihre Richter waren. So wie aber Teutschland sich seiner alten Barbarey nach und nach entschwung, und der Karakter unserer Voreltern durch Annehmung der christlichen Religion wenigstens in etwas milder gemacht wurde, mußte auch das unschickliche und unanständige der Knechtschaft und Leibeigenschaft immer mehr in die Augen fallen; jene Herrschaft der Freygebohrnen über ihre Knechte und Leibeigene mußte nun gewisse Bestimmungen erhalten, die sie in eine für die Menschheit schicklichere und der Wohlfarth des Staats zuträglichere Form brächten, und jene in gewissen Fällen ganz unumschränkte Gewalt der Unterthanen über ihre Mitunterthanen entweder mäßigen oder ihr

doch

doch wenigstens eine solche Wendung geben möchten, durch welche sie in dieses oder jenes unter den Bürgern eines civilisirten Staats anschlagende Verhältniß eingeleitet werden könnte [a]).

Dieses zu bewerkstelligen, waren nach der damaligen Verfassung Teutschlands zwey Wege möglich; entweder mußten nehmlich die Gewalt der Freygebohnen über ihre Knechte und Leibeigene in eine Oberherrschaft verwandelt, ihre Knechte und Leibeigene selbsten zu ihren Unterthanen umgebildet, und durch sie ganz eigene, zwar der Majestät des Reichs, nicht aber der Herrschaft der Herzoge und Grafen untergeordnete kleine bürgerliche Systeme formiret werden; oder aber mußten die Freygebohrne sammt ihren Knechten und Leibeigenen den Herzogen (anfänglich als Reichsbeamten und nachmals als Landesherrn) unterworfen bleiben, und also das Verhältniß, in welchem sie bis dahin als Herrn und Knechte gegen einander gestanden, in das Verhältniß von Unterthanen gegen ihre Mitunterthanen heruntergestimmt werden.

Dieser zweyte Weg zu Aufhebung der Knechtschaft schien, ohngeachtet er freylich dem Interesse der Freygebohrnen weniger als der erstere entsprach, auch wirklich der natürlichste zu seyn, und die Revolutionen in dem Teutschen Staatscörper, welche man bey Beobachtung desselben zu befürchten hatte, waren nicht so groß, als diejenige,

a) S. Wilh. Robertsons Geschichte Kaiser Carls V. Braunschweig 1770. B. 1. S. 51-53.

welche sich auf dem erstern Weg voraussehen ließen, indem, wenn man diesen hätte einschlagen wollen, die Freygebohrne, welche von jeher dem Grafen ihrer Gau, dem Herzog ihrer Provinz gehorcht hatten, erst von derselben Herrschaft hätten müssen befreyet werden, da sie im Gegentheil bey Befolgung des zweyten Wegs denselben wie vorhin unterworfen blieben.

Gründe genug warum es den Herzogen so leicht geworden, diesen letztern Weg in ganz Teutschland einzuschlagen, die Freygebohrne, aus welchen unser niederer Adel sich gebildet und über den sie von jeher als Reichs Erbbeamte im Namen der Teutschen Könige und Kaiser nicht nur die Gerichtsbarkeit, sondern auch noch andere ansehnliche Regalien ausgeübt hatten, gleich ihren Knechten und Leibeigenen als ihre Unterthanen zu behandlen — ja die Grafen selbst sich unterwürfig zu machen, — und so, wie sie sich nach und nach aus Reichs-Erbbeamten zu Landesherrn umbildeten, ihre Rechte über diese zu erweitern, und sich endlich in den ausschließenden Besitz derselben zu setzen.

Dieser für den niedern Adel sowohl als für die Grafen nicht sehr vortheilhafte Plan wurde also würklich in ganz Teutschland ausgeführt, ausgenommen in Franken, Schwaben und am Rhein, denn da das Hohenstaufische Haus, welches diese Gegenden beherrscht hatte, noch vor Entstehung oder doch wenigstens Ausbildung der Teutschen Landeshoheit und Landesunterthänigkeit im heutigen Verstande [b]) ausstarb, so wurde somit auch in

eben

b) Strubens Nebenstunden Th. 4. Abs. 23. §. 13.

eben diesen Gegenden die Haupthinderniß, welche anfänglich den Freygebohrnen, sich zu Landesherrn und ihre Knechte und Leibeigene zu ihren Unterthanen umzubilden, im Wege gestanden war, gehoben, und von den Freygebohrnen stunden nun wenigstens diejenige, welche ihrer ersten Bestimmung, sich hauptsächlich dem Kriegsdienste zu widmen, treu geblieben, und diese auf eigene Kosten zu bestreiten im Stande waren, sich auch nicht in die Städte begeben, darin Handlung, Handwerker, Künste oder andere bürgerliche Gewerbe getrieben und sich dadurch dem hohen Adel unterwürfig gemacht hatten, gleich den Grafen, deren Reichs-Amtsgewalt schon längst erloschen, und denen das Hohenstaufische Haus sowohl als den Freygebohrnen die Landsässerey gedroht hatte, wiederum unmitelbar unter dem Kaiser, und setzten sich in dieser ihrer Unmittelbarkeit durch Bündnisse sowohl unter sich, als auch mit denen damals sehr mächtigen Städten und dem hohen Adel c) immer fester. Die Gewalt und Herrschaft der Freygebohrnen oder Reichsritter über ihre ehemalige Knechte und nunmehrige Unterthanen, welche in jener für sie so gefährlichen Periode die Herzoge so sehr beschränkt hatten, fieng nun wieder an zu wachsen, auf ihren Gebieten übten sie an-

---

c) Vid. Ayreri vindicias libertatis corporis nobilium S. R. I. immediatorum p. 28. seq. Datt de P. P. L. lt. c. 3. p. 232-248. seq. 254. seq. C. 6. p. 271. & c. 7. & 8. p. 276. & 288. seq. Burgermeisteri cod. dipl. equestr. n. 2-4. p. 6. seq. n. 7. p. 33. seq. n. 10. p. 45. seq. Berth. Freyheit, P. I. p. 125.

ansehnliche Majestätsrechte aus d), und durch gleichlautende kaiserliche Privilegien erhielten sie endlich den ausschließenden Besitz und die Bestätigung aller derjenigen Regalien, welche sie noch heutzutage über ihre Unterthanschaft ausüben, und welche zusammengenommen selbst nach der Sprache der Reichsgesetze wenig oder gar nicht von den Rechten der Reichsstände über ihre Lande unterschieden sind.

§. 20.

Ob den Reichsrittern die Landeshoheit zukomme?

Ungeachtet nun der Weg, auf welchem die Reichsritter zu diesen Hoheitsrechten über ihre Unterthanen gelangten, einer der rechtmäßigsten von allen denjenigen war, welche bey dergleichen Revolutionen in einem Staat eingeschlagen zu werden pflegen, so war es ihnen doch auch noch insbesondere darum zu thun, daß ihnen dieselbe als ein gewisses ganzes von Seiten des gesammten Reichs zugesichert, sie in denen in Zukunft zu errichtenden Reichsgrundgesetzen als die einzige rechtmäßige Besitzer derselben anerkannt, und eben dadurch die Reichsstände gleich als durch eine beständige Vormauer ihre Landeshoheit über das Reichsritterschaftliche Territorium auszudehnen abgehalten werden möchten.

Diese

---

d) De Lendersheim de jure & privilegiis nobilium liberorum & immediatorum T. 10. & 11. Haeberlin de statu, juribus ac privilegiis S. R. I. lib. & immed. nobil. §. 32. seq.

Diese Reichsgesetzliche Bestätigung und Anerkennung ihrer Regalien als eines ganzen erlangten die Reichsritter auch schon, wiewohl nur mittelbarerweise durch den Westphälischen Friedensschluß, und das ihnen in demselben zugestandene Reformationsrecht.

Die Catholiken sowohl, als die Protestanten kamen auf diesem feyerlichen Friedensconvent obwohl aus ganz entgegengesetzten Absichten darin überein: daß das Recht, Kirchen und Schulen zu reformiren, von der hohen Landesobrigkeit abhange; die Protestanten — weil sie durch die Feststellung dieses Satzes der nun einmal in ihren Landen eingeführten evangelischen Religion die stärkste Stütze zu verschaffen glaubten e), die Catholiken — weil sie die durch die Reformation protestantisch gemachte Lande auf eben diese Art wiederum in catholischen umwandlen zu können hoften. Diese Uebereinstimmung der sämmtlichen paciscirenden Theile in Absicht auf diesen Punkt, daß nehmlich das jus reformandi von der hohen Landesobrigkeit oder Landeshoheit abhange und beyde mit einander gleichsam unzertrennlich verbunden seyen, legte der Reichsritterschaft beynahe unübersteigliche Hindernisse in den Weg in Absicht auf die von ihr erzielte Bestätigung sowohl ihrer erworbenen Regalien und hohen Landesobrigkeit, als auch ihres hergebrachten und bis dahin ausgeübten juris reformandi. Denn, ohnge-

e) Siehe von Meiern in act. pac. Westph. T. II. p. 753.

ohngeachtet die Protestanten sich nicht entgegen seyn ließen, der Reichsritterschaft das Jus reformandi zuzugestehen, sondern vielmehr ihr dasselbe zu verschaffen alle Kräfte aufboten[f]), so hatten sie doch ihre gute Ursachen, weswegen sie sich nicht gleich willfährig finden ließen, ihr auch die Landeshoheit ganz unbedingt einzuräumen, indem nach den damaligen Grundsätzen Landeshoheit und Reichsstandschaft eben so unzertrennliche Dinge waren, als jus reformandi und Landeshoheit, und sie also befürchten mußten, daß sie durch die Einräumung der Landeshoheit der Reichsritterschaft auch den Weg zur Reichsstandschaft, den sie ihr doch vielmehr zu versperren bedacht waren, bahnen würden[g]). Den Catholiken hingegen wollte ein jus reformandi der Richsritter von jeher nicht anstehen, weil sie durch dasselbe vollends alle ihre Religionsgenossen auf dem Reichsritterschaftlichen Territorium zu verlieren befürchteten[h]).

Die-

---

f) Mosers neueste Gesch. der Reichsritterschaft. Th. I. S. 145. u. f.

g) Th. 3. der W. F. H. S. 130. 644.

h) Schon bey Abschließung des Religionsfriedens vom J. 1555. widersetzte man sich kaiserlicher und catholischer seits dem juri reformandi der Reichsritterschaft, s. Lehmann de pace relig. L. I. c. 10. S. 25. c. 16. S. 33. c. 18. S. 39 40. c. 20 S. 46. weswegen auch in eben diesem Frieden dieser Punkt so zweydeutig ausgedrückt wurde, daß bey dem Westph. Fried. Convent die Reichsritter sowohl, als die ihr jus reformandi bezweiflende Catholiken ein und ebendieselbe Stelle des Religionsfriedens für sich anführten.

Mosers neueste Gesch. der Reichsritter Th. I S. 149. 152. u. f.

Diesen ihren Endzweck zu erreichen und das von den Reichsrittern bis dahin auf ihrem Territorium ausgeübte jus reformandi für eine Usurpation auszugeben, hatten sie nun den allerscheinbarsten Vorwand, da die Evangelische selbsten den Reichsrittern die Landeshoheit als den einzigen Grund, aus welchem das jus reformandi sollte gefolgert werden können, in Zweifel zogen, und eben damit ihrer Forderung, den Reichsrittern dieses Recht zuzugestehn, allen Nachdruck benahmen i). Der auf dem Westphälischen Friedensconvent anwesende würdige und patriotische Gesandte der Reichsritterschaft Wolfgang von Gemmingen machte auch hierüber den Protestanten die bitterste Vorwürfe k), als die ihm diese gepreßte Situation, in der er sich befand, wo ihm auf der einen Seite der Religionshaß der Catholiken

und

---

i) In der kaiserlichen Instruktion an die Friedensbevollmächtigte heißt es: „Denn ist es noch eine starke Frage, ob die freye Reichsritterschaft eben dies jus reformandi habe, gleichwie die höhere und andere Stände des Reichs", denen es nehmlich kraft ihrer Landeshoheit zukam T. V. der W. Fr. H. S. 549 und die Catholischen antworteten den Evangelischen den 29ten May 1646, als diese die Reichsritterschaft den Reichsständen in Religionssachen gänzlich gleichgestellt wissen wollten: es möchte aber endlich dahin gestellt bleiben, daß abstrahendo tam *a jure territorii*, quam gladii, sive mero imperio (zumalen man jenes der Ritterschaft nicht geständig, von diesem aber keine Illation auf das jus religionis gemacht werden kann) in Possessorio bloß auf das Jahr 27. gesehen werde. Moser a. a. O. S. 152.

k) Er habe schmerzlich verstanden, waren seine Worte, mit was präjudicirlichen Clauseln der Evangelischen letzter

Auf

und auf der andern der Eifer der Protestanten für ihre Reichsständische Gerechtsame im Wege stunden, gleichsam abzwang.

So gefährlich aber dieser Streit Anfangs für die Reichsritterschaft aussahe, so glücklich war für sie desselben Ende. Jus reformandi wurde den Reichsrittern in dem Friedensinstrument aufs feyerlichste zugesichert und die einzige rechtliche Prämisse dieses Rechts, die Landeshoheit, ihnen nirgends abgesprochen 1).

In diesem Ton, den die paciscirende Parthien hier in dem Friedensinstrument in Absicht auf die Landeshoheit der Reichsritterschaft angaben, fuhren auch nachgehends alle Teutsche Reichsgrundgesetze fort, und führten von den Rechten der Reichsstände und der Reichsritter über ihre Unterthanen eine und eben dieselbe Sprache.

Gleich bey Errichtung der Wahlcapitulation König Ferdinands des vierten im Jahr 1653 erinner-

ten

Aufsatz verfaßt und ärger seye, als der Krieg oder der Catholischen Prätensionen jemals gewesen, und am Ende: „Es wäre widrigen Falles (wenn nehmlich die Evangelische auf ihrem Project beharren wollten) erträglicher, ad misericordiam catholicorum zu confugiren, als quotidianas difficultates ex difficultatibus zu gewarten" Moser a. a. O. S. 164, 167.

1) S. das Osnabr. Fr. Instr. art. V. §. 28 Herr Professor Majer, welcher der Landeshoheit der Reichsritter gewis nicht das Wort spricht, konnte doch in seinem weltlichen Staatsrecht Th. I. S. 389. nicht in Abrede ziehen, daß die Landeshoheit in den Reichsgrundgesetzen den Reichsrittern nirgends ausdrücklich abgesprochen werde.

ten die Fürsten selbst, daß in der Stelle, wo es heißt: Der Kaiser wolle alle Stände bey ihren Hoheiten, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt bleiben lassen, auch der freyen Reichsritterschaft Meldung gethan werden möchte, und es geschahe m). Bey dem Wahltag Kaiser Leopolds faßte das churfürstliche Collegium sogar den Schluß ab: wo in der Wahlcapitulation der Stände gedacht werde, zugleich auch der Reichsritterschaft Meldung zu thun n), und die Wahlcapitulation Kaiser Carls des sechsten, und mit ihr alle folgende kaiserliche Wahlcapitulationen gestehen ihr sogar ausdrücklich landesherrliche Rechte zu und ertheilen ihr gleich den Ständen die Erlaubnis, sich bey denselben wider ihre Unterthanen selbsten zu schützen o).

Der Kaiser selbsten, welcher, wenn die Reichsritter nicht vorhin schon alle diejenige Regalien, deren Inbegrif zusammen genommen die Landeshoheit ausmacht, besessen hätten, das größte Interesse dabey gehabt haben würde, ihnen eine solche niemals zuzugeste-

hen,

---

m) J. J. Moser a. a. O. S. 209.

n) J. J. Mosers Anmerk. zur Wahlcap. K. Carls VII. 2 Th. S. 10.

o) J. J. Mosers N. Geschichte der Reichsritterschaft 2 Th. S. 103. Wahlcap. Art. 15. §. 8.. Hier sind auch noch folgende Stellen der Wahlcapit. zu merken. art. 1. §. 9. art. 3. §. 7. art. 15. §. 2. u. 6.

Den Ausdruck Landherrschaft brauchten auch die evangelische Stände auf dem Westph. Friedensconvent von den Rechten der Reichsritterschaft über ihre Unterthanen. S. W. Fr. H. Th. III. S. 130.

hen, weil denjenigen Antheil von Regalien auf dem ritterschaftlichen Territorium, der den Reichsrittern zu Ausbildung ihrer hohen Landesobrigkeit noch gemangelt hätte, niemand anders als er hätte besitzen und hergeben können p) — der Kaiser selbsten, sage ich, legt ihnen von freyen Stücken in einem der Schwäbischen Reichsritterschaft im Jahr 1688 ertheilten Gnadenbrief wegen der Zünften die Landesobrigkeit bey q), — er legt sie ihnen bey wegen ihrer Reichsunmittelbarkeit und der privativen Erbhuldigung ihrer Unterthanen, und bestimmt damit so deutlich den Begrif aller Landesobrigkeit — aller Landesherrlichkeit — gibt damit so distinkt die wesentliche Bestandtheile derselben an, daß der beste Logiker, wenn er auch noch so weit in der Analysis derselben fortgeht, es nicht distinkter würde thun können. Denn in der Stufenfolge von Kaiser, Landesherrn und Landesunterthanen macht der Landesherr gleichsam das Mittel aus, und auf der einen Seite wird sein Verhältniß gegen den Kaiser und das Reich durch die ihm zukommende Reichs-

---

p) Eben um deswillen mag Oesterreich, als bey Errichtung K. Ferdinands IV. Capitulation die Fürsten darauf antrugen, auch der Reichsritterschaft zu gedenken, eingewandt haben: Denen, so keine Reichsstände, könnte mehr nicht eingeräumt werden, als die Reichsconstitutionen mit sich brächten. J. J. Moser a. a. O. S. 208.

q) Burgermeister in cod. dipl. equestri T. I S. 312. „als verordnen wir — daß hinfüro — der Gewalt Handwerker aufzurichten aus der Ritterschaft und dero Mitglieder *immediatat*, privativen Erbhuldigung der Unterthanen und der daraus sich ergebenden Landsobrigkeit, fundirt werden solle."

Reichsunmittelbarkeit, auf der andern Seite aber sein Verhältniß gegen seine Unterthanen durch derselben ihm geleistete privative Erbhuldigung aufs genaueste bestimmt r); oder mit andern Worten: Reichsunmittelbarkeit und Erbhuldigung der Unterthanen — zwey Eigenschaften, welche den Reichsrittern ohne allen Widerspruch zuständig sind — bilden aus demjenigen Subjekt, in welchem sie beyde zusammen treffen, den Landesherrn.

Endlich sind auch die Grundsätze, welche die höchste Reichsgerichte in Absicht auf diese Materie hegen, den Reichsrittern gar nicht entgegen. Jura territorii schreiben sie ihnen ausdrücklich zu, jura territorii, welche nach ihrer eigenen Erklärung nichts anders sind, als was bey den Reichsständen die Landeshoheit ist s).

r) Eben dieses, dünkt mich, wollte Felz mit folgenden Worten sagen: Nimium, uti *nobilis* ipse *immediatus vi immediatis* nemini est subjectus — quia non est Landsassius & subditus; ita in territorio suo quos habet subditos, illi nec. imp & imp immediate, nec ulli alii statui sunt subjecti, sed Landsassiorum tamen utique in censum sunt referendi, qui proinde dominum suum territorialem, ihre Landesobrigkeit, habent — & quem quaeso alium, quam nobilem, cui immediate subsunt, quique eos homagio seu juramento ad fidem & obsequium adstringere potest, die Erbhuldigung von ihnen annehmen? Siehe dessen dissert IV in Burgermeisters bibliotheca equestr. T. II. S. 254.

s) Am besten lassen sich die Grundsätze des Reichshofraths in Absicht auf die Landeshoheit der Reichsritter aus

seinen

§. 21.

Grenzen und Bestimmung der Landesherrlichkeit der Reichsritter.

Die Quelle, aus welcher die Reichsritter ihre Hoheitsrechte über ihr Territorium und Unterthanen schöpften, war also die Majestät des Kaisers, der sich der meisten Regierungsrechte auf dem nun Reichsritterschaftlichen Territorium zum Vortheil der Reichsritter (theils mittelbarer theils unmittelbarer Weise) entäußerte und ihnen den eigenthümlichen und ausschließenden Besitz derselben abtrat. Weil aber die Reichsritter sammt ihrem Territorium von dem Teutschen Staatscörper doch nicht abgerissen werden sollten, so dürften eines Theils die Reichsritter diese Quelle nicht gänzlich erschöpfen,

---

seinen über das von dem Canton Neckar in Besitz genommene Gut Ebenung, so vorhin dem Jesuiterorden zuständig war, geäußerten Gedanken erkennen: Obgleich das jus fisci, hielt er dafür, jedem Privatritter bey den Gütern seiner Unterthanen, worüber er die *jura territorii* zu genießen habe, zustehe; so könne doch solches dem Canton in complexu über ein Rittergut, worüber er keine Landeshoheit oder sonstige jura propria habe und alles ex mera delegatione caesarea verrichte, nicht competiren. S. J. J. Mosers Zugaben zu seinem rechtlichen Bedenken von Aufhebung des Jesuiterordens 1774. Einst schloß auch das Cammergericht in pleno: „si nobiles immediati in locis illis, ubi exercitium religionis instituunt, omnimodam habent jurisdictionem, eorum maxime, quae superioritatem concernunt, quorumque respectu dicuntur Landherrschaft — liceat ibi illis religionem publice exercere.“ J. J. Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 1. S. 154.

schöpfen, sondern es mußten dem Kaiser noch gewisse Majestätsrechte über die Reichsritterschaftliche Territorien in der Hand bleiben, durch welche diese mit dem Teutschen Reich verbunden und dessen allgemeinem Oberhaupt untergeordnet bleiben möchten; andern Theils aber konnte das Band, durch welches die einzele Reichsritter nach ihrer Vereinigung in Cantone und Craise zusammen gehalten werden sollten, auf keine andere Weise feste geknüpft werden, als auf diese, daß den Craisen und Cantonen die Ausübung gewisser Hoheitsrechte auf den Reichsritterschaftlichen Territorien überlassen wurde.

So wurden auf der einen Seite die kaiserliche Rechte und auf der andern die Hoheitsrechte des Craises und Cantons als Grenzen der Landesherrlichkeit des Reichsritters über sein Territorium bestimmt und eben hiemit die Linien gezogen, welche der Reichsritter niemals überschreiten darf, wenn er anders nicht bald gegen das Verhältniß, in dem er mit dem Kaiser und Reich steht, bald gegen diejenige Verbindung, in welcher er mit seinen ritterschaftlichen Mitgenossen sich befindet, anstoßen will.

Die Landesherrlichkeit t) der Reichsritter auf ihren Territorien bedeutet und begreift daher in sich alle

t) Des Worts Landesherrlichkeit kann ich mich um so eher bedienen, da selbst in den Reichsgesetzen mit selbigem die Oberherrschaft der Reichsritter über ihre Territorien und Unterthanen bezeichnet wird. S. die schon oben angeführte Stelle der Wahlcap. Art. 15. §. 8.

die einem unabhängigen Regenten über die in seinen Landen befindliche Güter und Unterthanen zustehende Oberherrschaft, dasjenige abgerechnet, was hievon dem Kaiser, den Rittercraisen und Cantonen auf den ritterschaftlichen Territorien zuständig ist.

§. 22.

Rechtliche Folgen hieraus.

So richtig aber an sich der Satz ist, daß in der Regel der Kaiser, die Rittercraise und Cantone und endlich der Reichsritter, der das Gut besitzt, die alleinige Participanten an den Majestäts- und Hoheitsrechten über die Reichsritterschaftliche Territorien sind, so leidet doch diese Regel nicht nur hierin einen allgemeinen Abfall, daß die Reichsgesetze gegen jeden Räuber und Mörder die Nacheile auf frischer That den Reichsständen und Reichsrittern auch in das benachbarte fremde Reichsritterschaftliche Territorium gestatten, unter der Bedingung, daß der Verbrecher der Obrigkeit, in deren Gerichtssprengel er ertappet wird, überantwortet werden solle [u]); sondern es giebt auch eine andere weit stärker auffallende Art von Ausnahmen von dieser Regel, welche darin bestehet, daß öfters ein Reichsstand oder auch

---

u) R. A. v. 1559 §. 22 und 26. was zwischen dem Schwäbischen Crais und der Reichsritterschaft in Schwaben solcher Nacheile wegen, welche die Reichsstände den Reichsrittern auf ihren Territorien anfänglich nicht zugestehen wollen, verhandelt worden. S. in Mosers Beyträgen zu Reichsritterschaftlichen Sachen S. 83. u. f. S. 142. 146. u. 256.

auch wohl ein Reichsritter gewisse einzele Territorialrechte über ein fremdes Reichsritterschaftliches Territorium ausübt, wodurch die dem Reichsritter, welcher dieses Territorium besitzt, nach der Regel über dasselbe zustehende Landesherrlichkeit bald auf dieser, bald auf jener Seite beschränkt werden muß.

Diese einem andern Fremden zustehende einzele Territorialrechte geben öfters Stof zu den verdrüßlichsten und langwierigsten Irrungen zwischen dem Reichsritter, der das Gut besitzt und die Landesherrlichkeit über dasselbe auszuüben hat, und dem Inhaber solcher einzelen Territorialrechte über dasselbe, welche für den Reichsritter um desto gefährlicher werden, je angesehener und mächtiger sein Gegner ist. Gemeiniglich trachtet in einem solchen Fall der Inhaber dieser einzelen Hoheitsrechte solche immer weiter auszudehnen und aus den ihm nun ungezweifelt zukommenden einzelen Territorialrechten den Schluß zu machen, daß ihm auch noch mehrere andere Hoheitsrechte, oder auch wohl gar die Landeshoheit oder Landesherrlichkeit selbst zuständig seyn müßten x); wo im Gegentheil der Reichsritter, der das Gut besitzt und die Landesherrlichkeit über dasselbe hat, auch nicht selten seinen Gegner von seinen einzelen Hoheitsrechten gänzlich zu verdringen sucht.

x) So wollte z. B Churpfalz seine Criminaljurisdiction ꝛc. über gewisse ritterschaftliche Güter zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zu einer Landesherrlichkeit ausdehnen, worin ihm aber durch den Westphälischen Frieden art. 4. §. 2. Einhalt gethan wurde.

Alle diese Irrungen lassen sich unter zweyerley Gattungen bringen; und je nachdem sie unter diese oder jene gehören, ist auch der Grund, aus welchem sie beurtheilt werden müssen, ganz verschieden. Entweder hat bey diesen Streitigkeiten der Inhaber von einzelen Territorialrechten über ein Reichsritterschaftliches Territorium bloß zur Absicht, sich bey diesen seinen Gerechtsamen zu erhalten, selbige zu erweitern und zu vermehren; oder es gehet derselbe so weit, daß er den Reichsritter, der das Gut besitzt, von seiner Landesherrlichkeit über dasselbe gänzlich zu verdringen und ihn samt dem nun strittigen Territorium mit der Landsässerey zu befangen trachtet. In dem ersten Fall ist die Vermuthung allezeit für den Reichsritter, der das Gut besitzt, indem dieser hier seinem Gegner immer seine Landesherrlichkeit, oder den Satz, daß ordentlicher weise auf dem ritterschaftlichen Territorium außer dem Kaiser, dem Canton und dem Besitzer des Guts niemanden einige Hoheit zustehe, entgegen zu halten, und sich damit so lange gegen ihn zu schützen im Stande ist, als dieser nicht einen rechtlichen Erwerbungsgrund jedes einzelen Hoheitsrechts, auf das er Ansprache macht, zu erweisen vermag y). In dem zweyten Fall hingegen, wenn nehm-

---

y) Herr Professor Meier in seinem weltlichen Staatsrecht Th. III S. 40 sagt, daß in dem Fall, wenn ein anderer Fremder auf gewisse Hoheitsrechte in dem Territorium eines Reichsritters Ansprache mache, dieser einen weit schwerern Stand habe, als ein Reichsstand, dem eben dieses begegne, weil der Reichsstand seinem Gegner die Landeshoheit entgegen halten könne, welches der Reichs-

nehmlich der Besitzer gewisser einzelen Hoheitsrechte über ein ritterschaftliches Territorium den eigentlichen Besitzer des Guts von seiner Landesherrlichkeit über dasselbe gänzlich zu verdringen und ihn aus einem Reichsunmittelbaren zu seinem Landsassen umzuschaffen sucht, kommt alles darauf an, ob der eine Theil die Landsässigkeit oder der andere seine Reichsunmittelbarkeit z) zu beweisen vermögend ist, ein Beweiß, bey welchem der bisherige Besitzstand

---

Reichsritter nicht vermöge. Allein gesetzt auch, daß die dem Reichsritter zuständige Landesherrlichkeit noch unendlich weit von der Landeshoheit des Reichsstands unterschieden seye, so ist doch einmal der Satz richtig, und auch selbst Herr Professor Meier nimmt ihn für wahr an, daß in der Regel außer dem Kaiser und der Reichsritterschaft niemand Gerichtsbarkeit und Hoheit auf ritterschaftlichem Territtorium zustehe. Siehe s. welt. Staatsrecht Th. 1. S. 387. u. f. Dieser Satz aber muß für den Reichsritter hier eine eben so gute Brustwehr, als für den Reichsstand seine Landeshoheit, abgeben, indem aus beyden die rechtliche Folge diese ist, daß wenn ein Dritter auf dieses oder jenes Hoheitsrecht über ihre Lande oder Güter Ansprache macht, ihm solches zu erweisen obliege.

z) Die probatio qualitatis fundi nobilis immed. wird vollführt, wenn dargethan wird, daß von alten Zeiten her das Gut in das catastrum equestre eingetragen, die onera davon in die ritterschaftliche Truche abgetragen, und die Besitzer wegen dieser Güter ad conventus equestres verschrieben worden, imgleichem ordo equestris die jurisdictionalia auf solchem Gut und über dessen Besitzer exerciret und hingegen der Landesherr, in dessen territorio das Gut gelegen ist, keine Steuren, noch Dienste, noch Folge, noch Huldigung ꝛc. genossen hat. S. von Cramers Wezl. N. St. Th. 2. S. 51.

sitzstand und das Herkommen gemeiniglich das meiste entscheiden. Ist aber endlich auch dieser Besitzstand, dieses Herkommen ungewiß, so haben die Reichsritter in Schwaben, Franken und am Rhein bey dergleichen Immedietätsstreitigkeiten, wenigstens über solche Rittergüter, welche allenfalls mit einer eigenen Markung versehen sind, und nicht aus einzelen in einem Reichsständischen Land liegenden Güterstücken bestehen, den Vortheil, daß die Reichsgesetze selbst sie in der Regel für unmittelbar anerkennen a), und also derjenige, welcher die Landsässigkeit dieses oder jenes Reichsritters in diesen Gegenden, und also eine Ausnahme von der Regel behauptet, so lang er mit keinem deut-

---

a) Der Westph. Fr. art. 4. §. 17. nennt den *statum* der Ritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein, *immediatum*; und art. 5. §. 28. heißt es: libera & immediata imperii nobilitas, omniaque & singula ejus membra, una cum subditis & bonis suis feudalibus & allodialibus, *nisi forte in quibusdam locis* ratione bonorum & respectu territorii vel domicilii *aliis statibus reperiantur subjecti* — idem jus habeant &c. Aus welcher Stelle auch Moser in seinem Tract. von den Reichsständen S. 1227 u. f. wie auch 1444-1448. geschlossen hat, daß in der Regel die Reichsritterschaft in corpore, alle deren Mitglieder, derselben Unterthanen, Lehen- und allodial-Güter der Stände Landeshoheit nicht unterworfen, sondern unmittelbar seyen. Wie sorgfältig aber diese Stelle auf dem Westph. Friedensconvent also verglichen worden seye, s. in v. Meiers act. pac Westph T. 3 p. 334 T. 4 p. 23. 83 94 122 & 197. siehe auch von Cramers Wezl. Nebenstunden Th. 2. Abh. 4.

deutlichen Beweiß aufkommen kann, billiger Dingen nicht gehört werden darf [b]).

§. 23.

Eintheilung des Reichsritterschaftlichen Territoriums.

Die Bestandtheile des Reichsritterschaftlichen Territoriums sind mit keiner Reichsständischen Landeshoheit befangene Städte, Schlösser, Flecken, Dörfer, Weiler, Höfe u. d. gl., die Eigenthümer derselben aber und die Inhaber der Landesherrlichkeit über solche sind entweder adeliche Familien, oder die Rittercantone in corpore, oder auch wohl gewisse Ganerbschaften, Reichsstädte, Clöster [c]) und adeliche Stifter [d]).

Nach der Verschiedenheit dieser Eigenthümer der ritterschaftlichen Güter läßt sich das Reichsritterschaftliche Territorium füglich in den Antheil einzeler von Adel, den Antheil der Rittercantone in corpore, den Antheil gewis-

---

b) S. art. 4. §. 18 und 19. und art. 19. §. 4. der Wahlcap.

c) So besaßen z. B. die Jesuiten die Güter Roßwangen und Dotternhausen. So besitzt das Frauenstift zu St. Jacob in Augspurg das zum Canton Donau gehörige Rittergut Asch, und die Closterfrauen zu Baden besitzen solchergestalten einen Rebhof in dem in der Ortenau gelegenen Dorf Unzhurst, die Stadt Nürnberg aber die ehemalige zum Canton Altmühl gehörige Rittergüter Kornburg und Kaltensteinberg.

d) Daß es ehemals mehr als heutzutag dergleichen Reichsritterschaftliche Stifter gegeben haben müsse, schließe ich aus den ritterschaftlichen gravaminibus contra potentiores vom Jahr 1578. Siehe Burgermeister in eod dipl. eq. T. 1. S. 910.

gewisser adelicher Stifter, und endlich in denjenigen Antheil, welchen etwa Reichsstädte und Clöster ꝛc. an demselben haben, abtheilen. Diese Abtheilung ist auch um so nothwendiger, da jede Gattung derselben ihrer Natur nach, insbesondere in Absicht auf ihre Regierungsform und Regierungsfolge, gewisse ihr eigene Bestimmungen erhalten mußte, Bestimmungen, durch welche alle diese Arten von Reichsritterschaftlichen Gütern sich sehr deutlich von einander unterscheiden.

§. 24.

Verschiedenheit in ihrer Regierungsform.

Die Verschiedenheit aller dieser Gattungen von Reichsritterschaftlichen Territorien entspringt nicht sowohl aus dem Verhältniß der Unterthanschaft gegen die Inhaber der Landesherrlichkeit, als vielmehr aus den verschiedenen Modificationen, welche die Landesherrlichkeit selbsten erlitten, und aus denen durch eben diese Modificationen entstandenen besondern Verhältnissen der Inhaber dieser Landesherrlichkeit, wie auch der daraus entsprossenen Mannigfaltigkeit in der Verwaltung desselben.

Der einzele Inhaber eines Reichsritterschaftlichen Guts übt die Landesherrlichkeit über dasselbe ganz allein aus und steht dabey in einem ganz besondern Verhältniß gegen seine Familie. An der Verwaltung der Landesherrlichkeit über ein Reichsritterschaftliches Gut, das einem Rittercanton in corpore zugehört, nehmen alle Mitglieder desselben Antheil, und stehen in diesem Betracht unter sich wiederum in einer ihnen ganz eigenen Verbindung, um so mehr, da in dieselbe zugleich auch ihre Cantons- und Craisverfassung einen nicht geringen

Ein-

Einfluß hat. Die Ganerben, welche die Landesherrlichkeit über ein Gut gemeinschaftlich auszuüben pflegen, machen wiederum eine andere Art von Genossen mit ihren besonderen Verbindlichkeiten unter sich aus, und in einem andern Verhältniß stehet endlich der Burggraf gegen seine übrige Burgmannschaft, und wiederum in einem andern die Aebtissin oder Pröbstin eines adelichen Stifts gegen ihre Stiftsdamen e), und werden durch diese in der Ausübung ihrer Landesherrlichkeit bald mehr, bald weniger beschränkt.

Ob nicht auch auf einigen Reichsritterschaftlichen Gütern eine Art von einem landschaftlichen Corpus, an dessen Gutachten der Reichsritter bey Ausübung seiner Landesherrlichkeit gebunden wäre, anzutreffen, und daher die Regierungsform auf dem Reichsritterschaftlichen Territorium eine neue Eintheilung in eingeschränkte und uneingeschränkte erleiden möchte, ist mir derzeit völlig unbekannt; ich vermuthe aber solches um so weniger, da derley beträchtliche Landesangelegenheiten, welche bey Reichsständen zu Entstehung der Landschaften Anlaß gaben, bey Reichsrittern selten vorkamen, und wenn dergleichen auch würklich sich bey ihnen ereigneten, sie doch auf ihren kleinen Territorien von

Seiten

---

e) Das adeliche Fräuleinstift zu Walzenbach hat auch noch dieses besondere, daß auch das Orts-Directorium des Cantons Rhön-Werra evangelischen Antheils an der Ausübung der Landesherrlichkeit über Walzenbach Theil nimmt. Siehe dessen Stiftungsacten in den verm. Nachr. von Reichsritterschaft. Sachen S. 497. und folg.

Seiten ihrer Landesunterthanschaft in Absicht auf selbige nicht leicht einen so großen Widerstand finden konnten, den sie nicht anders, als dadurch, daß sie ihre Unterthanschaft an der Ausübung ihrer Landesherrlichkeit hätten mit anstehen lassen, abzuwenden im Stande gewesen wären.

§. 25.

Von der Regierungsfolge auf den Ritterterritorien überhaupt.

Unter der Regierungsfolge auf den Ritterterritorien verstehe ich den Uebergang der Landesherrlichkeit über ein Ritterterritorium aus einer Hand in die andere. Ein solcher Uebergang der Landesherrlichkeit von einer Hand in die andere kann auf denjenigen Ritterterritorien, welche einem gewissen Corpus zugehören, um deswillen nicht statt finden, weil, wenigstens in dem juristischen Verstande, ein Corpus niemals ausstirbt, und aus eben diesem Grunde kann also auch in Absicht auf diejenige Ritterterritorien, sie seyen gleich Lehen [t]) oder Eigenthum, welche einem Rittercanton oder einem Closter u. s. f. angehören, niemals die Frage von einer Regierungsfolge entstehen.

Auf den übrigen Ritterterritorien hingegen ist die Art des Uebergangs der Landesherrlichkeit von einer Hand

---

f) So hatte z. B. der Schwäbische Canton Kocher die Herrschaften Denzdorf, Scharpfenberg und Wißgöltingen und trug den Blutban über selbige vom Kaiser zu Lehen. Siehe Augsp. Reichsvicar. Hofgericht. concl. S. 1032.

Hand in die andere, und also auch die Regierungsfolge selbst verschieden, je nachdem das Gut das Eigenthum einer Familie, oder eines adelichen Stifts ist.

§. 26.

Von der Succession in Reichsritterschaftlichen Stiftischen Gütern.

In Absicht auf diejenige Reichsritterschaftliche Güter, welche zu Erzielung eines besondern Endzwecks, als z. B. zu Unterhaltung Reichsadelicher Fräulein, gestiftet worden, hat gemeiniglich der Stifter auch zugleich die Regierungsfolge bestimmt, die Art und Weise vorgeschrieben, auf welche nach dem Absterben eines Inhabers der Landesherrlichkeit wiederum ein neuer erwählt werden solle, und die Personen ernannt, denen das Recht, einen solchen neuen Landesherrn zu wählen, zuständig seyn solle. Fast immer ist dieses Wahlrecht von dem Stifter allein denjenigen Personen zugestanden worden, zu deren Gunsten er die Stiftung unternommen hat, als z. B. in adelichen Fräuleinstiftern den Stiftsfräulein g), und öfters sind diese verbunden, ihre vorgenommene Wahl von dem Ritterdirectorium des Cantons, in welchem das Gut gelegen ist, bestätigen zu lassen.

§. 27.

---

g) Eine Ausnahme hievon findet sich bey dem Fräuleinstift zu Walzenbach, indem daselbst auch der Ritterort Rhön-Werra evangelischen Antheils bey der Wahl einer Pröbstin zwey Stimmen hat. S. Mosern am ang. Ort S. 503.

§. 27.

Von der Succession in den Reichsritterschaftlichen Familiengütern überhaupt.

Das Wort Reichsritterschaftliche Familiengüter nehme ich hier im Gegensatz gegen Reichsritterschaftliche Stiftische Güter, und begreife also unter selbigem ohne Ausnahme alle diejenige Reichsritterschaftliche Güter, welche einer gewissen Familie angehören.

Diese Familiengüter bestehen hauptsächlich aus zweyerley Arten, und sind entweder Lehen oder Allodium. Beyde Gattungen äußern besonders ihre Verschiedenheit auch in Absicht auf die Succession und die Art, wie sie von einem Inhaber auf den andern zu kommen pflegen, indem nicht immer der Erbe in dem Allodium auch zugleich der Erbe in dem Lehen ist, sondern vielmehr nach andern Gesetzen die Succession in dem Lehen, und wiederum nach andern die Succession in dem Allodium zu erfolgen pfleget.

Diese Verschiedenheit der Succession in den Reichsritterschaftlichen Familiengütern, je nachdem sie entweder Lehen oder Allodium sind, brachte für die Reichsritter die von ihnen selbst schon vor einigen Jahrhunderten bemerkte schlimme Folge hervor, daß öfters die Güter einer Familie gar zu sehr vertheilt, und eben damit das Ansehen derselben aufs äußerste geschwächt wurde.

Um diesem vorzubeugen und sowohl das Lehen und Allodium beysammen zu erhalten, fielen einige Reichsritter auf den Gedanken, ihr Allodium gleichfalls in Lehen zu verwandlen, und somit ihren sämmtlichen Gütern

einerley

einerley und ebendieselbe Bestimmungen in Rücksicht auf die Succession in dieselben zu geben [h]). Allein die von den Lehen dem Lehensherrn zu leistende Lehendienste, die Beschränkung des Eigenthumsrechts, welche bey einer Verwandlung des Allodiums in Lehen vorgehen muß, der endlich erfolgende Heimfall des Guts an den Lehensherrn ꝛc. gaben für die übrige Reichsritter Beweggründe genug ab, sie hierin nicht nachzuahmen und Kaiserlicher Majestät Anlaß, den Reichsrittern alle Lehensauftragungen ihrer Allodialgüter ohne kaiserliches Vorwissen bey Strafe der Nichtigkeit zu untersagen [i]).

Die Reichsritter mußten also auf ein anderes und schicklichers Mittel, den allzu öftern Trennungen ihrer Güter Einhalt zu thun, bedacht seyn, und dieses fanden sie auch einigermaßen darin, daß sie die Successions-ord-

---

h) Die Schwäbische Ritterschaft am Neckar und Schwarzwald meldete in einer Vorstellung an den Erzherzog Ferdinand von 1570. „und ob sie gleich Lehen von Hohenberg haben; so hätten doch ihre Vorfahren viele solcher Güter, so vorher Allodial gewesen, darum zu Lehen aufgetragen, damit sie a) bey ihren Stammen und Namen verbleiben und nicht in fremde Hände kommen, b) sie auch gegen die mächtige Nachbarn und andere widerwärtige Schutz haben möchten.“ Mosers Beyträge zu Reichsritterschaftlichen Sachen S. 344. Siehe auch Buderi amoenitates juris feudalis nr. 5.

i) Im Jahr 1727 ergieng deswegen] an den Ritterort Altmühl eine kaiserliche Verordnung und im J. 1740 wurde an alle drey Rittercraise rescribirt, daß sie sich

ordnung in das Allodium anders formten und ihr solche Bestimmungen gaben, welche sie der Lehns-Successionsordnung ähnlicher machten.

Jedoch sowohl die Succession in das Lehen als in das Allodium verdienen noch immer und in so lange besonders abgehandelt zu werden, als die Gesetze, an welche diese beyde Arten von Successionen gebunden sind, und nach welchen sie beurtheilt werden müssen, nicht einerley und eben dieselbe sind.

§. 28.

Von der Succession in die Reichsritterschaftliche Lehengüter k).

Die gemeine in Teutschland geltende Lehenrechte und die Lehenbriefe enthalten die Vorschrift, nach welcher auch die Succession in diejenige Lehen, welche die Reichs-

---

in dergleichen ihnen ihren gänzlichen Umsturz drohenden Lehensauftragungen ohne kaiserlichen Vorbewust bey Strafe, so in kaiserlichen Privilegien, kaiserlichen confirmirten Ritterordnungen oder andern kaiserlichen Geboren enthalten, sich nicht einlassen sollten. Siehe J. J. Mosern von Reichsständen S. 1302 und in seiner neuesten Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 82 und 280.

k) Da die Succession in diejenige Lehen, welche die Reichsritter besitzen, beynahe ganz einerley mit der Succession in die Lehen überhaupt ist, so habe ich diese Materie nur um des Zusammenhangs willen, jedoch so kurz als möglich, durchgangen, und verweise den nach einer speciellern Ausführung begierigen Leser auf Lobethans Abhandlung der Lehen von der Erbfolge und deren zweyten Theil.

Reichsritter besitzen, erfolgen muß. Immer aber muß zuerst den Verordnungen der Lehenbriefe nachgegangen werden, und nur alsdann, wenn in diesen nichts bestimmtes enthalten ist, darf die Entscheidung aus den gemeinen Lehenrechten hergenommen werden.

Die Succession in die Lehen selbst ist entweder die ordentliche oder die außerordentliche, je nachdem sie entweder vermöge der Investitur, oder auf eine andere Art, als vermöge der Investitur geschiehet.

I. Auf andere Art als vermöge der Investitur geschiehet die Lehenssuccession a) aus dem Testamente des Vasallen, welches aber allein für die Kinder desselben, so zugleich seine Erben im Lehen und Allodium sind, eine Verbindlichkeit hat, b) aus den Erbverträgen, welche jedoch ohne Einwilligung des Lehensherrn bloß unter denjenigen statt haben, welche schon vermöge der Investitur zum Lehen gerufen sind, und c) aus der bloßen Expectanz oder Anwartschaft, als durch welche einem von dem Lehnsherrn das Recht ertheilt wird, ein Lehen in dem Falle, da es ihm eröfnet werden sollte, zu erwerben.

Bey dieser letztern Art von Lehenssuccession, nehmlich aus der bloßen Expectanz oder Anwartschaft, verdient insbesondere bemerkt zu werden, daß der Kaiser jedem der drey Rittercraise die Zusicherung gethan, daß, wenn und so oft hinführo von denen Ihme und dem heil. Reich zu Lehen gehenden Gütern, womit von Alters her der Ritterschaft selbigen Craises Mitglieder belehnt gewesen, Ihme oder seinen Nachkommen am Reich etwas heimfallen würde, auf die Mitglieder selbigen Rittercraises sonderbare vor andern gnädigste Reflexion gema-

chet, und sie gegen einen billigmäßigen Abtrag, worüber sie sich mit der kaiserlichen Hofkammer zu vergleichen hätten, auf einen Lehenträger damit belehnt werden sollen l).

Zu verschiedenen malen hat man bereits die Gültigkeit dieser den Reichsrittern von dem Kaiser ertheilten Anwartschaft auf vacante von ihren Voreltern besessene Reichslehen in Zweifel ziehen wollen, allein ich sehe nicht ein, wie solches aus einem zu Recht beständigen Grund geschehen könne, indem die dem Kaiser von Anfang zugestandene freye Macht, über die Reichslehen durch Ertheilung der Expectanzen auf dieselbe zu disponiren, durch die Wahlcapitulation nur in Ansehung der größeren und derjenigen Reichslehen, welche aus Churfürstenthümern, Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und Städten bestehen, eingeschränkt und an den Consens der Reichsstände gewissermaßen gebunden worden ist, in Ansehung der kleineren Reichslehen aber, als unter welche billig diejenige, so die Reichsritter besitzen, zu zählen sind, die kaiserliche Macht, Expectanzen zu ertheilen, immer frey und uneingeschränkt geblieben ist m).

II.

---

l) Ein solches kaiserliches Expectanzdecret erhielt die Reichsritterschaft in Schwaben den 21ten Jul. 1688. s. Burgermeisters cod. dipl. eq. T. I. S. 309 und unter dem nehmlichen dato bekam selbiges auch die Ritterschaft in Franken, siehe Lünigs Reichsarch. part. spec. cont. III. unter Franken S. 87. Die Rheinische Ritterschaft aber bekam selbiges erst den 12ten Jun. 1702. Lünig a. a. O. unter Rhein S. 65.

m) Wahlcap. art. II. §. 10. „Wenn auch inskünftig Lehen dem

II. Die ordentliche Lehnssuccession, welche vermöge der Investitur geschiehet, gründet sich hinwiederum entweder 1) auf die Investitur des ersten Erwerbers, oder 2) auf eine Mitbelehnung, oder endlich auch 3) auf eine eventuelle Investitur.

A) Diejenige Lehensfuccession, welche sich auf die Investitur des ersten Erwerbers gründet, erfolgt entweder nach einer durch die Gesetze bestimmten — oder nach einer durch die Interessenten verglichenen Ordnung; im erstern Fall heißt sie die gesetzliche, und im andern die besondere Lehensfuccession.

Von der ersten handle ich hier weitläuftiger, von der andern aber bemerke ich, daß sie nur entweder durch die gesetzliche Lehenfolger verglichen, oder von dem Lehnsbesitzer für seine Lehenserben, die zugleich seine Allodialerben sind, durch einen letzten Willen festgesetzt werden kann, und auf diese Art von Successionsordnung meistens all dasjenige anwendbar seye, was unten (§. 31 und 32.) von den Erbverträgen vorkommen wird.

Aus der Investitur des ersten Erwerbers geben die

dem Reich heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen, als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaft-Herrschaften, Städt und dergleichen, die sollen und wollen wir: die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen aber ohne der Churfürstlicher, Fürstlicher, auch (wenn es nehmlich eine Reichsstadt betreffen thut) Städtischer Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemanden leihen, auch niemanden einige *Expectanz* oder Anwartung darauf geben."

Gesetze nur den Descendenten desselben ein Recht, in dem Lehen zu succediren.

Die Reichsritterschaft zwar suchte schon zu verschiedenen malen, und vorzüglich aus dem Grund, weil ihre meiste Lehen aufgetragene Lehen seyen, zu behaupten, daß bey ihnen die Agnaten ohne Unterschied, ob sie von dem ersten Erwerber herstammen oder nicht, kraft eines uralten Gebrauchs der Succession in den Lehen fähig seyen, und beschwerten sich darüber, daß dieser uhralte Lehensgebrauch von einigen fürstlichen Lehenhöfen in Zweifel gezogen und abgeschaft worden [n]). Allein dem ohngeachtet zweifle ich, ob ein nicht von dem ersten Erwerber abstammender Agnat auch bey der Reichsritterschaft in das Lehen succediren könne, wenn er nicht zu erweisen im Stande ist, daß bey ihm diese Art von Succession aus diesem oder jenem besonderen Grund statt finden müsse.

Die Ordnung, nach welcher die Descendenten des ersten Erwerbers zum würklichen Besitz des Lehens gelangen, haben die Gesetze nach der Nähe der Verwandschaft mit dem letzten verstorbenen Vasallen regulirt. Nach dieser gesetzlichen Lehnsuccessionsordnung also folgen dem letztverstorbenen Vasallen in dem Besitz des Lehens immer zuerst seine wahre und ächte männliche Descendenten, und zwar so, daß unter denselben das Repräsentationsrecht bis ins unendliche statt findet. Ist aber keine männliche Descendenz vorhanden, so succedi-

ren

---

n) Siehe Bürgermeister in cod. dipl. eq. T. I. S. 563. u. f. S. 571. u. f. uud T. II. S. 703. u. f.

ren seine Agnaten, also, daß immer die nähere Linien die entferntere ausschließen, und mehrere Linien, welche gleich nahe sind, zugleich succediren. Der Agnat hingegen, welcher noch am Leben ist, schließt die von ihm gebohrne aus o).

Um aber aus der Investitur des ersten Erwerbers ein Successionsrecht in das Lehen erhalten zu können, wird nicht nu. allein die wahre und ächte Descendenz von demselben, sondern auch noch die Lehensfähigkeit des Subjekts überhaupt erfordert. Folglich werden von der Erwerbung dieses Successionsrechts ausgeschlossen: α) die aus der Ehe zur linken Hand oder einer Mißheurath erzeugte Kinder p) β) die an Kindesstatt angenommene Descendenten, γ) natürliche und außer der Ehe erzeugte Kinder q), die jedoch durch die Legitimation per subsequens matrimonium lehensfähig

o) II. Feud. 50. siehe auch Herr Geh. J. R. Pütters auserlesene Rechtsfälle I. Band 1. Th. S. 100 u. f.

p) Struben in seinen Nebenstunden Th. 5. Abhandlung 36. §. 12. hält zwar dafür, daß der Sohn eines Reichsritters, den er auch mit der geringsten Mutter erzeugt, von dem Lehen nicht ausgeschlossen werden könne, wenn solches nicht in dem Lehnsbrief oder sonsten insbesondere verordnet seye. Allein die Ehe eines Reichsritters miteiner leibeigenen Person oder einer Dienstmagd ist doch gewiß unter die notorische Mißheurathen zu zählen, und daß die in solchen Ehen erzeugte Kinder nicht lehensfähig seyen, beweißt die Wahlcap. art. 22. §. 4. auch die Fränk. Ritterordn. tit. 2. S. 17.

q) Siehe Burgermeisters cod. dipl. eq. T. II. S. 704.

gemacht werden r), Ferner d) Frauenspersonen und ihre Descendenten, wenn anders das Lehn kein Weiberlehen ist. Doch werden auch in diesem Fall die Frauenspersonen in der Regel nur in subsidium zur Succession zugelassen, so, daß erst alsdann, wenn der Mannsstamm gänzlich ausgestorben ist, diejenige Frauensperson, welche dem letztverstorbenen Vasallen am nächsten ist, in dem Lehen succedirt s). Und endlich e) werden auch noch von der Erwerbung des Successionsrechts aus der Investitur des ersten Vasallen wenigstens der Regel nach die Geistliche ausgeschlossen t).

B)

r) Siehe Struv. in syntagm. juris feud. c. 9. aph. 3. nr. 12 und Vertheid. Freyh. und Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft Th. 2. S. 264. Ueber diesen Punkten, ob nehmlich per subsequens matrimonium legitimirte Kinder der Reichsritter successionsfähig seyen, wurde in der Fränkischen Familie von Künsberg scharf gestritten, der Reichshofrath aber und die Lehenhöfe sprachen für derselben Erbfähigkeit. Moser von den Reichsständen S. 1268. Das den 26ten Aug. 1718. in dieser Sache abgefaßte Reichshofraths-Conclusum siehe in Burgermeisters cod. dipl. eq. T. I. S. 639.

s) Siehe Lobethans Abhandl. der Lehre von der Erbfolge S. 412. u. f.

t) II. Feud 21 26 § 5. II. F. 36. Jus feud. Aleman. c. 1. § 4. vet aut de benef. c. 1. §. 4. Die Gesinnungen der Reichsritterschaft selbst schienen wenigstens ehemahls dahin zu gehen, daß Geistliche in den Lehen nicht succediren könnten, denn im Jahr 1620 beschwerte sich die Fränkische Ritterschaft bey einer kaiserlichen Commission: es seye auch kein geringe Beschwerde, wenn ein Vasall keine männliche eheliche Leibeserben gehabt, oder aber sich gar im geistlichen Stand befunden, doch

zu

B) Eine andere Art der ordentlichen Lehensſucceſſion als aus der Inveſtitur des erſten Erwerbers, (welche letztere jedoch im Zeifel immer die Vermuthung für ſich hat) iſt diejenige, welche vermöge der Mitbelehnung geſchiehet. Durch dieſe Mitbelehnung, als welche eine Handlung iſt, wodurch mehrere mit ebendemſelben Lehen unmittelbar belehnet werden, bekommt der Mitbelehnte ein Recht, alsdann, wenn der Succeſſionsfall exiſtirt, der entweder durch die gemeine Rechte, oder durch die Lehenbriefe beſtimmt worden, ſich den Genuß des Lehns würklich zuzueignen, als an welchem ihm ſchon von der Zeit ſeiner Mitbelehnung an ein Eigenthumsrecht, obgleich nur unvollſtändig, zuſtändig iſt.

C) Endlich kann auch der Lehnsherr jemanden mit einem Lehen unter dieſer Bedingung inveſtiren, daß er auf den Fall, wenn ihm das Lehen eröfnet werden würde, ein Succeſſionsrecht in daſſelbe haben ſolle; und dieſes wird die eventuelle Inveſtitur genannt, und macht die dritte Gattung der ordentlichen Lehnsſucceſſion aus.

Nach den alten Teutſchen Rechten konnten ſelbſt die Agnaten eines Vaſalien dieſem nicht anders in dem Lehen ſuccediren als vermöge der eventuellen Inveſtitur oder der Mitbelehnung, und die geſetzliche Lehensſucceſſion,

zu gleicher Succeſſion in den angefallenen Lehengütern neben anderen Brüdern und Agnaten admittirt worden. Burgermeiſter in cod. dipl. eq. T. II. S. 1228. Nach welchen Grundſätzen man hiebey am kaiſerl. Hof zu Werk gehe, hievon ſiehe ein Beyſpiel beym Burgermeiſter am a. O. Th. 1. S. 646.

welche sich auf die Investitur des ersten Erwerbers gründet, kam bloß den Descendenten eines Vasallen zu statten. Heutzutage aber succediren aus der Investitur des ersten Erwerbers alle Agnaten des letztverstorbenen Vasallen, welche mit ihm von dem ersten Erwerber abstammen, wenn anders nicht aus den besondern Rechten oder der Observanz der Lehenscurie klar gemacht wird, daß die Nothwendigkeit der Mitbelehnschaft oder der eventuellen Investitur, im Fall sich die Agnaten des zuletzt verstorbenen Vasallen der Succession im Lehen erfreuen wollen, aus dem alten Teutschen Rechte beybehalten worden [u]).

§. 29.

Von der Succession in die Reichsritterschaftliche Allodialgüter überhaupt.

Die Succession in die Reichsritterschaftliche Allodialgüter und die Ordnung, nach welcher selbige erfolgen solle, ist durch die Gesetze niemals besonders und allge-

---

u) So behauptete die Ritterschaft im J. 1752 gegen Würtenberg, daß denen Herrn von Kaltental als Agnaten des letztverstorbenen Vasallen die Succession in dem Würtenbergischen Lehen Allbingen aus der Investitur des ersten Erwerbers zuständig seye, indem nicht zu erweisen seye, daß an dem Würtenbergischen Lehenhof die Nothwendigkeit der Mitbelehnung hergebracht. S. Berth. Freyh. und Unmittelb. der Reichsritterschaft S. 1134. u. f. Beschwerden der sämmtlichen Reichsritterschaft gegen den Tyrolischen Lehenhof, welcher die Mitbelehnung einführen wollen, s. beym Burgerm. in cod dipl. eq. T. I. S. 542. u. f.

allgemein bestimmt worden, sondern die Erbfolge in denselben wurde nach den alten Teutschen Rechten überhaupt in so lange beurtheilt, bis das Römische Recht in Teutschland eingeführt wurde, als nach dessen Einführung die Succession nach Römischem Rechte auch in den Reichsritterschaftlichen Allodialgütern die Oberhand gewann. Diese Römische Succession macht auch noch heutzutage, ungeachtet sie wegen den so häufig errichteten Familiengesetzen und den Reichsritterschaftlichen Grundsatz, daß jedes Rittergut, das auch ohne ausdrückliche Verordnung des ersten Erwerbers bloß auf die männliche Nachkommen desselben einmal vererbt worden, zum Vortheil des Mannsstamms auf immer für ein Fidei-Commisgut angesehen werden solle, selten würklich in Anwendung gebracht wird, die Regel aus, und ihr muß also auch bey ritterschaftlichen Allodial-Successionsfällen jederzeit nachgegangen werden, wenn anders die Succession in die Güter, welche nun vererbt werden sollen, durch kein bündig errichtetes Familiengesetz oder Rechtsbegründetes Herkommen andere Bestimmungen erhalten hat.

Allein bey dem wenigen Geschicke, welches die Römische Succession zu Erhaltung des adelichen Stammes und Namens hat, konnte sie auch den Reichsrittern, die den Glanz und die Würde ihrer Familien eher zu erhöhen als zu schwächen trachteten, nicht angenehm seyn. Die Mittel, eine ihrer Absicht gemäßere Succession in ihre Allodialgüter einzuführen, waren ihnen daher äußerst willkommen, und diese Mittel fanden sie vorzüglich in den Verzichtleistungen der adelichen Töchter, in der Bestimmung ihrer Allodialgüter zu Stammgütern, in der Errichtung der bedungenen Familien-Fideicommissen

und

und endlich auch in der Einschränkung der Güterthei-lungen.

§. 30.

Von den Reichsritterschaftlichen Verzichtstöchtern.

In Teutschland überhaupt und also auch bey der Reichsritterschaft unterschied man von je her zwey Arten von Gütern, deren jede in Absicht auf die Succession ihre besondere Rechte hatte, nehmlich die Stammgüter und die übrige Güter, welche keine Stammgüter sind. Stammgüter aber sind diejenige, welche von einem ersten Erwerber unter der Bedingung an die Nachkommen überlassen werden, daß sie immerfort bey der Familie bleiben sollen x).

In diese Stammgüter konnte nach den alten Teutschen Rechten keine Frauensperson succediren, so lange noch männliche Descendenten von dem ersten Erwerber oder Stammvater vorhanden waren, sondern das Stammgut mußte immer von einer männlichen Hand in die andere kommen, und immer bey demselben Namen und Stamme bleiben, und nur erst dann, wenn der männliche Stamm und der Namen der Familie erloschen war, wurden die Frauensperson zur Succession in die Stammgüter gelassen. An die Succession in die übrige Güter hingegen, welche keine Stammgüter waren, hatten nach alten Teutschen Rechten sowohl das männliche als weibliche Geschlecht gleiche Ansprüche.

Nach-

---

x) S. Lobethan am a. O. S. 345.

Nachdem nun das Römische Recht in Teutschland eingeführt wurde, welches keinen Unterschied unter Stamm- und andern Gütern macht, sondern überhaupt in alle Güter die Frauenspersonen zugleich mit zur Succession beruft, so trat bey den Reichsrittern die Besorgniß ein, daß nun ihre weibliche Descendenten zugleich mit den männlichen auch in ihre Stammgüter würden succediren wollen, und diese Besorgniß war um desto gegründeter, da man die Reichsritterschaftliche Güter im Zweifel nicht für Stammgüter, sondern für andere gemeine Güter, in welche auch nach Teutschen Rechten die Töchter zugleich mit den Söhnen succediren konnten, halten wollte, und eben damit den männlichen Descendenten vollends alle Gründe gleichsam aus den Händen wand, deren sie sich öfters noch allein gegen die Ansprüche der Frauenspersonen an die gleichzeitige Succession mit ihnen in diese Stammgüter hätten bedienen können.

All dieses veranlaßte endlich die Einführung eines Mittels, durch welches, als aus einem ganz neuen Fundament, die Reichsritterschaftliche Töchter von der Succession in die Stammgüter zum Vortheil der Söhne und männlichen Descendenten ausgeschlossen werden sollten, nehmlich die Verzichtsleistungen der Töchter auf die Succession gegen ein entweder durch ein Familiengesetz oder das allgemeine Herkommen bestimmtes Heurathsgut und Ausstattung y).

Diese

y) Formulare solcher Verzichte s. beym Lünig am a. O. unter Schwaben S. 643. und unter Franken S. 37.

Bey

Diese Verzichtleistungen der Töchter fanden die Reichsritter so vortheilhaft für die Würde und das Ansehen ihrer Familien, daß nicht nur viele einzele Reichsritterschaftliche Familien durch errichtete Familiengesetze ihre Töchter von der Succession ausschlossen, sondern auch unterm 12ten Febr. 1653 alle drey Ritter-craise so gar ein gemeinschaftliches Statut errichteten, daß in Zukunft alle Reichsritterschaftliche Töchter für sich und ihre Descendenten für verziehen gehalten werden und nur erst alsdann zur Succession in Reichsritterschaftliche Güter gelangen sollen, wenn sich ein lediger Anfall ergeben, das ist, wenn der Mannsstamm ausgestorben seyn würde z). Doch kam dieses ritterschaftliche Statut niemals zu einer allgemeinen Observanz a), sondern es ist noch heutzutage eine sehr problematische Frage, ob und in wie fern Reichsritterschaftliche Töchter, welche auf die Succession nicht ausdrücklich Verzicht gethan, und

---

Bey der Ritterschaft in Schwaben bekommt eine verziehene Fräulein nach dem allgemeinen Gebrauch 2500. Fl. zum Heurathgut, s. verm. Nachr. von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 476. u. J. J. Mosers neueste Gesch. der R. R. Th. 2. S. 605.

z) S. Burgermeister in cod. dipl. eq. T. I. S. 460. Auch einzele Rittercantons haben dergleichen Statuten errichtet, wie z. B. der Schwäbische Canton Neckar und Schwarzwald, s. Burgermeister am a. O. S. 462. In wie weit aber solche observirt werden, ist mir unbekannt.

a) J. J. Moser Tr. von Reichsständen 2c. S. 1272. u. f. Von Cramer in seinen Wezl. Nebenst. Th. 70. S. 115. aber glaubt, daß dieses in Geißlingen errichtete statutum wenigstens als ein attestatum de observantia angesehen werden könne.

und auch durch kein Familiengesetz von derselben ausgeschlossen werden, dem ohngeachtet doch für verziehene Töchter zu achten seyen? Am besten wird sich wohl diese Frage nach folgenden Grundsätzen entscheiden lassen.

Die Succession in die Stammgüter nach alten Teutschen Rechten, nach welcher die Töchter von dem Mannsstamm ausgeschlossen wurden, hat sich bis daher noch immer erhalten, in Ansehung derjenigen Güter aber, welche keine Stammgüter sind, bekam die Succession nach Römischem Recht, welche unter dem männlichen und weiblichen Geschlecht keinen Unterschied macht, gänzlich die Oberhand. Hieraus mache ich den Schluß: daß

1) die Reichsritterschaftliche Töchter in die Stammgüter, wenn sie gleich der Succession nicht ausdrücklich entsagt haben, doch so lange kein Recht zu succediren haben, bis der Mannsstamm ausgestorben ist [b];

2) in diejenige Güter hingegen, welche keine Stammgüter sind, ihnen die Succession, gleich dem Mannsstamm in so lange offen stehe, als sie auf selbige nicht ausdrücklich Verzicht gethan haben [c]. Ist es aber endlich

3)

---

b) Steh. Pachel. Gehagianam decisionem qu. an filia nobilium immed. ultra congruam dotem cum masculis aequalem succeff. in bonis nobilibus praetendere queat? apud Burgerm. in bibl. eq. T. 2. p. 1041. u. f. in sp. p. 1088.

c) Hiemit kommt auch überein, was der Kaiser in einem den 25ten May 1652. an die Unter Elsäßische Rit-

3) zweifelhaft, ob die Güter, in welche succedirt werden solle, Stammgüter seyen oder nicht, so gehet die Vermuthung so lange dahin, daß es keine Stammgüter seyen, bis das Gegentheil erwiesen wird, und die Reichsritterschaftliche Töchter, wenn sie keinen Verzicht geleistet, succediren in selbige zugleich mit dem Mannsstamm d).

So oft Reichsritterschaftliche Töchter von der Succession in die Allodialgüter entweder nach zuvor gethanem ausdrücklichen Verzicht, oder ohne denselben, ausgeschlossen werden, so geschieht solches einzig und allein zum Vortheil des Mannsstamms. Hieraus folgt, daß, so bald als der Mannsstamm der Familie erloschen ist, aller Grund zur Ausschließung der Töchter von der Succession hinwegfalle, also auch ihre Ausschließung selbst aufhöre, und sie gleichsam zur Succession, sie mögen sich ihr Recht auf diesen Fall vorbehalten haben, oder nicht, wieder zurückkehren müssen, als aus welcher Ursache sie auch den Namen Regredienterben erhalten haben.

Wenn

Ritterschaft erlassenen Patent sagt, nehmlich es seye Ihme angebracht worden, daß die Ritterschaft dardurch in nicht geringes Abnehmen komme, weil die Töchter außerhalb der Lehen- und Stammgüter mit den Söhnen in den Allodialien zu gleichen Theilen erben. S. Lünig a. a. O. unter Elsaß S. 18.

d) Siehe J. S. Pütter diss. de normis decidendi succes. fam. illustr. controv. §. 21-23. und ebendeselben de jure feminarum adspirandi ad fideicommissa familiae & de earum renunciatione, quae sit extincta jam stirpe Masculina, vulgo nach dem ledigen Anfall, Marb. 1745.

Wenn nun aber der Mannsstamm gänzlich erloschen und also die Succession dem weiblichen Geschlecht eröfnet ist, so succedirt dem letztverstorbenen Besitzer in den Stammgütern immer diejenige Frauensperson zuerst, welche ihm am nächsten ist, weil nach allen in Teutschland geltenden Rechten bey der Successionsordnung immer auf den zuletzt verstorbenen gesehen wird. Sind hingegen die Güter, in welche succedirt werden soll, keine Stammgüter, so succedirt nach erloschenem Mannsstamm die Nachkommenschaft jeder Verzichtstochter in denjenigen Antheil der Erbschaft, auf welchen ihre Stammmutter zum Vortheil des Mannsstamms renuncirt hat e).

Die

---

e) So viel auch schon über diese Materie gestritten worden, so stehen doch noch folgende zwey Sätze feste, 1) daß in Stammgütern die Töchter, wenn sie auch gleich keinen ausdrücklichen Verzicht geleistet, durch den Mannsstamm ausgeschlossen werden, und 2) daß unter allen in Teutschland geltenden Rechten kein Gesetz begriffen seye, welches die Successionsordnung nach einer andern Norm als nach der Nähe der Verwandschaft mit dem zuletzt verstorbenen regulirte; und hieraus ziehe ich den Schluß, daß nach Abgang des Mannsstamms in Stammgütern diejenige Frauensperson succediren müsse, welche dem letztverstorbenen Besitzer am nächsten ist. Ferner kann als richtig angenommen werden, daß kein allgemeines in Teutschland geltendes Gesetz vorhanden, welches das weibliche Geschlecht von der Succession in diejenige Güter, welche keine Stammgüter sind, zum Vortheil des Mannsstamms ausschlösse, sondern es muß vielmehr die Frauensperson, wenn sie von der Succession in diese

Die Nachkommen der Verzichtstöchter succediren ihnen wiederum nach eben der Successionsordnung, nach welcher vorhin der Mannsstamm succedirte, jedoch ohne allen Unterschied des Geschlechts, bis entweder wie-

---

Güter solle ausgeschlossen werden können, vorhero auf diese ihr nach allen Rechten zustehende Erbschaft ausdrücklichen Verzicht geleistet haben. Der Endzweck, auf welchen bey diesen Verzichten abgezielt wird, ist die Erhaltung des Glanzes und Ansehens der Familie, als welche bloß durch den Mannsstamm for gepflanzet wird. Stirbt also mit dem letzt n männlich n Zweig die Famile aus, so ist der Endzweck des geleisteten Verzichts erreicht. Und da durch diejenige Weibsperson, welche dem letztverstorbenen am nächsten ist, der männliche Stamm und Namen eben so wenig fortgepflanzt werden kann, als durch die entferntere, so ist kein vernünftiger Grund mehr vorhanden, warum nicht jede verzehene Tochter, mit ihrer Nachkommenschaft nunmehro in denjenigen Antheil der Erbschaft, auf welchen sie vorhero Verzicht gethan, succediren und von der dem letztverstorbenen näher verwandten Verzichtstochter oder ihrer Nachkommenschaft ausgeschlossen werden sollte. Wer von den Meinungen, welche die Rechtslehrer in Absicht auf diese Materie hegen, genauer unterrichtet seyn will, der kann folgende Schriften nachsehen, 1) v. Cramers dissert. qua jura genuina de renunciationibus filiarum, clausulis successionis renunciativis, harumque valore & successione hanoica Seren. princ. Dn. Wilhelmo Hass. Landgr. competente contra impugnationes Dn. Senckenbergii vendicantur. Marb. 1736. 2) Ejusdem Wezlar. Nebenstunden Th. 16. Abh. 2. u. 3. Th. 18. Abh. 2. Th. 25. Abh. 3. Th. 70. Abh. 6. Th. 99. S. 1. Th. 111. S. 321. 3) H. C. Senckenberg disquis. ult. occasione Successionis hanoicae de jure succedendi proximioris foeminae illustris prae remo-

wiederum neue Verzichtsleistungen vorgehen f), oder neuerdings solche Familiengesetze auf eine gültige Art errichtet werden, welche die weibliche Nachkommen abermals von der Succession ausschließen. Stirbt aber endlich die ganze Familie bis auf einen einzigen Zweig ab, so fällt das Gut immer diesem einzigen Zweig, dieser letzten Person aus der Familie zu vollem und freyem Eigenthum anheim, und diese hat ein uneingeschränktes Recht zu verordnen, wem es nach ihrem Tod zufallen solle.

§. 31.

Von Errichtung Reichsritterschaftlicher Stammgüter und Familien-Fideicommisse und der Succession in dieselbe.

Dem Besitzer eines Allodialguts, über das er sich ein volles und uneingeschränktes Eigenthum erworben hat,

---

remotiore. Darmst. 1737. 4) I. A. Boeris dissert. sistens larvam, renunciationibus filiarum illustrium & opinioni desuper, licet communi detractam: Bamb. 1750. 5) Herrn Consulent Schwalben Abhandlung von der Erbfolge der Töchter mit Ausschluß ihrer Mütter. Tübingen 1767. 6) Conr. Wilh. Streker diss. de interpretat. proximitattis gradus quoad successionem in bonis equestribus regressui obnoxiis respectu collateralium & descendentium &c. Erfurt 1736.

f) In der Stiftungsacte des frey adelichen Truchseß von Wezhausischen Fräuleinstifts zu Waizenbach heißt es, daß vermög üblichen Herkommens und Gewohnheit die Reichsadeliche Töchter hin und wieder auch sogar der mütterlichen Erbschaft renunciirten. Allein ich glaube, daß, wenn keine besondere Familiengesetze vorhanden, die deshalb etwas bestimmtes enthalten, der Fall etwas selten seyn dürfte.

steht es vollkommen frey, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen er selbiges seiner Familie zufallen lassen will, und die Ordnung festzusetzen, nach welcher ihm die Glieder der Familie in selbigem succediren sollen; und folglich kann er solches auch unter dieser Bedingung nach seinem Tod seiner Familie hinterlassen, daß es für beständig bey der Familie bleiben und von derselben nicht solle veräußert werden können. Durch eine solche Verordnung, sie mag nun in einem Testamente, oder auf eine andere Art von ihm gemacht werden, wird er zum Stammvater seiner Familie erhoben, und das Gut bekommt eben dadurch, daß es in Familieneigenthum und in Stammgut umgewandelt wird, auch noch diese besondere — durch die alte Teutsche, und in Absicht auf diesen Punkt bisher beybehaltene Rechte — für die Stammgüter verordnete Eigenschaft, daß in demselben nun nicht mehr das männliche und weibliche Geschlecht zugleich nach der Nähe des Grades wie vorhin succediren kann, sondern es succedirt nun in demselben zuerst der Mannsstamm, und dann, wenn dieser abgestorben ist, succediren auch die Frauenspersonen. Die Ordnung aber, nach welcher diese Succession erfolgen muß, ist, wie schon oben bemerkt worden, folgende: Zuerst succediren immer die Descendenten, und zwar so, daß unter denselben ein bis ins unendliche laufendes Repräsentationsrecht statt findet, sind aber keine Descendenten vorhanden, so succediren die Seitenverwandte in die Linien, dergestalten, daß immer die nächste Linie die entferntere ausschließt, unter zwey gleich nahen Linien aber zu gleichen Theilen getheilt wird.

Dieses

Dieses war, ehe das Römische Recht in Teutschland eingeführt wurde, die eigentliche Art und Weise, auf welche man Stammgüter zu errichten pflegte, und die Ordnung, nach welcher in selbige succedirt wurde. Nachdem aber das Römische Recht in unserem Vaterland eingeführt wurde und zu besorgen stund, daß demselben endlich auch bey der Successsion in die Stammgüter nachgegangen werden möchte, so war es denjenigen Familien, welche Stammgüter besaßen, vorzüglich darum zu thun, sich bey diesen ihren Stammgütern und ihrer alten Teutschen Lienealsuccession in dieselbe, als welche zu Fortpflanzung ihres Ansehens immer noch vortheilhafter war, gegen die Römische Succession zu erhalten. Zu diesem Endzweck errichteten sie besondere Verträge, in denen sie nicht nur die von ihrem Stammvater gemachte Verordnung, daß das Gut beständig bey der Familie bleiben solle, anerkannten und wiederholten, sondern auch noch ausdrücklich festsetzten, daß in ihren Stammgütern der Teutschen gesetzlichen Linealsuccession, und nicht der Römischen Erbfolge nachgegangen werden solle. Durch diese Verträge wurde also die Teutsche gesetzliche Succession in die Stammgüter gleichsam zu einer unter den sämmtlichen Gliedern der Familie bedungenen Erbfolge umgeschaffen, und dieses gab Gelegenheit, daß man diesen Verträgen selbst sowohl, als auch den Gütern, in Ansehung derer sie errichtet worden, den nicht gar schicklichen Namen: bedungene Familien-Fideicommisse, beylegte.

Ob man nun gleich nicht behaupten kann, daß diese Familienverträge zu Erreichung ihres ersten Endzwecks, nehmlich zu Erhaltung der Teutschen gesetzlichen

Erbfolge in die Stammgüter, unumgänglich nothwendig gewesen, indem diese Teutsche gesetzliche Erbfolge sich auch in Absicht auf diejenige Stammgüter, in Ansehung deren dergleichen Erbverträge nicht abgefaßt worden, doch erhalten hat; so werden uns doch dieselbe, aus einem andern Gesichtspunkt betrachtet, sehr merkwürdig.

Nachdem einmal der Gebrauch, Familienverträge über die Stammgüter zu errichten, eingeführt war, blieb es nicht blos dabey, daß man in denselben die dem Stammgut von dem Stammvater beygelegte Eigenschaften anerkannte und bestätigte, sondern man fieng in der Folge auch an, durch dieselbe dem Stammgut selbst öfters ganz neue Bestimmungen zu geben, ja dasselbe wohl gar wiederum in gemeines und veräußerliches Allodium zu verwandlen. All dieses konnte und durfte jedoch nicht anders geschehen, als mit Bewilligung aller Glieder der Familie, indem alle schon aus der Verordnung des Stammvaters, daß das Gut bey der Familie beständig bleiben solle, ein angebohrnes Erb- und Eigenthumsrecht an demselben bekommen hatten, das ohne ihre Einwilligung weder abgeändert noch viel weniger ihnen gänzlich entrissen werden konnte. Auf diese Art wurden also diese Verträge zuletzt gerade darzu gebraucht, dasjenige, zu dessen Bestätigung sie anfänglich eingeführt wurden, wiederum aufzuheben.

Durch eben dergleichen Familienverträge pflegten auch bisweilen zwey Familien einander wechselsweise das Recht zuzugestehen, daß, wenn die eine von ihnen ausserben würde, die andere alsdann in die Güter,

welche

welche die erstere bis daher besessen, succediren sollte, und diese Verträge, in welchen zwey Familien einander eine solche Erb-Rechtsgenossenschaft einräumten, wurden Erbverbrüderungen genannt. Neuere Beyspiele, daß unter Reichsritterschaftlichen Familien solche Erbverbrüderungen errichtet worden, sind mir zwar unbekannt, jedoch vermuthe ich allerdings, daß dergleichen anzutreffen seyn werden. So viel ist wenigstens gewiß, daß ehemals die Reichsritter häufig Ganerbschaften unter sich errichteten und Burgfrieden abschlossen, als in welchen sich die Interessenten ein wechselseitiges Eigenthumsrecht und Besitz in ihren Gütern zugestunden, einander sich gemeinschaftlich zu vertheidigen versprachen, und ein gegenseitiges Successionsrecht unter sich festsetzten, welche in Ansehung dieses ihres letztern Endzwecks, nehmlich der wechselseitigen Succession, zum Theil noch heutzutag bestehen g).

Die gegenseitige Würkung von denjenigen, welche diese Erbverbrüderungen und Burgfrieden hatten, brachte die ehemals sehr gewöhnliche Todttheilung hervor. Diese, wenn sie unter einer Familie vorgenommen wurde, hob alle Erb-Rechtsgenossenschaft unter den abgetheilten Stämmen der Familie auf, und bildete also aus jedem dieser abgetheilten Stämme, in Absicht auf die Succession in ihre Güter, gleichsam eine ganz

g) Siehe Lauterbachii discursum de condominio territoriali nobilium immediatorum, wovon ein Extract befindlich in Burgermeister bibl. eq. Th. 2 S. 65.9 u. f.

besondere Familie. Die Folgen dieser ehemals gewöhnlichen Todttheilungen erstrecken sich auch noch bis auf unsere Zeiten, weil bisweilen zwey Familien, ob sie gleich von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen, und daher auch gleiche Namen und Wappen führen, einander um einer ehemals zwischen ihnen vorgegangenen Todttheilung willen nicht succediren können.

So wenigem Zweifel es aber unterworfen ist, daß den Reichsrittern das Recht, dergleichen Familiengesetze zu errichten, unbenommen seye, so wenig sollte man denken, daß zur vollkommenen Gültigkeit solcher Reichsritterschaftlichen Familiengesetze noch etwas weiters erforderlich wäre, als die freye und auf eine rechtsbeständige Art erklärte Einwilligung der sämmtlichen dabey interessirten Theile. Allein gemeiniglich pflegt auch noch die kaiserliche Bestätigung hinzuzukommen, und ich halte es, wo nicht allezeit für nothwendig, doch immer für rathsam, daß Reichsritter dieselbe über ihre Familiengesetze einhohlen, indem Beyspiele vorhanden sind, daß man am Reichshofrath selbige, wenn ihnen die kaiserliche Bestätigung mangelte, nicht allerdings wollte gelten lassen [h]).

§. 32.

---

h) S. Burgermeisters cod. dipl. eq, T. II. S. 1114. u. f. Unter allen Familiengesetzen bedürfen wohl diejenige, durch welche ein Stammväterliches Testament oder Familien-Fideicommis aufgehoben werden soll, am meisten der kaiserlichen Bestätigung, und zwar um des denen noch ungebohrnen Gliedern der Familie auf den Fideicommis- und Stammgüter ex providentia majorum

§. 32.

Von der Einschränkung der Theilung Reichsritterschaftlicher Güter.

Durch die Ausschließung des weiblichen Geschlechts von der Erbschaft bis nach erloschenem Mannsstamm und durch die Ertheilung der Familiengesetze konnten nun zwar die Stammgüter und Familien-Fideicommisse unveräußerlich und zu einem Familieneigenthum gemacht werden, allein dem ungeachtet wurde doch durch selbige der durch sie erzielte Endzweck, nehmlich die Erhaltung des Ansehens und der Würde der Familie, öfters nicht vollkommen erreicht: denn durch die häufige Theilungen, welche so oft vorgenommen wurden, als ein abgestorbenes Glied der Familie mehrere gleich nahe Descendenten oder andere Anverwandte hinterließ, mußte endlich das Familieneigenthum nach und nach in so kleine Theile zerstückelt werden, daß auch nicht mehr ein einiges Glied der Familie mit den Einkünften von selbigen den seinen Stand gemäßen Aufwand bestreiten konnte. Und da diese Theilungen sowohl in dem Lehen als in dem Allodium vorgenommen zu werden pflegten, so brachten sie auch in beyden gleiche Unbequemlichkeiten, gleiche schlimme Folgen hervor. Diese zu heben und ihnen, so viel noch bey dem bis dahin theil-

rum zuständigen Erbrechts willen, das ihnen durch selbige entrissen werden soll. Ein Beyspiel, wie und auf was Art die kaiserliche Einwilligung und Bestätigung in einem solchen Fall ertheilt zu werden pflegen, siehe in den verm. Nachr. von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 446.

theilbar gebliebenen Erbe möglich war, zuvorzukommen, war nun wohl kein schicklicheres Mittel ausfindig zu machen, als die Einführung der Untheilbarkeit der Güter. Um deswillen geschahe es, daß in manchen Reichsritterschaftlichen Familien, bald durch das Testament eines Stammhalters, bald durch — von allen Gliedern der Familie, oder auch nur von den Gliedern der Linie, welche das Gut gegenwärtig besaß — errichtete Familienverträge, festgesetzt wurde, daß in Zukunft das Gut untheilbar seyn und bleiben, und unzerstückelt bey der Familie erhalten werden solle; welch also festgesetzte Untheilbarkeit eines Guts aber, wie leicht zu erachten, nur unter den Nachkommen derjenigen Glieder der Familie zur Norm angenommen werden darf, welche in die Einführung derselben gewilliget haben, ihre Würkung hingegen verliert, so bald das Gut auf solche Seitenverwandte fällt, deren Vorelten weder, noch sie selbsten den Familienvertrag, in welchem die Untheilbarkeit beliebet worden, mit errichtet haben.

Durch die Einführung der Untheilbarkeit eines Guts wird auch jedesmalen die Erbfolge, welche vorhin in demselben statt hatte, unnütz und untauglich, und muß daher zugleich auch aufs neue bestimt und festgesetzt werden: Ob dieses nun untheilbar gewordene Familieneigenthum entweder alle zur Succession gerufene Glieder der Familie zugleich und gemeinschaftlich besitzen sollen oder nicht? und im zweyten Falle wiederum: Ob der Besitz des untheilbaren Guts unter den Gliedern der Familie umwechseln, oder aber, ob einer, und sodann welcher, von dem andern vorzugsweise zu demselben gelangen solle?

1) Ge-

1) Gemeinschaftsherrschaften.

Unter allen Arten von Erbfolgen, welche in einem Gut, in Ansehung dessen nun einmal die Untheilbarkeit zu einem unabänderlichen Grundsatz angenommen war, statt finden konnten, mußte jedem der unter allen zur Succession gerufenen Gliedern der Familie gemeinschaftliche Besitz und Genuß die natürlichste und billigste dünken, weil durch dieselbe keinem der jedesmaligen Nachkommen ein Vorrecht an dem untheilbaren Familiengut vor den andern zugestanden wird. Eben dieses mag auch die Ursache seyn, warum dergleichen Gemeinschaftsherrschaften, welche doch sonsten insbesondere in Absicht auf die Regierung der Unterthanen sehr große Unbequemlichkeiten haben, bey der Reichsritterschaft so häufig anzutreffen sind.

2) Mutschierungen.

Aus dem Gesichtspunkt der Billigkeit betrachtet verdient den Gemeinschaftsherrschaften nur allein die sogenannte Mutschierung an die Seite gesetzt zu werden, als nach welcher der Besitz und Genuß des untheilbaren Familienguts unter den Gliedern der Familie umwechselt; sie ist aber übrigens auch gleichen Unbequemlichkeiten, wie jene unterworfen, und eben so wenig als jene geschickt, bey einer zahlreichen Nachkommenschaft das Ansehen der Familie aufrecht zu erhalten. Ob noch gegenwärtig Mutschierungen unter den Reichsritterschaftlichen Familien anzutreffen seyen, ist mir derzeit nicht bewußt.

3) Ma-

3) Majorate und Seniorate.

Weit geschickter zu Erhaltung der Kräfte und des Ansehens einer Familie sowohl als auch zu Vermeidung aller Verwirrung in Absicht auf die Ausübung der Landesherrlichkeit, sind diejenige Arten von Erbfolgen in den untheilbaren Gütern, nach welchen immer nur ein einziger aus der Nachkommenschaft zu dem Besitz des Familieneigenthums gelangt, und alle übrige Glieder der Familie von selbigem ausschließt. Hier kann aber wiederum auf mancherley Weise bestimmt werden, welchem Glied der Familien dieses Vorrecht vor allen übrigen zukommen solle. Vormals war es gewöhnlich, daß man dasselbe dem ältesten unter mehreren gleich nahen Anverwandten des Guts oder auch wohl gar dem ältesten unter der ganzen Nachkommenschaft zugestund, und jenes wurde der Majorat, dieses aber der Seniorat genannt i). Heutzutage hingegen wird dieses Vorrecht gemeiniglich durch die

4) Primogenitur

bestimmt, als vermöge welcher der erstgebohrne Descendent des zuletzt verstorbenen, und nach ihm jedesmal der erstgebohrne des erstgebohrnen verstorbenen Ascen-

---

i) Der Seniorat ist jedoch unter einigen Einschränkungen bey der von Rechbergischen Familie eingeführt. S. Burgerm. cod. dipl. eq. T. II S. 29. Desgleichen der Majorat bey der angesehenen zu dem Schwäbischen Canton Kocher gehörigen von Palmischen Familie in Absicht auf das Dorf Mühlhausen am Neckar.

Ascendenten, mit Ausschließung aber übrigen succedirt, und nach Abgang der erstgebohrnen männlichen Linie die Succession an den ersten nachgebohrnen, und dessen Linie u. s. f. gelangt [k]).

Dieses Primogeniturrecht ist wohl die vortheilhafteste Erbfolge, sowohl für das Ansehen einer Familie, als für die Ausübung der Landesherrlichkeit; und vielleicht würde es auch für das Reichsritterschaftliche Corpus überhaupt nicht ohne Nutzen seyn, wenn dasselbe bey mehrern Familien eingeführt werden würde.

Wenn nun aber eine solche Erbfolge, nach welcher nur ein einziger zu dem Besitz der Güter gelangen kann, in einer Familie eingeführt wird, so muß endlich auch noch dafür gesorgt werden, daß die durch den erstgebohrnen von der Succession ausgeschlossene nachgebohrne in Stand gesetzt werden möchten, ein ihrer Geburt anständiges Leben zu führen. Gemeiniglich geschiehet dieses dadurch, daß dem erstgebohrnen durch ein Familiengesetz die Verbindlichkeit auferlegt wird, den nachgebohrnen eine gewisse Summe Geldes zu ihrer Alimentation abzureichen. Diese den nachgebohrnen von dem erstgebohrnen abzureichende Summe zu ihrer Alimentation führet den Namen Apanage, und die nachgebohrnen selbst, welche eine solche Apanage empfangen, haben hievon den Namen apanagirte Herrn erhalten.

§. 33.

---

k) Siehe Burgermeistern ebendaselbst S. 888.

§. 33.

Von Minorennen und Vormundschaften.

Sehr oft ereignet sich der Fall, daß der Erbe, dem ein ritterschaftliches Gut anfällt, noch minderjährig und eben um deswillen zur Selbstadministration seines Vermögens und Ausübung der Landesherrlichkeit unfähig ist, welche Minderjährigkeit auch bey Reichsritterschaftlichen Mitgliedern in der Regel erst mit dem fünf und zwanzigsten Jahre zu Ende läuft l).

Ausnahmen von dieser Regel zu machen und einem Reichsritter, welcher dieses Alter noch nicht erreicht hat, die eigene Administration seines Vermögens und die Regierung seiner Unterthanen zu gestatten, kommt allein dem Kaiser zu. An diesen haben sich also diejenige minderjährige Reichsritter, welche um veniam aetatis einzukommen gedenken, mit einer ordentlichen Bittschrift zu wenden, welcher hierüber ein Gutachten von dem Reichshofrath zu erfordern, und sodann die gebetene Volljährigkeit nach Beschaffenheit der Umstände bald unbedingt, bald unter gewissen Einschränkungen durch ein Diplom zu ertheilen pflegt m).

Wäh-

---

l) S. die Fränkische Ritterordnung Th. 2. S. 33.

m) Siehe hievon Maderi selecta equestria T. 2. S. 305. 309. Comites palatini können Reichsritern keine veniam aetatis ertheilen. S. Madern a. a. O. und J. J. Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 191. Wie denn auch gemeiniglich in den Diplomen dieser kaiserlichen Pfalzgrafen ausdrücklich versehen ist, daß sie keinem von Adel die Volljährigkeit ertheilen können.

Während einer solchen Minderjährigkeit eines Reichsritters muß sowohl für seine Erziehung als für die Administration seiner Güter gesorgt, und zu diesem Endzweck eine Vormundschaft angeordnet werden. Stammväterliche Testamente, Familien-Fideicommisse, Ehepacten und das Herkommen in einer Familie bestimmen nicht selten die Personen, welchen diese Vormundschaft übertragen werden solle, und ihren Verordnungen muß immer zuerst nachgegangen werden n). Wenn aber diese hievon nichts bestimmtes enthalten, so hat nach den gemeinen Rechten die Mutter des minorennen Reichsritters als natürliche Vormünderin desselben das nächste Recht zur Vormundschaft o), und besorgt sowohl die Erziehung des Pupillen als die Administration seiner Güter p), entweder allein oder mit Zuziehung der Mitvor-

---

n) Beyspiele siehe in Cramers observ. juris universi Tom. III. obs 806 S. 88. u. f. und in Grassii diss. de tutela materna §. 20.

o) S. Tasingers diss de direct. eq potest. judic. & tutela superiori §. 12. und das daselbst angeführte Reichshofräthliche conclusum vom 26ten Jul. 1762. und Mader a. a. O. Th. 1 S. 224.

p) In dem Fränkischen Canton Gebürg wird zwar die Mutter von der tutela legitima ihrer Kinder nicht ausgeschlossen, „gleichwohl aber ist sie mit der Kinder Güter, Revenüen und solitairen Administration, auch quoad jurisdictionalia nichts zu thun, noch sich darin zu immiscіren befugt, sondern es muß alles mit Beytritt derer Herrn contutorum beobachtet werden.“ S. des heil. Röm. Reichs unmittelbar freyer Ritterschaft in Franken Orts Gebürg güt- und rechtliche Austrags-

vormünder, je nachdem ihr solche zugeordnet worden sind oder nicht q); jedoch muß sie noch vor Antretung der Vormundschaft nicht nur auf die zweyte Heurath, das Senatus consultum vellejanum und alle andere weibliche Rechtswohlthaten Verzicht thun, sondern sie hat auch gleich andern Vormündern den bey der Reichsritterschaft gewöhnlichen Vormundschaftseid abzuschwören, welches gemeiniglich durch einen hierzu bestellten Anwald zu geschehen pflegt r). In dem Fall aber endlich, wenn entweder die Mutter des Pupillen schon zuvor mit Tod abgegangen, oder sich der Vormundschaft ihres Sohnes nicht unterziehen will, werden ihm bald einige seiner Seitenverwandten, bald auch wohl andere Reichsritter doch gemeiniglich aus dem Canton, worin er ge-

ses-

---

tragsordnung nebst dem Abdruck verschiedener kaiserl. Verordnungen ꝛc. 1772. 4. S. 117. und Mader a. a. O. Th. I. S. 226. u. f.

q) Gras de tutela materna nobilium immediatorum Th. 27. Wenn unter den Gütern des Pupillen auch Lehenstücke mit begriffen sind, so werden der Mutter gemeiniglich einer oder mehrere von den Agnaten oder auch andere Mitvormünder zugegeben, um die Administration derselben mit besorgen zu helfen. Gras l. c. Th. 26. Etwas besonders ist es, daß der Ehegattin eines mente capti die Administration seiner Güter von dem kaiserl. Hof nicht zugestanden werden will. S. hievon ein Beyspiel in Maders Sel. equest. T. I. S. 227. u. f.

r) S. Maders Sel. equest. T. I. S. 231-234. Den Eid, welchen ein Reichsritterschaftlicher Vormund abzuschwören hat, siehe in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. cont. III. unter Franken S. 109 und 211.

sessen [s]), zu Vormündern bestellt, jedoch müssen diese jederzeit der Religion des Pupillens zugethan seyn, und darf weder einem catholischen Pupillen ein evangelischer, noch einem evangelischen Pupillen ein catholischer Vormünder gesetzt werden [t]).

Die ihnen aufgetragene Vormundschaften über Reichsritterschaftliche Pupillen ist jeder Reichsritter willig zu übernehmen verbunden, und darf sich denselben ohne

---

s) Als im Jahr 1771. die Wittwe Herrn Franz Christophs von Schwarzach den Johann Baptist Freyherrn von Ulm zum Mitvormund über ihre 14jährige Tochter erbat, so zweifelte man anfangs bey dem Canton Kocher, ob man einem, der nicht in dem nehmlichen Canton incorporirt seye, ein Curatorium übertragen könne. S. verm. Nachr. von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 351.

t) In dem der Schwäbischen Ritterschaft den 21ten Jul. 1688 wegen der Vormundschaftsbestellungen ertheilten Privilegium heißt es zwar nur, daß den Pupillen von catholischen Eltern auch catholische Vormünder gesetzt werden sollen. Siehe Burgermeister in cod. dipl. eq. T. I. S. 305. und wird daselbst nicht befohlen, daß es bey evangelischen Pupillen eben so gehalten werden solle. Allein fürs erste erfordert solches schon die im Westphälischen Frieden festgesetzte exacta mutuaque aequalitas beyder Religionen, und fürs andere ist die oben angeführte Stelle des Schwäbischen Privilegiums durch kaiserliche oberstrichterliche Sentenzen selbst dahin interpretirt worden, daß auch evangelischen Pupillen keine andere als evangelische Vormünder gesetzt werden sollen. S. vermischte Nachr. von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 445.

ohne deshalb erlangte kaiserliche Dispensation oder andere in Rechten gegründete Entschuldigungsursachen unter keinerley Vorwand entziehen, wenn er anders nicht in die hierauf gesetzte Strafe von tausend Gulden zu verfallen Gefahr laufen will u).

Gleichwie aber überhaupt alle Vormünder Reichsunmittelbarer Pupillen von dem Kaiser gesetzt werden, oder, wenn sie sich zu Uebernehmung einer Vormundschaft selbst anerbieten, der kaiserlichen obristrichterlichen Bestätigung bedürfen, so findet solches insbesondere auch bey Vormündern Reichsritterschaftlicher Pupillen statt, als die entweder von einem der beyden höchsten Reichsgerichte, oder, welches weit häufiger geschiehet, von dem Direktorium des Cantons, unter welchem der Pupille gesessen und immatriculirt ist, vermöge der denen Ritterdirektorien von dem Kaiser hierzu übertragenen perpetuirlichen Commission x), ernannt und bestätiget zu werden pflegen y). Anders woher, als von Kaiserlicher Maje-

u) Siehe Burgermeistern a. a. O. T. 1. S. 303. u. f. wie auch T. 2. S. 1077. und J. J. Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft ꝛc. S. 223.

x) Die Schwäbische und Fränkische Ritterdirektorien erhielten diese kaiserliche commissionem perpetuam zu Bestellung der Vormünder ihrer Pupillen den 21ten Jul. 1688., die Rheinische aber bekamen selbige erst unterm 12ten Jul. 1702. S. J. J. Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 1. S. 426. 438 und 561. und Burgermeistern in cod. dipl. eq. T. I. S. 304. u. f.

y) Von der Fränkischen Ritterschaft Buchischen Quartiers ist dieses besondere zu bemerken, daß sie ihre Vormünder

Majestät oder den Ritterdirektorien dürfen sich, wenigstens in der Regel, die Reichsritter keine Vormundschaften über Reichsritterschaftliche Pupillen auftragen lassen, es mag solches gleich unter dem Vorwand einer Lehensherrlichkeit über die Güter der Pupillen, oder sonsten aus irgend einem andern Grund geschehen wollen z).

Das Recht der Ritterdirektorien, den ritterschaftlichen Pupillen Vormünder zu bestellen, giebt Gelegenheit zu Aufwerfung der Frage: Wenn ein Pupille, welcher Fall sich sehr oft zu ereignen pflegt, Güter unter zweyen oder mehrern Cantonen besitzt, wem kommt alsdenn das Recht zu, die Vormundschaft desselben anzuordnen? hat in diesem Fall jedes Direktorium das Recht, über die in seinem Canton gelegene Güter des Pupillen Vormünder anzuordnen, oder müssen sämmtliche Direktorien gemeinschaftlich die Vormundschaft bestellen, oder findet unter denselben das Präventionsrecht statt? Jede dieser Meinungen hat schon ihre Vertheidiger gefunden, und für jede derselben lassen sich auch ziemlich scheinbare Gründe anführen. Der Reichshofrath aber hat im Jahr 1727. in einer zwischen den Fränkischen Cantonen Gebürg und Steigerwald über diesen Punkt

der auch von dem Fürstlichen Stift Fulda bestellen, oder bestätigen lassen kann. S. den im Jahr 1656 zwischen Fulda und der Ritterschaft in Buchen getroffenen Vergleich beym Lünig am a. O. S. 63. u. f.

z) S. J. J. Mosers neueste Gesch. der Reichsritterschaft ꝛc. Th. II. S. 227. und Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit ꝛc. Th. I. S. 980. u. f.

entstandenen Streitigkeit zum Vortheil der letztern Meinung, daß nehmlich in dem angegebenen Fall das Präventionsrecht statt finde, entschieden, und gesprochen, „daß der Ritterort Steigerwald, nachdem der Ritterort Gebürg die Bestellung der Vormünder über Friderich Christian Marschalks von Ebnet nachgelassene Kinder längst vorhero würklich vorgenommen, nicht befugt, noch einen andern besondern Tutorem über die in seinem Distrikt gelegene Marschalkische Güter zu bestellen, sondern die von dem Ritterort Gebürg prävenirte und bestellte Vormundschaft in allen ihrer beschehenen Anordnung auch Verwaltung des gesammten Marschalkischen Vermögens hinführo ruhig lassen solle a)." Diese Meinung ist auch für den Mündel selbst um deswillen die vortheilhafteste, weil ihm dadurch die Kosten einer gedoppelten Vormundschaftsbestellung erspart werden, wenn anders nicht unter den Ritterdirektorien über die Prävention selbst Mishelligkeiten entstehen, als aus welchen auch für ihn leichtlich nachtheilige Folgen entspringen können.

Ist nun die Vormundschaft also angeordnet und von ihr der Vormundschaftseid abgeschworen worden, so liegt derselben ob, zuvörderst ein ordentliches Inventarium über das sämmtliche Vermögen ihres Mündels errichten zu lassen b), sodann aber alljährlich ihre Vormund-

---

a) J. J. Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 202. u. f.

b) S. vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 442.

mundschaftsrechnung abzulegen, welche das Direktorium des Cantons jedesmal abzuhören [c]) und von dem Erfund Kaiserlicher Majestät, als oberstem Vormünder, den allerunterthänigsten Bericht zu erstatten hat [d]).

§. 34.

Von der Scheidung des Lehens vom Eigenthum.

Die Güter eines Reichsritters bestehen gemeiniglich aus Lehen und Eigenthum, und nach andern Ge-

c) Diese Verbindlichkeit der Vormünder, alljährlich ihre Rechnungen zu stellen und abhören zu lassen, gründet sich sowohl auf die in den Ritterordnungen der drey Rittercraise deshalb befindliche Vorschrift, wie auch auf die bey einigen Cantonen, als z. B. bey Rhön und Werra im J. 1673. bey Gebürg im Jahr 1700. bey Baunach 1711. dieserwegen gemachten specielle Verordnungen. S. Maders Selecta equest. T. I. S. 231, 237. Der Gräflich Metterinechischen Vormundschaft wurde den 13ten Nov. 1765. von dem Reichshofrath erlaubt, der ganz besonders hier eintretenden Umstände wegen, ihre vormundschaftliche Rechnungen bey dem Kaiser abzulegen. Siehe J. J. Moser a. a. O. S. 593.

d) Welche Verfügung dieser jährlich zu erstattenden allerunterthänigsten Berichte wegen von dem Reichshofrath im Jahr 1762 getroffen worden, siehe in Tafingeri diss. de direct. eq. potest. jud. & tutela sup. beym Mader a. a. O. T. 2. S. 301. u. f. die Tabelle aber, nach welcher diese Vormundschaftsberichte alljährlich von den Ritterdirektorien erstattet werden müssen, ist anzutreffen in J. J. Mosers neuesten Gesch. der Reichsritterschaft Th. 2. S. 617. u. f. und noch besser in den vermischten Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 440.

setzen wird in das Lehen, und wiederum nach andern in das Eigenthum succedirt e). Aus dieser Ursache ereignet sich häufig der Fall, daß das Lehen eines Reichsritters entweder durch die ordentliche Lehensfolge aus der Investitur des ersten Erwerbers, oder aus der eventuellen Investitur oder der bloßen Expectanz, oder endlich auch bey erfolgender Consolidirung des dominii directi & utilis an einen Lehensfolger gelangt, der nicht zugleich Erbe in dem Allodium desselben ist, oder doch wenigstens nicht allein ist, und daher die Scheidung und Absonderung des Lehens von dem Eigenthum nothwendig wird.

Die natürlichste Art, auf welche eine solche Scheidung des Lehens vom Eigenthum vorgenommen werden kann, ist diese, daß der Lehensfolger und die Allodialerben zusammentreten, selbige unter sich durch ihre wechselseitige Einwilligung in Richtigkeit bringen und sich über die etwa strittige Punkten mit einander vergleichen f). Wann aber eine solche gütliche Auskunft nicht anschlägt, dann entstehet die Frage, für welchen Richter die Sache gehöre, und insbesondere ob selbige der Lehensherr vermöge seiner Lehensherrlichen Jurisdiktion oder der judex ordinarius zu entscheiden habe? Welche Frage für die Allodialerben noch wichtiger wird, wenn von einem solchen Fall die Rede ist, wo die Scheidung des Lehens und Eigenthums wegen erfolgter Consolidirung

---

e) Siehe oben §. 27.

f) Sehe J. J. Moser von Reichsständen ꝛc. S. 1301. und Berth. Freyheit und Unmittelbarkeit ꝛc. Th. I. S. 1133.

rung des dominii directi & utilis in der Hand des Lehensherrn vorgenommen werden solle, weil alsdann, je nachdem selbige so oder anders entschieden wird, der Lehensherr, der ihren Gegenpart ausmacht, zugleich als Richter aufgestellt wird oder nicht. Die Gesetze haben bis daher diese Frage, welche eigentlich in das Lehenrecht gehörig ist, noch nicht categorisch entschieden g). Die Reichsfürsten, von welchen die Reichsritter sehr viele Güter zu Lehen tragen, rechnen die Scheidung des Lehens vom Eigenthum unter die Feudalsachen. Die Reichsritter behaupten gerade das Gegentheil, und mit diesen machen die Reichsritterschaftliche Corpora, als in deren Interesse ein solcher Fall des ihnen auf den ritterschaftlichen Gütern zustehenden Besteurungs- und anderer Rechte wegen gemeiniglich auch mit einschlägt, gemeinschaftliche Sache h). Der Kaiser und die höchste Reichsgerichte endlich sprechen dem Lehensherrn in einem solchen Fall alle Jurisdiktion ab, behalten sich selbst oder wem sie hierin Commission auftragen wollen, die Entscheidung desselben bevor, und nehmen in Gemäßheit

g) Von dieser Materie kann nachgelesen werden C. G. Hoffman de jure separandi feudum ab allodio.

h) Insbesondre merkwürdig ist, was in diesem Jahrhundert zwischen Würtenberg und der Reichsritterschaft aus Gelegenheit des heimgefallenen von Kaltentalischen Lehens Alldingen hierüber auf dem Reichstag verhandelt worden ist. S. Hochfürstl. Würtenb. Vorlegung der anwachsenden Irrungen und daher entstehender Nothdurft eines Reichsregulativs S. 87. u. f. wie auch Verth. Freyh. und Unmittelb. Th. 1. S. 1113 und Th. 2. S. 228. u. f.

dieser Grundsätze die bey ihnen angestellte Vindications-klage wegen einzeler abzusondernden Sachen sowohl, wie auch die generelle Imploration um Anstellung der Absonderung des Lehens vom Eigenthum überhaupt an i).

§. 35.

Verschiedenheit in dem Religionscharacter der Ritterterritorien.

Aus einem andern Grund, nehmlich in Absicht auf die in denselben herrschenden Religion, lassen sich die Reichsritterschaftliche Territorien, so wie die Teutschen Lande überhaupt in verschiedene Classen abtheilen. Entweder ist auf einem ritterschaftlichen Territorium nur eine von denen in dem Teutschen Reiche recipirten Religionen die herrschende, oder es sind es mehrere. Im erstern Fall ist das Territorium purer, entweder catholischer oder protestantischer, im andern aber gemischter Religion.

Welche Religion aber die herrschende eines Landes, eines Territoriums, genannt zu werden verdiene, und an welchen Merkmalen man dieselbe erkennen könne, ist eine

---

i) Nach welchen Grundsätzen man am Reichshofrath diese Materie beurtheile, läßt sich aus dem in J. J. Mosers Beyträgen zu Reichsritterschaftlichen Sachen befindlichen Reichshofrathsgutachten S. 266. u. f. ersehen, und Beyspiele von dem Verfahren desselben in derley Sachen finden sich in der Verth. Freyh. ꝛc. Th. 1. S. 1119. u. f. wie auch in J. J. Mosers neuesten Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 648. u. f.

eine Frage, welche in das allgemeine Teutsche geistliche Staatsrecht gehörig ist, und deren Erörterung ich hier nebst noch andern hieher einschlagenden Punkten um so mehr ganz übergehe, weil die Reichsritterschaft in dem Westphälischen Frieden den Reichsständen in Ansehung der Religion durchaus gleichgestellet worden k), und eben um deswillen all dasjenige, was in jedem System des Teutschen geistlichen Staatsrechts von den Reichsständischen Landen gesagt wird, auch zugleich mit auf die Reichsritterschaftliche Territorien passen muß l).

§. 36.

Gemeine Wohlfahrt und Interesse der Reichsritterschaftlichen Lande.

Der letzte Endzweck aller und jeder Staatsverfassungen ist der freye Genuß der aus dem gesellschaftlichen

---

k) I. P. O. Art. V. §. 28. Libera & immediata imperii nobilitas, omniaque & singula ejus *membra*, *una cum subditis & bonis suis feudalibus & allodialibus*, nisi forte in quibusdam locis, ratione bonorum & respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subjecti, vigore pacis religiosae & praesentis conventionis, *in juribus religionem concernentibus*, & beneficiis inde promanantibus, *idem jus habeant*, quod supra dictis electoribus, principibus & statibus imperii competit, nec in iis sub quocunque praetextu impediantur aut turbentur; turbati vero omnes omnino in integrum restituantur.

l) Diese Lücke kann am besten mit dem ersten Capitel des 2ten Theils aus Herrn Professor J. C. Maier Teutschen geistlichen Staatsrecht ausgefüllt werden, welches also derjenige, so in dieser Materie Auskunft sucht, nachlesen kann.

Leben entspringenden Vortheile, und die bestmöglichste Vervollkommnung desselben; und je mehr oder weniger dieser Hauptendzweck erreicht wird, desto besser oder schlimmer ist die Staatsverfassung selbst.

Die Territorien einzeler Reichsritter waren von jeher an und für sich zu klein, als daß auf denselben dieser Endzweck in einem hohen Grad hätte erreicht werden können. Denn obgleich gewisse Vortheile des gesellschaftlichen Lebens in einem ganz kleinen Staat und bey einer kleinen Anzahl von Menschen oft weit leichter erzielt werden können, als in einem großen, und in Absicht auf die Erzielung derselben also auch der Reichsritter in seinem kleinen Bezirk, wie der Reichsfürst in seinen ausgebreiteten Landen, sich als den Versorger, als den Vater seiner Unterthanen darstellen kann, so giebt es doch wiederum auch andere aus dem gesellschaftlichen Leben entspringende Vortheile, die jedem Staat, wenn er anders Bestand haben soll, unentbehrlich sind, und dabey doch nur in einem Staat, welcher schon zu einer gewissen Größe angewachsen ist, erreicht werden können. Diese letztere Art von Vortheilen ziehen die meisten Teutschen Reichslande nur aus der Vereinigung unter sich unter dem allgemeinen Oberhaupt des Teutschen Reichs. Allein auch dazu, um diese Vereinigung der Teutschen Provinzen unter der Majestät des Reichs nach allen Theilen benutzen und aus selbiger die gehörige Vortheile ziehen zu können, waren die einzele Territorien der Reichsritter insbesondere in Betracht gegen die übrige Reichsständischen Lande, zumalen da das Ansehen der Besitzer von diesen durch ihre Reichstägliche collegialische Verfassung noch mehr erhöhet wurde, noch viel zu

klein

klein und ohnmächtig. All dieses nun sahen jene patriotisch gesinnte Reichsritter vormals wohl ein m), und schlossen deswegen unter sich jene Bündnisse und Vereine, wodurch ihre Territorien gleichsam in ein ganzes nunmehro ansehnliches Corpus zusammen geschmolzen, aus dem also erhöheten Ansehen des ganzen zugleich auch das Ansehen der einzelen Territorien erhöhet und zu Ereichung der zu erzielenden Vortheile geschickter, den übrigen Reichslanden ähnlicher und endlich dem Kaiser interessanter gemacht wurden.

Diesemnach kann also die Wohlfahrt eines einzelen Reichsritterschaftlichen Territoriums in nichts anders bestehen, als in der Vereinigung aller derjenigen Vor-

---

m) So heißt es zum Beyspiel in dem Eingang der Schwäbischen Ritterordnung: „bevorab in Bedenkung, daß hiemit (nehmlich durch die Ritterordnung) niemand nichts entzogen, und ob wohl Frid und Recht gleichmeßig angeordnet würde, die Mechtigen inn und außerhalb Rechts, wie wissend, gegen unser einen jeden vom Adel jhrer reychlichen stattlichen Verfassung nach, an Landt, Leut, Gut, Gelehrten, erfahrnen Personen, auch anderer Gelegenheit, dannoch in allweg den Vortheil, sich auch gnedigklich, günstlich und gütlich zu weysen, das den göttlichen geschriebenen und natürlichen Rechten nach, des Reichs Landfridt, Gericht, Recht und Ordnungen mit der Natur und eygenschaft sein, darinnen ein so beschwerliche ungleichheit, wie wir und andere ein Zeyt her empfunden, zu halten. Wie dann gleicher gestallt gemeiner Teutscher Nation, Herkommen und Freyheiten, nit also geschaffen, das sy uns den freyen Reichsritterlichen Adelspersonen nit, wie andern Gliedern und Ständen zu Gutem gelangen sollen, u. s. f.“

Vortheile, welche dasselbe sowohl aus seinem innerlichen bürgerlichen System an und für sich, wie auch aus seiner unmittelbaren und zweckmäßigen Verbindung mit dem Reichsritterschaftlichen Corpus und dem Teutschen Reich ziehen kann und darf.

Aus diesen Grundsätzen, glaube ich, wird sich leichtlich in jedem vorkommenden Fall der Schluß machen lassen, welche Maasregeln ein Reichsritter zu befolgen habe, wenn er dabey sein und seiner Unterthanschaft Interesse beobachten und die ihm als Reichsbürger, als Genossen des Reichsritterschaftlichen Bundes, und als Regenten seiner Unterthanen obliegende Pflichten erfüllen will; Maasregeln, die ich weiter aus einander gesetzt haben würde, wenn ich Reichsritterschaftliche Statistik oder Politik, und nicht bloß Reichsritterschaftliches Staatsrecht zu schreiben gedächte.

Zweytes Kapitel

von den Bürgern der Reichsritterschaftlichen Lande.

Erstes Hauptstück.

von den Inhabern der Landesherrlichkeit über Reichsritterschaftliche Güter.

I. Persönliche Bestimmungen derselben.

§. 37.

Vorläufige Anmerkung.

Sehr viele Güter, welche ehemals Reichsrittern zugehörten, sind nunmehro in den Händen der Reichsstände, und stehen zwar zum Theil noch mit der Ritterschaft in Absicht auf ihre genossenschaftliche Verfassung in einiger Verbindung; da sie aber von diesen ihren neuen Besitzern gemeiniglich ihren übrigen Landen einverleibet worden, und also auch in Absicht auf ihre Landesverfassung gänzlich von der Ritterschaft abgekommen, und aus Reichsritterschaftlichen Gütern in Reichsständische Lande umgeschaffen worden sind, so paßt nun freylich auf selbige auch dasjenige nicht mehr, was sowohl in diesem Capitel als in der Folge von den Reichsrittern und ihren Unterthanen vorkommen wird,

son-

sondern die Bestimmungen des Oberherrn und der Unterthanen auf denselben sind vielmehr in den Systemen Reichsständischer Staatsrechte aufzusuchen.

Wiederum eine andere Gattung machen diejenige ritterschaftliche Güter aus, welche in den Händen solcher Personen sich befinden, die weder Reichsstände noch für ihre Person bey der Ritterschaft immatriculirt sind, und dem gemeinen Sprachgebrauch noch Güterinhaber genannt zu werden pflegen.

So viel ähnliches diese Güterinhaber, welches entweder einzele Personen, oder auch wohl mediate Klöster u. s. f. seyn können, mit den Reichsrittern, insbesondere in Absicht auf das Verhältniß gegen ihre Unterthanen haben, so wenig können sie denselben in Ansehung ihres Standes, Namens, Rangs und anderer persönlicher Bestimmungen allzeit gleichgestellt, und ihnen die den Reichsrittern von Kaiserlicher Majestät deshalb ertheilte Privilegien beygelegt werden. Eben dieses veranlaßt mich hier die Bemerkung zu machen, daß weder alles dasjenige, was sowohl bis daher von dem Verhältniß der Reichsritter und ihrer Unterthanen gegen einander gesagt worden ist, und in der Folge noch gesagt werden wird, auf diese Inhaber Reichsritterschaftlicher Güter angewendet werden könne, noch viel weniger aber dasjenige, was von den persönlichen Bestimmungen der Reichsritter insbesondere in dem gegenwärtigen Hauptstück vorkommen wird, auf sie passend seye.

§. 38.

In denen den Rittercantonen zuständigen Gütern.

Die Landesherrlichkeit über diejenige Reichsritter-

schaft,

schaftliche Güter, welche einem Rittercanton angehören, stehet dem gesammten Canton, das ist den sämmtlichen Mitgliedern desselben zu. Eben um deßwillen kommt es bloß auf die ritterschaftliche Plenarconvente, bey welchen alle und jede Mitglieder des Cantons zu erscheinen das Recht haben, an, ob sie diese Landesherrlichkeit selbsten ausüben, oder ob und in wie fern sie dem Direktorium des Cantons die Verwaltung derselben überlassen wollen? Welches letztere öfters um so nothwendiger ist, je seltener Plenarconvente gehalten zu werden pflegen a).

§. 39.

In Reichsritterschaftlichen Stiftischen Gütern.

Wem die Landesherrlichkeit über solche Reichsritterschaftliche Güter, welche zu Erzielung eines besondern Endzwecks gestiftet worden sind, zustehen solle, und wie die Person desjenigen, dem diese Landesherrlichkeit auf eine oder die andere Art solle zufallen können, beschaffen seyn müsse? sind Fragen, die allezeit in der Stiftungsurkunde aufs genaueste bestimmt sind. Aechter alter Adel und Abstammung von Reichsritterschaft-

---

a) Der Canton Ottenwald z. B. übt als Besitzer von Kochendorf beynahe sämmtliche Regalien durch das Direktorium aus, welches auch Gratialien ꝛc. ertheilt; nur die Cassenrechnungen werden der Regel nach zuvörderst dem Pleno vorgelegt, und sodann erst abgehört, von welchem auch andere sehr wichtige Sachen abhangen, doch werden auch bisweilen diese von dem Pleno dem Direktorium übertragen.

schaftlichen Mitgliedern sind zwey Eigenschaften, welche gemeiniglich hierzu erfordert werden [b]).

§. 40.

In Reichsritterschaftlichen Familiengütern.

Der gröste Theil der Reichsritterschaftlichen Güter endlich ist in den Händen der Reichsritter, das ist der Glieder solcher Familien, welche in die Reichsritterschaftliche Genossenschaft auf- und angenommen sind, und diese üben die Landesherrlichkeit hierüber als ein ihnen zustehendes eigenthümliches Recht aus.

Durch den Besitz dieser Landesherrlichkeit wird der Reichsritter der erste und vornehmste Bürger auf seinem Territorium, er wird mit seiner Familie in das öffentliche Gebet in der Kirche ausdrücklich eingeschlossen, und seine Person, seine Ehre, sein Leib und Leben muß hiedurch, wenn anders gleiche öffentliche Ruhe

---

b) So heißt es z. B. in der beym Burgermeister in cod. dipl. eq. T. 2. S. 1213. befindlichen formula juramenti abbatissae im Sift Obristeufeld erga episcopum spirensem: „und keine in solch Stift auf und angenommen, Sie habe dann zuförderist Ihren Adel aus der freyen Ritterschaft Herkommen der Gebühr und vermög darüber aufgerichteten und bestättigten Statuten erwiesen und probirt," und nach einer fernerweiten Verordnung sollen wo möglich lauter Fräulein aus dem Canton Kocher in dieses Stift aufgenommen werden. Lünigs Reichsarchiv. part. spec. cont. 3. unter Schwaben S. 662. Wegen des Fräuleinstifts zu Waizenbach siehe vermischte Nachr. v. Reichsritterschaftlichen Sachen S. 499. u. f.

Ruhe und gleiche Sicherheit in ganz Teutschland herrschen solle, seinen Unterthanen eben so heilig — eben so unverletzlich werden, als dem Reichsständischen Unterthanen die Person seines Landesfürsten durch die in dessen Händen ruhende Landeshoheit. Wenigstens dünkt mir der ritterschaftliche Unterthan, der gegen die Person, Ehre, Leib oder Leben seines Reichsritters frevelt, ein eben so großer Verbrecher zu seyn, als der Reichsständische Bürger, der die ihm geheiligte Person seines Landesfürsten entehren will oder antastet, weil von beyden der von ihnen auf gleiche Art geleistete Unterthaneneid auch auf gleiche Art gebrochen wird.

Neben der den Reichsrittern auf ihrem Territorium zustehenden Landesherrlichkeit kommt auch noch das Privateigenthum derselben in Betrachtung, welches theils in Mobiliar- theils in liegenden Gütern bestehet, als wohin vorzüglich ihre Schlösser und Rittersitze ꝛc. sammt denen bey denselben befindlichen Gütern gehören, dergleichen auch diejenige Reichsritter, welche keine Unterthanen haben, gemeiniglich zu besitzen pflegen. Diese Güter sind gleich dem übrigen Territorium bald Lehen, bald Allode, bald altväterliches angestammtes und um deswillen unveräußerliches Fideicommis, bald selbst erworbene Güter, deren Privateigenthum der Reichsritter nach seinem eigenen Gefallen entweder wiederum veräußern oder beybehalten, entweder mit einem Fideicommis für seine Nachkommenschaft belegen oder als volles und veräußerliches Eigenthum selbiger hinterlassen kann. Ueberhaupt aber haben diese Güter der Reichsritter sehr viel ähnliches mit den sogenannten Domainen- oder Cammergütern der

Reichsstände und müssen auch mit diesen aus gleichen Grundsätzen beurtheilt werden.

Die Proportion, in welcher das aus liegenden Gütern bestehende Privateigenthum des Reichsritters gegen dem Privateigenthum seiner Unterthanschaft stehet, ist für beyde ein sehr interessanter Gegenstand, weil, wenn das erstere im Verhältniß gegen das letztere allzuklein ist, der zu Erhaltung des Ansehens einer ritterschaftlichen Familie nöthige Aufwand nicht davon bestritten werden kann, wordurch immer auch das Wohl der Unterthanen, wenigstens mittelbarer weise gekränkt wird, im gegenseitigen Fall aber, wenn nehmlich das Privat-Landeigenthum des Reichsritters im Verhältniß gegen dem Eigenthum seiner Unterthanschaft allzu groß ist, die Nährung der Unterthanen geschwächt und denselben eben dardurch ihre Erhaltung äußerst erschweret wird c).

§. 41.

Familienverhältnisse der Reichsritter.

Von diesem Privateigenthum des Reichsritters muß in der Regel nicht nur der für seine Person erforderliche Aufwand, sondern auch dasjenige bestritten werden, was derselbe an gewisse Glieder seiner Familie bald aus diesem

---

c) So sind mir z. B. zwey ritterschaftliche Dörfer bekannt, in deren Markung die Ortsherrschaft zwölfhundert, die gesammte Unterthanen aber kaum zwey, bis dreyhundert Morgen Güter besitzen.

diesem bald aus jenem Grund abzureichen schuldig und verbunden ist. Hieher gehört

1. Der Wittum oder Leibgeding,

welcher der Wittwe eines Reichsritters abgegeben zu werden pflegt. Gewöhnlicher maßen pflegt dieser Wittum schon bey dem Eheverlöbnis nach der Summe des eingebrachten Heurathguts regulirt zu werden; und nur alsdann, wenn würklich ein Heurathgut von ihr in die Ehe gebracht worden, ist die ritterschaftliche Wittwe entweder solches zurückzufordern oder dafür einen Wittum zu begehren berechtigt [d]). Doch kann auch mit Consens der Agnaten der Gemahlin eines Reichsritters, wenn selbige gleich kein Heurathgut einbringt, ein Wittum ausgesetzt werden, und in vielen ritterschaftlichen Familien endlich ist durch Fideicommisse festgesetzt, was und wie viel einer Wittwe als Leibgeding abgereicht werden solle [e]).

An dem unten angeführten Orte [f]) kommt eine Frage vor, die um deswillen hier bemerkt zu werden verdient, weil der Fall, den sie voraussetzt, höchst selten ist, und um deswillen noch von wenigen in Betrachtung gezogen worden seyn mag, nehmlich: Ob, wenn eine ritterschaftliche Wittwe sich bey ihrer Verehlichung einen Wittum bedungen, und es sich nachhero wider Vermu-

d) Siehe Maderi Select. equest. T. I. p. 218. seq.

e) S. v. Cramers Wezlar. Nebenstund. Th. 48. Abs. 3. woselbst bemerkt wird, daß in der zum Canton Baunach gehörigen Familie der Voiten von Reinek der Wittum per fideicommissi pacta gewisser maßen festgesetzt ist.

f) V. Cramers Wez. Nebenst. a. a. O.

then zuträgt, daß sie ein fideicommissarisches Leibgeding erhält, diese dem ohnerachtet auch den Wittum, den sie sich bey ihrer Verehlichung bedungen, zu fordern berechtiget seye? und wird aus guten Gründen bejahend entschieden.

2. Die Abfindung der Verzichtstöchter

muß in der Regel ebenmäßig von dem Privateigenthum des Reichsritters bestritten werden. Wie und auf was Art aber solche zu geschehen pflege, ist bereits oben g) angeführt worden. Nur ist hier noch zu bemerken, daß einer solchen Verzichtstochter, so lange sie sich nicht vermählt und kein Heurathgut erhält, auch aus diesen Gütern ein Standesmäßiger Unterhalt verschaft werden müsse, wozu bisweilen ebenmäßig in den Fideicommispacten eine gewisse bestimmte Summe ausgeworfen ist. Sollte eine ritterschaftliche Fräulein sich an eine Person bürgerlichen Standes verheurathen, so giebt dieser Umstand keinen rechtlichen Grund ab, aus welchem ihr das sonsten schuldige Heurathgut und Ausstattung vorenthalten werden könnte h).

Endlich sind

3. Deputate der Apanagen,

im Fall nehmlich, wenn eine ausschließende Successionsordnung in der Familie eingeführt ist, gleichfalls noch eine Abgabe, welche der Reichsritter von seinem Privateigenthum um desto sicherer zu entrichten hat, da gemei-

---

g) §. 30.

h) B. Ludolfs Symphor. vol. I. app. I. p. 303. & vol. 3. n. 5. p. 191.

gemeiniglich die Familienverträge oder Fideicommisse dieselbige zur Bedingung gemacht haben, unter welcher ihm der ausschließende Besitz der Güter zuständig seyn solle.

Vielleicht dürften auch hier und da Fälle anzutreffen seyn, daß zu Bestreitung dieser bey einer zahlreichen Familie bisweilen sehr starken Abgaben die Unterthanen dem Reichsritter herkommlicher maßen etwas beyzusteuren verbunden sind; doch wäre dieses immer als eine Ausnahme von der Regel anzusehen, und kann also von dem Reichsritter so lange nicht gefordert werden, als er ein solches Herkommen nicht erweißlich machen kann, oder sich seine Unterthanen diesfalls nicht zu einem ganz freywilligen Beytrag verstehen.

§. 42.

Namen, Rang und Wappen der Reichsritter.

Namen, Rang und Wappen sind die äußerlichen Kennzeichen, durch welche sich auch die Reichsritter bey öffentlichen Gelegenheiten von einander unterscheiden.

Viele ritterschaftliche Familien haben die Namen der Ortschaften oder Schlösser, so sie besaßen, angenommen, da im Gegentheil wiederum viele ihren Schlössern und Dörfern ihre Namen gegeben, und selbigen die Termination „Haimb" angefügt haben. Andere führen den Namen von gewissen Aemtern, in welchen sie stunden, als z. B. Truchsessen, Schenken, Marschalken ꝛc. wiederum andere legten sich die Namen gewisser Thiere oder anderer Dinge bey, welche sie etwa ehmals als

Zeichen auf ihren Schilden mochten geführt haben, und setzten zu selbigen noch die Namen ihrer Schlösser, Dörfer, u. s. w. wie zum Beyspiel die Löwen von Steinfurt, die Hunden von Saulheim, Lerchen von Dürmstein, Knebel von Katzenelenbogen ꝛc. Oft theilte sich auch eine Familie in viele Stämme, deren jeder wiederum einen besondern Zunamen annahm. So heißen zum Beyspiel die von Altzey die Winter von Altzey, die Wilchen von Altzey ꝛc.; die von Saulheim legten sich die Zunamen Kundtin, Seltin, Erlenhaupt, Hürtten ꝛc. bey, und die von Dürmstein nannten sich theils Lerchen, theils Erkenbrecht, theils Krieger u. s. f. Ja bisweilen ließen sie den Geschlechtsnamen gar hinweg, und nannten sich bloß mit dem Zunamen allein i).

Von der Stufe des Rangs, auf welcher die Reichsritter im Verhältniß gegen den Teutschen Adel überhaupt und die Reichsstände stehen, und von den Eigenschaften, nach welchen die Rangordnung der Reichsritter unter und gegen einander regulirt zu werden pflegt, wird von mir an einem andern Ort gehandelt werden, nur merke ich hier so viel an, daß der bloße Besitz eines ritterschaftlichen Guts seinen Besitzer weder zum Reichsritter mache, noch ihm überhaupt einen höhern und vorzüg-

---

i) S. Burgem. biblioth. eq. T. I. p. 249. 540. 543 u. 548. Aus allem demjenigen, was oben angeführt worden ist, erhellet, daß sich aus der Gleichheit oder Ungleichheit der Namen zweyer Familien kein bündiger Schluß auf ihre Verwandschaft oder Nichtverwandschaft machen lasse.

züglichern Rang verschaffe, als er vorhin gehabt. Selbst der Name Reichsrittergut kann einem solchen ritterschaftlichen Gut, das von keinem würklichen Reichsritter besessen wird, nur in einem uneigentlichen Verstande beygelegt werden, und der Rang des Guts selbsten richtet sich also gewißer maßen nach dem Rang seines Besitzers, welches bey Reichsständischen Landen der umgekehrte Fall ist.

Die Wappen der Reichsritter enthalten insgemein diejenige Zeichen, welche ihre Voreltern auf ihren Schilden und Helmen geführt haben. Bisweilen haben sie auch ihren Ortschaften ihre Wappen zu führen erlaubt, und wenn diese auf andere Familien gekommen, so wurde von solchen nicht selten das Wappen des neuerworbenen Guts mit ihrem eigenen verbunden. Durch die Verbesserung der Wappen k), durch angenommene Beyzeichen in denselben, durch Annehmung ganz neuer Wappenbriefe aber wurden die Wappen der Reichsritter so sehr verändert und zufälliger Weise einander oft ähnlich, oft unähnlich gemacht, daß sich weder aus der Aehnlichkeit noch Unähnlichkeit der Wappen zweyer Familien sicher etwas für oder wider ihre Verwandschaft schließen, noch aus der Gleichheit des Wappens eines Reichsritters mit dem Wappen einer ritterschaftlichen Ortschaft folgern läßt, daß seine Familie ehemals diese besessen haben müsse.

k) S. z. B. Mosers Beyträge zu Reichsritterschaftlichen Sachen S. 884.

§. 43.

Religion der Reichsritter.

In den Reichsritterschaftlichen Stiftischen Gütern muß die Religion des Inhabers der Landesherrlichkeit sowohl, als der übrigen in dem Stift befindlichen Personen ebendieselbe seyn und bleiben, welche sie den ersten Jenner des Jahrs 1624. als an dem in dem Westphälischen Friedensinstrument [l]) bestimmten Entscheidungstag war. Hat aber das ritterschaftliche Stift erst nach Errichtung des Westphälischen Friedens, wie zum Beyspiel des Fräuleinstift zu Waizenbach, sein Daseyn erhalten, so bestimmt der in der Stiftungsurkunde erklärte Wille des Stifters die Religion der in das Stift aufzunehmenden Personen [m]).

Die übrige Reichsritter hingegen können sich, da sie, wie schon im ersten Kapitel bemerkt worden ist, den Reichsständen in Absicht auf die Religion völlig gleichgestellt worden sind, zu einer von den drey in Teutschland recipirten Religionen bekennen, zu welcher sie wollen, ohne daß ihnen dadurch an der ihnen über ihre Güter und Unterthanen zustehenden Landesherrlichkeit im geringsten etwas entzogen würde. Und im Fall, wenn

---

l) Art V. §. 14. woselbst auch die liberae fundationes seculares, unter welche vorzüglich die ritterschaftliche protestantische Fräuleinstifte zu zählen seyn dürften, ausdrücklich mit benannt werden.

m) S. Stiftungsacten des Fräuleinstifts zu Waizenbach in Franken §. 1. in den vermischten Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen. S. 499.

wenn der Reichsritter einer andern, als der auf seinen Gütern herrschenden Religion zugethan ist, hat derselbe das Recht für sich und seine Person, etwa auf seinem Schloß oder Rittersitz, jedoch nicht anders als auf seine eigene Kosten, eine Capelle anzuordnen und in derselben durch einen Geistlichen alle gottesdienstliche Handlungen versehen zu lassen n).

So wenig nachtheilige Folgen in den weitläuftigen Reichsständischen Landen aus diesem dem Landesherrn zugestandenen Recht, einen eigenen Gottesdienst für seine Person anordnen zu dürfen, für die herrschende Religion des Landes zu besorgen stehen, so leicht kann es im Gegentheil geschehen, daß eben dieses auch den Reichsrittern zustehende Recht der auf ihren Gütern herrschenden Religion äußerst gefährlich wird, und die Grenzen, welche das Gesetz diesem dem Reichsritter für seine Person gestatteten Gottesdienst angewiesen hat, bald auf dieser bald auf jener Seite überschritten werden. Die Ursache hievon liegt in der Natur und Beschaffenheit der ritterschaftlichen Güter selbst. Diese bestehen gemeiniglich nur aus einem oder doch sehr wenigen Dörfern; tolerirt nun etwa ein catholischer Reichsritter auf seinem kleinen protestantischen Territorium (welches ihm doch die Gesetze erlauben) auch nur

n) I. P. W. Art. VII. §. 1. Ein diesen Gegenstand betreffendes Reichshofrathsdekret vom 20ten Jan. 1772. in Sachen Max Aug. von Helmstätt contra Riebstein und Consorten findet sich in J. J. Mosers neuesten Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 681. Just. Henning. Boehmer hat diese Materie besonders abgehandelt in resp. 3. Tom. 3. seiner consult. & deciss. jur.

eine kleine Anzahl seiner Glaubensgenossen, so machen diese doch bald einen beträchtlichen Theil seiner Unterthanen aus, sie besuchen den ihm für seine Person vergönnten catholischen Gottesdienst; und wenn dieser von ihm bis zu einem vollen und freyen Religionsexercitium ausgedehnt, oder endlich vollends gar auf Kosten der herrschenden protestantischen Kirche angeordnet werden will, so ist dieses zwar eben so wenig gesetzlich erlaubt als vorhin, doch aber nicht mehr so auffallend, und die noch übrige protestantische Gemeinde öfters nicht mehr im Stand, Schutz und Hülfe zu suchen; als wovon die deshalb von dem corpore evangelicorum gegen die Reichsritter geführte häufige Beschwerden den deutlichsten Beweiß abgeben. Vielleicht könnte dergleichen Beeinträchtigungen durch zu rechter Zeit zu errichtende Verträge zwischen dem Reichsritter und der Unterthanschaft öfters am sichersten begegnet werden.

Hieher gehört auch die Frage: in welcher Religion die Kinder eines Reichsritters zu erziehen seyen, welche in gemischter Ehe, das ist, wo die Eltern zweyerley Religionen zugethan gewesen, erzeugt worden, im Fall keine deshalb aufgerichtete Ehepacten eine Richtschnur hierin an die Hand geben? In der Familie von Aufseß entstunden einstens über diesen Punct große Streitigkeiten, und Kaiserliche Majestät rescribirten den 21ten Jun. 1729 an ihre in dieser Sache angeordnete Commission: „weilen Kaiserliche Majestät alle verdrießliche und schädliche Disputationen und Mißverständnisse unter denen unmittelbaren Reichsritterschaften in Zukunft gänzlich verhütet und abgestellt wissen wolle, aus dem eingeschickten Bericht aber zu ersehen seye, daß sich keine gewisse Ordnung

oder

oder beständige Observanz finde, zu welcher Religion die in einer gemischten Ehe erzeugte Kinder nach Absterben des Vaters, so zur catholischen Religion sich bekannt, und seiner Eheconsortin, die der Augspurgischen Bekenntniß zugethan, hinterlassen, annebst auch keine Ehepacta, worinnen Fürsehung geschehen, errichtet worden; so seye Kaiserlicher Majestät ernstlicher Befehl, insonderheit auch darüber, auf was Weise, wenn keine Ehepacten, darinnen deutliche Abredung, in welcher Religion die Kinder, da ein Ehegatt vor dem andern mit Tod abgehe, zu erziehen? enthalten, vorhanden seyen, der Weg zu allem ärgerlichen Streit und Disputat durch Vorschreibung seiner deutlichen und gewissen Ordnung, ihres Ermessens am füglichsten abgeschnitten werden könnte? ein wohl und reiflich überlegtes räthliches Bedenken zu stellen und zur kaiserlichen ferneren Determination und Anordnung einzusenden o)." Ob nachmals ein solches allgemeines Regulativ für diesen Fall würklich zu Stande gekommen seye oder nicht, habe ich aller angewandten Mühe ohnerachtet nicht in Erfahrung bringen können, doch läßt sich solches aus guten Gründen bezweiflen. Wenn sich von Personen bürgerlichen Standes ein bündiger analogischer Schluß auf die Reichsritter machen ließe, so würde ich dafür halten, daß von den Kindern eines Reichsritters wenigstens die Söhne in der Religion ihres verstorbenen Vaters

o) J. J. Moser von den Reichsständen S. 1268. u. f. und desselben neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 215. u. f.

Vaters zu erziehen seyen. Am heilsamsten aber wäre es, wenn in diesem Fall bey Bestimmung der Religion der Kinder eines Reichsritters zugleich auch ein Augenmerk auf die in ihren Gütern herrschende Religion mitgenommen würde.

§. 44.

II. Verhältniß der Reichsritter zu der den ritterschaftlichen Direktorien über sie eingeräumten Gerichtsbarkeit.

Die Landesherrlichkeit über die Reichsritterschaftliche Güter hat, sie mag nun entweder in den Händen eines Rittercantons oder eines Ritterstifts oder eines Reichsritters oder eines bloßen Güterinhabers sich befinden, von allen Seiten ihre gewisse Grenzen, innerhalb welcher sie ausgeübt werden muß und über welche hinaus sie nicht ausgedehnt werden darf, wenn anders keine Beeinträchtigung geschehen und niemand zu Klagen Anlas gegeben werden solle. So wird auf der einen Seite das Ziel, bis zu welchem der Reichsritter von seiner Landesherrlichkeit gegen seine Unterthanen Gebrauch machen darf, theils durch die allgemeine Teutsche Reichsgesetze, theils durch die in den ritterschaftlichen Genossenschaften errichtete Statuten, theils durch besondere und specielle Verträge bestimmt. Auf der andern Seite enthalten öfters die Familiengesetze, die Stiftungsacten, eine gewisse Norm, nach welcher die Ausübung der Landesherrlichkeit zu Gunsten der Familie oder der in dem Stift befindlichen Personen eingerichtet werden muß. Selbst die Grenzlinien zwischen der Landesherrlichkeit eines Reichsritters und der Landesherrlichkeit seines Reichs-

Reichsritterschaftlichen Mitgenossen sowohl, als der Landeshoheit der Reichsstände ist in den Reichsgrundgesetzen gezogen und theils in eben diesen, theils in denen der Reichsritterschaft ertheilten kaiserlichen Privilegien ist zugleich die Vorschrift enthalten, wessen sich der Reichsritter, um nicht in die Kaiserliche Majestät in Ansehung seiner und seines Territoriums vorbehaltene Rechte einen Eingrif zu thun, zu enthalten habe.

Der Zeitraum, in welchem diese Grenzen der Landesherrlichkeit der Reichsritter bestimmt, und diese selbst in diejenige Form gebracht worden, in welcher wir sie heutzutag erblicken, sind vornehmlich das 14. 15. und 16te Jahrhundert. Eben um deswillen aber, weil damals diese Grenzen erst gezogen und festgestellt werden sollten, und dabey oft von der einen, oft von der andern Seite der Bogen etwas zu hoch gespannt werden wollte, entstunden häufige Beeinträchtigungen von mancherley Art, wodurch bald ein Reichsritter die Rechte des andern, bald ein Reichsstand die Rechte des Reichsritters, oder auch wohl ein Reichsritter die Rechte des Reichsstandes, bald ein Reichsritter die Rechte seiner Unterthanen, bald die Unterthanen die Rechte ihres Reichsritters entweder auf diese oder jene Art kränkten. Dieses, zusammengenommen mit dem Umstand, daß zu selbiger Zeit die Gerichtsverfassung des Teutschen Reichs noch nicht auf einem solch dauerhaften Fuß, wie heutzutage war, sondern es öfters, insbesondere für einen einzelen Reichsritter, sehr schwer hielt, gegen die Beeinträchtigungen der mächtigern Stände allerhöchsten Orts schleunigen Schuß und Hülfe zu erlangen, gab obgemeldeter maßen den Reichsrittern die Veranlassung, in gewisse

Genos-

Genossenschaften zusammen zu treten, selbigen einen aus ihrem Mittel zu erwählenden Hauptmann vorzusetzen, diesem noch einige Reichsritter als Räthe beyzugesellen und ihnen eine Gerichtsbarkeit über sich einzuräumen, vermöge welcher sie sowohl diejenige Zwistigkeiten, welche entweder unter den Gliedern der Genossenschaft, oder des Bundes selbsten in Zukunft entstehen, oder auch von andern auswärtigen gegen solche an sie zur Entscheidung gebracht werden würden, gütlich beylegen oder rechtlich erörtern sollten p). Diese Vereine der Reichsritter wurden anfänglich gemeiniglich nur auf eine gewisse Zeit abgeschlossen, und nach Ablauf derselben entweder wiederum gänzlich aufgehoben — oder auf einige Jahre verlängert, bis die Glieder nach und nach den Nutzen deutlich verspürten und statt solcher temporellen Vereine immerwährende Bündnisse unter sich errichteten, welche in der Folge die Kaiser nicht nur bestätigten, sondern auch die derselben Hauptleuten und Räthen übertragene Gerichtsbarkeit solchen ausdrücklich confirmirten. So entstunden Rittercantone und Ritterdirektorien. Ritterdirektorien— deren erster Endzweck es war, Beeinträchtigungen aller Art, welche sich Reichsritter zu Schulden kommen

ließen,

---

p) S. insbesondere den beym Herrn von Cramer in seinen Wezlarischen Nebenst. Th. 38. S. 26. 48. befindlichen Verein, welchen im Jahr 1474. 25. Ritter des Bezirks Ortenau auf 15 Jahr unter sich eingiengen. Uebrigens beweisen alle von der Reichsritterschaft abgeschlossene Vereine, Bündnisse und Ritterordnungen das, was oben angeführt worden; und an einem andern Ort wird sich mir eine schicklichere Gelegenheit darbieten, hievon weiter zu handlen.

ließen, abzuthun, und welche sich es theils noch heutzutag zu einer ihrer vornehmsten Beschäftigungen machen, der Ueberspannung oder dem Gesetz- und Vertragswidrigen Gebrauch, welchen etwa ein Reichsritter von der ihm zukommenden Landesherrlichkeit machen möchte, auf Anrufen des beleidigten Theils Einhalt zu thun q).

§. 45.

II. Verhältniß der Reichsritter zu der höchsten Gewalt und Majestät des Teutschen Reichs.

Diese Ortsdirektorien aber sind nicht das einzige Forum, bey welchem gegen einen Reichsritter um Hülfe nachgesucht oder eine Rechtssache wider denselben anhängig gemacht werden kann, sondern es es kann auch gegen einen solchen bald in erster, bald in zweyter Instanz bey den höchsten Teutschen Reichsgerichten Klage erhoben werden. Ein Satz, der sich, überhaupt genommen, schon daraus folgern läßt, weil der Reichsritter, seiner Landesherrlichkeit unbeschadet, doch immmer ein Bürger des Teutschen Reichs ist, die Teutsche Majestät über sich erkennen muß und der Unterwürfigkeit gegen

---

q) Bey welchen Rittercantons die Ausübung dieser Jurisdiktion noch üblich und herkomlich seye, und bey welchen sie entweder gar nicht oder doch nicht in allen Fällen ausgeübt werde? hievon handle ich vielleicht ebenmäßig in einem ritterschaftlichen Genossenschaftsrecht; nur merke ich hier noch an, daß ich die Ausübung der Jurisdiktion der Ritterdirektorien für die Regel halte, und den Fall, wenn gewisse Direktorien selbige nicht mehr ausüben, für eine Ausnahme hievon ansehe.

gegen diese sich durch keine Verbindung oder Vertrag entziehen kann und darf.

Der Reichsritter, als Bürger des Teutschen Reichs, ist schuldig und verbunden, sich allen ihn betreffenden, auf eine gültige Art errichteten, und bereits zu einer unwandelbaren Observanz gediehenen Teutschen Reichsgesetzen zu fügen. Die in diesen Reichsgesetzen enthaltene Verordnung aber r): daß zwar der Reichsritter gleich dem Fürsten zuvörderst von der Austregalinstanz belangt werden solle, jedoch nur in dem Fall, wenn der gegen ihn auftretende Kläger ein Reichsunmittelbarer höhern oder wenigstens gleichen Standes mit ihm ist; wenn aber der Kläger niedrigern Standes wäre, gar keine Austräge statt haben, sondern vielmehr die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte sogleich in der ersten Instanz gegen den Reichsritter anschlagen solle, — diese Verordnung, sage ich, ist in Absicht auf ihre Gültigkeit nicht dem mindesten Zweifel unterworfen, und durch eben diese Verordnung bekam der Reichsbürger niedrigern Standes ein ungezweifeltes Recht, den Reichsritter sogleich in der ersten Instanz vor den höchsten Reichsgerichten belangen zu können. Dieses dem niedrigern Teutschen Reichsbürger gegen den Reichsritter zugestandene Recht konnte also dieser einseitig auf keine andere Weise schwächen, noch viel weniger jenem die Verbindlichkeit auflegen, seine etwa gegen ihn zu erhebende Klage bey der von ihm gewillkührten Gerichtsbarkeit anhängig

zu

r) Cammergerichtsordnung Th. 2. tit. 5.

zu machen, sondern der weiteste Umfang, welchen die Reichsritter der ihren Ortsdirektorien zugestandenen Gerichtsbarkeit geben konnten, und auch zum Theil würklich gaben, war dieser, daß sie 1) denselben eine gerichtliche Erkenntniß in allen denjenigen Fällen, in welchen ihnen die Reichsgesetze eine Austrägalinstanz zusprechen, das ist, wenn sie von Personen höheren oder gleichen Standes belangt werden, einräumten, und 2) sich gegen einander verbindlich machten, dieser Gerichtsbarkeit der Ortsdirektorien sich auch in dem Fall zu unterwerfen, wann und so oft Personen niedrigern Standes es gefällig seyn würde, sie vor denselben, und nicht gleich in der ersten Instanz vor den höchsten Reichsgerichten zu belangen.

Hieraus läßt sich nun sehr leicht und deutlich folgern, wann und in welchen Fällen den höchsten Reichsgerichten eine concurrente Jurisdiktion mit den Ritterortsdirektorien über die Reichsritter zustehe, und in welchen Fällen hingegen der Reichsritter nur allein vor seinem Ortsdirektorium belangt werden könne.

Die Sache läßt sich in folgende zwey Regeln fassen:

I. in allen denjenigen Fällen, in welchen die Reichsgesetze den Reichsrittern eine Austrägalinstanz zugestehn, das ist, so oft sie von Personen höheren oder gleichen Standes belangt werden wollen, kann die Klage gegen selbige nicht in erster Instanz bey den höchsten Reichsgerichten, sondern nur bey dem Ortsdirektorium, angebracht werden.

II. In allen denjenigen Fällen hingegen, in welchen die Reichsgesetze den Reichsrittern keine Austräge zugestehen, das ist, so oft die Reichsritter von Personen niedrigen Standes belangt werden wollen, haben die höchsten Reichsgerichte concurrente Jurisdiktion mit den Ritterdirektorien über die Reichsritter s).

Aus eben der Ursache, weil nehmlich die Reichsritter, ihrer Landesherrlichkeit unbeschadet, immer der Majestät des Reichs unterworfen bleiben, konnten dieselbe ihren Ortsdirektorien auch keine solche Gerichtsbarkeit über sich einräumen, bey welcher als in einer ausschlie-

ßen-

---

s) Tafinger in dissert. de direct. equestr. potestate judiciaria &c §. 7. sagt eben das mit folgenden Worten: quamvis autem augustam imperialem cameram, si nobiles immediati ab *inferioribus* in illa convenirl velint, *exceptionem primi fori instantiaeque equestris non attendere doceat* perillustris de Cramer obs. 212. p. 496. seq actoris tamen, uti idem concedit, *arbitrio relictum est*, vel in ista equestri instantia coram directorio, vel in alterutro imperii tribunali supremo reum, nobilem immediatum convenire, cui autem reo nulla, ceu nonnulli - fingunt, *electio fori*, libertasque, an coram alterutro imperii judicio supremo, an coram instantia equestri actionem excipere velit, declarandi competit. Mich nimmt es Wunder, wie der Herr Consulent Mader in selectis equestr. T. 2. p. 280. zu dieser Stelle die Anmerkung machen können: tribunalia imperii suprema cum districtibus equestribus *semper* habent concurrentem jurisdictionem. Am allerpräcisesten drückt sich über diese Materie Herr Professor Meyer in seinem weltlichen Staatsrecht Th. 2. S. 352. u. f. aus.

ßenden und letzten Instanz hätte gesprochen werden können, sondern es mußte vielmehr diese an die Stelle der den Reichsrittern zugestandenen Austräge erkohrne Gerichtsbarkeit der Ortsdirektorien gleich jenen der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte untergeordnet bleiben, und jede Rechtssache, welche in erster Instanz vor dem Ortsdirektorium anhängig war, kann daher appellationsweise in zwoter Instanz an eines der beyden höchsten Reichsgerichte gelangen, wenn sich nehmlich eine Parthey durch die von dem Ortsdirektorium ausgesprochene Sentenz beschwert zu seyn glaubt, und ihr vermeintliches Recht weiter verfolgen will t).

Zweytes Hauptstück.

von den Reichsritterschaftlichen Unterthanen.

§. 46.

Von der Unterthanenpflicht derselben.

Der Landesherrlichkeit des Reichsritters entspricht die Pflicht und Gehorsam seiner Unterthanen, welchen alle diejenige beyzuzählen sind, die an dem kleinen Lan-

t) So wird in der Steigerwaldischen Ritter-Gerichtsordnung vom Jahr 1673. tit. 8. als die Ursache, warum die Appellation von den Ortsdirektorien an die höchste Reichsgerichte statt finden müsse, angegeben: weil auch von den Austrägen an selbige zu appelliren erlaubt seye, und diese ritterliche austrägliche Instanz Kaiserl. Maj. Jurisdiktion nicht präjudiciren müsse. S. Bürgermeister eq. T. 2. p. 1216.

dessystem, in welchem dem Reichsritter die Landesherrlichkeit zusteht, Theil nehmen, dieser Landesherrlichkeit unterworfen und also zu bürgerlichem Gehorsam verpflichtet sind. Diese Unterthanenpflicht, dieser bürgerliche Gehorsam haben gleich der Landesherrlichkeit ihren gewissen Umfang, der theils durch die allgemeine Grundsätze von einem bürgerlichen System, theils durch Gesetze und Verträge, welche entweder allen den ritterschaftlichen kleinen Landessystemen gemein, oder bloß individuel seyn können, bestimmt und umschrieben wird; und so wie in den Reichsgesetzen der Weg deutlich vorgezeichnet ist, den der Reichsritter gegen solche seiner Unterthanen einschlagen darf, welche ihm den ihm schuldigen bürgerlichen Gehorsam versagen, und ihren Unterthanenpflichten nicht nachkommen; so hat hingegen auch wiederum der ritterschaftliche Unterthan sich des kaiserlichen allerhöchsten Schutzes zu erfreuen, wenn der Reichsritter von seiner Landesherrlichkeit gegen ihn einen unrechten Gebrauch machen will [u]).

Wenn aber die Landesherrlichkeit bey dem ihr gebührenden Ansehen erhalten, oder vielmehr wenn die Landesherrlichkeit Landesherrlichkeit bleiben und der Reichsritter nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden soll, wegen jedem von seinen Unterthanen bezeugten Ungehorsam oder gesetzwidrigen Betragen seine Zuflucht zu den höchsten Reichsgerichten zu nehmen und allda Processe über Processe auszuwürken, so mußte nun freylich der Weg, auf welchem der Reichsritter seine Unterthanen zu dem ihm schuldigen Gehorsam

u) Wahlcap. Art. XV. §. 1.

horsam zurückzubringen befugt seyn sollte, von ganz anderer Beschaffenheit seyn, als derjenige, auf welchem die Unterthanen gegen den seine Landesherrlichkeit gegen sie mißbrauchenden Reichsritter Schutz und Schirm zu suchen, angewiesen werden konnten. Jenen, den Reichsrittern, wurde deswegen in den Reichsgesetzen erlaubt, sich gleich den Reichsständen bey ihren hergebrachten und habenden Landesherrlichen Rechten selbsten und mit Beystand der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen x); diesen, nehmlich den Unterthanen, aber wurde hingegen, wenn auch gleich die gegen ihren Landesherrn allenfalls habende Beschwerden noch so rechtmäßig und gegründet seyn sollten, aller thätliche Widerstand gegen die Verordnungen und Verfügungen desselben, wie auch alle Selbsthülfe aufs ernstlichste untersagt und verboten y), wobey sie sich auch um desto ehender beruhigen

x) Wahlcap. Art. XV. §. 8. Immaßen dann auch Churfürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit begriffen) zugelassen und erlaubt seyn solle, sich nach der Verordnung der Reichsconstitutionen, bey ihren hergebrachten und habenden Landesfürstlichen und herrlichen Juribus selbsten und mit Assistenz der benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen zu manuteniren und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch andern benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

y) Wahlcap. art. XV. §. 6. Alle unziemliche hässige Verbindnissen, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, was Stands oder Würden die seyn, ingleichem die Empörungen und Aufruhr und ungebührliche,

können, da, so wie die Teutsche mittelbare Unterthanen überhaupt, also auch die Reichsritterschaftliche Unterthanen insbesondere, dieses vor Unterthanen anderer fremder Staaten voraushaben, daß über ihren Landesherrn noch eine obrigkeitliche Gewalt statt hat, bey welcher sie, wenn er sich seiner Landesherrlichkeit mißbrauchen sollte, in der Ordnung um Hülfe nachsuchen können.

Damit aber auch die Unterthanen ihren Ungehorsam und Widersetzlichkeit nicht so leichtlich unter dem Schein Rechtens gegen ihren Landesherrn ausüben, von der über denselben statthabenden Obrigkeitlichen Gewalt keinen Mißbrauch machen und unter den Vorwand erlittener Beschwerden alle Augenblicke Klagen wieder ihn erheben möchten, so wurde in den Reichsgesetzen noch ferner und ausdrücklich festgesetzt, daß, wenn Unterthanen gegen ihren Landesherrn bey den höchsten Reichsgerichten Klage erheben würden, von diesen keine Processe eher erkannt werden sollen, bis und dann zuvor die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurft über die wider sie angebrachte Beschwerden vernommen worden, und erst alsdann, wenn durch diesen Gegenbericht der Ungrund der Klage nicht an den Tag gelegt werden würde, die

Sache,

---

liche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) etwann vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden möchten, wollen wir aufheben, und mit ihrer Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Hülf daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit verbothen uno vorgekommen werde. art. XIX. §. 7. immittelst gleichwohl sie (die Unterthanen) zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

Sache, jedoch ohne processualische Weitläuftigkeiten, gerichtlich erörtert und entschieden werden solle z).

§. 47.

Von der Huldigung Reichsritterschaftlicher Unterthanen.

Die feyerliche Gelobung dieses bürgerlichen Gehorsams wird Huldigung genannt. Eine solche Handlung von ritterschaftlichen Unterthanen einzunehmen ist nöthig oder doch wenigstens nicht ganz ohne Nutzen: erstlich wenn ein ritterschaftliches Gut von einer Familie auf eine andere durch Kauf, Tausch u. s. w. gebracht wird, als in welchem Fall vor der Huldigungshandlung die Unterthanen von derjenigen Familie, welche das Gut bis dahin inne gehabt, von ihren Pflichten ledig gezählt und entlassen zu werden pflegen a). Zweytens, wenn eine Nebenlinie zur Succession gelangt, welche zu befürchten hat, daß ihr von andern Seitenverwandten oder sonst woher ihr Successionsrecht streitig gemacht werden möchte, als wobey die Einnehmung der Huldigung wenigstens zu Erlangung des Besitzes dienet, an welchem hier um so mehr gelegen ist, da dergleichen Successionsstreitigkeiten gemeiniglich von sehr langer Dauer zu seyn pflegen. Drittens endlich kann auf Reichsritterschaftli-

z) Neuester Reichsabsch. §. 105. Wahlcap. Art. 19. §. 7. und Art. 15. §. 5. u. 9.

a) Beyspiele hievon und Formeln von solchen Huldigungseiden und Entlassungen der Unterthanenpflichten siehe in Burgermeist. cod. dipl. eq. T. 2. S. 1189. u. f. wie auch 1197. u. f.

chen stiftischen Gütern, auf welchen der Successor in die Landesherrlichkeit durch eine bey jedesmaliger Vacatur abzuhaltende Wahl ernennt zu werden pflegt, die Huldigung als eine förmliche Anerkennung des neugewählten Oberherrn angesehen und also nicht für ganz überflüssig gehalten werden. In andern Fällen hingegen und wo das Successionsrecht keinem Zweifel unterworfen, ist die Huldigung weder nothwendig noch nützlich, und der neue Successor kann die Einnehmung derselben, ohne daß ihm solches nur den geringsten Nachtheil brächte, unterlassen.

§. 48.

Von einem besondern Verhältniß ritterschaftlicher Unterthanen gegen ihre Landesherrn, welches aus ihrem beyderseitigen ehemaligen Zustand zu erklären ist.

Die Stammväter der Reichsritter waren, wenigstens grösstentheils, solche freygebohrne Leute, welche soviel Güter entweder eigenthümlich oder Lehensweise besaßen, daß die Einkünfte davon hinlänglich waren, die Kriegs- und Reuterdienste, denen sie sich widmeten, auf eigene Kosten zu verrichten [b]). Diese ihre Güter aber verwalteten jene Freygebohrne nicht selbsten, sondern überließen selbige wiederum an ihre Knechte, und bedungen sich dafür von diesen gewisse Dienste, gewisse Abgaben aus; und eben dadurch, daß sie diese ihre Güter nicht selbst besorg-

b) S. den in Leipzig im Jahr 1778. herausgekommenen gründlichen Tractat: vom Geschlechtsadel und der Erneuerung des Adels S. 18 u. 19.

besorgten, sondern durch ihre Knechte bauen ließen, daß sie sich nicht in Städten oder Burgen niederließen, keine Handlung, Handwerker, Künste, bürgerliche Nahrung und Gewerbe trieben, sondern sich vielmehr dem Kriegsdienst ganz widmeten, unterschieden sie sich von den übrigen Freygebohrnen, erhoben sich nach und nach um einen Grad über dieselbe und wurden dem damaligen Adel in etwas ähnlicher c).

Hieraus entstund endlich zwischen ihnen und diesen Knechten, welchen sie ihre Güter auf diese Art überlassen hatten, ein ganz besonderes Verhältniß, das zwar auf der einen Seite die Knechte zu gewissen Abgaben und Leistung der bedungenen Dienste verband, sie aber doch auf der andern Seite an und für sich keineswegs zu Unterthanen der Freygebohrnen, von welchen sie die Güter empfangen hatten, umschuf. In der Folge der Zeit ereignete es sich zwar häufig, daß diese Knechte Unterthanen solcher Freygebohrnen, oder wie sie alsdann hießen, solcher Ritter oder nobilium inferioris ordinis wurden, nicht selten aber geschahe es auch, daß zu der Zeit, als sich die Landeshoheit der Reichsstände und die Landesherrlichkeit der Reichsritter vollends ausbildete, derley Knechte, welche von einem Freygebohrnen oder Ritter gegen gewisse zu leistende Abgaben oder Dienste Güter erhalten hatten, mit in das bürgerliche System eines andern Reichsritters oder eines

c) Unter dem damaligen Adel verstehe ich den jetzigen hohen Adel, als welcher zur selbigen Zeit der einzige in Teutschland war. S. das so eben angeführte Tractätchen vom Adel ꝛc. S. 15. u. f.

Reichsstandes hineingezogen, und auf diese Art Unterthanen eines andern Herrn wurden [d]). Gleichwie nun diese Abgaben (welche öfters unter dem Namen Gülten Zinse u. s. w. vorkommen) und Dienste nicht aus der Unterthanenpflicht entsprungen sind, sondern ihren Grund in einem ehemals abgeschlossenen Vertrag haben, so würde es auch durchaus nicht angehen, wenn ein Reichsritter das ihm zustehende Recht, von einigen seiner Unterthanen derley Abgaben und Dienste zu fordern, zum Maaßstab seiner Landesherrlichkeit nehmen, und von allen seinen Unterthanen dergleichen Abgaben und Dienste fordern wollte, so, wie es im Gegentheil äußerst unschicklich und unerlaubt seyn würde, wenn die zu solchen Abgaben und Frohndiensten notorischer und herkömlicher maßen verpflichtete Unterthanen aus dem Grund selbige zu leisten sich weigern wollten, weil ihre Mitunterthanen davon befreyet seyen.

§. 49.

Lehenspflicht.

Eine eben so zufällige Bestimmung, welche auch dem bürgerlichen System überhaupt weder nothwendig ist, noch allezeit in demselben angetroffen wird, ist es, wenn Reichsritterschaftliche Unterthanen ihrer Oberherrschaft

---

d) Weswegen Kaiser Rudolph II. in den Jahren 1601. 1605 u. 1609. geboten, die Reichsritter in ihren Gerechtsamen über ihre Baurs-Zins-Gült und dergleichen Leut, die unter fremden Obrigkeiten wohnen, nicht zu beeinträchtigen. S. Burgerm. in cod. dipl. leq. T. I. S. 238. und J. J. Mosers Beyträge zu Reichsritterschaftlichen Sachen S. 535 561 u. 583.

schaft mit Lehenspflichten zugethan sind; und so wie die Unterthanenpflicht die Lehenspflicht nicht immer zur Gefährtin hat, so ist im Gegentheil auch die Lehenspflicht nicht jederzeit mit der Unterthanenpflicht verbunden [e]).

Solche Vasallen, welche zugleich Unterthanen eines und eben desselben Reichsritters sind, werden auf den ritterschaftlichen Territorien häufig angetroffen, sind aber insgemein nur gemeine Bürger und Bauren, und ihre Lehen selbst bestehen selten aus etwas anders, als aus gewissen Feldgütern. Vasallen von der Art hingegen, welche nicht auch zugleich Unterthanen sind, und, um in der Sprache des Lehensrechts zu reden, feuda extra curtem besitzen, sind zwar bey den Reichsrittern etwas seltener, doch aber nicht ganz ungewöhnlich [f]), und vielleicht möchten auch noch Reichsritter anzutreffen seyn, welche adeliche Lehen verleihen und andere Reichsritter zu ihren Vasallen haben [g]).

Wie und auf was Art die Investitur dieser Lehen zu geschehen pflege, welche Gebühren dabey entrichtet werden müssen und oft selbst der Umfang der Lehensherrlichkeit wird durch das Herkommen und üblichen Gebrauch,

---

e) Hellfeld in elementis juris feudalis §. 324-328.

f) Beyspiele siehe in Burgermeisters cod. dipl. eq. T. 2. S. 22.

g) So waren z. B. von der Familie von Rodenstein, welcher das Dorf Rennern zugehörte, so nachgehends die Herrn von Bernsdorf bekamen und nun die Herrn von Berlak besitzen, die Starken von Bernberg, die von Brenberg und von Hattstein Vasallen, und da sogar, wie

brauch, und erst im Fall diese nichts entscheiden, durch die gemeine in Teutschland geltende Lehenrechte bestimmt. In diesen dem Reichsritter über seine Vasallen zustehenden lehensherrlichen Gerechtsamen hingegen, und in der ihm über solche, sie mögen nun zugleich Unterthanen von ihm seyn oder nicht, in der ersten Instanz zustehenden Gerichtsbarkeit, darf derselbige nach der ausdrücklichen Verordnung der kaiserlichen Wahlcapitulation [h]) nicht beeinträchtiget werden, so wie ihm auch der Rückfall der Lehen, wenn selbige entweder durch das Aussterben der damit belehnt gewesenen Familie, oder durch begangene Felonien, Majestäts- oder andere Verbrechen eröfnet werden sollten, keineswegs erschwert werden darf [i]).

§. 50.

---

wie aus Buderi amoen. juris feud n. 16. klar wird, unter dem Landsässigen Adel viele mit dergleichen Lehensherrlichkeit prangende Geschlechter anzutreffen sind, so zweifle ich keineswegs, daß derjenige, dem es darum zu thun ist, auch dergleichen Beyspiele unter der Reichsritterschaft noch heutzutag wird finden können.

h) Art. XVIII. §. 4. und art. XXI. §. 1. Wir gereden und versprechen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die freye Reichsritterschaft mitbegriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, die seyen gelegen, wo sie wollen, bey ihren Lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtbarkeit in denen dahin, nach den Lehenrechten gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen darin von keinem Reichsgericht neque sub praetextu continentiae causarum neque judicii universalis eingreifen zu lassen.

i) Wahlcap. art. XXI. §. 2 und 3. „Wenn auch derselben Vasallen oder Unterthanen, ex crimine laesae majestatis

§. 50.

Von den Eintheilungen der Reichsritterschaftlichen Unterthanen.

Das Territorium eines Reichsritters ist selten so groß, daß auf selbigem die in den weitläuftigen Landen der Teutschen Reichsstände gewöhnliche Eintheilungen der Unterthanen in Anwendung gebracht werden könnten, indem eine oder etliche Dorf- oder Stadtgemeinden gemeiniglich die ganze Unterthanschaft des Reichsritters ausmachen.

A) In Absicht auf ihren Hausstand, Nahrung und Gewerb.

Diese insgemein geringe Anzahl der Unterthanen eines Reichsritters hat selbst auf den häuslichen Stand und das Gewerbe derselben den grösten Einflus. Die Bedürfnisse in einem großen Staat sind weit vielfältiger und der Luxus in demselben steigt weit höher als in einem kleinen. Die Handwerker stehen deswegen in dem letztern selten in einem solchen Flor, wie in dem ersteren, und verschaffen demjenigen, der sich ihnen widmet, gemeiniglich nur ein mittelmäßiges Auskommen. Soll

auf

---

tis oder sonsten (ihre Lehen) verwirket hätten, oder noch verwirken möchten, so wollen und sollen wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen, keineswegs aber die gedachte Lehen zum kaiserlichen fisco einziehen, noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen, siehe auch art. XX. §. 6. und 7.

auf einem solchen kleinen Territorium, als die Bezirke der Reichsritter sind, das Gewerbe und Commercium in einen etwas blühenden Zustand kommen, so ist hierzu der Vertrieb der Unterthanen unter sich schlechterdings nicht hinlänglich, sondern es wird hierzu durchaus ein starker Verkehr mit Auswärtigen erfordert, und solchen zu erlangen fällt den ritterschaftlichen Unterthanen heutzutag um desto schwerer, je mehr die die ritterschaftliche Bezirke mit ihren Landen umgebende Reichsstände in unserem cameralistischen Jahrhundert selbst ihr Augenmerk auf diesen Gegenstand zu richten und ihren Unterthanen so viel möglich den Verkehr mit Auswärtigen, wenn sie glauben, daß der Vortheil auf der Seite der letzteren sey, zu verbieten pflegen. Ja öfters kommt es sogar nur auf die Willkühr eines einzigen sie mit seinen Landen ganz umfassenden Reichsstandes an, ihnen diesen oder jenen Zweig ihrer Nahrung gänzlich zu entziehen und aus der Hand zu wenden.

Zwar haben die Künstler und Handwerker, welche in den Bezirken der Reichsritter ihr Handwerk erlernt oder in denselben sich niedergelassen haben, durchaus gleiche Rechte mit jenen, welche in der Reichsstände Landen ansäßig sind k) und dem Jungen, dem Meister, der bey einer in einem ritterschaftlichen Ort befindlichen Handwerks-

lade

---

k) S. Mosers neueste Gesch. der Reichsritterschaft Th. I. S. 410. Burg. in cod. dipl. eq T I. S. 311. und Lünig unter Franken S. 89. und unter Rhein S. 64. Von den Rechten der Künstler und den Zünften derselben überhaupt s. Joh. Fried. C. Weißers Recht der Handwerker Stuttgard 1779.

lade ein- und ausgeschrieben worden, oder das Meisterrecht erlangt hat, darf diesfalls eben so wenig in den Weg gelegt werden, als einem andern. Allein so vortheilhaft auch dieses Recht, Handwerkszünfte zu errichten, in diesem Betracht für die Reichsritter ist, weil sie auf diese Art nicht gezwungen sind, ihre Meister bey auswärtigen in der Stände Landen befindlichen Handwerksladen zünftig zu machen, sie auf Erfordern der Ober- und Ladenmeister solch auswärtiger Zünfte zu stellen und von diesen abstrafen zu lassen, so lassen doch wiederum auf der andern Seite jene Schwürigkeiten, welche der Handwerksmann zu überwinden hat, wenn er auf dem ritterschaftlichen Territorium sein Auskommen finden will, diesen Stand daselbst niemals besonders zahlreich werden und schränken die Nahrung der ritterschaftlichen Unterthanen gröstentheils blos auf den Feldbau ein, welchen auch die wenige allda befindliche Handwerksleute meistens noch neben ihrem Handwerk zu treiben pflegen.

B) In Absicht auf ihre Freyheit oder Dienstbarkeit.

Häufig sind unter den ritterschaftlichen Unterthanen auch solche anzutreffen, welche für ihre Person gewisse Dienste und Abgaben zu leisten haben, und in diesem Betracht können die ritterschaftliche Unterthanen in freye und leibeigene eingetheilt werden [1]). Diese letztere theilen sich

---

1) Von der Natur und Beschaffenheit der Leibeigenschaft, wie auch den Pflichten der manumission &c. der Leibeigenen siehe Herrn von Selchow in elementis jur. germ. §. 375-387.

sich wiederum in zwey Classen, je nachdem nehmlich der Reichsritter, unter dem sie seßhaft sind, oder aber ein Reichsstand oder anderer Reichsritter ihr Leibherr ist, dem sie die auf ihrer Person haftende Abgaben und Dienste zu leisten schuldig sind.

Die Leibeigenen der zweyten Gattung gaben schon vor etlichen Jahrhunderten zu sehr vielen Streitigkeiten zwischen den Reichsständen und den Reichsrittern Anlaß, indem die erstern, nehmlich die Reichsstände, öfters das ihnen über ihre unter den Reichsrittern gesessene Leibeigene zugestandene Recht, die ihnen gebührende Frohnen und Abgaben von denselben zu fordern, zu einer völligen Oberherrschaft ausdehnen, sie in allen und jeden Fällen ihrer Gerichtsbarkeit unterwerfen und von aller Gerichtsbarkeit der Reichsritter und allen Abgaben an dieselbe befreyt wissen wollten, da hingegen die Reichsritter solches zuzugeben billiges Bedenken trugen, um so mehr, da ihnen die Reichsstände in dem umgekehrten Fall, wenn nehmlich ihre Leibeigene in den Landen der Reichsstände sich bürgerlich niedergelassen hatten, nicht gleiche Rechte zugestehen wollten [m]). Die Reichsritter des Rhei-

---

m) In denen im J. 1578. dem K. Ferd. I. von den Reichsrittern übergebenen gravaminibus contra potentiores heißt es: „Zum fünften begegnen dem freyen Adel hin und wieder an mehr Orten merkliche und vielfältige Beschwerden, an derselben mit Alters wohl hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten, der Land gewöhnlichen Leibeigenschaften, dann anfänglich, wenn ein Mann oder Frau, so einem von Adel mit Leibeigenschaft zugehörig, sich durch Heurath oder in andern Weg, hinter der höhern Stände Obrigkeit begibt, und aus Unwis-

sen-

Rheinischen und Wetterauischen Bezirks führten deswegen schon unter Kaiser Carl V. schwere Klagen gegen die Reichsstände, und erhielten auch von demselben den 12ten Jun. 1548. ein Patent an alle Reichsstände, des Inhalts: Sie sollten die Ritterschaft und den Adel des Rheinischen und Wetterauischen Bezirks bey ihren althergebrachten Freyheiten und Immunitäten, auch Ober- und Gerechtigkeiten, wie sie des in rechtmäßiger Possession seyen, unbetrübt bleiben, und sie derselbigen, wie von Alters her, geruhiglich freuen, gebrauchen und genießen lassen, und dawider mit der That unrechtmäßiger Weise, weder sie noch die Ihrige, mit nichten dringen, vergewaltigen, beschweren, noch beläsi-

gen,

---

senheit durch den Leibsjunkern inner Jahr und Tag nicht erfordert wird, so unterstehet man sich an etlichen Orten, die gebührende Widerfolg des Leibeigenen gänzlich abzuschlagen, hinwider, wenn die höhere und mächtigere Stände, in deren vom Adel-Gerichtsobrigkeiten Zwingen und Bännen leibeigene Leut gesessen haben, will man nicht gestatten, daß solche Leibeigene frevlen, oder deren vom Adel Gebot und Verbot übertreten, dieselbe zu strafen und zu gebührlichen Abtrag anzunehmen, sondern die vom Adel werden getrungen, entweders mit solchen Leibeigenen, jedoch als ihren eigenen Unterthanen, in der Churfürsten, Fürsten und Grafen, Canzleyen zu Tagen zu kommen, oder die Strafen ganz und gar fallen zu lassen, dadurch also die Hintersessen in ihrem Ungehorsam und Muthwillen gestärkt und der vom Adel Obrigkeiten geschmehlert werden." S. Burgerm. in cod. dipl. eq. T. I. S. 919. u. f.

gen, durch sich selbst, noch Jemands anders von ihretwegen, in gar keine Weise noch Wege n).

Die Schwäbische Reichsritter aber zogen die Bedrückungen, welche sie von den Reichsständen wegen derselben unter ihnen gesessenen leibeigenen Leute erleiden mußten, noch im Jahr 1560. unter anderem mit als einen Grund an, welcher sie zu Errichtung einer Ritterordnung veranlasse o), ohngeachtet sowohl sie, als die Fränkische Ritterschaft es durch ihre hierüber geführte Klagen schon im Jahr 1559. dahin gebracht hatten, daß ihnen Kaiser Ferdinand I. ein Diplom ertheilte: „Daß hinfüro keiner, weß Würden, Standes oder Wesen der seye, bey seinen leibeigenen Leuten, so unter (der Reichsritterschaft) gesessen, sich mehrere und weitere Gerechtigkeit, dann er von Alters hergebracht, anmaßen, noch gebrauchen solle p)." Welches Diplom nochmals Kaiser Ferdinand II. im Jahr 1360. dahin erweiterte, daß diejenige Leibeigene der Reichsstände, welche sich

---

n) Lünigs Reichsarch. part. sp. cont. 3. unter der Reichsritterschaft am Rhein S. 8. und vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 914. 917. Dieses Privilegium der Rheinischen Ritterschaft wurde in den Jahren 1577. 1605 und 1666. bestätigt.

o) Siehe Burgerm. in cod. dipl. eq. T. I. S. 166. Gleiche Klagen führten die Reichsritter auch noch in den Jahren 1578 und 1628. s. ebendaselbst S. 919. und 1239.

p) Dieses Privilegium der Schwäbischen Ritterschaft wurde bestätigt von K. Rudolph II. im J. 1578 und 1601.

von

sich unter einem Reichsritter niedergelassen, entweder ihre Leibeigenschaft abkaufen, oder dem Reichsritter erlaubt seyn solle, sie aus seinem Gebiet schaffen zu lassen q).

Würden diese den Reichsrittern wegen der unter ihnen gesessenen Leibeigenen der Reichsstände kaiserliche Privilegien von diesen durchaus anerkannt, durchaus befolgt, so würden nun freylich jene alte Beschwerden aufhören müssen. Allein wie wenig jenes geschehe, beweiset das Beyspiel der Ober-und Niederrheinischen Reichsritter, die sich dieses Uebels durch kein anderes Mittel zu entledigen wusten, als dasselbe dem Churfürsten von der Pfalz abzukaufen, das Leibeigenschaftsrecht von ihm zu Lehen zu nehmen und hiefür jährlich an ihn 7500 Gulden zu entrichten r).

von K. Ferdinand II. im J. 1620. und von K. Leopold im J. 1672. Das Fränkische Privilegium aber bestätigten Max. II. im J. 1565. Rudolph. II. im J. 1609. und Ferdinand II. im J. 1626. s. Burgerm. in cod. dipl. eq. T. I. S. 227 237 und 239. und Lünig am a. O. unter Franken S. 53.

q) S. Burgerm. am a. O. S. 315. u. f.

r) Den Inhalt des hierüber im Jahr 1717. den 16ten Aug. zwischen Churpfalz und der Ritterschaft am obern und niederen Rhein abgeschlossenen Vergleichs, s. in der Reichsfama 9ten Th. S. 762. S. auch die im ersten Band des Maderischenritterschaftlichen Magazins S. 409. u. f. befindliche Nachricht von der Churpfälzischen Wildfangsgerechtigkeit.

C) In Absicht auf ihre Religion.

In Absicht auf ihre Religion können die ritterschaftliche Unterthanen abgetheilt werden in solche, welche entweder der auf dem Rittergut herrschenden Religion zugethan sind, oder doch vermöge des in dem Entscheidungsjahr gehabten Besitzes gewisse Rechte in Ansehung ihrer Religion sich erworben haben, und in solche, welche von dem Reichsritter bloß tolerirt werden. Die leztern theilen sich wiederum in zwey Classen, je nachdem sie nehmlich einer von den drey Reichsreligionen zugethan sind, oder nicht s). Unter diesen verdienen insbesondere die Juden angemerkt zu werden, als welche die Reichsritter gegen Bezahlung eines gewissen Schirmgelds häufig in ihre Ortschaften auf- und in Schuz zu nehmen pflegen.

D) In Absicht auf ihren Rang unter sich und ihren Gerichtsstand.

Personen, welche in einem öffentlichen Amt stehen, aus dieser Ursache den übrigen Unterthanen dem Rang nach vorgehen und sich eines höhern Gerichtsstandes zu erfreuen haben, sind unter den ritterschaftlichen Unterthanen sehr wenige anzutreffen, und schränken sich gewöhnlicher Weise in jedem ritterschaftlichen Ort bloß auf

---

s) Von den geistlichen Rechten der Unterthanen durch alle Classen, s. J. C. Majers Teutsches geistliches Staatsrecht Th. 2. S. 103. 146. und Th. 1. S. 196. 210.

auf den Beamten, den Geistlichen und allenfalls einen Verwalter ein, als welche wegen einer auf den Ritterterritorien insgemein ermangelnden andern höhern Gerichtsinstanz bey dem Reichsritter selbst zu belangen sind, der nach Beschaffenheit der Sache dieselbe entweder selbst entscheiden oder die Acten an auswärtige Rechtsgelehrte zum Spruch Rechtens verschicken kann.

E) In Absicht ihres Verhältnisses zur Ausübung der Landesherrlichkeit.

Wenn unter den ritterschaftlichen Territorien auch solche befindlich wären, in welchen die Unterthanen durch einige aufgestellte Repräsentanten in gewissen Fällen gegen den Reichsritter vertreten würden, und an deren Gutachten dieser in Ausübung seiner Landesherrlichkeit in gewissen Fällen gebunden wäre, wovon mir aber derzeit noch kein Beyspiel bekannt ist t), so würden in diesen Territorien diese Repräsentanten eine besondere Classe von Unterthanen ausmachen und von den übrigen gemeinen Unterthanen billig zu unterscheiden seyn.

Drittes Hauptstück.

Von der gesammten Unterthanschaft eines Reichsritters.

§. 51.

Concurrenz derselben zur Landes-Grundgesetzgebung.

Die Landesherrlichkeit des Reichsritters hat sowohl als der ihr entsprechende bürgerliche Gehorsam seiner Un-

t) S. oben im ersten Kap. §. 25.

terthanen gewisse Grenzen, welche theils durch die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, theils durch positive Gesetze bestimmt sind, und so wenig der Unterthan dem Reichsritter etwas, worzu er vermöge seines bürgerlichen Gehorsams verpflichtet ist, versagen darf, eben so wenig darf der Reichsritter die seiner Landesherrlichkeit vorgezeichnete Grenzen eigenmächtiger Weise überschreiten, weil er durch einen solchen Schritt gegen die Rechte seiner gesammten Unterthanschaft anstoßen würde. Wenn nun aber dem Reichsritter die seiner Landesherrlichkeit vorgeschriebene Grenzen zu eng dünken, und er von seiner Unterthanschaft etwas erhalten möchte, welches nicht in dem Umfang des ihm schuldigen Gehorsams derselben liegt, oder wenn er sich durch Aufopferung oder Einschränkung eines ihm vermöge seiner Landesherrlichkeit zustehenden Rechts ein anders ihm noch nicht zukommendes Recht über seine Unterthanschaft zu erkaufen wünschte, so fragt sich, welchen Weg hat in diesem Fall der Reichsritter, um zu seinem Endzweck zu gelangen, einzuschlagen?

Wenn ich mich hier jener zwar figürlichen dabey aber doch sehr passenden Sprache bediene, nach welcher man Oberherrn und Unterthanschaft als zwey contrahirende Theile vorzustellen pflegt, so werde ich mich wohl mit wenigen Worten am deutlichsten ausdrücken können.

Die Landesherrlichkeit des Reichsritters und all dasjenige, was er vermöge derselben von seiner Unterthanschaft zu fordern berechtigt ist, sehe ich als desselben Eigenthum an; als Eigenthum der Unterthanschaft hingegen denke ich mir all dasjenige, was der Reichsritter

als

als Oberherr seiner Unterthanschaft schuldig ist, nebst denjenigen Handlungen der Unterthanen, welche außer dem Umfang ihres schuldigen bürgerlichen Gehorsams liegen u). Soll nun von diesem Eigenthum der Unterthanschaft etwas an den Reichsritter, entweder gegen einem aus seinem Eigenthum zu leistenden Ersatz, oder ohne solchen veräußert werden, so ist hierzu, wie bey jedem andern Contract, der Consens beyder Theile, nehmlich des Reichsritters und der Unterthanschaft, nöthig, und diesen, nehmlich den Consens seiner Unterthanschaft, muß also der Reichsritter zu erhalten trachten, wenn er die Grenzen seiner Landesherrlichkeit auf dieser oder jener Seite, entweder auf immer oder nur auf eine gewisse Zeit erweitern will. Vor allen Dingen muß er daher dasjenige, was er von seiner Unterthanschaft zu erhalten wünscht, zur Wissenschaft derselben bringen, zu diesem Endzweck die Bürgerschaft jedes seiner Dörfer oder Städte auf die herkommliche Weise zusammen berufen lassen, und derselben entweder selbst, oder durch seinen Beamten den nöthigen Vortrag machen. Sollten gewisse Repräsentanten der Unterthanschaft aufgestellt seyn, so hat sodann jede Gemeinde oder Ortschaft diese zu bevoll-

u) Um aller gefährlichen Auslegung dieses Ausdrucks zu begegnen und nicht das Mistrauen zu erregen, als ob ich dafür hielte, daß ritterschaftliche Unterthanen sich in gewissen Fällen ihrem Oberherrn öffentlich zu widersetzen befugt seyen, so verweise ich den Leser auf den §. 29. und merke zugleich an, daß ich unter dem obigen Ausdruck nur solche Handlungen verstehe, welche der Reichsritter von seinen Unterthanen nicht mit Recht fordern kann.

vollmächtigen, um mit dem Reichsritter über die von ihm proponirte Punkten in Unterhandlung treten und einen Vergleich oder Vertrag hierüber abschließen zu können. Im gegenseitigen Fall aber, wenn nehmlich keine dergleichen Repräsentanten der Unterthanschaft aufgestellt sind, so hat die Bürgerschaft oder Gemeinde jedes Orts die ihr proponirte Punkten selbst in gehörige Ueberlegung zu ziehen, einen endlichen, freyen und ungezwungenen Schluß hierüber abzufassen und selbigen ihrem Oberherrn und Reichsritter vorzulegen. Wird ein solcher Gemeindsschluß sodann von diesem genehmiget, so pflegt er in die Form eines Vergleichs oder Vertrags gebracht, von beyden Theilen, nehmlich dem Reichsritter und der Unterthanschaft, oder im Namen dieser von den Vorstehern der Gemeinden, unterschrieben, gemeiniglich auch von dem Direktorium des Cantons, worunter die Ortschaften gelegen, oder auch wohl von einem der beyden höchsten Reichsgerichte bestätiget und auf diese Art zu einem Landes-Grundgesetz erhoben zu werden.

Ich merke hier noch an, daß nur allein diejenige Zusammenkünfte und Versammlungen der Unterthanschaft eines Reichsritters, welche auf die obbeschriebene Art und Weise, nehmlich auf Befehl oder Veranlassung des Oberherrn geschehen, erlaubt und rechtmäßig, alle andere aber verboten und sträflich seyen, wenn anders nicht durch ein besonderes Herkommen dieselbe sich in gewissen Fällen zu versammlen, das Recht erworben oder ihr solches in einem Landesgesetz ausdrücklich zugestanden worden ist x).

Drit-

x) Wahlcap. art. XV. §. 6. siehe auch oben §. 46. n. y.

Drittes Kapitel

von den Ritterterritorien.

§. 52.

Von denselben überhaupt.

Unter dem Ausdruck Ritterterritorium verstehe ich einen solchen Distrikt Landes, welcher der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein einverleibt ist, und über welchen sich eine und ebendieselbe Landesherrlichkeit erstreckt.

Geht man in der Geschichte der Reichsritterschaft auch nur um einige Jahrhunderte zurück, so wird man sich sehr leicht überzeugen können, daß beynahe schon jeder ritterschaftliche Ort diesem Begrif nach ehemals ein besonders Ritterterritorium ausgemacht habe, und erst nachgehends, insbesondere durch das erfolgte Aussterben so vieler angesehenen ritterschaftlichen Familien, bisweilen mehrere Ortschaften zusammen gekommen und die Landesherrlichkeit über dieselbe in einer einzigen Hand vereiniget worden; so wie im Gegentheil Ortschaften, welche mit einer und ebenderselben Landesherrlichkeit behangen waren, durch Theilungen, welche die Glieder der Familien unter sich vorgenommen, oder durch getroffene Käufe, häufig wiederum von einander getrennt worden sind. Diese zufällige Art und Weise, nach welcher jene

häufige Veränderungen, so sich in Ansehung der Ritterterritorien zugetragen haben, erfolgt sind, ist die Ursache, daß, wenn ein Reichsritter mehrere dergleichen Ortschaften besitzt, welche vormals besondere Ritterterritorien vorgestellt haben, selbige ihrer geographischen Lage nach gemeiniglich nicht zusammenhangen und zusammen kein geschlossenes Territorium bilden, sondern vielmehr öfters viele Meilen weit von einander entfernt und nicht selten in verschiedenen Rittercraisen gelegen sind, so, daß es in diesem Betracht eben nicht unschicklich seyn würde, dergleichen Ortschaften, ohngeachtet die Landesherrlichkeit über selbige nur in der Hand einer einzigen Person ruhet, für so viel besondere Ritterterritorien anzusehen.

Diese geographische Entfernung der Ortschaften eines Reichsritters hat einen sehr großen Einfluß auf die Regierung in denselben selbst, und verhindert bisweilen, insbesondere in Absicht auf die Policey, manche gute Anstalt. Es verdient auch deswegen in Allweg als etwas vorzügliches bey einem Reichsritter angesehen zu werden, wenn er einige Ortschaften besitzt, welche ein zusammenhängendes und geschlossenes Territorium ausmachen, welcher Vorzug noch mehr erhöhet wird, wenn hiebey zugleich auf die genossenschaftliche Verfassung der Ritterschaft und das Ansehen, in welches ein solch beträchtliches Territorium seinen Inhaber bey dem Canton, in dem es gelegen ist, setzt, Rücksicht genommen wird y). Zugleich geben auch diese häufige Veränderungen

---

y) Ein solch beträchtliches Territorium besitzen z. B. die Gra-

gen, welche sich mit den Ritterterritorien zugetragen haben und noch zutragen, den Aufschluß, warum die Landesherrlichkeit eines und ebendesselben Reichsritters über eine gewisse Ortschaft so oft weit eingeschränkter ist, oder doch wenigstens ganz andere Bestimmungen hat, als über die andere.

§. 53.

Bestandtheile der Ritterterritorien.

Derjenige Distrikt Landes, aus welchem nach dem so eben hievon gegebenen Begrif jedes Ritterterritorium besteht, ist dem Eigenthumsrechte nach unter den Bürgern des Territoriums vertheilt, und diese Bestandtheile desselben können nach der Verschiedenheit ihrer Besitzer unter gewisse Classen gebracht werden.

Die Besitzer dieser Bestandtheile des Territoriums sind entweder die gesammte Bürgerschaft, oder doch ganze Gemeinden, oder aber einzele Bürger. Der Antheil der letztern an dem Landeigenthum wird Privateigenthum genannt, und zerfällt nach einer speciellern Eintheilung in Privateigenthum der Landesherrschaft z) und Privateigenthum der Unterthanen. Der Antheil der gesammten Bürgerschaft an dem Landeigenthum,

---

Grafen von Görz an dem zu Rhön Werra gehörigen Ländchen | Schlitz, als dessen Länge etwas über vier Stunden und die Breite drey Stunden beträgt, und welches weder durch Reichsständisches noch ritterschaftliches Territorium durchschnitten wird.

z) Hievon s. oben §. 40.

thum, über welches gemeiniglich die Disposition dem Reichsritter selbst zusteht, kann nicht nur allein gewisse bestimmte Güterstücke unter sich begreifen, sondern es gehört auch zu demselben alles dasjenige, worüber theils kein Bürger sich ein Eigenthumsrecht erworben hat, theils auch nach der in Teutschland üblichen Observanz ohne ausdrückliche Einwilligung der Landesherrschaft sich kein Eigenthumsrecht erwerben kann. Unter die erste Gattung gehört zum Beyspiel die Verlassenschaft eines solchen, welcher, ohne Erben zu hinterlassen, verstorben ist, wie auch dasjenige, was solchen Personen hinterlassen worden, welche die Gesetze für unfähig erklären, solches erwerben zu können, ferner confiscirte Güter u. s. w. [a]). Unter die andere Gattung aber, nehmlich unter dasjenige Landeigenthum, welches ohne landesherrliche Einwilligung kein Bürger an sich bringen kann, sind zu zählen die Flüsse, öffentliche Straßen, die Erz- und Steingruben, die Salz- und Mineralquellen, das Salpetergraben und was dergleichen Dinge mehr sind [b]).

Die-

---

a) Daß den Reichsrittern das Recht, dergleichen vacant werdende Güter an sich zu ziehen, oder das sogenannte jus fisci zustehe, beweiset der §. 4 u. 5. art. XXI. der Wahlcap. und der Reichshofrath gestund ihnen solches in dem wegen dem Jesuitergut Ebenung abgefaßten Gutachten ausdrücklich zu. Siehe oben § 20. in der Note 5.

b) Kreidemann von der Ritterschaft Staat, Recht und Freyheiten ꝛc. in Burgerm. bibl. eq. T. I. S. 693. sagt: Ich weiß, daß etliche vom Adel auf ihrem Grund und Boden allerhand Bergwerk gesuchet, erfunden und sich

der,

Diejenige liegende Güter endlich, welche die Gemeinde einer Ortschaft dem Eigenthum nach besitzt, werden Gemeindsgüter genannt, von den Vorstehern der Gemeinde Namens derselben verwaltet, die Einkünfte aus solchen zu ihrem Nutzen verwendet, und je nachdem diese Güter mehr oder minder beträchtlich sind, kann auch eine Gemeinde, als Gemeinde betrachtet, für reicher als die andere gehalten werden [c]).

---

derselben bedient, wie auch Fahrgerechtigkeit bey den Flüssen, wie die Edlen Thummen von Neuburg ꝛc. die Edlen von Kaltenthal zu Alldingen.

Wie in einer zwischen Bamberg und den Herrn von Rothenhahn das Recht Salpeter zu graben betreffenden Streitigkeit von dem kaiserlichen Cammergericht gesprochen worden, s. in von Cramers Wezlarschen Nebenst. Th. 21. S. 106. u. f.

c) Die Geschichte einer zwischen einem Reichsritter und seinen Unterthanen in unsern Tagen wegen dergleichen Gemeindsgütern entstandenen sehr merkwürdigen Streitigkeit siehe in Maders select. eq. T. 2. S. 133, 206.

Reichs=

Reichsritterschaftlichen

Landrechts

Zweyter Abschnitt

von der öffentlichen Regierung.

§. 54.

Begrif und Bedürfnisse derselben.

Jeder Reichsritter, der einen Theil des ritterschaftlichen Territoriums besitzt, und eine Unterthanschaft hat, bildet mit dieser ein bürgerliches System, dessen Endzweck die Erhaltung der aus dem gesellschaftlichen Leben entspringenden Vortheile ist. Zu Erreichung dieses Endzwecks wird eine Gewalt erfordert, die zu demselben führende Wege einzuschlagen, und die sich darstellende Hindernisse hinweg zu schaffen; eine Gewalt, welche den Reichsrittern mit der ihnen zuständigen Landesherrlichkeit zukommt, und deren zweckmäßige Anwendung hier öffentliche Regierung genannt wird.

Diese

Diese ihm anvertraute bürgerliche Gewalt würklich ins Werk zu seßen und die öffentliche Regierung zu verwalten, hierzu hat der Reichsritter gewisse Hülfsmittel — hierzu hat er gewisse Personen und Einkünfte von nöthen; gewisse Personen — die ihm die Maschine des kleinen bürgerlichen Systems in ihrem ordentlichen Gange erhalten helfen, gewisse Einkünfte — mit welchen er die hiezu erforderliche Ausgaben bestreiten kann; und dieser Hülfsmittel bedarf der Reichsritter, je nachdem sein Territorium größer oder kleiner ist, auch in einer größern oder kleinern Anzahl.

§. 55.

Einschränkung derselben.

Dem Kaiser, als der ursprünglichen Quelle aller Teutschen Landeshoheit, stehen über die Ritterterritorien noch alle diejenige oberherrliche Rechte zu, deren er sich weder zu Gunsten der Reichsritter noch zu Gunsten der Reichsritterlichen Genossenschaften entäußert hat. Diese, die Rittergenossenschaften, prangen ebenmäßig mit gewissen Hoheitsrechten, welche sie über die Territorien der Reichsritter auszuüben haben und die ihnen theils von den Reichsrittern selbst freywillig überlassen, theils unmittelbar aus der Hand des Kaisers zugeflossen und eingeräumt worden sind [d]). Da nun die Lan-

d) Siehe oben §. 21. Herr Staatsrath Moser hält dafür, daß dem Kaiser ordentlicher Weise nicht mehr Gerechtsame über die Reichsritter, ihre Güter und Unterthanen zukommen, als über andere unmittelbare Glieder des Reichs, wie auch deren Güter und Unterthanen, welche Regel jedoch Abfälle leidet. S. dessen Tr. von den Reichsständen S. 1347.

Landesherrlichkeit der Reichsritter auf diese gedoppelte Weise, nehmlich auf der einen Seite durch den Kaiser und auf der andern durch die Rittergenossenschaften beschränkt wird, so läßt sich leicht ermessen, daß dieselbe nur dasjenige von der oberherrlichen Gewalt in sich begreifen könne, was weder dem Kaiser noch der Rittergenossenschaft hieran zuständig ist. Ohngeachtet dieser Einschränkungen aber macht doch dasjenige, was die Reichsritter von der oberherrlichen Gewalt über ihre Territorien besitzen, immer noch bey weitem den grösten und vorzüglichsten Theil derselben aus; und es bringen diese Einschränkungen den Reichsrittern so wenig einigen Nachtheil, daß vielmehr aus eben denselben sowohl für sie als für ihre Unterthanschaft der gröste Nutzen entspringt, indem sie denjenigen Antheil der oberherrlichen Gewalt, welchen der Kaiser und die Rittergenossenschaften inne haben, wenn er ihnen auch gleich zuständig wäre, öfters aus Mangel der hierzu erforderlichen Hülfsmittel nicht in die gehörige Ausübung zu bringen im Stande seyn würden, und also das kleine bürgerliche System, dem sie vorstehen, alle diejenige Vortheile, welche sich für dasselbe aus eben diesem Antheil der oberherrlichen Gewalt erwarten lassen, oft gänzlich würde entbehren müssen. Gleichwie aber zu Ausübung desjenigen Antheils der oberherrlichen Gewalt, welcher auf den Ritterterritorien dem Kaiser oder den Rittercantonen zuständig ist, ebenmäßig gewisse Hülfsmittel erforderlich sind, so ist es auch billig, daß die Reichsritter und ihre Unterthanen zu Bestreitung derselben das ihrige beytragen.

Erstes Kapitel
von den zu Verwaltung der öffentlichen Regierung nöthigen Bedürfnissen.

Erstes Hauptstück.

§. 56.

Von den Militärsachen der Reichsritter.

Ruhe und Sicherheit vor auswärtigen Feinden und die Vertheidigung gegen dieselbe ist eine mit von den Hauptabsichten, deren Erzielung in einem Staat von der Ausübung der oberherrlichen Gewalt erwartet wird. Um aber die oberherrliche Gewalt würklich so ausüben zu können, daß diese Absicht dadurch erzielet werde, hierzu ist der Innhaber derselben einer proportionirten Mannschaft unumgänglich benöthigt.

Eine diesem Endzweck angemessene Mannschaft aufzubringen, langen auch des angesehensten Reichsritters Kräfte bey weitem nicht hin, und die kleine bürgerliche Systeme, welche die Reichsritter mit ihren Unterthanen bilden, würden daher nicht anders als äußerst unvollkommen seyn und schwerlich lange Bestand haben können, wenn dem Reichsritter dieser Mangel an bewafneter Mannschaft nicht durch die Verbindung, in welcher

er mit dem Teutschen Reich steht, ersetzt würde e). Heilig muß daher eben um deßwillen dem Reichsritter diese Verbindung werden, wenn er bedenkt, daß er theils durch dieselbe den gegen auswärtige Feinde benöthigten Schutz erhält, theils aus derselben den Vortheil zieht, daß die zwischen ihm und seinen unmittelbaren Nachbarn, den Reichsständen, oder Rittergenossen entstehende Streitigkeiten nicht durch Soldaten und Gewalt — nicht durch Krieg und Frieden — sondern durch die in dem Teutschen Reich für die unmittelbaren Glieder desselben angeordnete Richterstühle entschieden werden dürfen.

Diesem ohnerachtet aber giebt es doch auch solche Fälle, in welchen selbst die Reichsgesetze dem Reichsritter eben sowohl, als dem Reichsstand sich der Selbsthülfe und gewafneter Hände zu bedienen erlauben. Dergleichen Fälle sind jähliger feindlicher Ueberfall f), Beschützung gegen unrechtmäßige Zölle g), Ungehorsam und Widersetzlichkeit der Unterthanen h) und Vollstreckung der auf diese oder jene rechtmäßige Weise erkannten Execu-

---

e) Kais. Wahlcap. art. 4. §. 7.
f) Cammergerichtsord. p. 2. tit. 9. §. 2.
g) Wahlcap. art. 8. §. 16. Und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, die freye Reichsritterschaft mit begriffen, erlaubt seyn, sich und die seinigen solcher Beschwerden selbst, so gut er kann, zu erledigen und zu befreyen.
h) S. oben §. 46. Zwey neuere Beyspiele von einem solchen Ungehorsam und Widersetzlichkeit ritterschaftlicher Unterthanen gegen ihre Ortsherrschaften siehe in Maderi Select. equestr. T. I. p. 284. u. f. und T. 2. p. 133. u. f.

Executionen gegen dieselbe i); und in Hinsicht auf diese hier angeführte Fälle scheinet der Reichsritter einer eigenen bewafneten Mannschaft um so weniger entbehren zu können, weil die Ritterschaft nicht mit in die Reichscraise eingetheilt ist, zu Unterhaltung der durch diese zu stellenden Reichsarmee wenigstens keinen gewissen und bestimmten Beytrag liefert; und also auch hier den Beystand des Craises, wenigstens nicht aus den nehmlichen Gründen fordern kann, aus welchen solcher dem Reichsstand in diesen Fällen zukommt.

So wie aber keinem Reichsunmittelbaren Bürger, wenn anders nicht in dem Teutschen Staatssystem selbst eine große Lücke entstehen soll, derjenige Beystand, dessen er zu Ausübung seiner oberherrlichen Gewalt gleich seinen unmittelbaren Mitbürgern bedarf, versagt werden kann, so haben sich auch die Reichsritter, ohngeachtet selbige nicht mit in die Reichs-Craisverbindung und die auf solche gegründete Reichs-Militärverfassung gezogen worden, nach den Verordnungen der Reichs-Grundgesetze selbst auch in den obangeführten Fällen nichts desto weniger des bedürfenden Reichsbeystandes zu erfreuen k).

Dem Reichsritter, welcher sich dieses ihm vergönten Reichsbeystandes würklich theilhaftig machen will, stehen hierzu zweyerley Wege offen. Entweder kann er

i) Neuester R. A. §. 160. Und solle die Execution seiner Obrigkeit oder des Craises ausschreibenden Fürsten aufgetragen werden.

k) Kais. Wahlcap. art. 15. §. 8. Reichsabsch. vom J. 1570. §. 19. Neuester R. A. §. 178. u. 179.

einen oder mehrere der ihm nahe gelegenen Reichsstände um den benöthigten Beystand selbsten ersuchen l), oder er kann sich an das Direktorium seines Cantons wenden und mit diesem gemeinschaftlich sich die Assistenz des Craisobristen oder der benachbarten Reichsstände erbitten, indem die ganze ritterschaftliche Verfassung ihrem ersten Ursprung und Absicht nach mit auf die Erhaltung öffentlicher Ruhe und Sicherheit in jedem Canton gerichtet und daher jedes Ritterdirektorium schuldig und verbunden ist, den Gliedern seines Cantons in solchen Fällen Hülfe und Beystand entweder selbst angedeyhen zu lassen, oder von den benachbarten Reichsständen erbitten zu helfen m). Dieser letztere Weg ist nicht nur

der

---

l) Reichsabsch. zu Speier vom J. 1529. §. 14. „Nehmlich, wo einiger Obrigkeit Unterthanen ferner zusammenlaufen, wiederum Aufruhr und Empörung erwecken, alsdann sollen die nächst anstossende Churfürsten, Fürsten und Grafen und andere Oberkeit, auf derselben Oberkeit, darin die Aufruhr entstanden, Ansuchen, von Stund und Angesichts — auf sein Erfordern zuziehen, retten und helfen u. s. f.„

m) Schwäbische Ritterordnung vom Jahr 1561. art. 28. in Burger. cod dipl. equest. T. I. p. 179. „Entgegen aber, wo sy (die Unterthanen) gemeinigklich oder sonderlich, den gebürlichen Gehorsam, und was sy uns schuldig nit leisten — und einer solches für sich selbst nicht abstellen möchte, alsdann (Räthe und Ausschuß jeden Viertels) dem oder derselben nach Nothdurft berahten, behelfen und beständig seyn.“ Schwäbische Ritterordnung vom J. 1653. art. 20. beym Bürgermeister a. a. O. S. 195. s. auch die beyde informativ-Gutachten der Juristenfacultät in Göttingen und Tübingen in Sachen von Gültlingen contra Canton Kocher beym Mader in Sel. equest. T. I. S. 320/321. u. T. I. S. 43/74.

der gewöhnlichste, sondern auch für den Reichsritter selbst in mancherley Betracht vorzüglicher als der erste, weil durch Einschlagung desselben er nicht nur zugleich von dem Ortsdirektorium selbst unterstützt, sondern auch dem Craisobristen oder Reichsstand, bey welchem er um Hülfe und Beystand nachsucht, die Sache interessanter gemacht wird n).

Mit allem Schutz, mit allem Beystand also, dessen der Reichsritter zu Ausübung seiner oberherrlichen Gewalt bedarf, wird derselbe von Reichswegen versehen, und füglich kann er deswegen eine eigene perpetuirliche bewafnete Mannschaft gänzlich missen.

Wird nun aber gleich der Reichsritter mit all demjenigen Schutz und Beystand, dessen er zu Ausübung seiner oberherrlichen Gewalt benöthigt ist, von Reichswegen versehen, so kommt ihm doch nichts desto weniger das Recht, und zwar das ausschließende Recht,

n) Als das Canton Kocherische Direktorium und die Frau Generalin von Jungkeim in dem Streit mit dem Herrn von Gültlingen Seine Herzogliche Durchlaucht von Würtenberg als Craisobristen um ein Commando von 25 Husaren gebeten, so haben des Herrn Herzogs von Würtenberg Durchlaucht den commandirenden Officier Ohen mit der Weisung abgesendet: daß er sich lediglich an das Ritterdirektorium, in wie ferne und worzu selbiges der Assistenz des Commando zu bedienen, gut finden würde, halten solle, s. Maderi select. equestr. T. I. S. 290. Wie schwere Klagen aber das corpus evangelicorum gegen einige Reichsritter, die diese militarische Assistenz der Reichsstände mißbraucht, im J. 1743. geführt, s. in Schauroths concl. corp. ev. S. 92. u. f.

zu, auf seinem Territorium Soldaten zu werben, selbige zu unterhalten und alles zum Militärwesen gehörige in so weit zu verfügen, als seine Kräfte hinreichen, der Nachbar an seinen Rechten nicht gekränkt und der Unterthan nicht gedrückt wird o).

In vorigen Zeiten, als die Reichsgerichtliche Verfassung ihre gegenwärtige feste Consistenz noch nicht hatte, und in Teutschland öfters ein Nachbar gegen den andern sein Recht mit den Waffen in der Hand zu suchen genöthiget war, übten die Reichsritter dieses ihr Recht, Soldaten zu werben und zu unterhalten, öfters und bisweilen auf eine sehr frappante Weise aus. Dannals führten sie Kriege, bald mit den Reichsständen, bald unter sich, standen bisweilen mit Churfürsten und andern Reichsständen in Bündnissen, hatten ihre wohl versehene Burgen und feste Schlösser, ihnen war gleich dem

---

o) In denen unterm IIten May 1729. an die sämmtliche Mitglieder des Cantons Mittelrhein wegen Erequirung der morosen erlassenen kaiserlichen Patenten wird der Reichsritterschaft ausdrücklich das Recht eingestanden: eigene Soldaten werben und halten zu dürfen. J. J. Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 221. u. f. und ebendesselben Tractat von den Reichsständen S. 1288. Auch in Absicht auf die Durchmärsche und Einquartirungen kaiserlicher und fremder Truppen auf ihrem Territorium sind die Reichsritter den Reichsständen in dem art. 4. §. 19. der Wahlcap. durchaus gleichgestellet, und schon im J. 1599. requirirte Kaiser Rudolph II. Hanns Friderich Schertlen von Burtenbach, der Reichsmiliz Quartier zu geben. Burgermeister in cod. dipl. equest. T. 2. S. 1025.

dem hohen Adel erlaubt, in offenen Fehden zu stehen und selbige abzuthun p); und wer kennt nicht noch die Namen eines Franzen von Sikingen, Götzen von Berlichingen, Sebastian Schärtlins, Hans Adams von Stein, Reinhards von Gemmingen, und anderer ähnlicher Reichsadelicher Helden? Welchen patriotisch gesinnten Reichsritter wandelt nicht tiefe Ehrfurcht gegen seine Anherrn an, wenn er zum Beyspiel lieset: wie einst am Auffarthsabend 1526. ein Adam von Thüngen und Sebastian Schärtlin mit zwey Fähnlein Knechten und 400 Pferden gegen die von Rothenburg an der Tauber, welche dem erstern im Baurenkrieg drey Schlösser geplündert, ausgebrannt, sein Weib bloß davon geschickt und eine Jungfrau geschwächt, zogen, ihnen ihre Flecken verbrannten, mit eilf Stück Büchsen vor die Stadt rückten, und zu einem Hochmuth dreymal hinein schossen q)?

Seltener hingegen werden in neuern Zeiten von den Reichsrittern die ihnen in Militärsachen zustehende Rechte zur würklichen Ausübung gebracht r), und seit-

p) Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft Theil 1. S. 117, 133. und Th. 2. S. 303. u. f. Eine hieher gehörige obwohl in etwas übertriebene, doch viele Wahrheit in sich fassende Stelle hat Herr von Holzschuher in seiner Deduktionsbibliothek Th. 2. S. 565. aus Christian Ludwig Scheidts historischen und diplomatischen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland §. 134. excerpirt.

q) Lebensbeschreibung Sebastian Schärtlins von Burtenbach Frankfurt und Leipzig 1777. S. 16.

r) S. von Holzschuherische Deduktionsbibliothek Th. 2. S. 640. wo gesagt wird, daß die Herrn von Sekendorf

dem die genossenschaftliche Verbindung der Reichsritter ihre gegenwärtige Bildung und Umriß erhalten hat, werden von ihnen gemeiniglich in derley Fällen gemeinschaftliche Maasreglen ergriffen und bey ihren Conventen und Versammlungen zuförderst durch die Mehrheit der Stimmen die Fragen entschieden: ob eine Mannschaft aufzustellen seyn möchte? wie stark selbige seyn solle, und worzu sie zu gebrauchen? An dergleichen gemeinschaftlich abgefaßte Schlüsse ist sodann jeder einzele Reichsritter gebunden, und hat in Gemäßheit derselben entweder die Werbung der aufzustellenden Mannschaft, so viel ihn nehmlich hievon nach zuvor gemachter Repartition betrift, selbst zu besorgen, oder aber nach der gemachten Umlag das hiezu benöthigte Geld vorzuschießen, damit sofort durch die aufgestellte Officiers hievon die Werbung bestritten und besorgt werden möge s).

---

dorf einen Ausschuß von 60 Mann haben. Auch hatten sonsten die Grafen von Görz ein eigenes Militär, s. von Cramers Wezl. Nebenst. Th. 114. S. 193.

s) Auf diese Art hat die Fränkische Ritterschaft im J. 1674. eine Compagnie Reuter von 130 Köpfen errichtet und mit des Fränkischen Craises Völkern conjungirt. J. J. Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft. Die Schwäbische Ritterschaft errichtete und unterhielt auf gleiche Weise von 1682 bis 1685. zum Dienst des Kaisers und Reichs zwey Compagnien Grenadiers, und als einige Mitglieder sich mit Abtragung ihrer Quoten zu Werb- und Verpflegung derselben saumselig bezeugten, so wurde den sämmtlichen Ortsvorständen ein kaiserliches Dekret de exequendo gegen selbige ertheilt. Burgermeister in cod. dipl. equestr. T. 1. S. 265. Mehrere dergleichen Beyspiele finden sich bemerkt in J. J. Mosers neuesten Geschichte der Reichsritterschaft Th. 1. S. 521 und 727. und Th. 1. S. 462. u. f.

Zweytes Hauptstück
von den Beamten der Reichsritter.

§. 57.

Vorläufige Anmerkungen.

Die Menge der Regierungsgeschäfte in einem Staat richtet sich nach dem Umfang des Territoriums, und nach der großen oder kleinen Anzahl der Unterthanen. Die Mannigfaltigkeit der Regierungsgeschäfte aber ist in einem kleinen Staat beynahe ebendieselbe, wie in dem großen.

Aus diesem Satz ziehe ich folgende vorläufige Bemerkungen.

1) So klein öfters das Territorium eines Reichsritters, so gering die Anzahl seiner Unterthanen ist, und so wenige Geschäfte auch um deswillen die Regierung derselben erfordern mag, so können doch diese Regierungsgeschäften um ihrer Mannigfaltigkeit willen von dem Reichsritter in eigener Person nicht wohl allein besorgt und abgethan werden, und es hat daher derselbe entweder eines oder mehrerer Gehülfen von nöthen, denen er die Besorgung dieses oder jenes Theils solcher Geschäfte anvertrauen kann. Doch erlauben

2) die geringe Anzahl von Regierungsgeschäften und seine zu Bestreitung derselben gewidmete verhältnismäßige Einkünfte dem Reichsritter nicht, eine jede besondere Gattung dieser Geschäfte auch wiederum besondern Personen zu übertragen, wie solches in Landen von größerem Umfang gehalten zu werden pflegt; sondern er siehet sich genöthiget, entweder alle diejenige Regierungs-

geschäfte, welche er nicht selbst zu besorgen vermag, gar nur einer einzigen Person anzuvertrauen, oder doch Regierungsgeschäften von ganz verschiedener Art durch einerley und ebendieselbe Personen besorgen zu lassen.

Eben aus dieser Ursache, weil

3) der Reichsritter nicht, wie bey den größeren Reichsständen geschiehet, für jede besondere Gattung von Regierungsgeschäften auch besondere Personen aufstellen kann, sondern gemeiniglich Regierungsgeschäfte von ganz verschiedener Art einer und ebenderselben Person überlassen muß, hat derselbe auch, wenn er anders seiner ihm obliegenden Pflicht ein Genüge leisten und das Wohl seiner Unterthanen nach allen Theilen, so viel an ihm liegt, befördern will, vorzüglich darauf zu sehen, daß er lauter solche geschickte und in verschiedenen Fächern erfahrene Männer in seine Dienste bekommen möge, von denen sich hoffen läßt, daß ihre mannigfaltige Kenntniß der Mannigfaltigkeit der ihnen anzuvertrauenden Regierungsgeschäfte wenigstens einigermaßen entspreche — eine Sache, die gewiß der Aufmerksamkeit eines jeden Reichsritters vollkommen würdig ist.

Für nicht minder wichtig aber halte ich letztlich, und

4) die nachfolgende Bemerkung: Je geringer die Anzahl der Regierungsgeschäfte eines Reichsritters gemeiniglich zu seyn pflegt, einen desto größeren Antheil von solchen kann sich derselbe zu seiner eigenen Besorgung vorbehalten, und in diesem Betracht, daß der Reichsritter auf seinem mäßigen Territorium weit mehrere Gattungen von Regierungsgeschäften selbsten ausrichten kann, als der Reichsfürst

in

in seinen ausgebreiteten Landen, steht es auch weit mehr in des erstern Macht, seine Unterthanen glücklich zu machen, als in des letztern, der seine Regierungsgeschäfte oft durch viele hundert Beamte versehen und ausrichten lassen, und sich dabey tausendmal der Gefahr ausgesetzt sehen muß, durch diese seine unmittelbar auf das Wohl seiner Unterthanen abzweckende Gesinnungen und Absichten, wenn solche ihrem eigenen Interesse im Wege stehen, erst noch in der Ausführung vereitelt zu sehen.

§. 58.

Verschiedenheit in Anordnung der Aemter selbst.

Nach Maaßgab der verschiedenen Regierungsformen, und je nachdem ein ritterschaftliches Territorium von einem mehr oder minder beträchtlichen Umfang ist, müssen auch die zu Verwaltung der Regierungsgeschäfte angeordnete Aemter bald so, bald anders eingerichtet und beschaffen seyn.

Auf einem Territorium, über welches einem einzelen Reichsritter die Landesherrlichkeit zusteht, besorgt gemeiniglich dieser entweder allein oder mit Zuziehung eines hierzu besonders aufgestellten Consulenten all dasjenige, was einen unmittelbaren Bezug auf die Wohlfahrt der Unterthanschaft im ganzen und die Ordnung des bürgerlichen Systems selbst hat [t]), und führt die Oberaufsicht

t) Hierinn, daß so viele Reichsritter diese Art von Regierungsgeschäften wegen dem kleinen Umfang ihres Territo-

sicht über die seinen Beamten anvertraute übrige Regierungsgegschäfte, welche Oberaufsicht wiederum, je nachdem seine übrige Umstände es ihm erlauben, bald allgemeiner bald specieller seyn kann.

Auf Reichsritterschaftlichen Stiftischen Gütern ist gemeiniglich durch besondere Statuten genau bestimmt, durch wen jede besondere Gattung von Regierungsgeschäften verwaltet, und wie die Aemter eingetheilt und besetzt werden sollen u).

Die Rittercantone pflegen insgemein den wichtigsten Theil der Regierungsgeschäfte über die ihnen zuständige Territorien durch das Direktorium des Cantons verwalten zu lassen (§. 38.), so wie auch in den Gemeinschaftsherrschaften oft mit großem Vortheil und zu Verhütung allerley Irrungen ein oder mehrere Beamte aufgestellt werden, um diejenige Geschäfte, welche das ganze bürgerliche System und die innerliche Ordnung zum

---

ritoriums allein ohne einen Rathgeber zu besorgen genöthiget sind, sie mögen sich nun gleich die hierzu nöthige Kenntnisse erworben haben oder nicht, scheint mir eine mit von den Hauptursachen zu liegen, warum bey so manchem Reichsritter eben diese Gattung von Regierungsgeschäften nicht zum Besten verwaltet wird. Vielleicht, ließe sich diesem Gebrechen am leichtesten auf diese Art abhelfen, wenn immer mehrere benachbarte Reichsritter einen rechtschaffenen und erfahrnen Mann zu ihrem gemeinschaftlichen Consulenten aufstellten; wie solches auch hie und da würklich zu geschehen pflegt.

u) Siehe z. B. die Stiftungs-acta des Fräuleinstifts zu Watzenbach §. 18. 19. 20. 22. 23. u. 24. in den verm. Nachrichten von Reichsritterschaftl. Sachen S. 508. u. f.

zum Gegenstand haben, und sonst von den Reichsrittern selbst besorgt zu werden pflegen, im Namen der sämmtlichen Gemeinschaftsherrn zu verwalten.

§. 59.

Eintheilung der Beamten und ihrer Verrichtungen.

Alle übrige Regierungsgeschäfte, welche sich die Innhaber der Landesherrlichkeit nicht selbsten vorbehalten haben, müssen nun durch Beamte versehen werden, welche auf Ritterterritorien von etwas beträchtlicherem Umfang einander wiederum untergeordnet x); auf kleinern Territorien aber dem Reichsritter insgesammt unmittelbar subordinirt zu seyn pflegen.

Die bürgerliche Oberherrschaft über die Personen und Güter der einzelen Unterthanen wird durch einen oder mehrere Amtleute, und in gewissen Fällen durch das denselben an die Seite gesetzte und aus der Gemeinde jeden Orts erwählte Gericht und Rath, welche zugleich auch auf gute Policey mit zu sehen und die dahin einschlagende Sachen zu besorgen haben, ausgeübt. Insgemein besorgt auch der Amtmann das Archiv, wenn anders der Reichsritter sich des ihm zustehenden Archivrechts bedient und ein ordentliches Archiv hält, welches freylich von den meisten

---

x) Wie z. B. in denen zum Canton Rhön und Werra gehörigen Herrschaften Than und Schlitz s. Büschings Erdbeschreibung Th. 10. S. 2660. u. f. und in der Herrschaft der Freyherrn von Riedesel, welche aus 30. Dörfern bestehen soll, die in verschiedene Gerichte eingetheilt sind, s. von Cramers Wezl. Nebenstunden Th. 114. S. 179.

sten Reichsrittern, bisweilen zu ihrem grösten Nachtheil, unterlassen wird.

Diejenige Fälle, welche unter die geistliche Gerichtsbarkeit gehören, werden von dem Amtmann und Pfarrer des Orts untersucht, an den Ortsherrn berichtet, und von diesem nach den eingeführten Gesetzen entschieden, und auf eben diese Weise wird auch die dem Reichsritter auf evangelischen Territorien zustehende Kirchendirektion verwaltet, als welche die Anordnung des öffentlichen Gottesdienstes, die Aufsicht über das Schulwesen, über die Einkünfte der Kirche und deren Verwendung, Einführung gewisser Gebetsformeln beym öffentlichen Gottesdienst, gewisser Gebet- und Lehrbücher in Kirchen und Schulen und Erhaltung der Reinigkeit des Glaubens und der Religion selbst zum Gegenstande hat.

Die Einkünfte des Reichsritters endlich werden durch einen oder mehrere sogenannte Verwalter besorgt, welche über ihre Einnahme und Ausgabe insgemein alljährlich Rechnung abzustatten haben.

Oefters aber geschiehet es freylich auch, daß eine und ebendieselbe Person Verwalter und Amtmann, Kirchendirektor und Criminalrichter, Archivarius und Gerichtsschreiber, kurz alles dasjenige seyn muß, wozu der Reichsritter besondere Personen aufzustellen nicht vermögend oder zu sparsam ist.

Drittes Hauptstück.

Von den öffentlichen Einkünften der Reichsritter.

§. 60.

Begrif und Bestimmung derselben.

Diejenige Anstalten, welche zu Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten mit Auswärtigen und zu Erhaltung der innerlichen Ordnung auf einem Ritterterritorium gemacht werden müssen, erfordern einen Aufwand, zu dessen Bestreitung gewisse Einkünfte nöthig sind, und eben diese Einkünfte, welche wegen ihrer Bestimmung in dem genauesten Verhältniß mit der Landesherrlichkeit des Reichsritters stehen, sind es, welche ich hier unter dem Namen der öffentlichen Einkünfte verstehe. Einkünfte von anderer Art, welche die Reichsritter nicht selten bald aus unmittelbaren, bald aus mittelbaren Schloß- und Feldgütern, bald aus angelegten Capitalien blos für ihre Person haben, oder die Rittercantone zu Bestreitung der genossenschaftlichen Anstalten ziehen, sind mit jenen keineswegs zu vermengen, gleichwie sie sich auch selbsten sowohl ihrem Ursprung als Bestimmung nach sehr deutlich von selbigen unterscheiden.

§. 61.

Quellen der öffentlichen Einkünfte.

Um die zu Unterhaltung eines bürgerlichen Systems nöthige Einkünfte aufzubringen, mußte immer der erste und natürlichste Gedanke dieser seyn, alles das-

dasjenige, was sich nicht in dem Privateigenthum der Bürger befindet oder befinden kann, wie auch alles dasjenige, was durch die Ausübung der Hoheitsrechte von dem Privateigenthum der Bürger abfällt, zu diesem Endzweck anzuwenden und dem Innhaber der Landeshoheit, der Landesherrlichkeit zu überlassen, dasjenige aber, was sodann an diesen erforderlichen Einkünften noch abgeht, entweder durch ein dem Innhaber der Landesherrlichkeit in dieser Absicht zu überlassendes Eigenthum oder durch einen Beytrag der Unterthanschaft zu ersetzen. Auf diese Art entstunden Territorialgefälle und Fiscus, Domainen und Steuren, von welchen jede Gattung nun wiederum ihre besondere Unterabtheilungen hat. Ob und in wie fern der Innhaber der Landesherrlichkeit über ein Ritterterritorium mit allen diesen Arten von öffentlichen Einkünften begabt seye? soll nun der Ordnung nach untersucht werden.

§. 62.

Von den Fiscal- und Territorialgefällen der Reichsritter.

Unter die Territorial- und Fiscalgefälle wird insgemein all dasjenige gerechnet, was dem Landesherrn als Herrn oder erblos anheimfällt, oder von dem Eigenthum der Unterthanen aus Gelegenheit der über sie ausgeübten oberherrlichen Gewalt an ihn entrichtet werden muß. So deutlich dieser Begrif dem ersten Anblick nach zu seyn scheint, so entstehen doch die grösten Zweifel, wenn man nun die Einkünfte, welche dem Landesherrn unter dem Namen der Territorial- und Fiscalgefälle vermöge dieses Begrifs zukom-

zukommen sollen, nach einander aufzählen will; Zweifel, welche um so schwerer zu heben sind, weil sich die Rechte der Landesherrn nicht nach logicalischen Schlüssen und Begriffen richten, sondern vielmehr in Ansehung derselben aus dem Herkommen gewisse Regeln abgezogen werden müssen, und in solchen Fällen, wo das Herkommen sich nicht gleich, sondern auf dem einen Territorium so, auf dem andern wiederum anders ist, sich nichts allgemeines bestimmen läßt. Mit Ueberschlagung dieser Zweifel, als deren Untersuchung ohnehin eigentlich in das allgemeine Teutsche Staats-Landrecht gehört, durchgehe ich nun diejenige Gefälle, welche dem Fiscus wenigstens in der Regel unstreitig angehören.

Geldstrafen, Confiscationen, Taxe, erblos gewordenes Privateigenthum und alles dasjenige, was sonsten unter dem Ausdruck der Fiscalrechte, dieses Wort im engern Verstand genommen, begriffen wird, verdienet hier zuerst bemerkt zu werden. Daß alle diese Arten von Gefällen auch der Innhaber der Landesherrlichkeit über ein Ritterterritorium sich zuzueignen befugt sey, ist nicht dem mindesten Anstand unterworfen.

Das Recht, Strafen und Confiscationen, welche auf ihrem Territorium fallen, zu erheben, wird ihnen in den Reichsgesetzen selbst ausdrücklich zugesichert y).

Zu Vertheidigung des Rechts der Reichsritter, für die ihren Unterthanen zu ertheilende Dispensationen, insbe-

---

y) Wahlcap. art. 15. §. 4. und 5. S. auch J. J. Mosers Traktat von den Reichsständen S. 1284.

insbesondere in Ehesachen, eine gewisse Taxe von diesen zu erheben, lassen sich die nemliche Gründe anführen, aus welchen sich die Reichsstände dieses Recht anmaßen, und dieses um so mehr, da bekanntermaßen die Reichsritter in dem Westphälischen Frieden in allen denjenigen Sachen, welche die Religion betreffen, den Reichsständen durchaus gleichgestellt z), die geistliche Gerichtsbarkeit aber, vermöge welcher derley Dispensationen in Ehesachen ertheilt zu werden pflegen, wenigstens damals mit unter diese die Religion betreffende Sachen gerechnet worden, so wenig sie auch sonsten ihrer Natur nach darunter gehörig seyn möchten a).

Auf Privateigenthum, welches auf dem Territorium, worüber dem Reichsritter die Landesherrlichkeit zusteht, erblos geworden, wird wohl niemand eine nähere Ansprache zu machen haben, als dieser b). Wann, und in welchen Fällen hingegen ein Privateigenthum für gänzlich erblos zu halten sey, muß zuförderst durch die auf jedem Territorium deshalb vorhandene specielle Gesetze oder das daselbst übliche Herkommen, in Ermanglung dieser beyden aber durch die allgemeine in Teutschland geltende Rechte entschieden werden.

Ab-

---

z) I. P. O. Art. V. §. 28 – immediata imperii nobilitas — in juribus religionem concernentibus, & *beneficiis inde promanantibus*, idem jus habeant, quod &c.

a) J. J. Moser am a. O. S. 1284. und Johann Christian Majers Teutsches geistliches Staatsrecht Th. 2. S. 316. u. f.

b) Daß von Seiten des Reichshofraths den Reichsrittern dieses Recht beygelegt werde, läßt sich ersehen aus der Note s zu dem §. 20.

Abzugs- und Heimfallsrecht (droit d'aubaine oder Albinagium) kommen auf Ritterterritorien ebenmäßig in der Regel niemanden zu, als dem Innhaber der Landesherrlichkeit, dürfen aber nur erst alsdenn ausgeübt werden, wenn das Herkommen oder Wiedervergeltungsrecht sie begründet [c]).

Zölle und Geleit dürfen von den Reichsrittern, so wie von allen andern Teutschen Reichsbürgern nur da erhoben und eingezogen werden, wo sie solche auf die in den Reichs-Grundgesetzen selbst vorgeschriebene rechtmäßige Weise erworben und hergebracht haben [d]).

Diejenige Gefälle, welche der Reichsritter von seinen leibeigenen Leuten einfordern darf, bestimmt ebenfalls der Besitz und das Herkommen [e]), so wie auch das-

---

c) Reichsabschied vom J. 1555. §. 24. von Selchov in elementis juris germanici §. 220. seq. Das droit d'aubaine wurde zwischen der Krone Frankreich und der gesammten Reichsritterschaft im Februar 1769. aufgehoben. S. vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 333. u. f.

d) Wahlcap. art. 8. §. 1. 3. 4. 5 und 21. „Doch soll denenjenigen (Zoll) Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen) rechtmäßig erlangt oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts praejudicirt, sondern von römischen Kaisern auf gebührendes Ansuchen confirmirt werden." Kreidemann in seinem Traktat von der Ritterschaft Staat, Recht und Freyheiten beym Burgermeister in biblioth. equest. T. I. p. 693. sagt: Ich weiß, daß die vom Adel auch Zoll- und Weggelder haben, wie die Edlen von Wellwarth in Eßlingen, Sterneufels zu Untertieringen ꝛc.

e) Reichsabschied vom J. 1555. §. 24.

jenige, was dem Reichsritter von neuangenommenen Bürgern für die Ertheilung des Unterthanenrechts entrichtet werden muß.

Ein für viele Reichsritter sehr beträchtliches Gefäll endlich ist das Schutz- und Schirmgeld, welches sie von den auf ihren Territorien sich aufhaltenden Juden zu erheben pflegen. Vormals erhielten die in den Teutschen Landen wohn- und seßhafte jüdische Familien ihren Schutz und Schirm unmittelbar von dem Kaiser selbst, wurden deswegen auch kaiserliche Cammerknechte genannt und mußten sowol jedesmal bey oder nach der kaiserlichen Crönung die Cronsteuer, als auch alle Jahr zur Weyhnachtszeit einen Opferpfenning an den Kaiser bezahlen [t]). Nachgehends kam dieses Recht, den Juden Schutz und Schirm zu ertheilen und dagegen von ihnen ein gewisses Schirmgeld zu beziehen, in die Hände der Teutschen Landesherrn und Reichsritter, wurde denselben in der Reichs-Policeyordnung vom Jahr 1548. ausschließlich zugesichert [g]), und von ihnen auch bis hieher würklich ausgeübt. Zwar wollte man von Seiten des kaiserlichen Hofs den Reichsrittern dieses Recht erst in dem

---

f) Im Jahr 1360. versprach der Kaiser den Grafen von Wirtenberg, die in ihren Landen gesessene Juden, obngeachtet sie seine Cammerknechte seyen, nicht zu besteuren. S. Sattlers Gesch. des Herzogthum Würtemberg unter den Grafen 1ste Fortf. S. 193.

g) Tit. 20. „Daß führohin niemanden, Juden anzunehmen, oder zu halten, gestattet werden soll, dann denjenigen, die von Uns und dem H. Reiche *regalia* haben, oder insonderheit derhalben privilegirt sind." S auch pol. Ordn. vom J. 1577. tit. 20. §. 1.

dem gegenwärtigen Jahrhundert wiederum entziehen und die alte kaiserliche Cron-Steuer und Opferpfenning von denen unter den Reichsrittern gesessenen Juden wiederum einführen, weswegen auch schon an die sämmtliche Reichsritter ein kaiserliches Rescript dahin erlassen wurde, daß ein Verzeichniß aller in den ritterschaftlichen Orten befindlichen Juden männlichen und weiblichen Geschlechts, so das dreyzehente Jahr erreicht, nebst Benennung der Orte, wo sie wohnen, bald möglichst eingesandt werden solle [h]), welches Rescript denen Reichsrittern große Beängstigungen verursachte und zu sehr vielen Berathschlagungen unter ihnen Anlaß gab [i]); die ganze Sache blieb aber endlich aus nicht in das Publicum gekommenen Gründen auf sich beruhen und die Reichsritter befinden sich noch gegenwärtig in dem alleinigen Besitz des Rechts, das Schirmgeld von denen unter ihnen gesessenen Juden zu beziehen [k]).

Ueber die Frage: Ob es für die gesammte Bürgerschaft eines Ritterterritoriums sehr vortheilhaft sey, wenn der Reichsritter, um seine Einkünfte zu vermehren, eine große Anzahl von Juden in seinen Schutz aufnimmt, ließe sich freylich manche Anmerkung machen, da

h) Der Inhalt dieses den 18ten Nov. 1721. erlassenen kais. Reskripts findet sich in J. J. Mosers Tractat vom Röm. Kaiser S. 564. und in ebendesselben neuesten Gesch. der Reichsritter Th. 2. S. 180. f. auch Hr. von Selchovs elementa juris publici §. 168. not. 4.

i) S. J. J. Moser an letzt angeführtem Ort S. 63. 67 und 79.

k) J. J. Moser a. a. O. S. 295.

da aber selbige eigentlich nicht hieher gehört, so bemerke ich hier nur dieses, daß, da sich die Reichsritter genöthiget gesehen, sich und ihre Unterthanen gegen die wucherliche Contracte der Juden und den Schaden, so diese angerichtet, durch kaiserliche Privilegien schützen zu lassen 1), diese Frage vermuthlich eher verneinend als bejahend zu entscheiden seyn dürfte.

Eine

---

1) Im Jahr 1559. ertheilte K. Ferdinand I. der Reichsritterschaft in Schwaben ein Privilegium, daß denen Juden nicht erlaubt seyn solle, wucherliche Contract mit des Adels Unterthanen ohne Wissen und Bewilligung des Adels zu treiben, bey Annullation und Nichtigkeit der Contract und bey Straf 20. Mark löthigen Golds, welches Privilegium Kaiser Rudolph II. im J. 1601. dahin erweiterte, daß den Juden und andern im Namen der Juden nicht erlaubt seyn solle, mit der Ritterschaft Unterthanen zu contrahiren, anzuleihen, zu tauschen, der Unterthanen Güter liegend oder fahrend in Obligation zu bringen ohne Vorwissen und Einwilligung des Adels, widrigenfalls alles nichtig und kraftlos seyn, und vom Richter deshalb keine Proceß erkannt werden, sondern den Juden erlaubt seyn solle, um baar Geld zu kaufen und zu verkaufen. Gleiche Privilegien erhielten auch die Reichsritter in Franken und am Rhein, die erstern von K. Rudolph II. im J. 1609. und Ferdinand II. im J. 1626 die letztern aber von K. Rudolph II. im J. 1605 und K. Leopold im J. 1656.

Wie sehr sich in manchen ritterschaftlichen Orten die Juden vermehren, hievon kann das zum Canton Rhön Werra gehörige Rittergut Lengefeld, so den Freyherrn von Boineburg und Müller zusteht, zum Beyspiel dienen, als woselbst im J. 1735. acht Judenfamilien vorhanden waren, im J. 1768. aber sich bereits bis auf die Anzahl von 80 vermehrt hatten S. v. Holzschuherische Deduktions-Bibliothek Th. 2. 640.

Eine andere Art von Gefällen, welche insgemein unter dem Namen der Territorialgefälle vorkommen, kann der Innhaber der Landesherrlichkeit über ein Ritterterritorium aus allem demjenigen ziehen, was auf diesem seinem Territorium Herrenlos ist, oder außer dem Umfang des Privateigenthums der gesammten Bürgerschaft liegt. Hieher gehören 1) Erz-Salz-Steingruben, mineralische Quellen und entdeckte Schätze, 2) Flüsse mit ihren Ufern und öffentliche Straßen, 3) wüste und öde liegende Plätze, und 4) die wilden Thiere auf dem Lande, in dem Wasser und unter dem Himmel.

Daß die erste Gattung hievon den Reichsrittern zustehe, wird zwar von einigen der angesehensten Staats-Rechtslehrern bezweifelt, und von solchen behauptet, daß die Bergwerke und alle diejenige Vorrechte, welche in der goldenen Bulle den Churfürsten von dem Kaiser als etwas besonders zugestanden, nachmals aber allen Ständen mit der ihnen in dem Westphälischen Frieden bestätigten Landeshoheit eingeräumt worden, auf den Ritterterritorien noch gegenwärtig als kaiserliche Reservatrechte anzusehen seyn [m]). Allein fürs erste ist mir kein Grund bekannt, welcher diese Behauptung rechtlich bestärken könnte; fürs andere widerspricht derselben offenbar das Herkommen und die tägliche Erfahrung, indem nicht nur sehr viele Reichsritter, ja beynahe die mehreste derley Vorrechte, welche den Churfürsten in der goldenen Bulle allein zugestanden werden, als z. B. das Recht Juden in Schutz zu nehmen, ausüben,

m) S. J. J. Mosers Tr. von den Reichsständen S. 1280.

sondern auch verschiedene Reichsritter würklich Bergwerke besitzen, Salpeter graben lassen, u. s. f. n); und fürs dritte üben die Reichsstände auf denjenigen Territorien, welche aus den Händen der Reichsritter erst in neuern Zeiten in die ihrige gekommen, ebenmäßig dieses Recht, Erz, Steinkohlen und Salpeter zu graben, aus, welches Recht ihnen nicht zukommen könnte, wenn solches nicht mit dem Territorium vorhero dem Reichsritter zugehört hätte, und von diesem an sie zugleich mit überlassen oder ihnen nachgehends durch ein Privilegium von Kaiserlicher Majestät eingeräumt worden wäre.

Die Art und Weise, nach welcher die Reichsritter dieses Recht in Bezug auf ihre Unterthanen, auf deren Eigenthum sich derley Dinge vorfinden, auszuüben haben, ist eben dieselbe, wie bey den Reichsständen, und wird, wenn nicht specielle Gesetze oder Herkommen etwas besonders verordnen, nach den nehmlichen Grundsätzen bestimmt o).

Flüsse

---

n) So haben z. B. die Rübt von Collenberg in dem zum Canton Ottenwald gehörigen Ort Sehnfeld ein Eisenbergwerk. Beyspiele von Reichsrittern, welche das Recht Salpeter zu graben ausgeübt, s. in Goeckels diss. de regali fodiendi nitrum Art. 1740. p. 22. u. oben §. 53. in der Note.

Herr von Lindersheim in s. Tr. de jure & priv. nobil. liberorum ap. Burgerm. in bibl eq. T. I. p. 598. sagt sogar, daß die von Schaumberg in Franken das Münzregal hätten.

o) S. hievon v. Selchovs elem. juris Germ. §§. 542. seq. und 534. Vor etlichen Jahren ist zu Schweighausen, einem Freyherrlich Steinischen zum Canton Donau gehörigen

Flüsse mit ihren Ufern und öffentliche Straßen können nicht wohl Privateigenthum eines Bürgers seyn. Wenn bey den ersten beyde Ufer sich durch das Territorium des Reichsritters hinziehen, so finde ich keinen Zweifel, warum diese nicht eine Fahrt über dieselbe sollten anlegen können p); so wie ihnen auch unverwehrt ist, mit Bewilligung ihrer Unterthanschaft eine Chaussee anzulegen und zu Unterhaltung derselben ein proportionirtes Chausseegeld einziehen zu lassen.

Ungebaut und wüste liegende Plätze, wenn sie nicht zu der sogenannten Allmand des Orts, in dessen Markung sie gelegen, gehören, können von den Reichsrittern an ihre Unterthanen gegen Entrichtung des Novalzehendes oder der sogenannten Landgarben, Zelg- und Landachtfrüchten und Wein zum Umbruch überlassen werden.

Die Förste und Jagensgerechtigkeit, die förstliche Obrigkeit mit allen davon abfallenden Nutzungen,

---

rigen Ort, eine Mineralquelle entdeckt worden. Die Verfügungen, welche die Ortsherrschaft in Ansehung derselben getroffen, verdienten bekannt gemacht zu werden. S. Frankf. Journal v. J. 1780. nr. 102.

p) Eine solche Fahrgerechtigkeit üben aus die Edle Thummen von Neuburg ꝛc. und ehemals hatten selbige die Edle von Kaltenthal bey dem nun an Würtenberg gekommenen Flecken Albingen. Kreidemann v. der Ritterschaft Staat- Recht- und Freyheiten beym Burgerm. in bibl. equestr. T. I. p. 693. Weggeld ziehen z. B. die Grafen von Görz in dem Dorfe Willofs ein. Man sehr den sehr artigen Bericht von der Grafschaft Schlitz in Hr. Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie Th. 14. S. 213.

Vögelfang und Fischerey in den Flüssen, wem sollte alles dieses auf den Ritterterritorien, wenn und in so weit kein unmittelbarer Nachbar q) eine rechtmäßige Ansprache daran darzuthun vermag, oder es nicht den Unterthanen eigenthümlich zugehört, sowohl in Ansehung des Eigenthums, als der landesherrlichen Gerechtsame zustehen, als dem Innhaber der Landesherrlichkeit? Vermöge Herkommens, Gewohnheit und Gebrauchs haben schon in den ältesten Zeiten die Freygebohrne in Teutschland diese Gerechtsame auf ihrem Landeigenthum häufig besessen r), und deswegen übt auch noch heutzutag der landsässige Adel solche meistentheils aus; den unmittelbaren freyen Reichsrittern aber wurden selbige nachmals durch hierüber ertheilte kaiserliche Urkunden ausdrücklich zugesichert und bestätiget s). Ein mit diesen

Forst-

---

q) Hierauf zweckte auch die von Kais. Ferdinand I. der Ritterschaft in Schwaben den 9ten Aug. 1559. ertheilte Urkunde ab, als worin verordnet ist, „daß die von der Ritterschaft mit neuen Wildfuhren anderst und weiter nicht, denn wie bisher ein jeder sich im Innhaben befinde, nicht beschwert werden solien. S. J. J. Mosers Beyträge zu Reichsritterschaftlichen Sachen Th. 1. S. 79.

r) S. Strubens vindicias juris venandi nobilitatis germanicae und dessen Abhandlung von des Teutschen Adels Jagdgerechtigkeit in s. Nebenstunden Th. 1. Abs. 2.

s) Die Reichsritter in Schwaben erhielten deswegen den in der Note q angeführten Freyheitsbrief von K. Ferdinand I im J. 1559 K. Rudolph II. erweiterte denselben im J. 1601. den 1ten Oct. s. Burgerm. in cod. dipl. eq. T. I. S. 242. und die K. Ferdinand II. und Leopold bestätigten diese Privilegien in den Jahren 1620. und 1672. s. Lünigs Reichsarch Part. spec

cont.

Forst- und Jagdgerechtsamen also versehener Reichsritter kann sich auf seinem Territorium, je nachdem er die große oder nur kleine Jagd hat, entweder alles oder nur das niedere und kleine Waidwerk zueignen, welcher Unterschied auf Reichsritterschaftlichen Lehen in den Lehenbriefen insgemein deutlich bemerkt ist; ferner kann er Holz- Wald- und Forstordnungen verfassen und die Uebertreter derselben bestrafen, er kann Wald- Forst- und Holzknechte, Fuhr- und Feldschützen bestellen, die häufige Abhauung und Ausstockung der Bäume verbieten, bestimmen, wie es mit dem Viehhüten in den Forsten und Wäldern, mit dem Einschlagen der Schweine in das Aeckerich, ferner mit dem Brechen der Haselnuß und dem Lesen der Eicheln und des wilden Obstes gehalten werden solle; ihm gehören auch die sogenannte Windfäll, die Grasensgerechtigkeit in den Wäldern, die wilden Imnen, der Jagd- Forst- und Hundshaber. Auch ist ihm erlaubt Wald- und Holzgemärke, Heeg- und Hasensäulen aufzurichten, welche den Umfang und Gränzen des Wildbans anzeigen, und insgemein sind

---

cont. 3. unter der Reichsritterschaft in Schwaben S. 74. u. Burgerm. a. a. O. S. 245. Aehnliche Freyheitsbriefe erhielten auch die Fränkische Reichsritter von K. Ferdinand I im J. 1559. den 26ten Aug. v. K. Maxim. II. den 7ten Apr. 1565. v. K. Rudolph. II. im J. 1609. den 11ten May und K. Ferdinand II. im J. 1626. s. Lünig a. a. O. unter der Reichsritterschaft in Franken S. 43. Die Rheinische Ritterschaft endlich erhielte Privilegien wegen der Wildfuhr- Forst- und Jagdgerechtigkeit v K. Rudolph II. im J. 1605. und K. Leopold im J. 1666. s. Lünig a. a. O. unter Rhein S. 21. und S. 50.

sind ihm die Unterthanen zu Leistung gewisser Jagdfrohnen, als die Häger zu machen, fürzustehen, Garn, Seiler, Hund, Holz und anderes zum Jagen zu führen, verbunden, worüber, so wie über viele der vorgemeldeten Punkten, wenn sie nicht durch Verträge, Lagerbücher oder das Herkommen genau bestimmt sind, zwischen dem Reichsritter und den Unterthanen häufige Irrungen und Rechtsstreitigkeiten zu entstehen pflegen.

§. 63.

Von dem Privateigenthum der Reichsritter.

Die Innhaber der Landesherrlichkeit über die Ritterterritorien besitzen gemeiniglich neben derselben auf eben diesen Territorien gewisse Güter, über die ihnen außer der Landesherrlichkeit auch ein Privateigenthumsrecht zusteht. Meistentheils bestehen diese Güter in Feldstücken, öfters aber auch in Gülten und andern dergleichen Einkünften, so sie von gewissen bisweilen auch einer andern benachbarten Landeshoheit oder Landesherrlichkeit unterworfenen Gütern zu beziehen haben t). So wenig sich nun behaupten läßt, daß diese Güter, diese Ein-

t) S. oben §. 40. Einkünfte letzterer Art befinden sich z. B. sehr viele bey denen neuerlich von Sr. Herzogl. Durchlaucht Prinz Friederich Eugen von Wirtemberg von dem Herrn von Gemmingen erkauften und von diesem wiederum an des regierenden Herzogs von Wirtemberg Durchlaucht käuflich überlassenen zum Canton Cocher gehörigen Dörfern Hochberg und Hochdorf ꝛc.

Einkünfte in einer unzertrennlichen Verbindung mit der Landesherrlichkeit selbsten stehen, indem sie vielmehr nur ein Privateigenthum der Innhaber der Landesherrlichkeit ausmachen, von denselben oft ohne diesen, wenn nicht beyde einerley Fideicommis oder Lehen sind, veräußert werden können, und öfters ganz verschiedene äußerliche Bestimmungen haben, und auf eine ganz verschiedene Weise erworben worden sind; so läßt sich doch auf der andern Seite auch nicht sagen, daß das Privateigenthum des Innhabers der Landesherrlichkeit ganz und gar keinen Bezug auf die Landesherrlichkeit selbsten habe; indem derselbe hievon doch wenigstens seine Personalbedürfnisse bestreitet, welche, falls kein solches Privateigenthum vorhanden wäre, von andern öffentlichen Einkünften befriedigt werden müßten, und auch hie und da manches von demselben für die Bedürfnisse des bürgerlichen Systems selbsten verwandt wird. Obschon also diese eigenthümliche Güter keine eigentliche den Innhabern der Landesherrlichkeit von der Bürgerschaft zu Bestreitung der öffentlichen Ausgaben und ihrer Personalbedürfnissen überlassene Domainen sind u), sondern vielmehr die Eigenschaften der sogenannten Schatulgüter zu haben scheinen, so vertreten sie doch nicht selten die Stelle derselben und verdienen um so mehr hier in der Reihe der öffentlichen Einkünfte der Reichsritter bemerkt und aufgestellt zu werden, da mancher patriotisch-

gesinnte

u) Von dem Ursprung und der Natur dieser Güter handle ich vielleicht etwas weitläuftiger in dem Genossenschaftsrecht bey der Materie von den Rittersteuren.

gesinnte Reichsritter aus diesem seinem Privateigenthum oft mehr auf die Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse verwendet, als die eigentlich hiezu bestimmte übrige Gefälle betragen.

§. 64.

Von den sogenannten Privatsteuren der Reichsritter.

Unter dem Namen der Privatsteuren eines Reichsritters werden gemeiniglich alle diejenige Abgaben begriffen, welche demselben als ihrem Oberherrn die Unterthanen außer den Territorial- und Fiscalgefällen zu bezahlen haben. Bekanntlich hatte es in den ältesten Zeiten Teutschlands mit den öffentlichen Abgaben eine ganz andere Beschaffenheit, als heutzutage. Die Teutschen Könige bedurften damals nicht so vieler und kostbarer Regierungsanstalten, als unser gegenwärtiges so künstlich geformtes Teutsches Staatssystem. Die Staatsbedürfnisse wurden grösstentheils durch die persönliche Dienste, welche die Freygebohrne dem Staate leisteten, befriedigt, übrigens waren diese von allen Abgaben frey, und nur die Knechte bezahlten an ihre Herrn einen gewissen Tribut x), der aber um deswillen, weil er nicht an das Oberhaupt des Staats, nicht zu Befriedigung der Staatsbedürfnisse bezahlt wurde, für keine öffentliche und Staatsabgabe, sondern bloß für ein Privatgefäll der

x) Montesquieux de l'esprit des Loix l. 30. c. 15. p. 473. drückt sich hierüber sehr passend also aus: c'étoit une même chose d'être serf & de payer de cens, d'être libre & de ne le payer pas.

der Eigenthumsherrn angesehen werden kann y). Nachmals, als die Knechtschaft in Unterthanenpflicht umgeschaffen wurde, die Landeshoheit der Reichsstände aufzukeimen anfieng, somit das Interesse der unmittelbaren Teutschen Reichsbürger immer mehr und mehr getheilt wurde, und eben hieraus gewisse Landesbedürfnisse entstunden, so begehrten die Oberherrn von ihren Untergebenen zu Befriedigung derselben häufig eine Beyhülfe, welche von der Art ihrer Entstehung, weil sie nehmlich anfänglich von den Untergebenen erbeten wurde, den Namen Beede bekam z). Dergleichen Beeden forderten nicht nur die Herzoge und Grafen, sondern auch der niedere Adel von ihren Unterthanen a), und je nachdem diese solche Beeden entweder alljährlich zu entrichten, oder nur zu Befriedigung dieser oder jener vorübergehenden Bedürfniß abzureichen sich verbindlich machten, wurden sie entweder Jahrbeeden oder Nothbeeden genannt b). Die erste Gattung, nehmlich die Jahrbeeden, bekamen in der Folge der Zeit viel ähnliches mit dem

in

---

y) Montesquieux a. a. O. S. 473. sagt hievon: ces tributs étoient appellés census. C'étoient des droits oeconomiques & non pas fiscaux, des redevances uniquement privées & non pas de charges publiques.

z) Struben in observ. Juris & hist. germ. obs. 3. §. 5.

a) Reichsständische Archivalurkunden Th. 1. S 44. als nach welcher Urkunde schon im J. 1350. ein Johannes von Urbach in Hemmingen dergleichen Beeden von seinen Unterthanen bezog. S. auch Strubens Nebenstunden Th. 2. Abs. 9. §. 2.

b) Reichsständische Archivalurkunden Th. 1. S. 79.

in den ältesten Zeiten von den Knechten erhobenen Tribut, weil sie, wenn sie einmal von den Unterthanen entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch öftere Entrichtung verwilliget worden waren, nachgehends von dem, der sie zu erheben hatte, alljährlich eingefordert wurden, und zwar ohne allen weitere Rücksicht, ob die Nothdurft des Landes ihre fernere Abreichung erheische oder nicht, und durch Kauf, Tausch, Erbschaft oder andere Erwerbungsarten von einem Besitzer auf den andern gebracht werden konnten c). Noch ähnlicher aber, ja durchaus gleich wurden diese Jahrbeeden denen Territorialgefällen durch eben denselben Umstand, daß sie nehmlich nicht nach der Bedürfniß des Landes regulirt wurden, sondern ein Jahr wie das andere abgereicht werden mußten; sie werden auch heutzutag mit jenen in Reichsständischen Landen unter dem gemeinschaftlichen Namen Cameralgefälle begriffen, wenn sie sich aber in den Händen eines Reichsritters befinden, bald Cameralgefälle bald Privatsteuren genannt d).

Aus

---

c) Strubens Nebenstunden Th. 6. Abs. 45. §. 46. und die daselbst angeführte Stellen aus Gudeni cod. dipl. T. 2. p. 1295. Beede oder Bethe sunt contributiones & collectae, quae olim ad rogatum dominorum fiebant, deinde ex debito exigebantur, und aus Besoldi thes. pract. S. 902. Beth est instar census & tributi. S. auch verth. Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft ꝛc. Th. 2. S. 97.

d) S. vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft ꝛc. Th. 1. S. 206. und 677. Th. 2. S. 97. und vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 948.

Aus all diesem ziehe ich nachstehende Folgerungen:

Cameralgefälle oder Privatsteuren dieser Art haben erstlich Reichsritter nur auf denjenigen Territorien, auf welchen sie ihnen von den Unterthanen in ältern Zeiten auf die obangeführte Weise verwilligt worden.

Zweytens, wenn zwischen dem Reichsritter und seiner Unterthanschaft hierüber, ob und in wie fern letztere zu Abreichung einer solchen Privatsteuer verbunden? Streit entsteht, und der erstere die vormalige Verwilligung derselben nicht durch Urkunden deutlich darzuthun vermag, so können bloß Herkommen, Observanz und Gewohnheit die Norm zur Entscheidung abgeben e).

Drittens kann der Reichsritter, welcher derley Privatsteuren hergebracht hat, selbige alljährlich von seinen Unterthanen einziehen, wenn er derselben auch gleich zu Bestreitung der öffentlichen Anstalten und Ausgaben nicht benöthigt wäre.

Dagegen aber ist auch viertens der Reichsritter niemals befugt, diese Art von Steuern zu erhöhen oder auf eine andere als die herkommliche Weise einzie-

hen

---

e) Altes Herkommen, Observanz und Gewohnheit werden auch in einem diese Materie betreffenden sehr merkwürdigen Reichshofrathsurtel vom 22ten Febr. 1737 als die Regeln angegeben, nach welchen Streitigkeiten dieser Art beurtheilt werden müssen. Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen auf der angeführten Seite.

hen zu lassen, wenn auch gleich die öffentliche Bedürfnisse einen größeren Kostensaufwand als vorhero erforderten.

Nicht allein aber diese Privatsteuren, sondern überhaupt alle diese öffentliche Einkünfte der Reichsritter, von welchen bisher gehandelt worden, richten sich nicht nach den öffentlichen Bedürfnissen, das ist, sie dürfen nicht vermehrt oder verringert werden, wenn diese sich vermehren oder verringern, sondern sie bleiben vielmehr einerley und ebendieselbe, die öffentliche Bedürfnisse mögen auch so groß oder klein seyn, als sie wollen. Gar wohl möglich hingegen ist doch der Fall, daß auf einem Ritterterritorium die öffentliche Bedürfnisse die bisher angeführte Arten von öffentlichen Einkünften, so viel nehmlich der Reichsritter davon besitzt und vermöge Herkommens zu beziehen hat, übersteigen können; und dann entstehet nicht nur die Frage: wie und auf was Art diese Unzulänglichkeit der öffentlichen Einkünfte ersetzt werden müsse? sondern auch, wem es zukomme, die Summe dieser Unzulänglichkeit, und mit derselben die Nothwendigkeit und die Summe der noch weiters erforderlichen öffentlichen Einkünfte zu bestimmen?

Die Erörterung der ersten Frage ist um so leichter, da der Reichsritter dasjenige, was er über die ihm zuständige beständige öffentliche Einkünfte, die ich unter dem allgemeinen Namen der Cameralgefälle begreifen will, zu Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse noch nöthig hat, natürlicher Weise von niemanden anders, als von seinen Unterthanen fordern kann, als welche auch allein an den Vortheilen, die aus dem durch sie gebildeten kleinen bürgerlichen System entspringen, An-

theil

theil haben f). Nur muß dabey immer der Bedacht vorzüglich dahin genommen werden, daß bey jedem Unterthanen dasjenige, was er zu Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse abgeben solle, in dem genau möglichsten Verhältniß mit dem Nutzen und Vortheil, den er aus der bürgerlichen Verfassung zieht, stehe, und also der reichere immer höher angelegt werde, als der minder vermögliche. Den Maasstab, nach welchem eine solche Umlage unter den Unterthanen geschiehet, pflegt entweder das Eigenthum oder die Consumtion abzugeben. Im letzteren Fall wird die Abgabe selbst Accis, Licent, Umgeld, Tranksteuer u. s. f. genannt; im ersteren Fall aber heißt sie Vermögenssteuer oder Landsteuer im engern Verstande, je nachdem sie nehmlich entweder blos von liegenden Gütern oder auch von dem Geldeigenthum und den Capitalien abgereicht wird.

Mit weit mehreren Schwierigkeiten hingegen ist, insbesondere bey sich würklich ereignenden Fällen, die Erörterung der zweyten Frage: Wem es nehmlich zukomme, die Summe der Unzulänglichkeit der Cameralgefälle und mit derselben die Nothwendigkeit und die Summe der allenfalls umzulegenden Steuer zu bestimmen? umwunden. Dem Reichsritter allein kann unmöglich das Recht zugestanden werden, zu bestimmen,

f) Gemeine Nothdurft also kann allein einen rechtlichen Grund zu Umlegung einer Steuer abgeben, welchen Satz auch die in Sachen der Gemeinde Gmünd contra Don Schmidburg den 9ten Jul. 1752. ausgesprochene Obristrichterliche Urtel bestärkt, s. v. Cramers Wezl. Nebenstunden Th. 114. S. 178.

ob und welche Steuer umzulegen seyn möchte, indem ansonsten die Unterthanen hiebey all zu viel Gefahr laufen und sich so mit gerade jenes Vortheils, den sie aus der Verbindung des gesammten Teutschen Reichs unter einem allgemeinen Oberhaupt ziehen und vor Unterthanen anderer Reiche zum Voraus haben, nehmlich gegen unrechtmäßige Bedrückungen ihrer Oberherrschaft gehörigen Orts um Schutz und Hülfe nachsuchen zu können, beraubt sehen würden; wie denn auch Kaiserliche Majestät selbst den Churfürsten und Ständen ein ähnliches Recht über ihre Unterthanen einzuräumen aus obigen Gründen nicht für rathsam erachtete g). Wollte man hingegen den Unterthanen die Bestimmung, ob und welche Steuer unter ihnen umzulegen seyn möchte? überlassen, so würde damit dem gemeinen Besten eben so wenig gerathen seyn, indem von ihnen wahrscheinlicher Weise zu besorgen wäre, daß sie sich, wenn auch gleich die gemeine Nothdurft eine Steuer umzulegen erforderte, doch derselben so lang möglich zu entziehen trachten, und darüber manche gemeinnützliche Anstalt in Stecken gerathen lassen würden. Es bleibt also kein anderer Weg übrig, als daß Herrschaft und Unterthanen über die Nothwendigkeit und Summe einer etwa umzulegenden Steuer entweder einen gemeinsamen Schluß abfassen oder doch wenigstens beyde Theile ihre Einwilligung ertheilen, welches von den Unterthanen öfters

g) Kaiserliche Resolution über die verlangte Extension des §. und gleichwie ꝛc. vorigen Reichsabschieds de anno 1654. die Collectation der Unterthanen betreffend de anno 1670.

öfters stillschweigend und auf diese Art geschehen kann, wenn sie die von der Herrschaft angesetzte Steuer ohne Weigerung würklich abtragen. Können aber endlich der Reichsritter und seine Unterthanen zu keinem gemeinschaftlichen Schluß über diesen Punkt kommen, so bleibt demjenigen Theil, welcher durch die Widersetzlichkeit des andern in seinen Rechten gekränkt zu werden glaubt, weiter nichts übrig, als bey einem der höchsten Reichsgerichte um Obristrichterliche Entscheidung nachzusuchen [h]).

Ist nun durch einen von Herr- und Unterthanschaft abgefaßten gemeinsamen Schluß die Nothwendigkeit und Summe einer umzulegenden Steuer einmal festgesetzt, so pflegt sodann von der erstern mit Zuziehung der Repräsentanten jeden Orts, jeder Gemeinde ein sogenannter Steuerfuß, in welchem bestimmt wird, wie viel jeder Ort an der umzulegenden Steuer zu tragen habe, entworfen, die Umlag unter den Bürgern jeden Orts und der Einzug von solchen aber den Communvorstehern überlassen zu werden. Die Disposition in

h) Hierüber verdient insbesondere die in den von Cramerischen Nebenstunden Th. 114. befindliche Abhandlung nachgelesen zu werden, zu deren Ausarbeitung der zwischen dem Grafen von Görz und der Stadt Schlitz über diese Materie entstandene merkwürdige Proceß Gelegenheit gegeben, zumal als daselbst die öffentliche Bedürfnisse, zu deren Befriedigung die umzulegende Steuer angewandt werden sollte, der Reihe nach aufgezählt sind. Belold in thes. pract. voce Umgeld sagt: Scio nobiles pro impetrando hoc regali des Umgelds ad caesaream majestatem supplicasse, nec hoc impetrasse, nisi edito consensu suorum subditorum.

Absicht auf die Ausgabe und Verwendung der eingezogenen Summen steht ebenmäßig dem Reichsritter und seiner Unterthanschaft gemeinschaftlich zu i), so wie auch die Abhör der über die Einnahme und Ausgabe dieser Gelder zu stellenden Rechnung; wobey aber immer die Anwendung dieser Gelder zum gemeinen Nutzen, und die Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse der alleinige Zweck, auf den sowohl Herr- als Unterthanschaft ihre Absicht zu richten haben, seyn muß k).

§. 65.

Prüfung einiger hiebey sich ergebenden Zweifel.

So wenig sich gegen ein solches den Reichsrittern über ihre Unterthanen zustehendes Besteurungsrecht einige Einwürfe machen lassen, wenn dabey bloß auf das Verhältniß des Reichsritters und seiner Unterthanen gesehen wird, so entstehet doch in Ansehung eben dieses Be-

---

i) Kais. Wahlcap. art. 15. §. 3.

k) Man sehe hierüber beym Herrn von Cramer am a. O. die unterm 20ten May 1770. in der bemeldten von Görzischen Sache ausgesprochene Sentenz nach, als nach welcher die alleinige Umlag der Steuer dem Stadtrath in Schlitz nicht zukommen, die Rechnung aber in Gegenwart eines Herrschaftlichen Beamten abgehört werden solle.

Eine Abhandlung von den ritterschaftlichen Privatsteuren befindet sich in Herrn Consulent Maders 2ten Theil seines ritterschaftlichen Magazins, deren Verfasser Herr Frieb. August Huch Canton Kocherischer Secretarius ist, dessen Meynungen ich aber nicht überall beypflichten kann.

Besteurungsrechts mancher Zweifel, wenn zugleich auf die genossenschaftliche Verfassung, in welcher die Reichsritter stehen, auch einige Rücksicht mit genommen wird.

Als im funfzehenden und sechszehenden Jahrhundert die an die Kaiser zu bezahlende Charitativsubsidien aufkamen und sich die genossenschaftliche Verfassung der Reichsritter zu bilden anfieng, so wurde theils von dem Kaiser und Reich, theils von den Reichsrittern selbsten den Rittercantonen und den Direktorien derselben das Recht zugestanden, die zu Entrichtung der kaiserlichen Charitativsubsidien sowohl, als auch zu Errichtung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anstalten erforderliche Summen auf die Unterthanen der in jedem Canton befindlichen Reichsritter umlegen und von solchen einziehen zu dürfen [1]). Dieses den Rittercantonen eingeräumte Besteurungsrecht steht nun zwar dem Besteurungsrecht der Reichsritter eigentlich nicht im Weg und durchkreuzt solches nicht unmittelbar, indem beyde einen ganz verschiedenen Endzweck haben, und das erstere auf die Entrichtung der kaiserlichen Charitativsubsidien und die Bestreitung der genossenschaftlichen Bedürfnisse, das andere aber auf die Bestreitung der auf jedem einzelen Ritterterritorium erforderlichen öffentlichen Anstalten abzielt, so, daß man dafür halten sollte, daß Rittercantonssteuren und Steuren der Reichsritter eben so gut

1) Diese Materie wird im Genossenschaftsrecht ausführlich abgehandelt, und für diese hier um des Zusammenhangs willen angeführte Sätze der Beweis beygebracht werden.

neben einander sollten bestehen können, als Reichscrais-steuren und die Steuren der Reichsstände. Allein, da die genossenschaftliche Verfassung der Reichsritter ein weit engeres Band ausmacht, als die Craisverfassung der Reichsstände, und also auch bey jener der zu ihrer Unterhaltung erforderliche Aufwand nach Proportion sich weit höher belaufen muß, als bey dieser, so läßt sich schon hieraus der Schluß machen, daß die Ritterschaft, als Genossenschaft betrachtet, weit mehr als die Reichscraise Ursache habe, aufmerksam darauf zu seyn, daß ihre einzele Mitglieder ihre Unterthanen durch Auflegung besonderer Steuren nicht allzusehr erschöpfen und sie dadurch zu Abtragung der an die Genossenschaft zu bezahlenden Steuren untüchtig machen mögen. Noch eifersüchtiger aber mußte die Ritterschaft, als Genossenschaft betrachtet, auf das Besteurungsrecht ihrer einzelen Mitglieder werden, als ihr in der andern Hälfte des sechszehenden Jahrhunderts durch kaiserliche Privilegien das Recht eingeräumt wurde, daß alle diejenige Rittergüter, welche hinfüro aus der Reichsritter Händen kommen würden, nichts desto weniger ihr collectabel und die Rittergenossenschaftssteuren auf denselben haften bleiben sollen, weil sie sich nunmehro der Gefahr ausgesetzt sahn, mit Reichsständen, welche Rittergüter und mit solchen das vorhin dem Reichsritter über die Unterthanen auf denselben zugestandene Besteurungsrecht an sich bringen würden, über die Grenzen ihrer beyderseitigen Besteurungsrechte in weitläufige Irrungen und Streitigkeiten zu gerathen.

In Hinsicht auf dieses so ganz besondere Verhältniß mag es wohl geschehen seyn, daß von Seiten der

der gesammten Reichsritterschaft bey verschiedenen Gelegenheiten der Grundsatz aufgestellt werden wollen, daß keinem einzelen Mitglied der Reichsritterschaft eine Nebencollectation, oder das Recht, seine Unterthanen mit einer Landsteuer zu belegen, zukomme, und nur allein der Ritterschaft, als Genossenschaft, nicht aber einzelen Reichsrittern, ein öffentliches Besteurungsrecht zuständig sey, als welche letztere sich mit denen von ihren Unterthanen zu beziehen habenden Landbeeten und anderen Cameralgefällen zu begnügen hätten [m]). Dieser Satz ließ sich auch um so wahrscheinlicher machen, da selbst die Erfahrung lehret, daß der gröste Theil der Reichsritter ein öffentliches Besteurungsrecht über seine Unterthanen sich nicht einmal anmaßt, sondern vielmehr die Umlage und den Einzug der gemeinen Nothdurft und des sogenannten Fleckenschadens in denselben insgemein gänzlich den Schulzen, Burgermeistern und Heimburgern als Communvorstehern zur Besorgung zu überlassen pflegt.

Allein so wichtig und wohlgegründet die politische Ursachen auch immer sind, aus welchen die Ritterschaft als Genossenschaft ihren einzelen Mitgliedern das Besteurungsrecht über ihre Unterthanen überhaupt einzuräumen Bedenken trägt, so wenig machen doch selbige würcklich einen Beweis aus, daß dieses Besteurungsrecht den Reichsrittern nicht zuständig seye. Fürs

m) Vertheid. Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft Th. 1. S. 680. Th. 2. S. 96. 97. 140 u. 342. u. v. Cramer a. a. O. S. 177.

erste ist zwar nicht in Abrede zu ziehen, daß diejenige Reichsritter, welche nur einzele Dörfer oder Flecken besitzen und die freylich immer den grösten Theil ausmachen, auf ein Besteurungsrecht über ihre Unterthanen ganz und gar keine Ansprache machen, sondern die Umlegung der zu den öffentlichen Anstalten erforderlichen Kosten den Communvorstehern ihrer Ortschaften gänzlich überlassen; dabey aber kann doch nicht geleugnet werden, daß auch diesen Reichsrittern das Recht zukomme, den Communvorstehern, falls die öffentliche Einkünfte von ihnen übel verwaltet werden sollten, Einhalt zu thun und sie in die gehörige Schranken zurück zu weisen, und sodann läßt sich auch von dergleichen Besitzern einzeler Dörfer kein bündiger Schluß auf diejenige Reichsritter machen, welche mehrere Dörfer oder ganze Herrschaften besitzen. Bey Besitzern einzeler Flecken bestehet die ganze Ausübung des Besteurungsrechts beynahe allein in der Umlegung der gemeinen Nothdurft auf die Bürger, welche, wie überall, so auch von diesen den Communvorstehern der Ortschaften überlassen zu werden pflegt, und so lang diese ihre Pflichten erfüllen, hat der Reichsritter als Besitzer eines einzelen Fleckens fast gar keine Veranlassung, die ihm in Absicht auf die Besteurung seiner Unterthanen zustehende Rechte würklich in Anwendung zu bringen. Ganz anders hingegen verhält es sich bey denjenigen Reichsrittern, welche mehrere Dörfer oder ganze Herrschaften inne haben. Hier wird schon die Bestellung gemeinschaftlicher Diener und Beamten für die sämmtliche Ortschaften nothwendig, hier muß eine gewisse Proportion regulirt werden, nach welcher die verschiedene Ortschaften die gemeine Nothdurft sollen

tragen

tragen helfen, kurz, hier wird, wenn anders nicht zu Unordnung in dem bürgerlichen System selbst Gelegenheit gegeben werden soll, die Landesherrliche Oberaufsicht bey jedesmaliger Regulirung und Repartirung der gemeinen Nothdurft unumgänglich erfordert. Fürs andere hat die Ritterschaft, als Genossenschaft, hin und wieder selbst eingestanden, daß die Besitzer der Rittergüter ehmals von ihren Unterthanen sogenannte Beeten gefordert und erhalten haben n), diese Beeten aber sind, wie schon oben bemerkt worden, ihrem ersten Ursprung nach nichts anders, als wahre Steuren o), und es ist daher ganz und gar keinem Zweifel unterworfen, daß die Reichsritter damals das Recht hatten, ihre Unterthanen zu Bestreitung der gemeinen Nothdurft zu besteuren. Sollte ihnen nun dieses Recht, welches sie ehmals ohne Widerspruch ausgeübt haben, heutzutage nicht mehr zustehen, so müßten sie sich dessen entweder bey ihrer Vereinigung in Genossenschaften, oder nachmals begeben haben, wovon aber nirgends eine Spur zu finden ist. Fürs dritte kann überhaupt nur die Beförderung des Wohls des Publikums und ein hierzu erforderlicher Aufwand die Umlegung einer Landsteuer, oder, wie sie bey den Reichsrittern heißt, Privatsteuer begründen, dann aber, wenn entweder offenbar das Wohl des Publikums Noth leiden oder eine Steuer umgelegt werden muß, würde es auch äußerst unpolitisch gehandelt seyn,

---

n) S. z. B. vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritter Th. 1. S. 680. u. sonsten.

o) S. Strubens Nebenstunden Th. 6. Abh. 45. §. 46.

seyn, wenn man das erstere vor dem letzteren wählen wollte. Nichtsdestoweniger würden die Reichsritter solches zu thun genöthiget seyn, wenn ihnen ganz und gar keine Befugniß, ihre Unterthanen zu besteuren, zukäme, da die Rittergenossenschaften, so sehr sie auch Bedenken tragen, den Reichsrittern dieses Recht einzuräumen, doch den einzelen Ritterterritorien bey Befriedigung ihrer Bedürfnisse nicht zu Hülfe kommen und ihrer Nothdurft durch einen Beytrag von den Ritterſteuren keineswegs unter die Arme greifen p). Endlich treten auch überdis, und fürs vierte bey manchen Reichsrittern ganz besondere Umstände ein, aus welchen sich das ihnen über ihre Unterthanen zustehende Besteurungsrecht öfters aufs deutlichste und vollkommenste erweisen läßt. Dergleichen Umstände sind z. B. wenn ein Reichsritter vermöge eines ausdrücklichen oder stillschwei-

---

p) Daß auch von Seiten des Reichshofraths die Reichsritter bey erheischender Nothdurft für befugt gehalten werden, eine Steuer auf ihre Unterthanen umzulegen, läßt sich meinem Bedenken nach aus folgender Stelle der in Sachen Lymburg Styrum contra die Ritterschaft in Schwaben Viertels an der Donau und die Illereichheimische Unterthanen den 22ten Febr. 1737. eröfneten Definitivurtel schließen: „Da hingegen von deren Unterthanen Baarschaften die Herrschaft noch absonderlich eine Steuer a 30. Kr. von 100. fl. zu erheben um so weniger berechtiget, als dieses an und vor sich keine ordentlich gewöhnliche noch sonst übliche Privat-Cameralsteuer, sondern in qualitate einer Vermögensſteuer ad collectas extraordinarias gehörig seye, dergleichen *non nisi publica utilitate & necessitate exigente* erhoben werden mag.“ Vermischte Nachr. von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 949.

schweigenden Vertrags mit dem Canton, unter welchem seine Güter gelegen sind, seine Unterthanen von diesem nicht besteuren lassen darf, sondern nur ein gewisses bestimmtes Quantum statt der Rittersteuren an diesen zu entrichten hat, wie z. B. die Freyherrn von Riedesel bey dem Canton Rhön und Werra, und der Herzog von Würtenberg wegen dem im letzt abgewichenen Jahr erkauften zum Canton Kocher gehörigen Städtlein Bönnigheim. Ferner wenn sich erweisen läßt, daß ein Gut nicht ursprünglich zur Ritterschaft gehörig gewesen, sondern erst, nachdem bereits die Reichs- Crais- und ritterschaftliche Verfassung ihre gegenwärtige Ausbildung erhalten hatten, zu derselben gekommen ist; und endlich, wenn selbst der Besitz und das Herkommen einem Reichsritter über dieses oder jenes Rittergut das Besteurungsrecht zusprechen q).

---

q) So wird z. E. in einem ritterschaftlichen den Streit der Burg Friedberg mit Mittelrhein betreffenden pro memoria v. J. 1727. gesagt: „Daß die Burg in einigen Dorfschaften der ihr zugehörigen Grafschaft Reichen zu ihrem Privatnutzen des jus collectandi hergebracht." V. Cramers Wezl. Nebenst. Th. 114. S. 181.

Zweytes Kapitel

von der öffentlichen Regierung selbst.

Erste Abtheilung

von der weltlichen Oberherrschaft der Reichsritter über die Personen ihrer Unterthanen und die Güter derselben.

§. 66.

Erstes Hauptstück.

Von der oberhauptlichen Gewalt der Reichsritter.

Der minderjährige Unterthan bedarf einer Aufsicht, sowohl über seine Person, als über sein Vermögen. Der Unterthan überhaupt bedarf oft eines Schutzes und einer Handhabung bey seinen erworbenen Rechten, einer öffentlichen Gewährleistung seiner Privathandlungen und Verträge, und manchem Unterthanen endlich ist es vielleicht wegen seiner besonderen Situation, wegen dem Familienverhältniß, in dem er steht, oder wegen dem Amt, das er bekleidet, daran gelegen, mit einem besonderen Rang, Würde, oder Titel begabt zu seyn. Alle diese Bedürfnisse der Unterthanen kann auf Ritterterritorien niemand als der Reichsritter vermöge

seiner

seiner oberhauptlichen Gewalt befriedigen. Ihm nur stehet das Recht zu, seine minderjährige Unterthanen bevormunden zu lassen, an ihn hat sich der Unterthan, der gegen Vergewaltigung und Beeinträchtigung in seinem Recht vorläufig gesichert seyn will, zu wenden und bey ihm deßhalb um provisorische Verordnung nachzusuchen r). Bey ihm oder bey denen von ihm hierzu bestellten Personen hat auch der Unterthan, dem es um eine Gewährleistung einer Privathandlung oder eines Contrakts zu thun ist, um den zu ertheilenden Consens und die Aufdrückung des öffentliche Treue und Glauben bezeichnenden Sigills zu bitten s). Bey dieser Consens-

ertei-

---

r) Eines solchen Schutzes und solcher provisorischer Verordnungen bedürfen vorzüglich die Verleger ritterschaftlicher Calender und ritterschaftlicher Gesangbücher, als derley z. B. auf den Gütern der Hrn. von Crailsheim und sonsten eingeführt sind und vielleicht in Zukunft noch häufiger eingeführt werden dürften. Holzschuherische Deduktionsbibl. Th. 2. S. 630 u. 641.

s) Sehr merkwürdig ist das circulare, welches der Canton Steigerwald unterm 25ten Aug. 1756. an sämmtliche Ortsmitglieder und Güterbesitzer des Steigerwaldischen Distrikts ergehen lassen, worin diese erinnert werden, auf das Verhalten ihrer Beamten fleißige Obsicht zu haben, dieselbe zu Bestellung genugsamer Caution anzuhalten, den Misbrauch des Amtssigills sorgfältig zu verhüten, die Consense, wo möglich, selbst zu unterschreiben, ordentliche Consensbücher einzuführen und in bedenklichem Fall die zu verschreibende Hypotheken taxiren zu lassen, weil einige Jahre sehr mißfällig wahrzunehmen gewesen sey, daß mit Ertheilung der Consense verschiedene Unordnungen vorgegangen und einige nachlässige und ungetreue Beamte auf theils

unzu-

ertheilung aber hat ein Reichsritter sehr vorsichtig zu Werk zu gehen, und diesfalls über seine Beamte fleißige Obsicht zu haben Ursache, indem er, falls durch Nachlässigkeit oder Bosheit seiner Beamten Unrichtigkeiten in Ansehung derselben vorgehen sollten, in Subsidium tenent wird, und für den hieraus erwachsenden Schaden zu haften hat [t]). Einer solchen Consensertheilung bedürfen vorzüglich die Juden, wenn sie mit Unterthanen der Reichsritter einen Contract abschließen, weil vermöge der den Reichsrittern ertheilten kaiserlichen Privilegien keinem Juden erlaubt seyn soll, mit den Unterthanen derselben ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Herrschaft zu contrahiren, ihnen etwas anzuleihen, und ihre liegende und fahrende Güter in einige Obligation zu bringen, und alle derley von ihnen abgeschlossene Contracte in Ermanglung einer solchen Einwilligung für gänzlich nichtig und kraftlos gehalten werden sollen [u]).

Rang, Würden und andere bürgerliche Vorrechte endlich hat ebenmäßig allein der Reichsritter unter seinen Unterthanen zu reguliren und auszutheilen, wenn diese Würden und Vorrechte anders nicht von der Art sind, daß

---

unzulängliche, theils ganz unerfindliche und gar nicht existirende Hypotheken oder ohne der angeblichen Debitoren Wissen und Willen mit schändlichem Mißbrauch des Amtssigills Consense auszufertigen keine Scheu getragen ꝛc. Vermischte Nachr. von reichsritterschaftlichen Sachen, S. 571. u. f.

t) Ebendaselbst S. 573. u. f.

u) S. oben §. 62. Not. l.

daß ihre Mittheilung entweder dem Kaiser allein x), oder doch zugleich mit und neben den Teutschen Landesherrn zusteht y).

Zweytes Hauptstück

von der gesetzgebenden Gewalt der Reichsritter.

§. 67.

Errichtung allgemeiner Privatgesetze.

Die allgemeine Vorschriften und Gesetze, in welchen bestimmt wird, wie es in jedem zwischen Unterthanen vorkommenden Fall, in jedem unter ihnen sich ereignenden Verhältniß gehalten werden soll, machen eine von den Grundsäulen jeden bürgerlichen Systems aus, indem vorzüglich und unmittelbar durch diese dem Unterthanen sein Eigenthum gesichert und eben damit für ihn derjenige Vortheil erzielt wird, den er hauptsächlich aus der bürgerlichen Verfassung erwartet.

Das Recht, dergleichen Privatgesetze zu errichten, ist in Teutschland zwischen dem Kaiser und den Innhabern der Landeshoheit oder Landesherrlichkeit getheilt. Allgemeine in Teutschland geltende Privatgesetze werden von

---

x) Wie die Ertheilung des Adelstandes, der akademischen Grade und des Notariats.

y) Wie z. B. die Legitimation unehlich erzeugter Personen.

von dem Kaiser mit Einwilligung der Reichsstände auf dem Reichstag gemacht, und also ohne alles Zuthun der Reichsritter, als welche weder Sitz noch Stimme auf dem Reichstag haben, errichtet z). Dagegen aber sind die Reichsritter vermöge der ihnen zustehenden Landesherrlichkeit eben sowohl, als die Reichsstände befugt, die auf diese Art errichtete Privatgesetze in Absicht auf ihr Territorium, je nachdem es der innerliche Zustand oder die äußerliche Situation ihrer Ortschaften erfordert, zu mehren oder zu mindern, selbsten allerley Ordnungen, Statuten und Privatgesetze a) verfassen, und ihren Unterthanen zur Nachachtung publiciren zu lassen.

Dieses Recht, ihren Unterthanen Gesetze zu geben, wollen zwar viele den Reichsrittern nicht zugestehen, und insbesondere vormals, als der Streit, ob den Reichsrittern die Landeshoheit zukomme oder nicht? noch mit mehr Hitze und Eifer geführt und für weit wichtiger angesehen wurde, als er in der That ist, sprachen alle diejenige, welche hiebey gegen die Ritterschaft zu Felde zogen, den Reichsrittern mit der Landeshoheit alle Gesetzgebung ab. Allein erstlich sehe ich nicht ein, warum die Landesherrlichkeit des Reichsritters, wie ich solche oben (§. 21.) bestimmt habe, das Recht, Privatgesetze zu errichten, nicht eben sowohl unter sich solle begreifen können, als die

---

z) Instr pac. Osnabr. Art. VIII. §. 2.

a) Aus der Erfahrung sind mir manche Beyspiele bekannt, daß Reichsritter dergleichen Privatgesetze in Absicht auf die Successionsordnung, die Location der Gläubiger bey Ganthungen u. s. f. errichtet.

die Landeshoheit der Reichsstände [b]). Zweytens passen alle diejenige Gründe, aus welchen in den Reichsgesetzen selbst den Reichsständen das Recht zugeschrieben wird, die von dem Kaiser und Reich errichtete Privatgesetze, in Absicht auf ihr Territorium, zu ändern und selbst dergleichen zu verfassen, zugleich auch auf die Reichsritter [c]). Ja, es wird sogar in denselben den Ortsobrigkeiten, als unter welchem Ausdruck doch die Reichsritter in Bezug auf ihre Unterthanen auch mit begriffen werden müssen, ausdrücklich das Recht eingeräumt, die vorhandene Statuten nach Gelegenheit der Umstände und Zeiten zu widerrufen und zu ändern [d]). Drittens endlich muß doch jemanden das Recht der Gesetzgebung auf den Ritterritorien zustehen, zumal, da die allgemeine in Teutschland geltende Rechte, theils weit unzulänglich, theils sehr schwankend und zweifelhaft sind, und am Ende niemand als der Unterthan darunter würde leiden müssen, wenn selbige nicht genauer und deutlicher bestimmt und nach Beschaffenheit der Zeiten und Umstände abgeändert werden dürften. Nun übt aber dieses Recht auf denselben bekanntermaßen weder der Kaiser aus, der doch allenfalls noch die nächste Ansprache darauf zu machen hätte, noch der Canton, als der sich bloß die Freyheit herausnimmt,

b) Siehe Chr. Thomasium de Statuum imperii potestate legislatoria contra jus commune p. 9.

c) S. den Reichsschluß v. J. 1731. von Abschaffung der Handwerksmißbräuche §. 1. und den N. Reichsabs. §. 137 und 171.

d) N. Reichsabs. §. 106.

seine Mitglieder zu erinnern oder ihnen anzurathen, diese oder jene Verordnung auf ihrem Territorium zu machen e), und also kann dasselbe wohl niemand anders, als dem Reichsritter, der das Gut besitzt, zukommen, indem ich nicht wüste, wer außer diesem auch nur die mindeste Ansprache hieran zu machen hätte f); wie denn auch würklich beynahe jeder ritterschaftliche Ort seine eigene Dorfsordnung oder Dorfrecht hat.

So wenig aber den Reichsrittern das Recht der Gesetzgebung abgesprochen werden kann, eben so wenig läßt sich behaupten, daß sie selbiges ganz uneingeschränkt besitzen, und es also ihrer bloßen Willkür überlassen sey, Gesetze zu geben, und selbige wiederum abzuändern. Zwar wüste ich keine besondere und allgemeine Vorschrift, nach welcher sich die Reichsritter bey Ausübung ihrer gesetzgebenden Gewalt zu richten hätten, als diejenige, welche sich aus den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, zusammengehalten mit der besondern Verfassung des Teutschen Reichs, als in welchem die Landesherrlichkeit der unmittelbaren Unterthanen immer der Majestät des Kaisers untergeordnet ist, folgern läßt, nehmlich daß der Reichsritter bey seiner Gesetzgebung immer das Wohl seiner Unterthanen zum Endzweck haben soll, und in so fern er von diesem Endzweck merklich abweicht und das Recht der Gesetzgebung zum Werkzeug der Bedrückung seiner Unterthanen machen will, diese berechtigt sind,

e) S. §. 66. Note s.
f) S. J. J. Mosers, Tr. von den Reichsständen ꝛc. S. 1284.

sind, bey den höchsten Reichsgerichten diesfalls gegen ihn Klage zu erheben. Allein, da selbst die Teutsche Reichsfürsten bey Errichtung und Abänderung allgemeiner Privatgesetze gröstentheils an das Gutachten der Landstände gebunden sind g), so wird sich auch der Reichsritter hierin schwerlich ein mehreres anmaßen und der Verbindlichkeit entziehen können, bey vorhabender Errichtung oder Abänderung eines allgemeinen Privatgesetzes jedesmal zuförderst mit seiner Unterthanschaft hierüber zu Rath zu gehen.

§. 68.

Ertheilung besonderer Privilegien und Dispensationen.

Allgemeine Privatgesetze verbinden alle und jede auf dem Territorium befindliche Unterthanen, und machen also auch für alle eine Vorschrift und Regel aus, nach welcher sie ihre Handlungen einzurichten haben. Ausnahmen von dieser Regel zu machen und diesen oder jenen Unterthanen entweder nur in Absicht auf eine einzige Handlung durch Dispensation oder in Absicht auf eine ganze Art von Handlungen durch ein Privilegium von der Beobachtung des Gesetzes frey zu sprechen, ist ein Recht, das auf Ritterterritorien ebenmäßig den Reichsrittern zukommt. Nur hat der Reichsritter vorzüglich darauf zu sehen, daß sowohl Dispensationen als Privilegien fürs erste nicht allzuhäufig, fürs andere nur in solchen Fällen ertheilt werden mögen, wenn besondere

g) v. Selchov in elementis juris Germ. §. 48.

Umstände oder die Nothdurft solches erheischen, damit das Ansehen der allgemeinen Gesetze selbst nicht darunter Noth leide und geschwächt werde, und die gesetzgebende Gewalt der Unbotmäßigkeit der Unterthanen nicht gegen einen gewissen Tax frohne.

Drittes Hauptstück

von der richterlichen Gewalt der Reichsritter.

§. 69.

Bestimmung derselben und Ausnahmen von der Regel.

Durch die Privatgesetze sollen alle die einem Unterthanen gegen seine Mitunterthanen zustehende Rechte und die von Seiten der letztern jenen Rechten entsprechende Verbindlichkeiten bestimmt werden. Diese wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten aber auf alle diejenige Fälle, welche sich ereignen können, besonders und ausdrücklich zu bestimmen, ist eben so wenig möglich, als alle diese Fälle selbsten voraus zu sehen, und der Gesetzgeber siehet sich deswegen öfters genöthiget, bloß allgemeine Regeln in Absicht auf diese oder jene Gattung von Rechten und Verbindlichkeiten der Unterthanen gegen einander festzusetzen. Dieser letztere Umstand, der in der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge seinen Grund hat, veranlast manche Schwierigkeit in der würklichen Anwendung der Privatgesetze auf die Handlungen der Unterthanen, manchen Zweifel über die Frage: ob die Gesetze

dem

dem einen Unterthanen das Recht, dessen er sich gegen den andern anmaßt, zugestanden, oder ob sie diesen von der Verbindlichkeit gegen jenen, deren er sich entziehen will, würklich freygesprochen haben; welche Zweifel und Schwierigkeiten auch um deswillen sich um so häufiger ereignen, da derjenige, welcher den andern in seinem ihm unwidersprechlich zustehenden Rechte beeinträchtiget hat, nicht selten den Versuch macht, das Widerrechtliche seiner Handlung unter der Dunkelheit der Gesetze zu verbergen, und selbige für erlaubt auszugeben. Diese Zweifel, diese zwischen den Unterthanen entstehende Rechtsstreitigkeiten zu untersuchen, und sodann zu entscheiden, ist das Geschäfte der richterlichen Gewalt, welche bekanntermaßen in der Regel auch jedem Reichsritter über seine Unterthanen alleinig zukommt h).

Ausnahmen von dieser Regel finden sich bey denjenigen Reichsrittern, deren Güter innerhalb des Gerichtsbezirks eines der kaiserlichen und Reichslandgerichte gelegen sind; als welche letztere sowohl über unmittelbare als mittelbare Bürger des Reichs und folglich auch über die Reichsritter und ihre Unterthanen, welche in ihrem

h) Diese ausschließende Gerichtsbarkeit über ritterschaftliche Unterthanen, welche schon vermöge der gegenwärtigen Teutschen Staatsverfassung in der Regel nicht wohl jemand anders als dem Reichsritter zustehen kann, wurde dem Adel in Schwaben ausdrücklich bestätigt durch ein von K. Ferdinand III. im J. 1652. ertheiltes Privilegium, s. Burgerm. cod. dipl. eq. T. I. S. 298. Dergleichen auch der Adel in Franken von K. Rudolph II. im J. 1609. und der Adel am Rhein von ebendemselben im J. 1605. erhalten haben.

Gerichtssprengel gesessen sind, die Gerichtsbarkeit auf Anrufen des Klägers ausüben. Derley Landgerichte, unter welchen meines Wissens Reichsritter gesessen sind, sind 1) das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, 2) das kaiserliche Landgericht in Ober- und Niederschwaben, 3) das kaiserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg, 4) das kaiserliche Landgericht zu Rellenburg, welches gemeiniglich zu Stokach gehalten wird, und endlich 5) das kaiserliche Landgericht der Landgrafschaft Baar, womit der Fürst von Fürstenberg investirt ist. Schon etliche Jahrhunderte hindurch haben sowohl die Reichsstände, als auch vorzüglich die Reichsritter wegen der bey diesen Gerichten eingerissenen Mißbräuche i) schwere Klagen geführt, worzu sie um so mehr Ursache hatten, da sie und besonders die Reichsritter befürchten musten, daß diese Erblandgerichte endlich einmal den nehmlichen Weg zur Landeshoheit, auf welchem ihnen so viele vorangegangen, einschlagen, ihre Gerichtsbarkeit über sie zu einer völligen Oberherrschaft ausdehnen und sie selbsten zu ihren Unterthanen umschaffen möchten k).

So

---

i) Unter diese Mißbräuche verdient insbesondere gerechnet zu werden, daß sie in jedem Fall Citationen erlassen, auch der Privilegirte darauf einkommen, sich auf seine Privilegien berufen, und in Kraft derselben um Remission bitten solle. In Bezug auf diesen Mißbrauch ertheilte im Jahr 1603 das Schwäbische Landgericht, als ihm verschiedene ritterschaftliche Privilegien insinuirt worden, den Bescheid, daß man auf vorhergehende Erinnerung solche in gebührende Acht nehmen wolle. S. Burgerm. in cod. dipl. eq. T. 2. S. 756.

k) Erst den 15ten Jul. 1771, wurde dem Fürsten von Fürs-

stens-

So gegründet aber die Klagen über die Beschwerden dieser kaiserlichen Landgerichte, welche man insbesondere in der Geschichte der Reichsritterschaft so häufig antrift, sind, so wenig haben doch dieselbe bis daher gefruchtet. Denn obwohlen es auf dem Westphälischen Friedensconvent wegen gänzlicher Aufhebung dieser Landgerichte zur Sprache kam, und auf dem nächsten Reichstag hierüber weitere Unterhandlung zu pflegen beschlossen [1]), auch nachmals der kaiserlichen Wahlcapitulation einverleibt wurde, daß der Kaiser alles Ernstes daran seyn wolle, daß den Beschwerden der Reichsstände und der Ritterschaften gegen die kaiserliche Landgerichte würklich aus dem Grunde abgeholfen, auch auf dem Reichstag wegen der Abolition dieser Landgerichte bald möglichst ein gewisses beschlossen werde [m]); so dauren doch bis jetzo die alte Klagen noch immer fort, und die höchsten Reichsgerichte selbsten, wenn bey ihnen über die ungerechte Anmaßungen und Eingriffe der kaiserli-

---

stenberg vom kaiserlichen und Reichshofrath rescribirt: „Kaiserliche Maj. hätten ersehen, wasmaßen er die ihme vermöge zu Lehen tragenden kaiserlichen Landgerichts über die in dem Bezirk der Landgrafschaft Baar gesessenen immediatos in realibus zustehende jurisdictions Gerechtsame auf eine völlige Landsässerey auszudehnen sich anmaße: Wie nun nicht abzusehen seye, aus was Grund sich der Herr Fürst hierzu berechtigt halten könne; so wollten Ihro Kais. Maj. hierüber dessen umständlichen und documentirten Bericht und Verantwortung gewärtigen.“ J. J. Mosers neueste Gesch. der Reichsritter Th. 2. S. 666.

l) I. P. O. Art. V. §. 56.

m) Art. 18. §. 8.

chen Landgerichte geklagt wird, sind nicht immer im Stande, denselben Einhalt zu thun, so sehr sie sich solches auch angelegen seyn lassen n). Kaiserliche Exemtionsprivilegien, als welche schon in dem funfzehenden Jahrhundert einigen Reichsrittern ertheilt worden sind o), und welche insbesondere allen und jeden Mitgliedern der Reichsritterschaft in Schwaben gegen das Hofgericht zu Rothweil auf ihr Erfordern und Ansuchen ertheilt werden sollen p), sind daher bis jetzo noch das sicherste Mittel, durch welches der Reichsritter sowohl seine Unmittelbarkeit gegen die Eingriffe der kaiserlichen Landgerichte schützen, als auch die ihm über seine Unterthanen zustehende richterliche Gewalt rein und ausschließend erhalten kann.

§. 70.

---

n) In Sachen von K. Prodigalität betreffend, wurde den 30ten Mart. auf Bamberg und Sachsen-Meinungen vom Reichshofrath eine kaiserliche Commission erkannt, wenn das kaiserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg inner zwey Monaten denen kaiserlichen Rescripten von 1766. 13ten Oct. und 1767. 7ten Mart. nicht pariren würde, es executive dazu anzuhalten." Dagegen erließ der Reichshofrath auf die von der Ritterschaft im Hegau ꝛc. gegen das Nellenburgische Landgericht geführte Klagen zwar ein Decret in Freundschaft nach dem andern an die österreichische Hofcanzley, allein so viel mir bewußt ist, ohne alle Wirkung. J. J. Moser a. a. O. S. 665 und 198. 208. 241. 251. 267 und 307. siehe auch Braitschwertii quaest. equestres per tot.

o) J. J. Mosern in den vermischten Nachrichten S. 673.

p) Kreidemann von der Ritterschaft Staat, Recht und Freyheiten nr. 9. in Burgerm. bibl. eq. T. I. S. 680. u. f.

§. 70.

Von den gerichtlichen Instanzen.

In der Regel also stehet jedem Reichsritter die alleinige Erkenntniß und Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten, welche sich zwischen seinen Unterthanen ereignen, zu. Gewöhnlicher Weise wird dieses Recht, wird die Gerichtsbarkeit im Namen des Reichsritters durch ein in jedem Ort aufgestelltes Gericht, worin der Beamte den Vorsitz zu haben und die Beysitzer aus der Bürgerschaft gewählt zu werden pflegen, ausgeübt, und erst in zweyter Instanz werden die Rechtssachen, wenn anders eine zweyte Instanz hergebracht und herkommlich ist, entweder vor den Reichsritter selbst oder ein höheres Gericht, dergleichen auf einigen Ritterterritorien von beträchtlichem Umfang vorhanden sind, gezogen q). Nur der Beamte, der Geistliche und andere, die von der Gerichtsbarkeit des Stadt- oder Dorfgerichts befreyet sind, haben sogleich ihren ersten Gerichtsstand vor dem höhern Gerichte, oder in Ermanglung dessen, vor dem Reichsritter selbst; als der die Acten zu Einholung eines rechtlichen Gutachtens und Abfassung der Urtel an eine juridische Facultät versendet.

Nicht ohne Nutzen würden diejenige Reichsritter, deren Territorien nicht von einem solch beträchtlichen Umfange sind, daß darauf immerwährende höhere Gerichte erfordert würden, den Rath befolgen, den ihnen schon vor-

q) S. ebendenselben S. 696.

vorlängst ein gewisser Rechtsgelehrter r) ertheilt hat, und der auch würklich von einigen Reichsrittern ins Werk gesetzt worden, nehmlich zu gewissen Zeiten einige benachbarte Reichsritter und etliche Rechtsgelehrte zu sich zu erbitten und unter dem Beystand derselben diejenige Rechtssachen zu erörtern, welche sowohl in erster als zweyter Instanz an sie gelangen.

§. 71.

Von der Verhältniß der richterlichen Gewalt der Reichsritter zu der Gerichtsbarkeit des Cantons und der höchsten Reichsgerichte.

Glaubt nun aber eine von den streitenden Parthien durch die in dieser höhern Reichsritterlichen Instanz ausgesprochene Urtel vernachtheiligt oder beschwert worden zu seyn, so fragt es sich, welche Mittel dieselbe zu ergreifen habe, damit solchen Beschwerden abgeholfen werden möge, und bey wem sie um rechtliche Hülfe deswegen nachsuchen solle?

Eine der Hauptabsichten, welche die Reichsritter durch ihre Zusammentretung in Genossenschaften zu erzielen hoften, war die Herstellung innerlicher Ruhe und Eintracht unter ihnen und die Vermeidung weitläuftiger und kostspieliger Streitigkeiten; ein Satz, den man bey Durchlesung der Ritterordnungen beynahe auf allen Seiten derselben bewiesen findet. Aus diesem Satz mach-

r) Bidenbach in quaestionibus nobilibus quaest. 9. in Burgerm. bibl. eq. T. 2. p. 430.

machten nachher manche den Schluß, daß, da der Endzweck der Reichsritter auf die Vermeidung processualischer Weitläuftigkeiten gegangen sey, und sie zu Abwendung derselben den Ritterdirektorien eine Gerichtsbarkeit eingeräumt hätten, eben diese Gerichtsbarkeit der Ritterdirektorien sich nicht nur über die Streitigkeiten der Reichsritter selbst, sondern auch über die Streitigkeiten der Reichsritterschaftlichen Unterthanen wenigstens in so fern erstrecken müsse, daß sie in zweyter oder höherer Instanz in selbigen sprechen, und also der durch die von einem Reichsritter oder dessen Beamten ausgesprochene Urtel beschwerte Unterthan die Appellation von solcher an sie, die Ritterdirektorien, ergreifen könnte [s]), als in welcher Meynung sie durch einige Stellen der Ritterordnungen noch mehr bestärkt wurden, in denen theils der Gerichtsbarkeit der Ritterdirektorien über die Angehörige der Reichsritter ausdrücklich Meldung gethan [t]), theils denselben überhaupt das Recht eingeräumt wird, wegen vorgehenden Beschwerden Verfügungen treffen, und

---

s) Philipp Rheinhard Gayling ab Altheim in tr. juris publ. de conventibus deputatorum nobilitatis cap. 6. p. 18. Struve in corpore juris publici c. 32. §. 17. p. 1241.

t) Schwäbische Ritterordnung art 20. „sollen nun hinfüran wir, noch unser Angehörige, einandere mit keinem Kammer, Hof, Land, Cent oder andern Gerichten fürnemen, beklagen noch bekümbern, besonder dieselben, jedes Viertels Ausschuß und Räth, der unpartheyisch, und ob derhalb Mangel, andern an deren stat fürbracht, verhört, so gütlich mit wissenden Dingen oder rechtlich entschieden werden."

und dasjenige, was zu Abwendung und Verhütung unbilliger Drangsalen von ihnen ersprießlich zu seyn ermessen wird, ins Werk setzen zu können, ohne daß davon diejenige Beschwerden, welche allenfalls Reichsritterlichen Unterthanen durch ausgesprochene Sentenzen bey ihrem ordinären Gerichtsstand zugefügt werden möchten, ausgenommen worden [u]). Daß aber dieser Schluß unrichtig und den Ritterdirektorien der Cantons das Recht nicht zuständig sey, Apellationen von Urteln, welche von den Reichsrittern oder deren Beamten ausgesprochen worden, anzunehmen, läßt sich schon ziemlich deutlich hieraus abnehmen, weil die Reichsritter bloß durch Vergleich unter sich den Direktorien ein solches Recht, wodurch die Jurisdiction des Kaisers und der höchsten Reichsgerichte geschmälert werden würde, einzuräumen nicht befugt sind, ein kaiserliches Privilegium hingegen, wodurch die Direktorien das Recht einer solchen Appellationsinstanz erhalten hätten, der Ritterschaft niemals ertheilt worden ist. Die würkliche Observanz aber, als nach welcher die Ritterdirektorien dergleichen Appellationen nicht anzunehmen pflegen, und einige diese Materie betreffende Erkenntnisse der beyden höchsten Reichsgerichte setzen den Satz vollends außer allen Zweifel, daß der Unterthan eines Reichsritters, der sich durch eine von seiner Ortsherrschaft oder deren Gerichte gegen ihn ausgesprochene Sentenz beschwert glaubt und gegen diese Beschwerde Hülfe suchen will, sich

---

u) Der Reichsritterschaft in Franken Ordnungen (de 1720.) S. 10. u. 11.

sich diesfalls nicht an das Ritterdirektorium zu wenden habe x).

Unmittelbar vielmehr tritt da, wo die Gerichtsbarkeit der Reichsritter aufhört, vermöge jener allgemeinen Subordination, in welcher alle Landeshoheit, alle Landesherrlichkeit gegen der Majestät des Reichs steht, die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte ein, und nur unmittelbar an diese kann von den Gerichten, von der Urtel eines Reichsritters Appellation ergriffen werden, wenn anders nicht von einem solchen Rechtsfall die Rede ist, den die Reichsgesetze selbst von der Regel ausgenommen und in Ansehung dessen dieselbe die Appellation an die höchsten Reichsgerichte aufgehoben haben.

Die Fälle, in welchen nach der Verordnung der allgemeinen Reichsgesetze keine Appellation an die höchsten Reichsgerichte statt finden soll, sind von zweyerley Art, jenachdem nehmlich die Natur der Sache selbst, oder nur die Geringfügigkeit der Summe, welche die Sache betrift, den Grund ausmacht, aus welchem die Appellation aufgehoben worden. Unter die erste Gattung sind unstreitig zu zählen peinliche Sachen

---

x) Fried. Wilh. Tasinger de directoriorum equestrium potestate judiciaria superjorique tutela §. 9., woselbst nicht nur ein Beyspiel, daß ein Fränkisches Ritterdirektorium eine solchergestalten ergriffene Appellation selbsten verworfen, sondern auch verschiedene diesen Satz bestärkende Reichsgerichtliche Erkenntnisse angeführt werden. S. auch vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 430. u. f. und de Cramer observ. directorium equestre jure recipiendi appellationes a subditis terrarum immed. — non gaudet in dessen Observ. jur univ. T. I. Observ. 230.

chen y) und die zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörige Fälle oder sogenannte Consistorialsachen z); auch pflegen bisweilen unter diese an sich inappellable Rechtssachen diejenige Rechtsfälle gerechnet zu werden, welche eine bloße Besitzergreifung, oder Rechnungsstell betreffen, desgleichen Sachen, in welchen schon drey gleichförmige Urtel ausgesprochen worden, wie auch Steuer- Ganth- Bau- Policey- und Wechselsachen, von welchen allen aber nicht sowohl gesagt werden kann, daß sie inappellabel seyn, sondern nur, daß, wenn in solchen Fällen die Apellation ergriffen werde, durch selbige die Execution der ausgesprochenen Urtel nicht gehemmt werden dürfe a). Geringfügigkeit der Summe hingegen gibt bey allen und jeden Rechtssachen einen Grund zur Inappellabilität ab, und zwar verordnen die Reichsgesetze, daß, wenn die Appellation an die höchsten Reichsgerichte statt finden solle, die Summe der Beschwerde wenigstens entweder an Capital 600 Gulden oder an jährlichen Einkünften 24 Gulden betragen solle b); und nur auf den Fall, wenn das Vermögen desjenigen, der sich durch eine Urtel beschwert zu seyn glaubt, sich nicht über 2000 Gulden belauft, ist diese Summe der Appellabilität noch weiter herunter und zwar auf 300 Gulden

---

y) Cammer-Gerichtord. v. 1555. Th. 2. tit. 28. §. 5.

z) J. Ch. Majers Teutsches weltliches Staatsrecht Th. 2. S. 254. u. f.

a) J. Steph. Pütteri epitome processus imperii p. 202. seq. & ejusd. Spicilegium ad supplendam epitomen p. 56. seq.

b) N. Reichsabs. §. 112.

Gulden gesetzt werden c). Damit aber die Parthien durch diese Verordnung nicht in ihren Rechten verkürzt werden, und ihnen nichts destoweniger auch in diesen Fällen, in welchen wegen Geringfügigkeit der Summe keine Appellation an die höchste Reichsgerichte Platz greift, noch ein Weg offen stehen möchte, auf welchem sie um Remedur gegen unrecht gesprochene Urtel nachsuchen könnten, so enthalten die Reichsgesetze noch diese fernerweite Ordnung, daß, auf den Fall, wenn die Summe nicht appellabel sey, der Parthey ordentliche Obrigkeit (und also auch die Reichsritter) auf derselben gebührendes Ansuchen und Begehren die vollkommene Acten entweder durch gewisse unpartheyische Rechtsgelehrte revidiren zu lassen, oder an eine unpartheyische Universität oder anderes Juristencollegium zu Stellung eines rechtlichen Gutachtens zu verschicken schuldig seyn solle d).

§. 72.

Von der Vollstreckung rechtskräftiger Sentenzen.

Zu Befolgung jeder Urtel, wodurch ein Rechtsstreit entschieden wird, wird insgemein in der Urtel selbst der

---

c) Ebendaselbst §. 114. ob nicht etwa einem Crais oder Canton der Ritterschaft eine höhere Apellationssumme durch ein Privilegium zugestanden worden, ist mir unbekannt, wo ich aber nicht irre, glaube ich solches von der Ritterschaft am Rhein irgendwo gelesen zu haben.

d) Ebendaselbst §. 113.

der unterliegenden Parthey eine gewisse Frist anberaumt. Geht die Urtel, sie mag nun entweder von einem der höchsten Reichsgerichte oder bey einer Reichsritterlichen Instanz ausgesprochen worden seyn, würklich in ihre Rechtskraft über, und die unterliegende Parthie läßt diese ihr anberaumte Frist, ohne selbige gutwillig zu befolgen, verstreichen, so ist alsdenn die Urtel vermittelst würklich zu verfügender Execution zu vollstrecken, welche Execution gegen Unterthanen eines Reichsritters auch selbst dann, wenn von Vollziehung einer Reichsgerichtlichen Urtel die Frage ist, niemand anders, als dem Reichsritter selbst zusteht und übertragen werden kann e).

Viertes Hauptstück.

Von der Criminalgewalt der Reichsritter.

§. 73.

Bestimmung und Geschichte derselben in Teutschland überhaupt.

Criminalgewalt besitzt derjenige, der das Recht hat, Handlungen, welche dem Staat, dem bürgerlichen System entweder mittel- oder unmittelbarer Weise einen Schaden bringen können, bey Vermeidung einer gewissen Strafe zu verbieten, selbige, wenn sie jedennoch

e) N. Reichsabs. §. 160. v. Cramers Wezl. Nebenstunden Th. 42. S. 22 und 23. und oben §. 56.

jedennoch begangen werden, gerichtlich untersuchen und aburteln und endlich die darauf gesetzte Strafe an den Verbrechern würklich vollziehen zu lassen. Ob dieses Recht, diese Criminalgewalt ihrem ganzen hier bestimmten Umfang nach auch den Reichsrittern über ihre Unterthanen zukomme, ist eine Frage, welche sich ohne Einschränkung weder bejahen noch verneinen läßt, über die schon sehr viel hin und her gestritten worden, und welche wir am sichersten auf diese Art erörtern zu können glauben, wenn wir unsere vorzüglichste Entscheidungsgründe aus der Geschichte der Criminalgewalt in Teutschland überhaupt hernehmen.

In der ältesten Periode Teutschlands, von welcher zuverlässige, unsern Gegenstand betreffende Nachrichten bis auf uns gekommen sind, das ist, unter den Fränkischen Königen, war die Criminalgewalt ein Vorrecht der Könige. Verbrechen der Reichsstände wurden von den Königen selbst mit Zuziehung des Erzcapellans und Hofpfalzgrafens gerichtet; die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen der Unterthanen hingegen besorgten Namens der Könige und unter der Oberaufsicht der königlichen Commissarien die über die Gauen gesetzte Grafen und die denselben zugegebene Schöffen, welche letztere das Urtheil fanden, das sodann von den erstern bekannt gemacht und zur Vollstreckung gebracht wurde [f]). Beynahe auf die nehmliche Art wurde auch

f) B. Selchows Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte §. 326. und C. J. G. Meisteri principia juris criminalis p. 246.

von den Sächsischen Königen die Criminalgewalt in Teutschland ausgeübt, als in deren Namen gleichfalls die Herzoge und Grafen selbige Amtsweise verwalteten, wenn anders der König nicht selbst in Person zugegen war, als in welchem Fall ihr Amt ruhete g). Nachdem aber bald darauf die Landeshoheit der Herzoge und Grafen tiefere Wurzeln zu schlagen anfieng, und diese sich nach und nach meistens alle diejenige Rechte, welche sie ehedem bloß als königliche Beamte ausgeübt hatten, eigenthümlich zueigneten, so hatte auch die Criminalgewalt gleiches Schicksal — wurde von ihnen nun nicht mehr Namens des Königs amtsweise verwaltet, sondern als ein eigenthümliches Recht über die Unterthanen ausgeübt und ihnen endlich als ein solches mit der Landeshoheit in den Reichsgesetzen ausdrücklich zugesichert und bestätigt.

§. 74.

Geschichte der Criminalgewalt in Schwaben, Franken und am Rhein.

Durch die noch vor dieser Ausbildung der Landeshoheit der Reichsstände erfolgte Zertrümmerung der Herzogthümer Franken und Schwaben wurde die Geschichte der Criminalgewalt in denjenigen Gegenden Teutschlands, in welchen die Reichsritter gesessen sind, der Geschichte der Criminalgewalt in dem übrigen Teutschland ganz ähnlich.

Die

---

g) Kreß de variis jurisdict. crim. in Germania generibus c. 2. Obs. 4. §. 15.

Die mächtigste unter den Familien, welche durch die Zertrümmerung dieser Herzogthümer Reichsunmittelbar wurden, und vorzüglich der sogenannte hohe Adel in diesen Gegenden maßten sich nun theils mit den übrigen Regalien auch die Criminalgewalt über ihre Unterthanen als ein Eigenthum an, theils wurden sie mit demselben auf ihr Ansuchen von den Kaisern belehnt, und somit auch in diesem Betracht den Reichsständen in den andern Gegenden Teutschlands völlig gleichgestellt.

Andere Familien hingegen und vorzüglich die von dem sogenannten niedern Adel, welche durch die Zertrümmerung dieser Herzogthümer ebenfalls Reichsunmittelbar geworden waren, dabey aber immer nebenher gegen die ihnen aufs neue von ihren mächtigern Nachbarn angedrohte Landsässerey zu kämpfen hatten, erwarben sich zwar auch bisweilen auf die nehmliche Weise, entweder durch öftere Ausübung und das daraus erwachsene Herkommen, oder durch Belehnung die Criminalgewalt über ihre Unterthanen, öfters aber gebrach es ihnen bald an der zu Erwerbung und Ausübung dieses Hoheitsrechts nöthigen Gelegenheit, bald an denen hierzu erforderlichen Kosten, so daß einige unter ihnen nur die Criminalgerichtsbarkeit oder die Untersuchung der auf ihrem Territorium begangenen Verbrechen, nicht aber die Vollziehung der Strafe an den Verbrechern entweder durch Herkommen oder Belehnung erwarben und ausübten; andere hingegen sich der Ausübung der Criminalgewalt gänzlich enthielten.

§. 75.

Verschiedenheit der Criminalgewalt der Reichsritter überhaupt.

Hieraus läßt sich nun sehr leicht erklären, wo die Verschiedenheit, welche man unter den Reichsrittern in Absicht auf die Criminalgewalt antrift, herrühre; und eben hieraus lassen sich auch die Regeln bestimmen, nach welchen die Criminalgewalt der Reichsritter überhaupt beurtheilt werden muß, die ich hier in folgende Sätze zusammen fassen will:

I. In der Regel kommt die Criminalgewalt auf den Ritterterritorien niemand anders als dem Kaiser zu, als welcher dieselbe, vermöge seiner Majestät, von den ältesten Zeiten her, allda ausüben lassen, und sich solcher überhaupt weder zu Gunsten der Reichsritter, noch jemanden anders, bis auf diese Stunde nicht entäußert hat; und dieser kann sie entweder an den Reichsritter, dem das Gut zugehört, oder auch wohl an einen andern überlassen. Will also

II. ein Reichsritter sich die Criminalgewalt auf seinem Territorium anmaßen, so muß er deswegen einen speciellen Erwerbungsgrund anführen und darthun können, daß ihm oder seinen Vorfahrern dieselbe entweder unmittelbar von dem Kaiser oder einem andern rechtmäßigen Besitzer überlassen worden.

III. Je nachdem nun dieser Erwerbungsgrund so oder anders beschaffen, kann der Reichsritter die Criminalgewalt entweder als Allodie oder als

Lehen

Lehen besitzen. Häufig findet man das letztere, seltener aber das erstere. Ja man trift auch nicht selten an, daß Reichsritter das Recht, Criminalgesetze zu verfassen, und die Criminalgerichtsbarkeit als wahres Eigenthum und Allode, das Recht aber eine Feim-Stadt zu haben, und die Strafen an den Verbrechern vollziehen zu dürfen, entweder bloß als Lehen oder gar nicht besitzen h).

§. 76.

Beschwerden, welche aus der Beschaffenheit der Criminalgewalt für die Reichsritter erwachsen.

Aus dieser Beschaffenheit der Criminalgewalt entspringen für die Reichsritter Beschwerden von mancherley Art; Beschwerden, denen sich jemals entziehen zu können sie um so weniger Hofnung haben, weil hiebey gewissermaßen das kaiserliche Interesse

h) Buder diss. de concessione signorum & Symb. jurisdict. & executionis crim. feudali. Man sehe hievon auch das von K. Rudolph der Reichsritterschaft in Schwaben im J. 1609. wegen des Blutbanns ertheilte Privilegium beym Burgerm. in cod. dipl. eq. T I., wo es S. 292. heißt: „Dann erstlich seye notorium, daß die freyadeliche Güter im Land zu Schwaben, ausser etlichen — je und allwegen die hohe Obrigkeit für sich selbsten und jure proprio gehabt und die maleficanten in ein Halsgericht, wohin sie gewollt haben, führen, und daselbst auf ihren Unkosten berechtigen lassen, weil aber merklicher Unkosten darüber gelaufen, als hätten sie bey weiland K. Friedrich III. sonderlich aber Max. I um Verleihung des Blutbanns und also die Signa executiva — angehalten, welche ihnen — verliehen worden."

selbsten Noth leiden würde, und sie also hierin auf den Beystand Kaiserlicher Majestät, durch welchen sie sonsten in dergleichen Anliegenheiten aufs kräftigste unterstützt zu werden pflegen, wenige oder gar keine Rechnung machen dürfen.

So wie in dem nächstvorhergehenden §. bemerkt worden, besitzen die Reichsritter die Criminalgewalt entweder als Allode, oder als Lehen, oder es steht ihnen dieselbe gänzlich nicht zu. Je nachdem nun ein Reichsritter unter diese oder jene dieser drey Gattungen gehört, sind der Beschwerden, welche er in Absicht auf die Criminalgewalt zu leiden hat, entweder mehrere oder wenigere.

Am schlimmsten sind diejenige Reichsritter daran, welchen die Criminalgewalt auf ihrem Territorium entweder nur zum Theil oder ganz und gar nicht zusteht. Täglich müssen sie gewärtig seyn, daß diese Criminalgewalt oder dasjenige, was ihnen an solcher noch abgeht, einem andern, etwan einem benachbarten Reichsstand von Kaiserl. Majestät überlassen werde, und dieser eben dadurch Gelegenheit bekomme, sie in ihren übrigen Rechten auf mancherley Weise zu beeinträchtigen, oder endlich selbst ihre Reichsunmittelbarkeit anzufechten; zumalen, da die Grenzen der Criminal- und Civilgewalt ohnehin äußerst unbestimmt und schwankend sind, und also der Reichsritter, wenn der Reichsstand als der mächtigere Theil die Grenzen der ihm zustehenden Criminalgewalt überschreitet, oft nicht einmal im Stande ist, desselben Unternehmen unbezweifelte Rechtsgründe entge-

gen

gen zu setzen i). Geschieht hingegen dieses nicht, daß nehmlich der Kaiser einem benachbarten Reichsstand diese Criminalgewalt überläßt, so ereignet sich für den mit der Criminalgewalt nicht versehenen Reichsritter eine andere Beschwerde darin, daß, so oft auf seinem Territorium ein Criminalfall vorkommt, er eine benachbarte mit der Criminalgewalt begabte Obrigkeit ersuchen muß, dem Missethäter auf seine des Reichsritters Kosten den Proceß machen und das Urtel an ihm vollstrecken zu lassen k).

Weniger auffallend, aber doch beynahe eben so hart sind diejenige Beschwerden, welche die mit der Criminalgewalt vom Reich belehnte Reichsritter zu erdulden haben. Vorzüglich äußern sich diese alsdann, wenn ein solches Rittergut, bey welchem die Criminalgewalt Reichslehen ist, entweder an Seitenverwandte vererbt, oder verkauft wird. Ist in einem solchen Fall die Criminalgewalt dem ersten Erwerber nur für sich und seine Erben verliehen worden und derjenige, an den das Gut vererbt oder verkauft werden solle, stammt von demselben nicht in gerader Linie ab, so wird auch von dem Kais. Hof die Belehnung über die Criminalgewalt nicht ihm, sondern vielmehr denjenigen ertheilt, welche

i) In dem so eben angeführten Privilegium heißt es S. 293. „Wie denn allebreit von etlichen (hohen Reichsständen) geschehen, welche die Lehenschaften dergleichen Blutbänn vor diesem durch Verträg oder sonsten an sich von dem Reych gebracht."

k) S. J. J. Mosers Tr. von den Reichsständen ꝛc. S. 1286.

ihre Abstammung von dem ersten Erwerber derselben darzuthun im Stande sind 1). Einen andern Besitzer bekommt also sodann das Rittergut und wiederum einen andern die Criminalgewalt über dasselbe, wovon Jurisdictionsstreitigkeiten mit allen ihren Unannehmlichkeiten insgemein die traurige Folgen zu seyn pflegen. Wenn hingegen derjenige, an den das Gut verkauft oder vererbt wird, würklich von dem ersten Erwerber der Criminalgewalt über dasselbe abstammt, oder dieser mit der Criminalgewalt nicht für sich und seine Erben, sondern auch für alle künftige Güterinnhaber belehnt worden, so nimmt man zwar von Seiten des kaiserlichen Hofs keinen Anstand, dem Käufer oder dem Erben des Guts auch die Criminalgewalt zuzugestehen und ihn mit selbiger zu belehnen, dagegen aber fordert der

---

1) Als z. E. zwischen Joh. Fried Thummen und den adelichen Innhabern des Fleckens Mühlhausen an der Enz denen von Nippenburg Streit entstanden und jener die jurisdictionalia pro feudo vero proprio masculino, diese aber die Obrigkeiten pro feudo improprio reali & praediali sich zugeeignet, ist am Reichshofrath für den erstern gesprochen worden. S. Kreideman von Ritterschaft Staat ꝛc. in Burgerm. bibl eq. T. I. p. 684. Auch dem Caspar Bernhard von Rechberg wurde, als er um die Belehnung mit dem Blutbann über Hohen-Rechberg nachgesucht, den 14ten Jul. 1603. das kaiserliche Decret ertheilt: daß, wann er vorhero lauter darthun und bescheinen werde, daß er a primo acquirente dieses Blutbanns herkomme, die Röm Kais. Maj. sich der Belehnung halber weiter allergnädigst erklären wolle. S. die deshalb erlassene Rechbergische Requisition pro intercessione ad caesarem an die Ritterschaft in Schwaben in Burg. cod. dipl. eq. T. 2. S. 29.

der Reichshofrath, als welchem von Kais. Maj. die Laudemien als ein Theil der Besoldung überlassen worden, bey einer jedesmaligen Belehnung dieser Art wohl mehrere tausend Thaler Laudemiengelder, wenn auch gleich das Gut, worüber die Criminalgewalt verliehen wird, noch so gering wäre [m]). Eine Abgabe, auf deren Entrichtung der Reichshofrath aufs strengste beharrt [n]), die aber mit den Einkünften des Guts insgemein in ganz und gar keiner Verhältniß steht, sondern dieselbige nicht selten auf etliche Jahre hinein gänzlich verschlingt.

Keine dieser bisher angeführten Beschwerden haben zwar diejenige Reichsritter zu erdulden, welche die Criminalgewalt ihrem ganzen Inhalt nach als wahres Eigenthum besitzen; nichtsdestoweniger aber wird ihnen doch bisweilen die Criminalgewalt schon durch ihre Natur

---

m) J. J. Mosers Tr. von den Reichsständen S. 1286.

n) S. J. J. Mosers merkwürdige Reichshofraths-Conclusa, Th. 2. S. 29., woselbst folgendes diese Materie erläuterndes Concluſum vorkommt.

Lunae 29 Jan. 1725.

Specht von Bubenheim in puncto investiturae über den Blutbann zu Donzdorf sive impetrantischer Anwald Vogel sub praesentato den 11ten huj. supplicat hummillime pro clementissime remittendo vel saltem ex causis adductis Laudemio; apponit Lit. F.

Wiederum hinauszugeben und dem agenten sowohl als seinem Principalen ernst- und nachdrücklich zu verweisen, daß sie sich die kaiserlichen Obristen-Lehenhof-Jura und löblichen Gewohnheiten ohnziemlich anzufechten, keinen Scheu getragen, & detur impetrantibus ex officio adhuc & finaliter terminus unius mensis ad praestandum praestanda sub poena dupli & commination ione realis executionis.

Natur selbsten zur Last, indem die würkliche Ausübung derselben nicht nur einen beträchtlichen Kostensaufwand erfordert, sondern auch oftmals zu verdrießlichen Streitigkeiten und kostspieligen Processen mit den benachbarten Ständen Anlaß gibt. Mancher Reichsritter fand deswegen auch schon für gut, zu Abwendung aller Beeinträchtigungen dieser Art, und zu Vorkommung aller Weitläuftigkeiten die Criminalgewalt, die er vorhero als Eigenthum besaß, einem benachbarten Reichsstand zu Lehen aufzutragen, und sich somit durch Aufopferung der einen Hälfte des Eigenthums an der Criminalgewalt die Sicherheit für die andere zu erkaufen °); ein Versuch dieser Art aber würde wohl heutzutage, da den Reichsrittern die Lehensauftragungen obgedachter maßen verboten sind, von Seiten Kaiserlicher Majestät nicht zum allergnädigsten angesehen werden.

Unannehmlichkeiten gleicher Art sind alle diejenige Reichsritter ausgesetzt, auf deren Territorien Reichsstände die Centgerechtigkeit hergebracht haben. Theils schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, theils in der Mitte desselben erhielten die Reichsritter von Kais. Majestät das Privilegium, daß, wenn auch ein Reichsstand die Centgerechtigkeit über ihre Unterthanen unstrittig hergebracht, selbige sich doch bloß allein über die vier Fälle: Mord, Brand, Nothzucht und Dieb-

---

°) Aus diesen Gründen trugen z. B. die von Wördnau den Blutbann in Ober- und Unterbettingen dem Haus Oesterreich zu Lehen auf. S. Lünigs Reichsarchiv part. spec. cont. 2. unter Schwaben S. 209. u. f.

Diebstahl erstrecken, und, wenn auch gleich ein Reichsstand ein Herbringen, Gewohnheit, Gerechtigkeit, oder Statut fürwenden würde, welche diesem den Reichsrittern ertheilten Privilegium zuwider wären, solches alles doch dieser ertheilten kaiserlichen Freyheit im geringsten nichts benehmen solle p).

Auf dieses Privilegium nun gründen die Reichsritter den Satz, daß sich die Centgerechtigkeit jedesmal nur auf die in demselben benannte vier Fälle, Mord, Brand, Nothzucht und Diebstahl erstrecke, da im Gegentheil die Centherrn oft unter selbige nicht nur alle Criminalfälle, sondern auch das Besteurungsrecht, ja bisweilen gar beynahe die ganze Landesherrlichkeit ziehen wollen. Streitigkeiten ohne Ende sind daher insgemein das Loos derjenigen Reichsritter, auf deren Gütern einem Reichsstand die Centgerechtigkeit zusteht, Streitigkeiten, zu deren Entscheidung weder jedesmal das obangeführte den Reichsrittern ertheilte Privilegium, noch andere allgemeine Grundsätze, die Norm abgeben können, sondern die nach dem Besitzstand und Herkommen entweder rechtlich erörtert oder gütlich verglichen werden müssen.

§. 77.

p) Ein solches Privilegium erhielten 1) die Rheinische Reichsritter im Jahr 1605. von K. Rudolph II., welches K. Leopold im J. 1666. bestätigte, s. Lünigen a. a. O. unter Rhein S. 17. und 50 u. f. 2) Die Fränkischen Reichsritter von K. Rudolph II. im J. J. 1609. dessen Bestätigung ihnen K. Ferdinand II. im J. 1626. ertheilte, Lünig unter Franken S. 51. u. 178. u. f. und 3) die Schwäbische von K. Ferdinand III. im J. 1652. denen es K. Leopold im J. 1672. bestätigte, s. Burgerm. in cod. dipl. T. I. S. 297 u. 309.

§. 77.

Von dem Blutbann der Reichsritter in Schwaben insbesondere q).

Unter der Reichsritterschaft in Schwaben waren von jeher sehr viele angesehene adeliche Familien, welche nebst der niedern auch die hohe Obrigkeit eigenthümlich besessen und hergebracht, dabey aber doch den sogenannten Blutbann nicht hatten. Die Verbrecher oder Malefizpersonen konnten sie deswegen wohl einziehen und ihre Verbrechen untersuchen lassen; wenn aber dergleichen Personen vom Leben zum Tod sollten gerichtet werden, so mußten sie selbige wegen des ihnen ermangelnden Blutbanns, an die nächstgelegene Halsgerichte ausliefern, und allda auf ihre Kosten die Strafe an ihnen vollziehen lassen.

Hierdurch wurden aber diesen adelichen Familien nicht nur sehr beträchtliche Unkosten verursacht, sondern es war auch dieses Stellen der Verbrecher an auswärtige Halsgerichte für sie um desto mislicher und gefährlicher, weil fürs erste die benachbarte Reichsstände nicht gestatten wollten, daß dergleichen Malefikanten über ihren Grund und Boden ohne Geleit sollten geführt werden, und dieselbige fürs andere durch derley Vorgänge leichtlich hätten veranlaßt werden können, die hohe Obrigkeit über das Rittergut selbsten in Ansprache zu nehmen. Damit nun diesen Unbequemlichkeiten vorgebogen

---

q) Betrachtungen hierüber, s. in Mabers ritterschaftlichen Magazin B. 3. S. 1. u. f.

gebogen werden, die Verbrecher aber doch nicht ungestraft bleiben möchten, so hielten diese ritterschaftliche Familien bey Kaiser Friedrich III. insbesondere aber bey Kaiser Maximilian I. und denen darauf gefolgten Kaisern auch um die Verleihung das Blutbanns selbsten oder um die Gestattung der fraischlichen Zeichen an, welche ihnen sodann auch würklich nach vorhero eingezogener Erkundigung und genugsamen Beweiß, daß sie die hohe Obrigkeit besäßen und hergebracht hätten, theils als Appertinenzstücke zu ihren Gütern, theils nur für sie und ihre Erben bewilliget und verliehen worden r).

So viel nun auch diese Familien durch diesen Vorgang gewonnen zu haben glauben möchten, so lehrte sie doch zum Theil in der Folge die Erfahrung, daß sie in Absicht auf den Blutbann noch nicht auf alle Fälle gesichert und durchaus berathen seyen; und insbesondere mußten solches unter ihnen diejenige empfinden, welche an

---

r) So hatten zum Beyspiel und wurden belehnt Wilhelm und Philipp von Rechberg von K. Max. I. den 13ten Jul. 1495. mit dem Halsgericht zu Pömenkirchen, auch dem Halsgericht zu ihrem Schloß und Stadt Wiesenstein und dem halben Theil an dem Halsgericht zu Altdorf, s. Lünigen a. a. O. unter Schwaben S. 455. ferner Peter von Westernach von eben diesem Kaiser im J. 1500. den 16. May mit dem Blutbann zu Tischingen. Lünig ebendaselbst S. 274. Georg von Rechberg v. K. Carl V. den 18. Mart 1521. mit dem Blutbann zu Kaltmüntz. s. ebend. S. 470. und Hans von Ehingen den 17. May 1545. von dem nehmlichen K. mit dem Blutbann, Galgen und Gericht zu Düssen, Dettlingen, Büttelbron und Bichringen. Ebendas. S. 290.

an dem kaiserlichen Hof den Blutbann nur für sich und ihre Erben ausgebracht hatten. Starb in diesen Familien die Descendenz des ersten Erwerbers aus, so fiel der verliehene Blutbann dem Kaiser und Reich wiederum anheim, und die Seitenverwandte, die nunmehro das Gut erbten, mußten sich desselben gänzlich beraubt sehen; oder wollte man ein solches Rittergut, welchem der Blutbann nicht als ein Appertinenzstück anklebte, sondern nur dem ersten Erwerber für sich und seine Erben verliehen worden, durch Kauf und Tausch einem andern überlassen, so machte hiebey der Blutbann abermals eine Hinderniß, weil er als Lehen nicht mit veräußert werden konnte, sondern bloß unter der Descendenz des ersten Erwerbers, wenn auch gleich das Gut selbsten aus ihren Händen kam, vererbt werden muste s). Kaiser Rudolph II. wurde deswegen von der gesammten Reichsritterschaft in Schwaben unterm 26sten April 1604 aufs neue angegangen, allen denjenigen aus ihrem Mittel,

---

s) Aus diesem Grund wollte in dem vorigen Jahrhundert Christoph von Kaltenthal in dem Hochgerichts regall zu Mühlhausen am Neckar, ohngeachtet dieser Ort ihm nicht zugehörte, succediren und präsentirte sich auch deswegen pro agnato feudali. Nachdem aber die Sache durch Kais. Maj. an die Stadt Eslingen zu cognosciren remittirt, die Parthien gehört und bey der Universität zu Ingolstatt consilium eingeholt worden, so wurde erkannt, daß gedachter von Kaltenthal in diesem feudo regali nicht succedire, sondern dasselbe auf die Innhaber des Guts Mühlhausen, als ein jus reale & praediale nachgefolgt seye. Meidemann a. a. O. in Burgerm. bibl. eq. T. I. p. 683.

Mittel, welche die hohe Obrigkeit besäßen und hergebracht hätten, auch den Blutbann, und zwar nicht nur für sich und ihre Erben, sondern auch für alle künftige Innhaber der Güter zu überlassen, um so mehrers, da zu Ausübung der hohen Obrigkeit der Blutbann unumgänglich nöthig sey, und eine hohe Obrigkeit ohne Blutbann sich nicht wohl denken lasse, auch ein Blutbann oder Halsgericht an und für sich, wenn er von der hohen Obrigkeit getrennt werden sollte, niemand nichts nützen, wohl aber den Reichsständen Ursach und Anleitung geben könne, ihnen den Reichsrittern auch die hohe Obrigkeit auf ihren Gütern streitig zu machen und anzufechten. Rudolph II. setzte hierauf eine Commission nieder, welche untersuchen und Erkundigung einziehen mußte, welche Mitglieder der Ritterschaft in Schwaben über ihre Güter von Alters die hohe Obrigkeit hergebracht, welche unter ihnen den Blutbann vom Reich zu Lehen trügen, in welchen Ausdrücken die ihnen hierüber ertheilte erste Lehenbriefe verfaßt seyen ꝛc. s. w., und nachdem selbige alle diese Umstände so befunden, wie sie von der Ritterschaft vorgetragen worden, so ertheilte Kaiser Rudolph II. den 3ten Nov. 1609. der gesammten Reichsritterschaft in Schwaben ein Privilegium dahin, daß fürs erste allen denjenigen Reichsrittern, welche den Blutbann von Alters für sich, ihre Erben und Nachkommen, Besitzer oder Innhaber der Güter hergebracht, solche wohl hergebrachte Gerechtigkeit confirmirt und bestätigt, fürs andere denenjenigen, so den Blutbann nur für sich, ihre Erben und Erbnehmen vorhero ausgebracht gehabt, dieser Zusatz bewilligt werden solle, daß sie den ersten gleich seyn, und die

Belehnungen über den Blutbann bey ihnen ebenmäßig auch auf die Besitzer und Innhaber der Güter gerichtet, und endlich fürs dritte den übrigen Schwäbischen Reichsrittern, welche den Blutbann, Hofgericht oder Zeichen noch gar nicht, gleichwohlen aber hierzu schickliche Güter (das ist, solche Güter, auf welchen ihnen bereits die hohe Obrigkeit zuständig wäre) hätten, der Blutbann von neuem und aus Gnaden, wie ihren andern Mitgliedern für sie, ihre Erben und Nachkommen, Besitzer oder Innhaber der Güter, wenn sie deswegen bey Kais. Maj. gebührliche Ansuchung thun und die Beschaffenheit ihrer Güter darthun und erweisen würden, überlassen werden solle. Ausdrücklich aber wurde hiebey fest gesetzt, daß nichts desto weniger alle diese Blutbanne Lehen seyn, heißen und verbleiben und auf begebende Fälle von den Innhabern der Güter gebührlich ersucht und empfangen werden sollen t).

Vermöge dieses Privilegiums kann also nunmehro jeder Schwäbische Reichsritter, wenn er nur die hohe Obrigkeit, das ist, das Recht, schwerere Verbrechen zu unter-

---

t) S. Rechbergische Requisition an die gesammte Ritterschaft in Schwaben pro intercessione ad caesarem puncto investiturae cum banno sanguinis dd. 19. Mart. 1604. in Burg cod. dipl. eq. T. 2. S. 28. 31. ferner Schreiben an die Röm. Kais. Maj. von allen fünf Theilen in Schwaben wegen Caspar Bernhard Freyherrn von Rechberg Blutbanns vom 26ten Apr. 1604. ebendaselbst S. 31-34. und K. Rudolphs II. Privilegium wegen des Blutbanns selbst und die von K. Leopold den 20ten Dec 1672. hierüber ertheilte Bestätigung s. ebendas. T. I. S. 291-296.

untersuchen und den Verbrechern die Strafe anzusetzen, auf seinem Territorium hergebracht hat, auch den Blutbann über dasselbe oder das Recht, die Strafe würklich an dergleichen Verbrechern vollziehen zu lassen, erlangen, und zwar dergestalten, daß er nicht bloß allein auf seine Erben, sondern auch auf alle und jede künftige Innhaber des Territoriums, als ein diesem anklebendes, und von denselben unzertrennliches Appertinenzstück übergeht. Diejenige, welche den Blutbann für sich und ihre Erben bereits haben, und sich nur der von Kais. Maj. in diesem Privilegium zugesagten Erweiterung, daß selbiger immer mit dem Gut selbst aus einer Hand in die andere übergehen solle, theilhaftig machen wollen, können solches am füglichsten bey einer jedesmaligen Belehnung erhalten und in den neuen Lehenbrief das nöthige desfalls einrücken lassen [u]). Reichsritter hingegen, welchen es an dem Blutbann noch gänzlich ermangelt, müssen, wenn sie sich in Gemäsheit des oft gedachten kaiserlichen Privilegiums denselben zueignen wollen, deshalb bey Kais. Maj. eine allerunterthänigste Bittschrift einreichen, und in derselben insbesondere bemerken, daß ihnen auf ihren Rittergütern die hohe Obrigkeit bereits zuständig sey und zur vollständigen Criminalgewalt weiter nichts, als die

u) So wurde z. B. v. K. Leopold der Blutbann über Mühlhausen an der Enz, der vorhero ein rechtes Lehen war, und also nur auf die Descendenten des ersten Erwerbers vererbt werden konnte (s. oben §. 76 Note), im J. 1660. in ein Feudum reale ad quemvis heredem legitimum transitorium verwandelt. Kreidemann a. a. O. in Burgerm. bibl. eq. T. I. S. 684.

Macht, verurtheilte Verbrecher öffentlich bestrafen zu lassen, ermangle.

Insgemein pflegt sodann von Kais. Majestät ein Commissarius ernannt zu werden, welchem aufgetragen wird, zu untersuchen, ob das Angeben des Supplicanten, daß ihm an dem Ort, über welchen er um den Blutbann nachsucht, die hohe Obrigkeit bereits zukomme, gegründet sey? und wenn denn endlich dieser Umstand von ihm in dem an Kais. Maj. hierüber zu erstattenden Bericht ebenmäßig bejahet wird, so ist die Gestattung und Verleihung des Blutbanns selbst nicht leicht einem weitern Anstand mehr unterworfen x).

Ein solches Privilegium wegen des Blutbanns erhielten also bloß die Reichsritter in Schwaben, und meines Wissens ist auch von den Reichsritterschaften in Franken und am Rhein um ein ähnliches Privilegium bey Kais. Maj. niemals angesucht worden, ohngeachtet die Reichsritterschaften aller dreyen Craisen sich es doch von jeher gewisser maßen zu einem Gesetz gemacht haben, in ihren Privilegien, so viel möglich, eine Aehnlichkeit und Gleichförmigkeit zu erhalten y). Dieses

könnte

---

x) So wurde z. B. als Hauptman Joachim Berchtold von Roth in Winzingen um die Fraischzeichen am kaiserl. Hofe nachgesucht, der Bischof von Augspurg als Commissarius verordnet, und, nachdem dieser dahin berichtet, daß dem Supplicanten sowohl die niedere als hohe Jurisdiktion zukomme, das Regale des Blutbanns erkannt. Kreidemann a. a. O. S. 683.

y) S. den den 28. Jun. 1651. zu Mergenthal abgefaßten Con-

könnte Anlaß geben zu Aufwerfung der Frage: Ob und in wie fern die Reichsritter in Schwaben im Verhältnis gegen den Reichsrittern in Franken und am Rhein durch dieses Privilegium gewonnen und vor denselben einen Vorzug erhalten oder nicht? Ohne mich auf die Entscheidung dieser Frage selbsten einzulassen, will ich hier nur diejenige Gründe, welche mir sowohl für die bejahende als verneinende Meynung beygehen, anführen, und sodann jedem selbst überlassen, dieselbe unpartheyisch gegen einander abzuwägen.

Gewonnen haben die Reichsritter in Schwaben fürs erste dieses, daß sie nun nicht mehr in der Sorge leben dürfen, daß der Kaiser den Blutbann über diejenige ihrer Güter, über welche ihnen die hohe Obrigkeit zusteht, einem benachbarten Reichsstand verleihe, indem sie vermöge des dritten Punkts des Privilegiums diesen Blutbann zu aller Zeit selbst erlangen können. Fürs andere kann sich nunmehro jeder mit der hohen Obrigkeit versehene Schwäbische Reichsritter der Unbequemlichkeit, die Verbrecher in fremde Halsgerichte liefern zu müssen, durch Nachsuchung des Blutbanns an dem kaiserlichen Hof entledigen; und fürs dritte darf er, wenn er sich dieses Privilegiums seinem ganzen Inhalt nach zu Nutz machen will, überhaupt nicht mehr besorgt seyn, daß der Blutbann jemals von dem Gut selbsten getrennt werden, und beyde zweyerley Besitzer bekommen möchten.

Conjunctur- und Correspondenzreceß der drey Ritterscraise und der Ritterschaft im Elsas, in Lünigs Reichsarchiv. part. spec cont. 3. unter der Ritterschaft insgemein S. 13.

Dagegen aber wird nun bey allen denjenigen Schwäbischen Reichsrittern, die sich dieses Privilegiums bedienen, der Blutbann, wenn sie ihn am kaiserlichen Hof nachsuchen und erhalten, Lehen, muß bey allen sich begebenden Fällen gebührlich ersucht und empfangen, und endlich so oft das Gut vererbt oder verkauft wird, mit schweren Unkosten bey dem Gut selbst erhalten und bey dem Reichshofrath gelößt werden z). Umstände, die freylich nicht nur mancher für beträchtliche Beschwerden halten dürfte, sondern die auch offenbar jenen alten Grundsätzen der Reichsritterschaft zuwider laufen, als nach welchen denenjenigen Reichsrittern, welche die hohe Obrigkeit als Allode besitzen, auch der sogenannte Blutbann oder das Recht, die hohe Gerichtszeichen auf ihrem Territorium aufrichten zu lassen, schon an und für sich zustehen solle, ohne daß sie erst nöthig hätten, deshalb besonders an dem kaiserlichen Hof oder sonsten irgendwo Ansuchung zu thun und sich damit belehnen zu lassen a).

§. 78.

---

z) S. ob. § 76.

a) So heißt es z. B. in der oben angeführten Intercession der Ritterschaft in Schwaben v. J. 1604. „So seyn auch die kaiserliche concessiones des Blutbanns und Halsgerichts more majorum jetziger Zeit anders nicht, dann für und als perpetuae atque inseparabiles pertinentiae habender ordinari hoher Obrigkeit — bey denen adelichen Stammhäusern und Gütern verstanden und hergebracht worden, welches dann Ew. Röm. Kais. Maj gemeinen beschriebenen Rechten nicht ungemäß darinnen fürsehen, quod data jurisdictione ea quoque veniant & concessa videantur, sine quibus jurisdictio

§. 78.

Anmerkung in Absicht auf die Ausübung der Criminalgewalt.

Daß von Seiten der Herrschaft die in ihren Händen ruhende Criminalgewalt nicht mißbraucht, bey jedesmaliger Ausübung derselben die gröste Sorgfalt angewendet, bey Untersuchung der Verbrechen nach Vorschrift der Gesetze verfahren und in Bestrafung der Verbrecher nicht Ordnungswidrig zu Werke gegangen werde, hieran ist der Herrschaft selbsten viel, jedem Unterthanen insbesondere aber alles gelegen, indem hierauf nicht allein die Sicherheit seines Vermögens, seiner Ehre, sondern sogar seines Lebens beruht. All dieses zu beobachten, hält bey einigen der mit der Criminalgewalt versehenen Reichsritter um desto schwerer, weil es ihnen nicht selten an Beamten fehlt, welche den Criminalproceß verstehen. Bey ihnen sind Criminalfälle wegen des kleinen Umfangs ihrer Territorien gemeiniglich so sel-

---

dictio explicari non potest. Burgerm. in cod. dipl. eq. T. 2. S. 32. Kreidemann in seinem Tr. von der Ritterschaft Staat ꝛc in Burgermeister bibl. equest. T. I. S. 683. sagt:" daß die hohe Gerichtszeichen mehrer von Gewohnheit dann von Rechts wegen für das Regal des Blutbanns gehalten und von einem regierenden Kaiser speciali titulo erfordert und ausgezogen werden" und Bidembach in quaest. nobilibus ibidem T. 2. S. 488. spricht: Longe aliud de istis nobilibus statuendum est, qui jurisdictionem non in feudum unquam acceperunt, sed illud merum imperium emtione similive alio justo & legitimo titulo vel praescriptione acquisiverunt. Et sane illis, quoties visum fuerit, integrum erit furcas in propriis suis fundis propria authoritate erigere.

ten, daß es für sie allzukostbar seyn würde, deshalb besondere Personen aufzustellen, die der Sachen kundig wären. So oft sich daher bey ihnen ein Criminalfall ereignet, müssen sie sich meistens um einen auswärtigen Rechtsgelehrten umsehen, der das begangene Factum untersuchen und den Proceß gegen den Missethäter anordnen soll. Allein in der Eile hierin jedesmal eine gute Wahl zu treffen, ist, zumalen wenn dabey auch noch auf die Kosten gesehen werden will, eben keine so ganz leichte Sache. Gesetzt aber auch, daß diese Wahl aufs beste ausfalle, so kann doch vielleicht schon vorhero bey der Verhaftnehmung des Inquisiten, oder bey Untersuchung des corporis delicti, als welche Umstände gemeiniglich nicht den geringsten Verzug leiden, etwas versehen worden seyn, welches sich nachmals wenigstens nicht ganz wieder verbessern läßt. Hieraus läßt sich nun leicht erklären, warum sich bey Reichsrittern schon manchmal der Fall ereignet, daß Inquisitionsprocesse von ihnen Ordnungswidrig und unförmlich geführt und den Inquisiten dadurch zu gerechten Beschwerden über das Verfahren gegen sie Anlaß gegeben [b]), oder auch auf der andern Seite bisweilen mit den schlechtesten Leuten allzu-

---

b) Exempla sunt odiosa! Aus dieser Ursache enthalte ich mich, Beyspiele hievon, welche noch nicht allgemein und durch den Druck bekannt worden sind, anzuführen. Um mich aber doch nicht dem Vorwurf auszusetzen, als ob ich mein Angeben nicht erwiesen hätte, so sehe man Hrn. von Cramers Wezlar. Beyträge 3ten Th. S. 76. u. f. und J. J. Mosers merkwürdiger Reichshofrathsconcl. 2. Th. S. 45. 47. 632 und 672. u. f. nach.

allzugelinde verfahren, dem losesten Gesindel Aufenthalt verstattet und dadurch der Reichsständische Nachbar zu den gegründetsten Klagen gereizt worden.

Ich will hier nicht der Pflichten gedenken, die der Reichsritter, als Oberherr seiner Unterthanen, auf sich hat, und die ihn auffordern, dieses Uebel aus dem Grunde zu heben, nicht seiner Religion, die ihn aufruft, dieses Unwesen mit der Wurzel auszurotten, sondern nur des Einflusses erwähnen, welchen die Sache nicht nur auf seine Ehre und Ansehen, sondern so gar auf seine Rechte selbst haben kann.

Der Edelmann, der die ihm anvertraute Criminalgewalt bloß als das Mittel ansieht, seine Macht über Tod und Leben offenbar werden zu lassen, welchen Contrast macht er nicht in den Augen aller mit dem edeldenkenden Reichsritter, der die Wichtigkeit dieses Hoheitsrechts ihrem ganzen Umfang nach kennt, dasselbe nicht anders als zweckmäßig anwendet, und bey jedem Gebrauch desselben die Rechte des Inquisiten und die durch ihn geschehene Verletzung des allgemeinen Wohls gehörig gegen einander abwiegt? und wenn es denn zu Streitigkeiten über das Hoheitsrecht des Blutbanns selbst kommt, welchen Stof bekommt nicht der Gegner des Reichsritters, um von diesem das schwärzeste Bild zu entwerfen, wenn er die Criminalgewalt auf die obbeschriebene Art misbraucht hat?

Es ist bekannt, und bereits oben (§. 71.) bemerkt worden, daß in Criminalsachen von den Gerichten der Reichsritter an die höchsten Reichsgerichte keine Appellation statt finde, dagegen aber ist auch außer allem Zweifel, daß, wofern in dergleichen Sachen von jenen nichtig zu

Werke gegangen wird, bey diesen über dergleichen Nullitäten Klage erhoben, der Reichsritter und seine Gerichte in den Schranken eines ordentlichen Processes zu verbleiben, von da aus angewiesen und deswegen die nöthige Verfügungen erlassen werden können. Je vorzüglicher, je herrlicher aber nun dieses Hoheitsrecht der Criminalgewalt in diesem Betracht für den Reichsritter ist, daß er vermöge desselben als höchster Richter in Criminalsachen sprechen kann, desto schädlicher und schimpflicher ist es für ihn, wenn er durch einen verkehrten und nichtigen Gebrauch dieses Hoheitsrechts den höchsten Reichsgerichten Anlaß giebt, die Hände in das Werk zu schlagen und ihm Verhaltungsbefehle vorzuschreiben oder auch wohl dem Ritterdirektorium des Cantons, in dem das Gut gelegen, die Untersuchung des geführten Processes aufzutragen und nach dem von diesem hierüber erstatteten Bericht rechtliche Verfügungen ergehen zu lassen c).

Es ist hier nicht der Ort, Vorschläge zu thun, auf welche Art Reichsritter, deren Güter von minder beträchtlichem Umfang sind, und die deswegen nicht immer eigene des Criminalprocesses kundige Beamte haben, in Ausübung der ihnen zustehenden Criminalgewalt sich am besten fürsehen und berathen werden könnten, und ich

---

c) S. besonders v. Cramers Abh. v. der Art, wie bey der unmittelbaren Reichsritterschaft, von deren Mitgliedern unförmlich geführte Inquisitionsprocesse in die rechte und behörige Ordnung durch die höchste Reichsgerichte eingeleitet werden? in s. Wezl. Beyträgen Th. 3. S. 76-82.

ich begnüge mich deswegen, hier nur noch im allgemeinen zu bemerken, daß sich vielleicht auf die genossenschaftliche Verfassung der Reichsritter, insbesondere in Schwaben, manche für die Ausübung ihrer Criminalgewalt sehr nützliche Anstalt auftragen lassen dürfte d).

§. 79.

Von dem Begnadigungsrecht der Reichsritter.

Ob endlich den Reichsrittern, welche die Criminalgewalt haben, auch das Recht einen Missethäter zu begnadigen zukomme, ist eine Frage, deren Auflösung mit manchen Schwierigkeiten umwunden ist. Sieht man dieses Begnadigungsrecht als ein besonderes für sich bestehendes Regale an, so hat es freylich das Ansehen, daß dasselbe keinem Reichsritter, dem dasselbe nicht besonders von Kaiserlicher Majestät überlassen und eingeräumt worden, zukomme, indem bekanntermaßen der Reichsritter nur auf diejenige Hoheitsrechte Anspruch zu machen befugt ist, die ihm der Kaiser vermöge Herkommens oder durch ertheilte Privilegien zugestanden hat. Alles scheint also bey Entscheidung dieser Frage darauf anzukommen, ob das Begnadigungsrecht für ein besonderes Regale oder nur für eine bloße Folge der Criminalgewalt anzusehen sey?

Für

---

d) Vielleicht könnte auch durch Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses bey diesem oder jenem Canton großer Nutzen gestiftet und in selbigem dem losen Gesindel, welches sich so häufig nach ritterschaftlichen Orten hinzieht, ein schicklicher Platz angewiesen werden.

Für die erstere Meynung, daß nehmlich das Begnadigungsrecht ein besonderes Regale ausmache, streitet insbesondere der Umstand, daß die Criminalgewalt nach dem Inhalt der kaiserlichen den Reichsrittern ertheilten Privilegien eigentlich bloß das Recht über das Blut zu richten zu enthalten scheint und den Reichsrittern bloß aus dem Grund ertheilt worden, damit auf derselben Territorien die Verbrecher gehörig abgestraft, und nach den Gesetzen gerichtet werden möchten. Nichts desto weniger aber scheint mir doch die andere Meynung, daß nehmlich das Begnadigungsrecht ein bloßes Annexum der Criminalgewalt sey, und also auch denenjenigen Reichsrittern zukomme, die mit dieser versehen sind, richtiger zu seyn. Denn wenn der mit der Criminalgewalt begabte Reichsritter das Begnadigungsrecht nicht haben soll, wem soll solches denn zukommen? Die Vertheidiger der erstern Meynung werden mir hier zwar antworten: dem Kaiser. Allein wo ist ein Beyspiel, daß der Kaiser dieses Recht über einen auf ritterschaftlichem Gebiet eingesetzten Verbrecher ausgeübt hat? und wie kann er es ausüben, da ihm ordentlicher Weise von der Beisahung, von der Inquisition eines solchen Verbrechers, von der über ihn ausgesprochenen Urtel nicht geringste Nachricht zukommt? oder soll denn ein solcher Verbrecher eben um deswillen, weil er in einem ritterschaftlichen Ort gesündigt, auf ritterschaftlichem Gebiet sich ertappen lassen, übler daran und ganz und gar keiner Begnadigung fähig seyn? Der Monarch, der Landesherr, der seinem Feldherr, seinem Admiral das Recht über Leben und Tod zu richten auf eine gewisse Zeit einräumt, gestehet er ihm nicht auch zugleich das Recht

einen

einen Missethäter, wenn solches politische oder andere Gründe erfordern sollten, zu begnadigen zu? oder soll dem mit der Criminalgewalt versehenen Reichsritter weniger Recht als einem solchen Diener eines großen Herrn, der die Criminalgewalt amtsweise versieht, zukommen?

Was mich aber von dem Begnadigungsrecht der Reichsritter vollends überzeugt, ist dieses, daß, als im Jahr 1717. der Fränkische Canton Baunach mit Würzburg über das Begnadigungsrecht einen Vergleich abschloß, dagegen von Seiten des Kaisers nicht das geringste eingewandt worden, ohngeachtet doch, wenn der Satz richtig wäre, daß keinem Reichsritter das Begnadigungsrecht ohne eine besonders hierüber ertheiltes kaiserliches Privilegium zukommen könne, solches ein offenbarer Eingrif in die kaiserliche Reservatrechte gewesen seyn würde e).

Zweyte Abtheilung
von den geistlichen Rechten der Reichsritter f).

§. 80.

Von den geistlichen Rechten der Reichsritter überhaupt.

Schon vermöge jenes natürlichen und allgemeinen Staats-Grundgesetzes, nach welchem jeder Regent, jeder

---

e) S. den den 19. Jul. 1717. zwischen dem Canton Baunach und dem Hochstift Würzburg abgeschlossenen Vergleich. §. 6. in Burgerm. cod. dipl. eq. T. 2. S. 1120.

f) Diese Materie hier abzuhandlen, hätte ich zwar um deswillen

jeder Innhaber der Landesherrlichkeit öffentliche Ruhe und Sicherheit zu handhaben und alle dasjenige, was zur allgemeinen Wohlfahrt des Staats abzweckt, zu verfügen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, kann auch der Reichsritter allen unter seinen Unterthanen etwan entstehenden Religionsstreitigkeiten, Schwärmereyen und anderem Unwesen und Mißbräuchen, die dem gemeinen Wesen gefährlich werden könnten, Einhalt thun. Schwärmer, welche unter dem Deckmantel eines gerechten Eifers für ihre Religion Unbotmäßigkeiten ausüben, unerlaubte Zusammenkünfte halten oder ihre unthätige, schlechte und für das gemeine Wesen äußerst nachtheilige Lebensart mit dem Namen einer besondern Frömmigkeit zudecken wollen, kann er durch schickliche Zwangsmittel in die gehörige Schranken des bürgerlichen Gehorsams zurückweisen, und zu Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten anhalten. Niemals aber darf dieses Recht des Reichsritters, als welches bloß die Sicherstellung des gemeinen Wesens gegen allen unzeitigen Religionseifer zur Absicht hat, weder in einen Gewissens-

---

willen füglich unterlassen können, weil bekanntermaßen die Reichsritter den Reichsständen in allen die Religion betreffenden Rechten gleichgestellt worden, und sich also von der Reichsritterschaft in Absicht auf diese Materie wenig besonders sagen läßt. Allein fürs erste wollte ich in meinem Buch doch nicht gerne eine solche beträchtliche Lücke lassen, und fürs andere dürfte es auch manchem Reichsritter vielleicht nicht unangenehm seyn, hier neben seinen weltlichen auch seine geistliche Rechte aufgezeichnet zu finden. Gründe, welche mich bewogen haben, auch diesen Gegenstand, wiewohl so kurz als möglich, abzuhandlen.

wissenszwang ausarten, noch zu einem Eingrif in die Lehrsätze der Kirche überhaupt mißbraucht werden.

Geistliche Rechte von ganz anderer Art wurden den Reichsrittern in der Grundgesetzgebung des Teutschen Reichs dadurch, daß sie in solcher den Reichsständen in allen die Religion betreffenden Dingen gleichgestellt worden, eingeräumt, Rechte, welche die Religion unmittelbar, und nicht nur in so fern sie einen Einfluß auf das Wohl des Staats, des gemeinen Wesens hat, angehen und die eben um deswillen dem Reichsritter nicht vermöge seiner Oberherrschaft und Landesherrlichkeit, sondern deswegen zukommen, weil sie ihm gesetzlich zugestanden und bestätigt worden sind.

Die den evangelischen sowohl als catholischen Reichsrittern auf diese Art zugestandene Rechte werden unter dem allgemeinen Namen des so bekannten juris reformandi begriffen, als welches in der Befugniß besteht, eine von den drey Reichsreligionen, das ist, der catholischen, evangelischen oder reformirten, zur Religion seines Territoriums zu bestimmen, auf die Anordnung und Uebung derselben die in seinen Bezirken befindliche geistliche Güter zu verwenden, und andere Religionsübungen entweder nicht zu gestatten, und deren Verwandte zu vertreiben oder selbige unter gewissen Bedingnissen zu dulden.

Ein jus reformandi in dieser vollen Bedeutung den Landesherrn zu überlassen, und somit die Religion der Unterthanen gleichsam in ihre bloße Willkühr zu setzen, schien den Augspurgischen Confessionsverwandten auf dem Westphälischen Friedenscongreß allzugefährlich, als welche deswegen auch vielmehr eine allgemeine

Tole-

Toleranz in den Teutschen Landen eingeführt wissen wollten. Nachdem sie aber hierin gegen die Catholiken nicht durchdringen konnten, so arbeiteten sie nunmehro dahin, daß um das jus reformandi der Landesherrn doch gewisse Grenzlinien möchten gezogen und demselben damit solche Schranken gesetzt werden, durch welche die Religion der Unterthanen wenigstens in den vorzüglichsten Fällen gegen den Eigensinn, die Willkühr und den Religionseifer ihrer Herrn sicher gestellt würde; und hierin erreichten sie auch so ziemlich ihren Zweck.

Die Einschränkungen und Bedingungen selbst, welche endlich der Eifer der Augspurgischen Confessionsverwandten für die Sicherheit der Religion der Unterthanen den Catholiken abgedrungen hat, und unter welchen das jus reformandi den Landesherrn und also auch den Reichsrittern in dem Westphälischen Frieden zugestanden worden, sind folgende:

1) Kein Landesherr, er mag auch für seine Person einer Religion zugethan seyn, welcher er will, kann in seinem Territorium, wenn dasselbe einer andern Religion als er zugethan ist, weder seiner Religion gleiche Rechte mit der bisherigen Landesreligion gestatten g), noch viel weniger die bisherige Landesreligion gänzlich verdringen und dafür seine Religion als die einzige Religion des Landes aufstellen, es geschehe denn solches mit der freyen und

---

g) Ueber die Materie von dem sogenannten Simultaneum verdient insbesondere nachgelesen zu werden, der 4te Abschnitt des 4ten Kapitels in dem zweyten Theil von Hrn Prof. Joh. Christian Majers Teutschen geistlichen Staatsrecht.

und ungezwungenen Einwilligung des Landes oder der Unterthanschaft selbst [h]).

2) Einem catholischen Landesherrn eines catholischen Territoriums, welcher evangelische Unterthanen hat, oder umgekehrt einem evangelischen Landesherrn eines evangelischen Territoriums, welcher catholische Unterthanen hat, ist nur alsdann erlaubt, diese nicht der herrschenden Religion zugethane Unterthanen, falls er sie nicht dulden will, um der Religion willen aus dem Lande zu verweisen, wenn sie im Jahr 1624. als in dem so berufenen Entscheidungsjahr, ganz und gar keine Religionsübung gehabt haben [i]). Und wenn er denn würklich nicht Toleranz, sondern Religionsbann gegen dieselbe ausüben, und sie zu emigriren zwingen will, so darf er fürs erste jedem Emigranten keine kürzere Frist als von drey Jahren zu seinem Abzug anraumen [k]), fürs andere darf er ihnen ihren Abzug niemals, und auch alsdann nicht, wenn sie freywillig wegen der Religion zu emigriren sich entschließen sollten, mit ungewöhnlichen Abgaben erschweren [l]), und fürs dritte muß er ihnen vollkommene Freyheit lassen, ihre unbewegliche Güter nach ihrer

---

h) Art. 7. §. 1. des Westph. Fried. Instr. und Art. 5. §. 31.

i) Art. 5. §. 30 und 31. des W. Frid. I.

k) Art. 5. §. 37.

l) S. ebendaselbst die Worte neque si voluntarie &c.

ihrer Convenienz zu verkaufen, selbige durch ihre Diener verwalten zu lassen, und sie, so oft es ihr Interesse erfordert, zu visitiren [m]).

3) Ein evangelischer Landesherr eines evangelischen Territoriums kann seinen evangelisch-reformirten Unterthanen, und ein evangelisch-reformirter Landesherr eines evangelisch-reformirten Territoriums seinen evangelischen Unterthanen niemals um ihrer Religion willen die Emigration anbefehlen, noch sie auf eine oder die andere Art in der ihnen gesetzlich zugestandenen Gewissensfreyheit und Hausandacht beeinträchtigen [n]). In Absicht auf die Religionsübung dieser Unterthanen selbst aber kommt es darauf an, ob ihnen zur Zeit des Westphälischen Friedensschlusses auf diese oder jene verbindliche Weise bereits eine Religionsübung zugestanden war oder nicht? Im ersten Fall kann ihnen der Landesherr die Art von Religionsübung, welche sie damals hatten, weder nehmen noch schmählern, und nur im andern Fall hängt es von seiner Willkühr ab, ob er ihnen eine Religionsübung zugestehen will und welche?

Und endlich

4) kann ein evangelischer Landesherr eines evangelisch-reformirten Territoriums und umgekehrt seinen Glaubensgenossen nur alsdann eine auf seine oder ihre Kosten anzuordnende Religionsübung gestat-

---

m) Art. V. §. 36.
n) Art. 7. §. 1.

gestatten, wenn eine ganze Gemeinde sich zu seiner Religion wenden, und von ihm Religionsübung begehren würde, welche Religionsübung einer solchen Gemeinde nachmals nicht wieder entzogen werden darf °).

Bis auf welchen Grad ein catholischer Landesherr eines protestantischen Territoriums, oder ein protestantischer Landesherr eines catholischen Territoriums gegen seine Glaubensgenossen Toleranz ausüben könne? haben zwar die Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt, doch läßt sich dieser Mangel durch die Analogie, welche von der bey den Protestanten unter sich in diesem Fall statt habenden Regel abgezogen werden kann, ersetzen.

Dies sind die allgemeine Regeln, nach welchen, und die Schranken, innerhalb welcher die Teutschen Reichsstände und die denselben im Gesetz gleichgestellte Reichsritter das ihnen zukommende jus reformandi auszuüben haben, Regeln, von welchen jedoch selbst ihre Verfasser in gewissen besondern Fällen einige Ausnahmen zu machen für gut befunden haben.

Diese Ausnahmen sind folgende:

A) In solchen Herr- und Ortschaften, welche catholische und evangelische Landesherrn in Gemeinschaft besitzen, soll sowohl in Ansehung der öffentlichen Religionsübung als der übrigen in das Religionswesen des Landes einschlagenden Dingen eben derselbe Zustand bleiben, der an dem ersten Januar des Jahrs 1624. gewe-

°) Art. 7. §. 2.

sen ist p). In solchen Gemeinschaftsherrschaften giebt also nicht Landeshoheit, nicht Landesherrlichkeit einen rechtlichen Grund ab, aus welchem der eine oder der andere Mitbesitzer eine gültige Ansprache auf das jus reformandi zu machen befugt wäre, sondern blos der Religionszustand an dem Entscheidungstag und der gehabte Besitz des juris reformandi an demselben kann die Ausübung dieses Rechts in derley Gemeinschaftsherrschaften begründen.

B) Auf solchen Gütern oder in solchen Landen, welche vor Menschen Gedenken verpfändet und nun auf die gehörige Weise wiederum eingelößt worden, kann der Eigenthumsherr, wenn er der Religion dieses verpfändet gewesenen Landes nicht selbst zugethan ist, seinen Religionsverwandten eine öffentliche Religionsübung gestatten, und also, der Religionszustand des Landes mag im Jahr 1624. gleich so oder anders beschaffen gewesen seyn, ein Simultaneum einführen; doch darf derselbe sich gegen die der alten Religion zugethane Unterthanen seines Religionsbannes keineswegs bedienen und dieselbe ihrer Religion wegen nicht aus dem Lande verweisen, sondern er muß sie gleichfalls bey ihrer althergebrachten öffentlichen Religionsübung lassen. Was oder wie viel aber von den geistlichen Gütern in diesem der alten Religion verbleiben soll, dieses ist meistens der Willkühr des

p) Art. 5. §. 43.

des Landesherrn überlassen, und in dem Gesetz auf einen zwischen beyden Theilen jedesmal hierüber abzuschließenden Vergleich ausgesetzt werden q).

Und endlich darf

C) in denjenigen Landen, deren Landeshoheit oder Landesherrlichkeit zwischen einem Catholiken und Augspurgischen Confessionsverwandten im Streit liegt, der Landesinnhaber den ihm nach der Regel zustehenden Religionsbann gegen diejenige seiner Unterthanen, welche zur Religion seines Gegners übertreten, in so lange nicht ausüben und folglich sie um ihrer Religion willen in so lange nicht aus dem Lande weisen, bis ihm durch eine Definitivsentenz die Landesherrlichkeit zugesprochen und er also in dem Besitz derselben rechtlich bestätiget wird r).

§. 81.

Von den geistlichen Rechten der Reichsritter auf protestantischen Rittergütern.

Außer dieser bis daher angeführten Art von geistlichen Rechten, welche den Reichsrittern ohne Unterschied, sie oder ihre Unterthanen mögen gleich der catholischen oder evangelischen Religion zugethan seyn, zustehen, giebt es noch eine andere Gattung von geistlichen Rechten, welche in einem genaueren Verhältniß mit den Grundsätzen jeder Religion selbst stehen und dem Reichsritter, je nachdem auf seinem Gut, auf seinem Territorium die prote-

q) Art. 5. §. 27.
r) Art. 5. §. 43.

stantische oder die catholische Religion die herrschende ist, bald in einem völlern bald in einem geringern Maaß zukommen.

Vor der Reformation war ganz Teutschland mit der geistlichen Majestät der päbstlichen Hierarchie befangen, welche auf dem päbstlichen Stuhl thronte, unmittelbar aber von jedem Bischof in seiner Diöces ausgeübt wurde. Diese bischöfliche Gewalt bestund vornehmlich aus zweyerley Rechten, nehmlich aus der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Direktion der kirchlichen Verfassung, wovon das erstere ursprünglich der weltlichen Oberherrschaft jeden Orts zugehört hatte und von solcher abgerissen worden war, das andere aber eigentlich der Kirche selbst oder demjenigen, dem es von derselben anvertraut wird, zuständig ist. Nachdem aber die Reformation immer stärkern Fortgang gewann, und endlich ein großer Theil der Teutschen Lande protestantisch geworden war, so wurde in diesen protestantischen Landen die päbstliche Hierarchie mit allen ihren Folgen und Auswüchsen gesetzlich aufgehoben, die Gewalt der Bischöfe suspendirt, und die Bestandtheile derselben, nehmlich geistliche Gerichtsbarkeit und Kirchendirektion, mit der Landesherrlichkeit der weltlichen Oberherrn dieser Lande vereinigt s).

Hierdurch bekamen also auch die Reichsritter auf ihren protestantischen Territorien die geistliche Gerichtsbarkeit und Kirchendirektion, und können vermöge der erstern alle diejenige Rechte, welche nach der auf dem catholischen Territorium üblichen Observanz in den Umfang der

s) Art. 5. §. 48.

der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs gehören, und worunter die Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung in Ehesachen den vorzüglichsten Theil ausmacht, ausüben; vermöge der andern aber Kirchenordnungen errichten t), Kirchen- und Schulämter besetzen, die Verwendung der vorhandenen geistlichen Güter ihrem Endzweck gemäs bestimmen, Lehrbücher für die Jugend, und Glaubensformeln für die Kirche besorgen, und andere auf die Reinigkeit der evangelischen Lehre abzweckende Verordnungen machen.

Wenn aber die Landesherrlichkeit über ein protestantisches Rittergut in den Händen eines catholischen Reichsritters sich befindet — ein Fall, der sehr häufig vorkommt — so entstehet die Frage, ob dieser catholische Reichsritter über seine protestantische Unterthanschaft, der Verschiedenheit in der Religion ungeachtet, die Kirchendirektion, aus deren Natur man fast schließen sollte, daß sie von keiner kirchlichen Genossenschaft jemals einem fremden Glaubensverwandten übertragen werden würde, beybehalten könne oder nicht? Niemand wird wohl in Abrede ziehen, daß, wenn die Kirchendirektion über eine evangelische Unterthanschaft den Händen eines catholischen Reichsritters anvertrauet wird, hieraus für die erstere gefährliche Folgen entstehen können. Wie zart ist nicht das Gewebe, welches zwischen Kirchendirektion und Reformation die Scheide-

t) Von ritterschaftlichen Kirchenordnungen sind verschiedene im Druck erschienen, s. v. Holzschuhers Deduktionsbibliothek Th. 2. S. 629.

wand ausmacht? Wie wenig macht sich nicht oft der Bigotismus eines catholischen Reichsritters daraus, diese dünne Scheidewand und mit solcher die Schranken, womit das Gesetz sein jus reformandi umzäunt hat, zu durchbrechen, seiner protestantischen Unterthanschaft seine Religion aufzudringen und die evangelische auf seinem Territorium zu vertilgen? Und wie wenig endlich ist nicht insgemein eine einzele Dorfgemeinde, worauf es bey Reichsrittern mehrentheils ankommt, im Stande, gegen ein solches Verfahren allerhöchsten Orts um Schutz und Hülfe nachzusuchen? Und daß dieses Gemälde keine leere Phantasie, kein todtes Hirngespinste sey, beweisen aufs deutlichste jene bittere Klagen, welche die von catholischen Reichsrittern mißbrauchte und bis zur Gewissenstyranney ausgedehnte Kirchendirektion über ihre evangelische Unterthanschaften dem corpori evangelicorum abgedrungen hat u). Nichts desto weniger aber ist es gewiß und außer allem Zweifel, daß die Analogie des

u) Ich will nur ein einiges Beyspiel von den schweren Klagen, welche das corpus evangelicorum über die catholische Reichsritter führt, aus Herr von Schaurothe conclusis corporis ev. T. III. S. 572. hieher setzen; wer Lust hat mehrere zu lesen, kann sie bey eben diesem Autor T. I. S. 626. u. f. T. III. S. 97. 166. 176. 146. 157. 568. 574. und 577. finden. An dem erst angeführten Orte nemlich ist eine Vorstellung dieses corporis an den Kaiser dd 21sten Febr. 1739. befindlich, worin es heißt: „Daß auch nur bloße Mitglieder der freyen Reichsritterschaft sich zuförderst an der Religionsübung und Gewissensfreyheit, an Kirchen, Schulen, und Gefällen gröblich vergreifen, nachgehends aber, wenn die evangelische Gemeinden unter dem Schutz des Westphälischen Friedens widersprechen, sie deshalber (wie

Gesetzes auch den catholischen Reichsrittern die Kirchendirektion auf ihren evangelischen Territorien zuspricht, und die Observanz solche Analogie bestätigt x). Der einzige Damm, welcher denen hieraus zu besorgenden gefährlichen Folgen in dem Gesetz entgegen gestellt worden, ist dieser, daß der catholische Reichsritter diese ihm zugestandene Kirchendirektion ganz nach evangelischen Grundsätzen ausüben und verwalten lassen soll, welcher am füglichsten durch einen zwischen dem catholischen Reichsritter und seiner evangelischen Unterthanschaft abzuschließenden Vergleich, worin die Norm, nach welcher der erstere die Kirchendirektion ausüben solle, ausführlich bestimmt und festgesetzt wird, verstärkt werden kann.

So viel von den geistlichen Rechten der Reichsritter auf ihren protestantischen Gütern, in Absicht auf die daselbst herrschende evangelische Kirche! Nun können aber, wie wir in dem nächstvorhergehenden §. gesehen haben, auf evangelischen Territorien auch catholische Gemeinden oder Unterthanen befindlich seyn, welche der Landesherr, der Reichsritter, um deswillen zu dulden verpflichtet ist, weil sie bereits in dem Entscheidungsjahr in dem Besitz einer Religionsübung waren; und dann fragt es sich, ob und in wie fern dem Reichsritter auch über dergleichen catholische Unterthanen auf seinem protestanti-

(wie solche Erfindung heutiges Tags zur Universalprari werden wolle) für Rebellen erklären, und durch Strafen, auch Executionen, welche ihr Vermögen übersteigen, sie völlig auszurotten trachten."

x) S. den art. 7. des Westph. Fr. Instr.

stantischen Territorium geistliche Gerichtsbarkeit und Kirchendirektion zuständig sey?

Nach vielen auf dem Westphälischen Friedenscongreß zu Auflösung dieser Frage gemachten Entwürfen und langen hierüber gepflogenen Traktaten wurde dieselbe in dem Gesetz endlich also entschieden. Erstlich solle über catholische auf evangelischen Territorien sich befindende Ordensgeistliche oder Klöster die geistliche catholische Obrigkeit, das ist, der Bischof oder Provincial alle nach dem Ordensinstitut ihr über selbige zukommende Rechte haben, wenn anders nicht der Landesherr oder Reichsritter an dem Entscheidungstag in dem Besitz dieser Rechte gewesen, als in welchem letzterem Fall sie ihm auch in Zukunft ungekränkt verbleiben sollen y). Zweytens über catholische Unterthanen weltlichen Standes, welche im Entscheidungsjahr, sowohl in Ansehung ihrer kirchlichen Verfassung als der geistlichen Gerichtsbarkeit von aller geistlichen Gewalt des Landesherrn befreyet gewesen, soll auch in Zukunft der Landesherr sich dieser geistlichen Rechte nicht anmaßen, sondern es sollen selbige vielmehr demjenigen benachbarten catholischen Bischof oder Consistorium verbleiben, das solche im Entscheidungsjahr ausgeübt hat. Wenn aber endlich drittens catholische auf protestantischem Territorium befindliche Unterthanen weltlichen Standes oder catholische Gemeinden im Entscheidungsjahr die geistliche Gerichtsbarkeit des Landesherrn, des Reichsritters, würklich anerkannt haben, so sollen zwar auch in Zukunft alle diejenige Fälle, deren

y) Art. §. 26.

deren Entscheidung für den geistlichen Richterstuhl gehört, von dem Landesherrn des protestantischen Territoriums, jedoch nach catholischen Grundsätzen erörtert, die Direktion ihres Religions- und Kirchenwesens aber dem catholischen Bischof, der dieselbe im Entscheidungsjahr besessen hat, belassen werden z).

§. 82.

Von den geistlichen Rechten der Reichsritter auf catholischen Rittergütern.

Alle diese geistliche Rechte, welche den Landesherrn in ihren protestantischen Landen, den Reichsrittern auf ihren protestantischen Rittergütern zustehen, muß der Landesherr eines catholischen Landes, der Reichsritter auf seinem catholischen Rittergut gänzlich missen. Vermöge der Grundsätze der catholischen Religion gehören diese geistliche Rechte in die Hände der geistlichen und nicht der weltlichen Regenten, zur geistlichen Hoheit des Bischofs, in dessen Diöces das Territorium gelegen ist, und nicht zur Landesherrlichkeit des weltlichen Oberherrn. Religion, Gottesdienst, Kirchenzucht, geistliche Personen, geistliche Güter und Rechtsfälle, kurz die ganze kirchliche Verfassung und geistliche Gerichtsbarkeit liegen also hier nicht in dem Umfange der landesherrlichen Gewalt, sondern vielmehr immer noch in der Sphäre der päbstlichen Hierarchie, welche selbst den Reichsritter, selbst den Landesherrn, wenn er der catholischen

---

z) Art. 5. § 48.

lischen Religion zugethan ist, unter ihre geistliche Unterthanen zählt.

Ja was noch mehr ist, selbst diejenige Lande, diejenige Personen in Teutschland, welche bey der großen Reformation zum Lutherthum übergetreten waren, wollte die päbstliche Hierarchie demohngeachtet noch ihrer geistlichen Majestät und der Hoheit ihrer Bischöfe, wenigstens der Regel nach, unterworfen wissen und auf dem Westphälischen Friedenscongreß anfänglich nur in etlichen wenigen Fällen eine Ausnahme von dieser Regel zugeben. Nachdem ihr aber dieses Projekt in so weit fehlschlug, daß die protestantische Lande von aller bischöflichen Gewalt befreyet wurden, so bestund sie um desto fester darauf, daß doch wenigstens diejenige evangelische Gemeinden und Unterthanen, welche sich in catholischen Landen befänden, dem Diöcesanrecht ihrer Bischöfe unterworfen bleiben und die geistliche Hoheit derselben über solche bestätigt werden sollte. Allein auch hierin setzten demohngeachtet die Evangelische ihr System, welches auf eine gänzliche Freyheit aller und jeder evangelischen Unterthanen von der bischöflichen Gewalt abzweckte, in so weit durch, daß auch diejenige evangelische Gemeinden und Unterthanen, welche sich in catholischen Landen, auf catholischen Territorien befinden, von der Hoheit und Diöcesanrecht des catholischen Bischofs ausgezogen, und denjenigen evangelischen Consistorien, so diese evangelische Gemeinden über sich errichtet oder denen sie sich unterworfen, geistliche Gerichtsbarkeit uud Kirchendirektion über dieselbe gesetzlich zugestanden wurden [a]). Jedoch aber wurde

a) §. 31 und 48. Art. 5.

wurde als eine Ausnahme von dieser Regel festgesetzt, und zu Gunsten der catholischen Bischöfe bedungen, daß von diesen evangelischen auf catholischen Territorien sich befindlichen Gemeinden und Unterthanen diejenige, welche in dem Entscheidungsjahr 1624. ihre der Bischöfe geistliche Gerichtsbarkeit anerkannt, derselben auch in Zukunft in Absicht auf die unter ihnen sich ereignende geistliche Streitsachen unterworfen bleiben, ihnen hingegen bey dergleichen Gelegenheiten von den Bischöfen nichts wider die Lehrsätze ihres Glaubens und ihr Gewissen laufendes angemuthet werden solle [b]). Die Kirchendirektion aber wurde auch in diesem Fall, wenn nehmlich gleich eine solche auf catholischem Territorium vorhandene evangelische Gemeinde die bischöfliche Gerichtsbarkeit in dem Entscheidungsjahr über sich anerkannt, dem Bischof abgesprochen und dergleichen Gemeinden erlaubt, alle und jede blos ihre Religion und kirchliche Verfassung betreffende Dinge durch ein eigenes oder benachbartes Consistorium verwalten zu lassen [c]).

Diesemnach kommt also dem Reichsritter auf seinem catholischen Territorium weder geistliche Gerichtsbarkeit noch Kirchendirektion über seine evangelische Unterthanen eben so wenig, als über die der herrschenden catholischen Religion zugethane Gemeinden zu, sondern über jene übt sie bald ein benachbartes Consistorium, bald

b) §. 48. art. 5.

c) S. ebendaselbst die Worte: — in iis casibus modo dictae jurisdictioni subsint, *qui Augustanam confessionem nullatenus concernunt*, und den Relig. Fr. v. J. 1555. §. 20.

auch zum Theil der catholische Bischof aus, und über diese sieht der Bischof jene Rechte als sein geistliches Eigenthum an, in das der Reichsritter, wenn er anders in keine geistliche Censur verfallen will, nicht den geringsten Eingrif zu thun wagen darf.

Dritte Abtheilung

von den Rechten der Reichsritter in Policeysachen.

§. 83.

Aeußerliche und innerliche Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens sind die großen Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaften, und machen vereinbart die öffentliche Wohlfahrt aus. Soll die erste, nehmlich die äußerliche Sicherheit nach allen ihren Bestandtheilen erzielt werden, so wird hierzu entweder schon ein Staat von einem beträchtlichen Umfang erfordert, oder die kleine bürgerliche Gesellschaft, welche durch ihre eigene Kräfte diesen Zweck nicht zu erreichen im Stande ist, muß durch die Verbindung mit andern, vorzüglich mächtigern Staaten zu demselben zu gelangen trachten. So haben zum Beyspiel die Ritterterritorien ihre äußerliche Sicherheit großentheils der Verbindung der Reichsritter unter sich und dem Teutschen Reich überhaupt zu verdanken. Die andere, nehmlich die innerliche Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens hingegen können gröstentheils in kleineren bürgerlichen Gesellschaften eben sowohl und in gewissen Fällen noch leichter als in den ausgebreitetsten Staaten erhalten werden. Wenn in diesen der Monarch

auch mit dem schärfsten Blick nicht alle die Bedürfnisse, welche zu Begründung des Wohlstandes einer jeden Gattung seiner Unterthanen erforderlich sind, zu überschauen vermögend ist, und wenn die tausend Hände, welche eine auf die Bequemlichkeit der Unterthanen abzweckende Anstalt zum Vollzug bringen sollen, die Arbeit oft mehr hindern als befördern, so bedarf hingegen in jenen der Regent nur einer mittelmäßigen Aufmerksamkeit, um all dasjenige auszuspähen, was zu Beförderung der Bequemlichkeit, des Wohlstandes einer jeden Classe der Bürger dienlich seyn kann; und wenn er dann in einer solchen Absicht diese oder jene Anstalt ins Werk zu setzen einmal beschlossen hat, so kann die ganze Ausführung gleichsam vor seinen Augen geschehen, und er läuft hiebey nicht so viel Gefahr, von seinen eigenen Beamten hintergangen zu werden, seine gute Absichten durch sie vereitelt, oder wohl gar seinen Unterthanen, statt der Erleichterung, statt der Bequemlichkeit, die er ihnen zu verschaffen gedachte, eine neue Last, eine neue Plage aufgehalset zu sehen.

Anstalten dieser Art zu entwerfen und auszuführen, ist das Geschäfte der Policey, und kommt auf den Ritterterritorien niemanden, als dem Reichsritter zu, wenn es anders nicht solche Anstalten betrift, welche sich nicht nur über ein einzeles Ritterterritorium, sondern entweder über das ganze Teutsche Reich, oder doch über einen großen Bezirk desselben, oder auch wohl nur über einen ganzen ritterschaftlichen Canton erstrecken sollen, als in welchen Fällen nach Beschaffenheit der Umstände entweder von Seiten Kaiserlicher Majestät, oder von

Cantons

Cantons wegen die deshalb nöthige Verfügungen getroffen werden müssen d).

Hier öfnet sich also für den Reichsritter ein weites Feld, wo er freye und ungebundene Hände hat, die Wohlfahrt seiner Unterthanen zu befördern, als Vater, als Freund für ihre Ruhe, für ihre Erziehung, für ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen die Mittel, ihre Nahrung zu erwerben, zu erleichtern, zu vervielfältigen, allerley Arten von Gefahren, als z. B. Feuers-und Wassersgefahr, so viel möglich, von ihnen abzuleiten, ihnen in

---

d) So wurde z. B. vermöge einer den 13ten Mart. 1772. in Postsachen publicirten kaiserlichen Resolution auf ein Reichshofrathsgutachten dem Generaldirectorio aller drey Ritterecraisen rescribirt: Durch die Directoria der unmittelbaren Reichsritterschaft die Veranstaltung zu treffen, daß die Ritter und deren Beamte alle verdächtig umziehende wohl beobachten — und einziehen — die Wirthshäuser fleißig visitiren — nach der Fremden Pässe sich genau erkundigen, auf ihrer Unterthanen Handlungen und besonders deren nächtliche Abwesenheit ein fleißiges Auge haben, u. s. w., wie dann auch bey Craichgau von Cantons wegen etliche Jäger darzu aufgestellt sind, um die Straßen von allen herumirrenden Gesindel sauber zu halten. Und den 20ten Febr. selbigen Jahrs ließen Kaiserliche Majestät in das wegen der Fruchtsperrangelegenheit an alle Craisausschreibämter erlassene Rescript mit einfließen: „Zu dem Ende Wir dann auch Unsere der Orten gelegene kaiserliche unmittelbare Reichsritterschaft ebenfalls dahin gnädigst angewiesen haben, daß sie sich mit den von Craises wegen der Sachen halber treffenden Vorkehrungen zeitlich einvernehme und die erforderliche Verfügungen gleichförmig ihres Orts einführe und befolge.“

Mosers neueste Gesch. der Reichsritterschaft Th. 2. S. 676. u. f.

in denselben hülfreiche Hand zu leisten, die dürftigste unter ihnen auf eine schickliche Weise zu versorgen und so mit dem Bettel zu steuren, kurz Ordnung in allen Dingen, in allen Handlungen einzuführen und Zufriedenheit unter ihnen zu verbreiten.

Viele der dahin abzweckenden Anstalten also kann der Reichsritter zu einer desto größern Vollkommenheit bringen, weil die Anzahl seiner Unterthanen insgemein nicht groß ist, ihr Temperament, ihre Lebensart, ihre Arbeit und Gewerb nicht so verschieden sind, als in Ländern von größerem Umfang, und er also auch bey Policeyverordnungen nicht auf so mancherley Umstände Rücksicht zu nehmen nöthig hat, die Bedürfnisse jeder Classe seiner Unterthanen leicht kennen lernen, jede Anstalt leicht zur wirklichen Ausführung bringen, und immer das Ganze mit einem Blick übersehen kann. Hieher gehören vornehmlich diejenige Policeyanstalten, welche auf die Fruchtbarmachung und Verbesserung des Territoriums, auf die innerliche Ordnung, die Abstellung der dem Leben und der Gesundheit schädlichen Lustbarkeiten, den billigen Preiß der Lebensmittel, die Bildung und Ausbesserung des Charakters der Unterthanen, auf ihre sowohl moralische als physikalische Erziehung, auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und ihres Lebens abzwecken, als welche der Reichsritter bey seiner Unterthanschaft gleichsam wie ein Vater bey seinen Kindern vor seinem Angesicht zum Vollzug bringen lassen kann.

Nicht zu läugnen hingegen ist es, daß doch auch für manche Policeyanstalten, durch welche sonsten dem Wohlstand der Unterthanen aufgeholfen und ihre zeitliche Glückseligkeit merklich erhoben zu werden pflegt,

die Ritterterritorien an und für sich zu klein und unbeträchtlich sind. Künste, Handel, Zünfte und Handwerker können auf Territorien, die allerhöchstens etliche Stunden im Umfang haben, unmöglich zu demjenigen Grad von Vollkommenheit, in einen solchen Flor gebracht werden, wie in ausgebreitetern Landen; und Personen, welche in diesen auf derley Nahrungswegen ihre reichliche Auskunft finden, würden oft auf ebendenselben in jenen nicht einmal ihren nothdürftigsten Unterhalt sich zu erwerben im Stande seyn.

Der erste und natürlichste Gedanke, diesem Mangel abzuhelfen, wäre wohl dieser, derley Policeyanstalten, welche von einzelen Reichsrittern wegen der Eingeschränktheit ihrer Territorien nicht ins Werk gesetzt werden können, auf die ritterschaftliche Genossenschafts- und Cantonsverfassung aufzutragen, das Band, welches die Reichsritter zusammen hält, noch um etwas enger zu knüpfen und die Ritterterritorien, die ritterschaftliche Unterthanen eines und ebendesselben Cantons oder Ritterctaises in Absicht auf ihren Handel und Gewerbe gleichsam für ein Land und für eine Unterthanschaft anzusehen, wenn anders nicht der Ausführung dieses Projekts die besondere Lage der Ritterterritorien, als welche nirgends zusammenhängen, sondern in den Landen so vieler Reichsstände zerstreuet sind, im Weg stünde. Diese, nehmlich die Reichsstände, in deren Landen sie liegen, zu gewinnen und darauf bedacht zu seyn, von solchen für ihre Unterthanen die Erlaubniß zu erhalten, in ihren Landen so viel möglich freyen Handel und Wandel treiben zu dürfen, erfordert also das Interesse derjenigen Reichsritter, denen es darum zu thun ist, ihren Unterthanen diejenige

Vor-

Vortheile, welche ihnen ihre eigene bürgerliche Verfassung versagt, wenigstens in etwas zu ersetzen; und hierin kommt ihnen ihre genossenschaftliche Verfassung nicht selten zu statten, indem oft ein ganzer Rittercanton weit eher als ein einzeler Reichsritter mit einem Reichsstand einen auf freyen Handel und Wandel abzweckenden Vergleich abzuschließen Gelegenheit hat e).

Vierte Abtheilung.

Von dem Verhältniß der Reichsritter gegen Auswärtige.

§. 84.

Jeder Reichsritter bildet mit seiner Unterthanschaft ein eigenes bürgerliches System, das, wenn es auch gleich noch so klein wäre, und in der Reihe der bürgerlichen Gesellschaften ganz unten an stehen müßte, doch auch im Verhältniß gegen Auswärtige, es mögen nun Mitglieder des Teutschen Reichs oder auswärtige Staaten seyn, ein gewisses Ganzes ausmacht, gegen dieselbe gewisse wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten hat, und in manchen Fällen von seinem Oberherrn, nehmlich dem Reichsritter, gegen sie vertreten werden muß.

Vorzüglich ist eine solche Vertretung der bürgerlichen Gesellschaft, des Staats nothwendig, wenn mit

e) Von dieser Art ist z. B. derjenige Vergleich, welchen der Fränkische Canton Baunach mit dem Stift Würzburg den 19ten Jun. 1717. abgeschlossen hat. Burgerm. in cod. dipl. eq. T. 2. S. 1117, 1138.

einem andern Staat Bündnisse geschlossen und deswegen Unterhandlungen gepflogen werden sollen, deren Gegenstände insgemein entweder die wechselseitige Sicherheit, oder die Beförderung des Commerciums, oder auch wohl die Festsetzung einer ein- oder wechselseitigen Erbfolge sind.

Bündnisse der erstern Art nehmlich zur wechselseitigen Sicherheit, haben ehmals die Reichsritter selbst häufig abgeschlossen f), und es ist keinesweges zu zweifeln, daß ihnen das Recht, dergleichen Bündnisse zu schließen, nicht auch noch heutigestags zukomme, jedoch unter der Einschränkung, daß dieselbe nichts enthalten dürfen, welches ihren Pflichten, so sie gegen Kaiserliche Majestät, das Teutsche Reich und ihre Rittergenossenschaft auf sich haben, zuwider wäre. Allein durch die veränderte Art Krieg zu führen, ist dieses Recht für die einzele Reichsritter beynahe ganz unnütz und unbrauchbar worden, denn so schimmernd auch das Ansehen war, das sich ehmals manche Reichsritter von dieser Seite zu geben wußten, so mißlich würde es heutzutage um sie aussehen, wenn ihnen ihre genossenschaftliche Verfassung und der Reichsschutz, dessen sie sich als Glieder des Teutschen Reichs zu erfreuen haben, hierin nicht mehr als damals zu statten kämen.

Verträge, welche auf die Beförderung des Commerciums oder einen gegenseitigen freyen Handel abzwecken,

f) Zum Beyspiel dienet der Schwäbische Bund, von dem Sleidan am Ende seines 4ten Buchs sagt: hujus autem foederis (sc. Suevici) erant Caesar, ut Austriae princeps, multi praeterea viri nobiles.

zwecken, werden von den Reichsrittern, insbesondere mit denjenigen Reichsständen, in deren Landen ihre Güter gelegen sind, sehr häufig getroffen g).

Die wechselseitige Erbfolge in ihre Güter endlich können zwar die Reichsritter und ihre Familien einander unter sich durch Verträge zugestehen und festsetzen; wenn aber ein Reichsritter einem Reichsstand oder einem andern, der bey der Reichsritterschaft nicht immatriculirt ist, durch einen solchen Vertrag die zukünftige Erbfolge in seine Güter würde einräumen und versichern wollen, so würde derselbe von Seiten des kaiserlichen Hofs und der Reichsritterschaft vermuthlich aus eben denjenigen Grundsätzen angefochten und umgestoßen werden wollen, aus welchen dieselbe den einzelen Reichsrittern das Recht, ihre Güter einem Reichsstand zu Lehen auftragen zu dürfen, absprechen, Grundsätze — die zwar bey der Ritterschaft, in so fern solche als ein Corpus angesehen wird, wegen des Vortheils, der ihr aus denselben zuzufließen scheint, sehr leichten Eingang finden, über deren Befolgung aber schon manche ritterschaftliche Familie zum Märtyrer geworden und zu Grunde gegangen ist.

Die Art und Weise hingegen, auf welche die Reichsritter dergleichen Verträge zu schließen pflegen, ist nun freylich von derjenigen, nach welcher die Reichsstände und auswärtige Staaten in dergleichen Fällen zu verfahren

---

g) Zum Beyspiel mögen die von dem Grafen von Stadian mit Würtenberg wegen des Weinçommerciums in dem Städtlein Binningen in Zabergäu abgeschlossene Verträge, die denen Herrn von Palm für Mühlhausen am Neckar auf gewisse Jahre ertheilte Erlaubniß, im Würtenbergischen Holz einkaufen zu dürfen, dienen.

ren gewohnt sind, gar sehr unterschieden. Wenn diese einander durch ihre Minister und Gesandte beschicken, so wenden sich hingegen jene mit Bittschriften an den Regenten, mit dem sie einen Vertrag eingehen wollen, oder dieser läßt ihnen durch seine Collegien, oder wohl gar nur durch einen seiner Beamten einen schriftlichen Antrag machen, und wenn die Gesandten der ersteren bey Unterhandlungen zwischen Völkerschaften schon durch das Gepränge und den Schimmer, worin sie erscheinen, jedermann auf die Nation, die sie vertreten, aufmerksam machen, so sind hingegen die andern oft glücklich genug, wenn sie es bey dergleichen Gelegenheiten nur dahin bringen können, daß ihrer nicht einzeln, sondern nur in corpore gedacht wird [h]). Doch ein jeder kleinerer Gegenstand, wenn er auch an und für sich noch so vollkommen wäre, verliert, wenn er neben allzugroße gestellt wird; und es würde also Frevel seyn, diese Parallele weiter fortzusetzen.

---

h) Zum Beyspiel können hier die Ryßwikische und Baadische Friedensschlüssen dienen, s. J. J. Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 1. S. 533 und 551. und Th. 2. S. 119 und 121.

Ende.

Im Verlage der Meyerschen Buchhandlung zu Lemgo sind in der Jubilate-Messe 1786. folgende neue Bücher herausgekommen.

Bibel, alten und neuen Testaments, mit vollständig erklärenden Anmerkungen, von W. F. Hezel, 1ter Theil, 2te verbesserte Auflage, gros 8.

Bibel, alten und neuen Testaments, mit vollständig erklärenden Anmerkungen, von W. F. Hezel, 7ter Theil, gros 8.

Bostel, F. J. D. von, Beyträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi, 2ten Theils 2tes Stück, 8.

Ewald, J. L. Ueber Predigerbeschäftigung und Predigerbetragen, 3tes Heft, gros 8.

Feder, J. G. H. Untersuchungen über den menschlichen Willen, 3ter Theil, gros 8.

Fragen aus der biblischen Geschichte für die Jugend und christliche Haushaltungen nach Anleitung Herrn Ahasverus van der Berg und Herrn D Watts, nebst einem Unterricht in der christlichen Religion nach dem Inhalt des heidelbergischen Catechismi, gros 8.

— dito — Auszug aus dem Unterricht in der christlichen Religion nach dem Inhalt des heidelbergischen Catechismi zum Gebrauch für die ersten Anfänger, gros 8.

Froriep, J. F. Bibliothek der Theologischen Wissenschaften, 2ten Bandes 4ter Theil, 8.

Geographie, Geschichte und Statistik der vornehmsten europäischen Staaten, 4ter Theil, 8.

Hamberger, G. C. das gelehrte Teutschland, oder Lexicon der jetztlebenden teutschen Schriftsteller, 4te Auflage fortgesetzt von J. H. Meusel, 1ster Nachtrag, gros 8

Justins Philippische Geschichte ins Deutsche übersetzt von C. F. Schmidt, gros 8.

Kernet,

Kerner, J. G. allgemeines positives Staats-Landrecht der unmittelbaren freyen Reichsrittetschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, nebst einer Einleitung in das Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft überhaupt, gros 8.

Köhler, M. D. Vergleichung der alten und neuen Redekunst und von dem Nutzen öffentlicher Redeübungen, gros 8.

Linckmeyer, A. F. Confirmationsreden als ein Beytrag zur christlichen Pädagogie, 8.

Lohmeyer, J. G. die Ordnung des Heils, das ist, die Lehre von des Menschen Heil und Seligkeit ꝛc., 8.

Meiners, C. Grundriß der Geschichte der Menschheit, 8.

Meiners, C. Grundriß der Geschichte der Philosophie, 8.

Reiche, J. D. chronologisch-systematisches Verzeichniß zur Erläuterung des teutschen Privatfürstenrechts vorzüglich gehöriger Urkunden, 4.

Reisebüchlein, geistliches Hand- und, enthält Morgen und Abend-Gebäte auf alle Tage in der Woche, nebst einigen Reimgebätern und geistlichen Liedern 2tens Buß-Beicht- und Communiongebäter samt den sieben Buß-Psalmen. 3tens Reise- und Wettergebäter ꝛc. in 12.

Roe's, C. Abhandlung von den natürlichen Pocken nebst einigen Bemerkungen und Beobachtungen über die Einimpfung derselben, 8.

Druckfehler

zu Kerner Staats-Landrecht.

Seite 40 Zeile 18 ließ das Teutsche Reich statt des Teutschen Reichs.

" 50 in der Note q ließ *Wippo* statt Wippe.

" 130 Z. 15 ließ Nabrung statt Nährung.

" 132 Z. 22 ließ oder statt der.

" 141 Z. 6 ließ kaiserlicher statt kaiserliche.

" 153 Z. 2 ließ als Bürgerstatt statt oder Burgen.

Von Seite 171 an laufen die Paginä unrichtig, und sollte statt 171 die Pagina 161 stehen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kerner, Johann Georg

Allgemeines positives Staats-Landrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheine nebst einer Einleitung in das Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft ü berhaupt

Lemgo 1786

J.publ.g. 377-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559777-2
VD18 12139114